Die altkatholische Bewegung der Gegenwart,

deren Ursprung, Entwicklung und Ziel in 50 Fragen und Antworten.

Von

Pfarrer **Max Kopp**

in Mundelfingen.

Separatabdruck aus der Internationalen theologischen, bezw. kirchlichen Zeitschrift.

Zweite erweiterte Auflage.

„Prüfet Alles! Was gut ist, behaltet!“ 1. Thess. 5, 21.

Bern
Buchdruckerei Stämpfli & Cie.
1911.

Verlag des Reichsverbandes altkath. Jungmannschaften
Kempten (Allgäu), M. 85 Ludwigstr.

Class 284.813 K839d Book
General Theological Seminary Library
CHELSEA SQUARE, NEW YORK

Purchased from the fund bequeathed to the Seminary by
EUGENE AUGUSTUS HOFFMAN, D. D.
DEAN 1879-1902

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/diealtkantholisc0000pfar

Die altkatholische Bewegung der Gegenwart,

deren Ursprung, Entwicklung und Ziel in 50 Fragen und Antworten.

Von

Pfarrer **Max Kopp**

in Mundelfingen.

Separatabdruck aus der Internationalen theologischen, bezw. kirchlichen Zeitschrift.

Zweite erweiterte Auflage.

„Prüfet Alles! Was gut ist, behaltet!“ 1. Thess. 5, 21.

Bern.
Buchdruckerei Stämpfli & Cie.
1911.

Verlag des Reichsverbandes altkath. Jungmannschaften
Kempten (Allgäu), M. 85 Ludwigstr.

BX
4771
.K66
1911

284.81 S
K839al

85705

DIE ALTKATHOLISCHE BEWEGUNG

DER GEGENWART,

DEREN URSPRUNG, ENTWICKLUNG UND ZIEL

IN 50 FRAGEN UND ANTWORTEN.

« Prüfet alles! Was gut ist, behaltet! »
1. Thess. 5, 21.

Vorwort zur 1. Auflage.

Vorliegendes Schriftchen ist in erster Reihe dazu bestimmt, die reifere Jugend unserer altkatholischen Gemeinden in fasslicher Weise einzuführen in das Verständnis des Ursprungs, Wesens und Zieles unserer Bewegung, ihr die hohe Wichtigkeit derselben klar zu machen und so dazu beizutragen, dass überzeugte und darum begeisterte, treue und opfermutige Anhänger unserer Sache heranwachsen, die im stande sind, vor Freund und Feind Rechenschaft zu geben von ihrem Glauben und ihrer kirchlichen Stellung, und sich fähig erweisen, erfolgreich mitzuarbeiten an den grossen Aufgaben, welche das 20. Jahrhundert in religiöser und kirchlicher Beziehung an sie stellen wird. Weiterhin aber dachte der Verfasser auch an diejenigen aus dem katholischen Volke, die zwar noch im römischen Lager sich befinden, aber unbefriedigt sind von dem Geist, der sie da umweht, weil sie fühlen, dass das nicht mehr der reine, belebende Geist Christi ist, die hungern nach der von Christus ausgehenden reinen Lebensluft des Geistes und darum prüfend ihr Auge auf die anderen sie umgebenden christlichen Konfessionen werfen. Solchen aufrichtig nach Wahrheit Suchenden soll diese Schrift ein bequemes und billiges Mittel

darbieten, das Wesen unserer Kirchengemeinschaft kennen zu lernen, und so den Weg weisen, den sie einzuschlagen haben. Möge das Büchlein nach beiden Richtungen hin gute Frucht bringen!

Zur 2. Auflage.

Durch die freundliche Aufnahme ermuntert, welche diese meine Erstlingsschrift in unserer Gemeinschaft gefunden, bin ich daran gegangen, eine 2. Auflage vorzubereiten, und habe dabei unter Berücksichtigung der Wünsche, die im „Altkatholischen Volksblatt“ und im Berner „Katholik“ zum Ausdruck kamen, mehrfache Erweiterungen vorgenommen. Zunächst wurden in Frage 39 und 42, worin in der 1. Auflage nur auf die altkatholische Gemeinschaft in Deutschland Bezug genommen war, auch die Schwesterkirchen in der Schweiz, in Österreich, Holland usw. bedacht. Weiter wurden in den Fragen 34, 35, 44 und 46 geschichtliche Notizen über die altkatholischen Kirchen der einzelnen Länder, sowie über die griechisch-morgenländisch-russische, die armenische und britische Kirche eingeflochten[1]). Ferner werden in einem Anhang zu Frage 31 die Bestrebungen der sogenannten „Reformkatholiken“ der neueren Zeit (Modernisten) besprochen. Insbesondere aber habe ich mich in einer Beilage zu Frage 32 [2]) der schwierigen Aufgabe unterzogen, das Verhältnis unserer heutigen Reformbewegung zu den Reformationskirchen des 16. Jahrhunderts nach den verschiedenen hauptsächlich in Betracht kommenden Richtungen näher zu kennzeichnen. Die Angehörigen dieser Kirchen leben ja unmittelbar neben und unter uns als Glieder Eines Staates, Einer Nation, Eines Vaterlandes; zu ihnen bringt uns das praktische Leben vielfach in die nächsten Beziehungen. Ihnen auch in kirchlicher Hinsicht näher zu treten, erscheint demnach, zumal bei dem Vorhandensein auch vieler innerer Anknüpfungspunkte, als im höchsten Grade wünschenswert, und irgend eine Art Union mit ihnen wäre aufs Freudigste zu begrüssen. Der erste Schritt aber zur Erreichung dieses erstrebenswerten Zieles ist das gegenseitige „Sichnäherkennen-

[1]) Bezüglich Deutschlands, der Schweiz und Österreichs sind besondere Beilagen zu Frage 35 in Vorbereitung begriffen, worin auch die einzelnen Gemeinden behandelt werden.

[2]) Veröffentlicht in der Internat. theol. Revue, Nr. 67 und 68.

und Verstehenlernen“ und die beiderseitige gewissenhafteste Selbstprüfung. Darum glaubte ich, wenn auch die volle Erreichung des genannten Zieles von der nächsten Zukunft noch nicht zu erhoffen sein dürfte, doch zur Förderung der gegenseitigen Annäherung einen bescheidenen Versuch wagen zu sollen. Auf die übrigen, zahlreich vorgenommenen, grösseren oder kleineren Erweiterungen will ich an dieser Stelle nicht näher eingehen. Möge das Büchlein in der neuen erweiterten Gestalt sich geeignet erweisen, auch in weiteren Kreisen innerhalb und ausserhalb unserer Gemeinschaft segensreich zu wirken zur Förderung des Reiches Gottes in der von Christus ersehnten Einheit des Glaubens und der Liebe!

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

I. Ursprung und Gründe der altkatholischen Bewegung.

Frage

1. Warum haben wir Altkatholiken uns von dem Papsttum und der diesem unterworfenen Priesterschaft der römisch-katholischen Kirche losgemacht?
2. Was sind das für neue Lehren, um derentwillen wir aus der römischen Kirche ausschieden?
3. Warum halten wir diese Lehren für *unchristlich*, d. i. dem Willen Christi widerstreitend?
4. Warum wohl hat Christus die in 3 *a* genannten Verbote erlassen?
5. Berufen sich nicht auch die Urheber und Anhänger der neuen Glaubenslehren zur Begründung der päpstlichen Ansprüche auf den Willen Christi?
6. Was sind das für Schriftstellen, worauf man sich römischerseits beruft?
7. Warum lassen sich diese Worte des Heilands keinesfalls auf alle angeblichen Nachfolger Petri, seien sie würdige oder unwürdige, anwenden?
8. Warum aber können auch für Petrus selbst die Worte Jesu nicht den Sinn haben, welcher jetzt von den Verfechtern der neuen Glaubenssätze ihnen beigelegt wird?
9. Hat nicht die römisch-katholische Kirche selbst bezüglich der Schrifterklärung einen Grundsatz aufgestellt, wodurch die falsche Deutung der in Frage 6 aufgeführten Stellen zu dem angegebenen Zwecke ausgeschlossen sein sollte?

10. Warum halten wir die oben angeführten vatikanischen Glaubenssätze für durchaus *unkatholisch?*
11. Welcher Art waren die erwähnten Fälschungen und Erdichtungen?
12. Wie verhält es sich mit dem sogenannten Pseudo-Isidor?
13. Welche Fortsetzungen des Pseudo-Isidor sind besonders erwähnenswert, und wie verhält es sich mit dem sogenannten Pseudo-Cyrill?
14. Woraus ist klar ersichtlich, dass die von uns bestrittenen vatikanischen Glaubenssätze in der alten Kirche völlig unbekannt waren und auch später nie allgemein in der Kirche geglaubt wurden?
15. Warum können die neuen Glaubenssätze *unmöglich wahr* sein?
16. Ist es denn für das praktische Leben nicht gleichgültig, ob das christliche Volk die neuen Glaubenssätze annimmt oder nicht?
17. Weshalb sind die neuen Glaubenssätze *unheilvoll für die Kirche?*
18. Weshalb drohen die neuen Glaubenssätze insbesondere *Unheil für Staat und Gesellschaft?*
19. Weshalb sind die neuen Glaubenssätze auch *gefahrbringend für das Heil der Einzelnen?*
20. Aus welchen *äusseren (formellen) Gründen* mussten wir uns gleichfalls berechtigt und verpflichtet halten, die neuen Glaubenssätze zu verwerfen?
21. Genügen diejenigen, welche erkennen, dass die neuen Glaubenssätze durchaus unchristlich, unkatholisch, unwahr und unheilvoll sind und auch in formell unrechtmässiger Weise zustande kamen, nicht auch ihrer Pflicht, wenn sie bloss innerlich dieselben verwerfen, äusserlich aber aus irgendwelchen irdischen Rücksichten sich ihnen unterwerfen und Mitglieder der römischen Kirche bleiben?
22. Berechtigt uns aber die Überzeugung von der Pflichtgemässheit der von uns erwählten Handlungsweise dazu, andere, die nicht mit uns halten, die uns vielleicht sogar verfolgen, deswegen zu verachten und zu verspotten, zu verdammen und zu hassen?

II. Entwicklung und Ziel der altkatholischen Bewegung. Unterschiede.

23. Beschränkten wir uns, nachdem wir uns von Rom hatten trennen müssen, lediglich auf die Verneinung der genannten Glaubenssätze?
24. Wie unterscheiden wir uns *in Glaubenssachen*, abgesehen von den zwei neuen Dogmen, von den Anhängern der jetzigen Papstkirche?
25. Hat sich auch bezüglich der *Sittenlehre* (Moral) ein Unterschied zwischen der alten christkatholischen und der neuen vatikanischen Kirche herausgebildet?
26. Welches sind die unterscheidenden Merkmale unserer *Kirchenverfassung*, d. i. der äusseren Rechtsordnung und Einrichtung unserer Kirchengemeinschaft?
27. In welchen *Gesetzbüchern* ist die für die altkatholischen Kirchengemeinschaften festgesetzte Ordnung niedergelegt?
28. Wodurch unterscheiden wir uns von der römischen Kirche in bezug auf kirchliche *Disziplin?*
29. Wodurch unterscheiden wir uns von der römischen Kirche in Beziehung auf den *Kultus*, d. i. in gottesdienstlichen Dingen?
30. Wie unterscheiden wir uns von der römischen Kirche *in kirchenpolitischer Beziehung?*
31. Sind wir aber nicht, wie manche uns vorwerfen, durch Vornahme der angeführten Reformen von der katholischen Kirche abgefallen?
32. Warum haben wir uns nicht zur Ersparung all der Arbeiten, Schwierigkeiten und Opfer, welche die Bildung einer besonderen Kirchengemeinschaft und die Vornahme unserer Reformen erforderte, einfach an eine der schon seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Reformationskirchen angeschlossen?
33. Was erkennen wir Altkatholiken als *Aufgabe und Ziel* unserer besonderen reformierenden Kirchenbildung?
34. Wo fanden wir gleich bei Beginn unserer Bewegung Anschluss und tatkräftige Hülfe?
35. In welchen Ländern haben sich seit 1870 altkatholische Gemeinschaften gebildet?
36. In welchen Volksschriften finden sich alljährlich Angaben über den jeweiligen Stand unserer Bewegung?

37. Welche Stellung haben die Staatsregierungen zu unseren Gemeinschaften eingenommen?
38. Wo ist Gelegenheit zur Ausbildung altkatholischer Priesteramtskandidaten und zur Einführung übertretender Geistlicher in den Dienst unserer Gemeinschaft?
39. Welche sonstigen Anstalten, Stiftungen, Vereine, Bauten usw. zur Förderung der altkatholischen Bewegung, beziehungsweise des Wohles ihrer Mitglieder, sind zu erwähnen?
40. Welche Gliederung besteht innerhalb der altkatholischen Kirchengemeinschaften in Deutschland, der Schweiz und Österreich?
41. Was dient ausser dem gleichen Gottesdienst in der Landessprache und der Synode dazu, die Geistesgemeinschaft und das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den einzelnen Gemeinden eines jeden Bistums unserer Gemeinschaft zu nähren und aufrecht zu halten?
42. Welche altkatholischen Zeitschriften verdienen besondere Erwähnung?
43. Wie stehen die altkatholischen Gemeinschaften der verschiedenen Länder miteinander in Verbindung?
44. Mit welchen Kirchengemeinschaften stehen wir auf befreundetem Fusse?
45. Durch welche Mittel suchen wir eine Verständigung und Einigung mit diesen befreundeten Kirchen anzubahnen?
46. Mit welcher derselben ist am ehesten volle Verständigung und Einigung zu erhoffen?
47. Mit welcher Kirche ist gleichfalls die Einigung schon sehr weit gediehen?
48. Warum scheint mit der räumlich und national in den einzelnen Ländern uns am nächsten stehenden evangelischen Kirche die Einigung am schwersten erreichbar?
49. Welche weitere segensreiche Folgen erhoffen wir von einer zunehmenden Verständigung und Einigung unserer Kirchengemeinschaft mit anderen christlichen Konfessionen?
50. Wodurch kann und soll der einzelne Altkatholik, welchem Stande er auch angehöre, das Seinige beitragen zur Förderung der hohen Ziele des Altkatholizismus?

I.

Ursprung und Gründe der altkatholischen Bewegung.

1. *Warum haben wir Altkatholiken uns von dem Papsttum und der diesem unterworfenen Priesterschaft der römisch-katholischen Kirche losgemacht?*

Weil in dieser Kirche am 18. Juli 1870 durch Papst Pius IX. (1846—1878) in der Bulle „Pastor æternus“ auf einem im Vatikan zu Rom abgehaltenen Konzil (daher vatikanisch genannt) das Bekenntnis neuer Glaubenslehren vorgeschrieben wurde, welche wir nicht als christlich, daher auch nicht als katholisch, nicht als wahr und heilbringend, sondern als unchristlich, unkatholisch, unwahr und unheilvoll erkennen. Diejenigen aber, welche gemäss ihrer wohlbegründeten Überzeugung die neuen Glaubenslehren nicht annehmen konnten und auch offen zu widersprechen[1]) für ihre heilige Gewissenspflicht hielten, wurden von den auf so traurige Abwege geratenen Hierarchen, d. i. geistlichen Beherrschern dieser Kirche, als exkommuniziert, d. h. aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen erklärt. Sie konnten daher rechtmässigerweise von deren Priestern weder die Lossprechung im Busssakrament und die hl. Kommunion, noch im Sterbefall die kirchliche Beerdigung erhalten, und wenn sie heiraten wollten, blieb ihnen die kirchliche Einsegnung versagt, weshalb sie da, wo nicht gesetzlich eine Ziviltrauung ermöglicht war, z. B. in Preussen vor dem 1. Oktober 1874, im übrigen Deutschland vor dem 1. Januar 1876, mit welchem Tage das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 betreffend die obligatorische Zivilehe in Kraft trat, in der Schweiz bis zum Erlass der Bundesverfassung von 1874 (Art. 53 und 54), nicht einmal eine rechtsgültige Ehe schliessen konnten ohne Überrumpelung des zur Beurkundung allein zuständigen Pfarrers. Ausserdem hatten sie sogar unter Umständen die Ausweisung aus dem Gottesdienste ihrer bisherigen Gemeinde zu gewär-

[1]) In neuerer Zeit wird gegenüber päpstlichen Erlassen nicht nur äussere Unterwerfung und Unterlassung offenen Widerspruchs, sondern auch innere Zustimmung und freudiger Gehorsam verlangt.

tigen. So sahen sie sich denn genötigt, zur Bildung besonderer Gemeinden und Kirchengemeinschaften und, da alle jene Bischöfe, die auf dem Konzil die betreffenden Glaubensvorlagen bekämpft hatten, nach demselben einer nach dem anderen sich unterwarfen, auch zur Wahl einiger neuer Bischöfe und zur Einrichtung von eigenen Bistümern zu schreiten und behufs Wahrung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche auf katholische Kirchengebäude, Pfründen usw. auch die staatliche Anerkennung als katholisch anzustreben. Sonst hätten sie auf die Befriedigung ihrer gewohnten religiös-kirchlichen Bedürfnisse, sowie auf jeden dauernden praktischen Erfolg ihres Widerstandes verzichten, ja sogar dulden müssen, dass ihren eigenen Kindern in den Schulen der Glaube an die nach ihrer Überzeugung verwerflichen Lehren beigebracht, und damit zugleich ein Keim peinlicher Entfremdung ihnen selbst gegenüber ins Herz gesenkt werde.

Bischof *Hefele* von Rottenburg in Württemberg († 5. Juni 1893), einer der entschiedensten wissenschaftlichen Bekämpfer der neuen Glaubenssätze auf dem Konzil, der auch nach demselben noch einige Zeit der Annahme und Verkündigung derselben sich widersetzte, schliesslich aber doch, weil von allen Seiten gedrängt, sich unterwarf und am 10. April 1871 sie seiner Diözese verkündigte, schrieb noch am 25. Januar 1871 an einen Bonner Freund (Prof. Reusch): „Leider muss ich mit Schulte sagen: ‚Ich lebte viele Jahre in einer schweren Täuschung.‘ Ich glaubte der katholischen Kirche zu dienen und diente dem Zerrbild, das der Romanismus und der Jesuitismus daraus gemacht haben. Erst in Rom wurde mir recht klar, dass das, was man dort treibt und übt, nur mehr Schein und Namen des Christentums hat, nur die Schale; der Kern ist entschwunden, alles total veräusserlicht.“ Ebenderselbe schrieb am 11. November 1870 an das altkatholische Bonner Komitee: „Ich kann mir in Rottenburg so wenig als in Rom verhehlen, dass das neue Dogma einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt und die Kirche in unberechenbarer Weise schädigt, so dass letztere nie einen herberen und tödlicheren Schlag erlitten hat, als am 18. Juli d. J. . . . . Ich sehe mit Schrecken, dass demnächst in allem Religionsunterricht Deutschlands die Infallibilität als das Haupt- und Primärdogma des Christentums wird gelehrt werden, und

ich kann mir den Schmerz der Eltern wohl vorstellen, welche ihre Kinder solchen Schulen überlassen müssen [1]).“

Der französische Staatsmann Graf *Montalembert* († 13. März 1870), von Pius IX. selbst wegen seiner Verdienste um die römische Kirche einst zum römischen Senator ernannt, sprach während des Konzils sterbend die warnenden Worte: „Sie (er meint die Mehrheit der Konzilsmitglieder) opfern Gerechtigkeit und Wahrheit, Vernunft und Geschichte in einem grossen Brandopfer dem Idol (Götzenbild), das sie sich im Vatikan aufstellten.“

Stiftspropst Prof. *v. Döllinger* in München († 10. Januar 1890 schloss sein Schreiben vom 28. März 1871 an den Münchener Erzbischof v. Scherr, worin er seine Stellung zu den vatikanischen Beschlüssen ausführlich darlegte und woraufhin er unterm 17. April 1871 exkommuniziert wurde, mit folgenden denkwürdigen Worten: „*Als Christ, als Theologe, als Geschichtskundiger, als Bürger kann ich diese Lehre nicht annehmen.* Nicht als *Christ:* denn sie ist unverträglich mit dem Geiste des Evangeliums und mit den klaren Aussprüchen Christi und der Apostel; sie will gerade das Imperium dieser Welt aufrichten, welches Christus ablehnte, will die Herrschaft über die Gemeinden, welche Petrus allen und sich selbst verbot. Nicht als *Theologe:* denn die gesamte echte Tradition der Kirche steht ihr unversöhnlich entgegen. Nicht als *Geschichtskenner* kann ich sie annehmen: denn als solcher weiss ich, dass das beharrliche Streben, diese Theorie der Weltherrschaft zu verwirklichen, Europa Ströme von Blut gekostet, ganze Länder verwirrt und heruntergebracht, den schönen organischen Verfassungsbau der älteren Kirche zerrüttet und die ärgsten Missbräuche in der Kirche erzeugt, genährt und festgehalten hat. Als *Bürger* endlich muss ich sie von mir weisen, weil sie mit ihren Ansprüchen auf Unterwerfung der Staaten und Monarchen und der ganzen politischen Ordnung unter die päpstliche Gewalt und durch die eximierte (Ausnahms-) Stellung, welche sie für den Klerus fordert, den Grund legt zu endloser, verderblicher Zwietracht zwischen Staat und Kirche, zwischen Geistlichen

[1]) Näheres über das Verhalten Hefeles auf und nach dem Konzil und den vollen Wortlaut der einschlägigen Briefe s. bei Schulte, Der Altkatholizismus (Giessen 1887), S. 215—236.

und Laien. Denn das kann ich mir nicht verbergen, dass diese Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zugrunde gegangen ist, falls sie bei dem katholischen Teil der deutschen Nation herrschend würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechtums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde [1]).“

2. *Was sind das für neue Lehren, um derentwillen wir aus der römischen Kirche ausschieden?*

a) Die Lehre, dass der Papst nicht bloss das Amt der Oberaufsicht oder Leitung (Ehrenprimat), sondern die volle und höchste richterliche Gewalt (Jurisdiktionsprimat) über die ganze Kirche besitze, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disziplin d. h. die äussere Zucht und Ordnung und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen, und nicht bloss in ihren bedeutenderen Teilen, sondern in ihrer ganzen Fülle, und zwar als eine ordentliche und unmittelbare, über alle und jegliche Kirchen und über alle und jegliche Hirten und Gläubigen (Schlusssatz des 3. Hauptstücks der vatikanischen Dekrete) kurz gesagt: *die Lehre von der unumschränkten bischöflichen Allgewalt des Papstes* oder seinem *Universal-Episkopat*. Hiernach sind die Bischöfe nur mehr päpstliche Vikare, wenn auch dasselbe 3. Hauptstück, mit sich selbst in logischem Widerspruche stehend, sagt, dass damit der ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe kein Eintrag geschehe, und hiernach haben die Gläubigen auch in politischen und sozialen Fragen, die ja zum Gebiet der Sitte gehören, päpstlichen Weisungen Folge zu leisten. Auch kann hiernach in allen kirchlichen Dingen der Papst als Richter angerufen werden, und gibt es von seinem Urteil keine Berufung mehr an eine höhere Autorität, als welche bis dahin das allgemeine Konzil galt. Sogar alle Getauften jedweder Konfession gehören, wie Pius IX. am 7. August 1873 dem deutschen Kaiser Wilhelm I. schrieb, in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise dem Papste an.

b) Die Lehre, dass der Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, d. h. wenn er, in Ausübung

[1]) Den vollen Wortlaut dieses Schreibens s. bei Schulte a. a. O., S. 192 bis 203.

seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine Glaubens- oder Sittenlehre als eine von der gesamten Kirche festzuhaltende erklärt, vermöge des göttlichen, im hl. Petrus auch ihm verheissenen Beistandes jene Unfehlbarkeit besitze, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung solcher Lehren ausgestattet wissen wollte, und dass deshalb solche Entscheidungen desselben *aus sich selbst*, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unverbesserlich, d. h. unabänderlich festzuhalten seien (Schlusssatz des 4. Hauptstücks) — kurz gesagt: *die Lehre von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes* (Infallibilität). Hiernach erhebt sich der Papst noch im besondern bezüglich der Lehrgewalt über die ganze Kirche, die eigentliche Trägerin der Unfehlbarkeit, von der Christus verheissen hat, dass die Pforten des Totenreiches sie nie überwältigen werden (Matth. 16, 18), und über das allgemeine Konzil, deren naturgemäss höchststehendes Organ, wann immer es gilt, den wahrhaft christkatholischen Charakter einer Lehre durch sorgfältige Untersuchung der bezüglichen Zeugnisse aus allen Zeitaltern und allen Teilen der Kirche festzustellen. Und während bisher selbst Glaubensentscheidungen allgemeiner Konzilien nicht für unbedingt unfehlbar galten (Augustin, Karl der Grosse in den libri carolini, der Kardinal Turrecremata u. a.), sondern nur, wenn sie eben wirklich mit dem Glauben der Gesamtkirche (Schrift und Tradition) übereinstimmten, und wenn daher auch die auf einem Konzil nicht oder nicht genügend vertretenen Teile der Kirche nachträglich ihre Zustimmung erklärten, soll der Papst nunmehr gar nicht an die Zustimmung der Kirche gebunden sein.

3. *Warum halten wir diese Lehren für unchristlich, d. i. dem Willen Christi widerstreitend?*

a) Weil Christus seinen Aposteln ausdrücklich verboten hat, dass einer von ihnen eine solche Herrschaft, ja auch nur solche Titel für sich in Anspruch nehme, wie sie jetzt durch die neuen Glaubenssätze unter Androhung des Kirchenbanns für den Bischof von Rom als angeblichen Nachfolger Petri in Anspruch genommen werden. Was aber Jesus für seine ersten Jünger als unstatthaft erklärte, und zwar nicht bloss für seine Lebzeiten, sondern überhaupt, das kann ebensowenig späteren Nachfolgern derselben erlaubt sein, die viel-

fach an Kraft des Glaubens und der Liebe jenen weit nachstehen, daher noch mehr als jene der Gefahr des Irrtums und sündigen Missbrauchs ausgesetzt sind.

Matth. 20, 25—27: „Ihr wisset, dass die Regenten der Heidenvölker über diese herrschen, und ihre Grossen Gewalt über sie ausüben. Unter euch aber soll es nicht so sein; sondern wer unter euch gross werden will, der sei euer Diener; und wer unter euch der erste sein will, sei euer Knecht; wie auch der Menschensohn nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösepreis für viele.“ Vgl. Luk. 22, 24—27.

Matth. 23, 8—12: „Ihr aber sollt euch nicht Lehrmeister (Rabbi) nennen lassen; denn nur einer ist euer Lehrmeister, ihr alle aber seid Brüder. Auch sollt ihr keinen von euch auf Erden eueren (geistigen) Vater nennen; denn nur einer ist euer Vater, der in den Himmeln. Auch Führer sollt ihr euch nicht nennen lassen; denn einer ist euer Führer, Christus. Der aber, obwohl grösser als ihr (gewöhnlich übersetzt: Der Grössere aber von euch), wird euer Diener sein. Denn wer sich selbst erhöht, wird erniedrigt werden; wer sich aber selbst erniedrigt, wird erhöht werden.“

Er selbst wollte hiernach, wie der einzige Bräutigam (Joh. 3, 29), so auch das einzige Oberhaupt, d. i. der massgebende Lehrmeister und Führer oder Regent seiner Kirche sein und bleiben, der die Einheit ihrer Glieder untereinander und mit dem Vater aller vermittelt, und durch welchen ihnen wahres Leben und die Kraft zuströmt, viele Frucht zu bringen zur Verherrlichung des himmlischen Vaters.

Vgl. Joh. 15, 1—8: „Ich bin der wahre Weinstock, und mein Vater ist der Weingärtner . . . . Ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt, und ich in ihm, der bringt viele Frucht. Denn ohne mich vermöget ihr nichts.“

Joh. 14, 6: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater, als durch mich.“ Vgl. Joh. 17, 21 unter Frage 4.

b) Die Unfehlbarkeitslehre im besonderen betreffend: Weil Christus allen Aposteln gemeinsam, nicht bloss einem unter ihnen, den zum richtigen Verstehen und Verkünden seiner Lehre nötigen Beistand des hl. Geistes, seines wahren, ständigen Stellvertreters auf Erden, verheissen hat, mithin nach

ihrem Hingange, wie eigentlich im Wortlaut des vatikanischen Dekrets selbst zugegeben ist, nur die ganze Kirche, beziehungsweise die Gesamtheit ihrer leitenden und massgebenden Organe, nicht eine einzelne Persönlichkeit, als Trägerin der Lehrunfehlbarkeit zu betrachten ist.

Matth. 28, 20: „Siehe, ich bin bei *euch* alle Tage bis ans Ende der Welt."

Joh. 14, 26: „Der Beistand aber, der hl. Geist, den der Vater senden wird in meinem Namen, der wird *euch* alles lehren und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe."

Joh. 16, 13: „Wenn er aber kommt, der Geist der Wahrheit, der wird *euch* in alle Wahrheit einführen."

4. *Warum wohl hat Christus die in 3 a genannten Verbote erlassen?*

a) Weil durch das Streben einzelner seiner Diener nach Herrschaft und durch äussere Erhebung eines einzelnen über alle anderen, wodurch angeblich die Einheit gefördert werden soll, in Wahrheit nur Missgunst, Eifersucht und Zwietracht genährt werden, mithin die *Bruderliebe* und damit *Friede und Eintracht* unter ihnen, wie die Erfahrung lehrt, nur allzuoft eine Störung erleiden (vgl. Matth. 20, 20—24). Nun aber ist gerade die Bruderliebe das Hauptlebenselement des Reiches Gottes, das er auf Erden gegründet hat. Wie dieses Reich nicht entstehen konnte ohne des Menschensohnes in der Liebe Gottes wurzelnde selbstaufopfernde Bruderliebe, so kann es ohne diese auch nicht in gesundem Zustande bestehen und gedeihen und seine segensreichen Wirkungen zur vollen Entfaltung bringen. Die Gottesliebe ist daher in seinen Augen zwar das erste und grösste aller Gebote (Matth. 22, 37. 38), gleich wichtig aber ist ihm die von ihr untrennbare Nächstenliebe (Matth. 22, 39). Letztere ist ihm sogar das wahre Kennzeichen seiner Jüngerschaft, mithin der Zugehörigkeit zum Reiche Gottes. Daher schwebte ihm auch Friede und Einigkeit der Christen untereinander als die köstlichste Frucht seines Opferwerkes auf Erden vor Augen, um deren Gedeihen er in seinem hohepriesterlichen Gebete den himmlischen Vater aufs inständigste bat, und darin sah er zugleich das wirksamste Zeichen und Beweismittel des göttlichen Ursprungs seiner Sendung für die noch ungläubige Welt.

Joh. 13, 35: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr euch einander liebet.“

Joh. 17, 20. 21: „Ich bitte aber nicht für sie allein, sondern auch für die, welche durch ihr Wort an mich glauben werden, auf dass alle eins seien, wie du, Vater, in mir, und ich in dir, dass auch sie *in uns* eins seien, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast.“

b) Weil unumschränkte kirchliche Gewalt in der Hand eines einzelnen seiner Diener auch für die anderen Lebenselemente des Reiches Gottes, die *Wahrheit* und die daraus allein erwachsende wahre *Freiheit* und *Heiligkeit* der Kinder Gottes, eine grosse Gefahr in sich schliesst. Der hl. Geist nämlich, der als unsichtbarer Stellvertreter Christi in der Kirche wirkt, pflegt nicht einen einzelnen seiner Diener mit der ganzen Fülle seiner Gaben zu überschütten, so dass derselbe als jeweiliger einziger sichtbarer Stellvertreter Gottes ebenso wie Christus selbst, der ewige Gottessohn, für sich allein würdig und fähig wäre, die ganze Kirche Gottes auf Erden in der wünschenswertesten Weise zu regieren, sondern er verteilt seine Gaben an die einzelnen, wie an die verschiedenen Glieder eines Leibes, in verschiedenartiger Weise, so dass nur unter dem einträchtigen Zusammenwirken aller der ganze Leib der Kirche gedeihen kann (1. Kor. 12, 4—31). Daher ist auch kein einziger Diener der Kirche, auch der beste nicht, über jegliche Schwäche des Irrtums und der Sünde erhaben. Einen Beweis hierfür haben wir an Petrus selbst (s. Frage 14*a*). Würde nun aber einer als unumschränkter Herr über die ganze Kirche walten dürfen, so müsste, wenn dieser eine in gefährlichen Irrtum fällt oder in schwerer Versuchung unterliegt und sein Amt selbstsüchtig, die Freiheit knechtend missbraucht, in einem Sinne z. B., wie Satan dem Heiland selbst in der 3. Versuchung zumutete (Matth. 4, 8—10), durch ihn die ganze Kirche, weil zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, in Lehre oder Leben auf unheilvolle Abwege geraten und dem Verderben anheimfallen (vgl. Gregor Gr. Ep. VII, 27).

Joh. 17, 17: „Heilige sie in der Wahrheit: dein Wort ist die Wahrheit.“

Joh. 17, 19: „Ich weihe mich selbst für sie, auf dass auch sie geweiht seien in der Wahrheit.“

Joh. 8, 32: „Ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen.“

5. *Berufen sich nicht auch die Urheber und Anhänger der neuen Glaubenslehren zur Begründung der päpstlichen Ansprüche auf den Willen Christi?*

Allerdings; aber aus jenen Worten Christi, auf welche sie sich berufen, folgt keineswegs, was sie damit beweisen wollen, in dem beabsichtigten Umfange, nicht einmal für Petrus, an welchen die Worte gerichtet sind, geschweige denn für angebliche Nachfolger Petri, von welchen an den betreffenden Stellen gar nicht die Rede ist. Darum kommt es eigentlich gar nicht darauf an, ob die römischerseits geltend gemachte Annahme, dass Petrus Gründer und erster Bischof der römischen Christengemeinde 25 Jahre lang gewesen, und daher die Bischöfe von Rom als Nachfolger auf dem Stuhle Petri zu betrachten seien, auf Wahrheit beruhe oder nicht. Denn wenn Petrus selbst, wie später gezeigt werden soll, keinen Primat im Sinne einer Herrschaft über die ganze Kirche innehatte, so kann ein solcher auch Nachfolgern desselben unmöglich zustehen. Übrigens ist auch jene Annahme völlig unerweisbar und unstichhaltig. Aus dem Neuen Testament steht nur fest, dass Paulus zwei Jahre als Gefangener in Rom gelehrt hat (Apg. 28, 30. 31); aber die zugunsten eines frühen Aufenthalts Petri dortselbst versuchte Umdeutung Babylons als Rom an der Stelle seines ersten Briefes, wo er Grüsse von der Christengemeinde zu Babylon bestellt (1. Petr. 5, 13), ist reine Willkür. Wäre Petrus Bischof von Rom gewesen, so hätte Paulus in seinem Brief an die Römer davon gewiss Erwähnung getan. Möglich, ja wahrscheinlich ist nur, dass später auch Petrus einige Zeit vor seinem Tode in Rom wirkte, insbesondere wenn die Überlieferung richtig sein sollte, dass Petrus und Paulus in Rom den Martyrtod erlitten, da so es sich erklären würde, dass in der alten Kirche die Bischöfe von Rom vielfach als Nachfolger des Petrus und Paulus bezeichnet werden [1]). Hätte aber auch wirklich, was nicht zugegeben werden kann, Petrus die jetzt römischerseits ihm zugeschriebenen Vorrechte innegehabt, und sollte, was für ihn galt, auch für Nachfolger gelten, und wäre er wirklich erster Bischof von Rom gewesen, und wäre wirklich

[1]) Zu vergleichen Schulte, « Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe ». Prag 1871, S. 114—141; und Otto Hassler, « Die Petrussage ». Aarau 1877.

die Nachfolge in seine besonderen, die ganze Kirche betreffenden Vollmachten äusserlich an Rom geknüpft — in Wahrheit ist es im Reiche Christi die Nachfolge im Geiste, nicht an diesem oder jenem Orte, worauf alles ankommt —, so wäre doch diese Nachfolge längst durch die päpstlichen Wirren im 10., 14. und 15. Jahrhundert unheilbar in Brüche gegangen, und die darauf begründeten Ansprüche wären verfallen. Nachdem nämlich gegen Ende des 9. Jahrhunderts der römische Stuhl in unheilvolle Abhängigkeit von italienischen Adelsgeschlechtern geraten war, die sich der Engelsburg in Rom bemächtigten (Schändung der Leiche des Papstes Formosus 897 durch Stefan VI. und Ungültigerklärung seiner Weihen), herrschten im 10. Jahrhundert 50 Jahre hindurch durch den Markgrafen Adalbert von Toskana auf der Engelsburg liederliche Weiber, nämlich Theodora, die Frau des Senators Theophylakt, mit ihren Töchtern Marozia und Theodora, und besetzten durch ihren Einfluss den päpstlichen Stuhl mit ihren Buhlen, Kindern und Enkeln, die denselben durch Ausschweifung aller Art entweihten — Pornokratie —; im 14. und 15. Jahrhundert aber war zuerst beinahe 70 Jahre lang (1309 bis 1377) der päpstliche Hof gar nicht zu Rom, sondern zu Avignon in Frankreich, noch dazu als ein Sammelpunkt sittlicher wie religiöser Frivolität und Liederlichkeit, und darauf (1378—1417) hatte die Christenheit gleichzeitig mehrere Päpste, einen französischen und einen italienischen, und zuletzt sogar drei, die sich gegenseitig verfluchten — das sogenannte „babylonische Exil“ der Päpste und das päpstliche Schisma — so dass schliesslich das Konstanzer Konzil Ordnung schaffen musste durch Absetzung der drei vorhandenen Päpste und Wahl eines neuen, Martins V., 11. November 1417.

Die späteren Päpste von 1417 an haben also ihre Einsetzung infolge Unterbrechung der Nachfolge auf dem sogenannten Stuhle Petri zu Rom lediglich vom Konstanzer Konzile abzuleiten und demnach nicht *mehr* Rechte zu beanspruchen, als dieses Konzil ihnen zuerkannte (vgl. Frage 14, *k*).

Ausserdem bietet auch die Art, wie seit langem (1059) die Bischöfe von Rom gewählt werden, keineswegs die menschenmögliche Gewähr dafür, dass der Gewählte jedesmal der wahrhaft, auch in den Augen Gottes, Würdigste und Fähigste sei, auch nur nach Weise des Petrus, wie sie im Neuen Testa-

mente beglaubigt ist, eine hervorragend leitende Stellung in der Kirche einzunehmen, geschweige denn in der jetzt beanspruchten Weise als voller irdischer Stellvertreter Christi selbst unumschränkt herrschendes Oberhaupt der ganzen Kirche zu werden, folglich auch nicht die Gewähr dafür, dass der Gewählte jedesmal ohne weiteres von Gott mit der hierzu nötigen, in letzterem Falle geradezu ausserordentlichen Kraft des hl. Geistes ausgerüstet werde. Die Wahl geschieht ja nicht mehr, wie in der alten Kirche, gemeinschaftlich durch Geistlichkeit und Volk, so dass man bei deren Einstimmigkeit sagen könnte: „Volkes Stimme Gottes Stimme", sondern nur durch ein aus päpstlicher Ernennung hervorgegangenes Ratskollegium von Kardinälen, die bei der Wahl oftmals von ganz anderen Rücksichten als von der auf die grösste Würdigkeit sich leiten lassen, und unter welchen die Italiener unverhältnismässig stark vertreten sind. Zurzeit z. B. sind unter 61 Kardinälen 36 Italiener, 2 Deutsche, 6 Österreicher, 1 Belgier, 1 Brasilianer, 6 Spanier, 5 Franzosen, 1 Portugiese, 2 Engländer und einer aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Hiesse es unter solchen Umständen nicht Gott versuchen, d. i. unnötigerweise ein Wunder von ihm verlangen, wollte man jedem Papste die nun beanspruchte Lehrunfehlbarkeit zuschreiben und die Fähigkeit, eine bischöfliche Allgewalt wahrhaft zum Heile der Kirche auszuüben?

6. *Was sind das für Schriftstellen, worauf man sich römischerseits beruft?*

a) Für die bischöfliche Allgewalt des Papstes beruft man sich auf Matth. 16, 18 f.: „Du bist Petrus (Felsenmann), und auf dieser Petra (Fels) werde ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Unterwelt werden sie nicht überwältigen. Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben: alles, was du auf Erden binden wirst, wird auch in den Himmeln gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, wird auch in den Himmeln gelöst sein."

Ferner auf Joh. 21, 15 ff.: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe."

b) Für die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes beruft man sich auf Luk. 22, 31 f.: „Simon, Simon! Siehe, der Satan

hat begehrt, euch zu sieben wie Weizen. Ich habe aber für dich gebetet, dass dein Glaube nicht verloren gehe, und du, wenn du dich wirst bekehrt haben, stärke deine Brüder."

7. *Warum lassen sich diese Worte des Heilands keinesfalls auf alle angeblichen Nachfolger Petri, seien sie würdige oder unwürdige, anwenden?*

Weil sie rein persönlich lauten, auf ganz eigenartige Vorkommnisse im Leben Petri sich beziehen, nämlich die der ersten Stelle auf das bekannte Glaubenszeugnis, das er auf Christi Frage: „Für wen haltet ihr mich?" ablegte, die der beiden anderen Stellen aber auf seine dreimalige Verleugnung. Die Worte können daher höchstens sinngemässe Anwendung finden auf Männer, die mit ähnlicher Kraft des Glaubens und der Liebe, wie Petrus, vor anderen sich auszeichnen durch ihr Zeugnis für Christus und mit ähnlicher Entschiedenheit bussfertiger Reue, wie er, sich wieder erheben von einem etwaigen Falle menschlicher Schwäche und Verirrung. Man kann aber nicht mit Recht behaupten, dass Christus mit jenen Worten die Einsetzung eines ständigen, von Petrus aus sich forterbenden, obersten Kirchenamts beabsichtigt habe. Hätte er das gewollt, so hätte er auch etwas bestimmen müssen über Bedingung und Form der Übertragung an Nachfolger. Man kann nur, im Einklang mit den Kirchenvätern, sagen: Es scheint naturgemäss und zweckmässig und dem Willen Christi nicht widersprechend zu sein, wenn, je nachdem Zeit und Umstände es erfordern und ermöglichen, ähnlich, wie zur Zeit der Gründung der Kirche mit Petrus der Fall war, so auch im weiteren Verlaufe ihrer Geschichte zur Darstellung der Einheit nach aussen und der Festigung derselben nach innen, jeweils ein Bischof, der vermöge hervorragender Eigenschaften besonders dazu sich eignet, durch das allgemeine Vertrauen seiner Mitbrüder zu ihrem Wortführer für bestimmte feierliche Gelegenheiten gewählt und an die Spitze der Verwaltung der gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten als ihr Organ gestellt wird, also den Rang eines Ersten unter Gleichen, eines Ehrenpräsidenten der christlichen Gemeinschaft, oder einen Ehrenprimat einnimmt.

8. *Warum aber können auch für Petrus selbst die Worte Jesu nicht den Sinn haben, welcher jetzt von den Verfechtern der neuen Glaubenssätze ihnen beigelegt wird?*

Weil sonst Jesus mit sich selbst in Widerspruch geraten wäre, was undenkbar ist. Mit den in Frage 3 angeführten Worten hat er ja seinen Aposteln eine solche Herrschaft anzustreben ausdrücklich verboten, wie er sie da dem Petrus übertragen haben soll; und wann dieselben miteinander über den Vorrang stritten (Matth. 18, 1—4 und Luk. 22, 24), da schnitt er den Streit nicht einfach dadurch ab, dass er erklärte, er habe den Petrus bereits (Matth. 16, 18 f.) ein für allemal zu ihrem Ersten bestimmt, sondern er gab ihnen zu erkennen, dass sie überhaupt jeden ehrgeizigen Gedanken an Vorrang oder Herrschaft fahren lassen müssen, indem er das eine Mal ein kleines Kind ihnen als Muster vorstellte, das andere Mal sich selbst, der sie bei Tisch bedient (Luk. 22, 27), ihnen sogar die Füsse gewaschen habe (Joh. 13, 12—17). Daher sind eben mehrdeutige bildliche Ausdrücke, wie „Felsenmann", „Schlüssel des Himmelreichs", „Binden und Lösen", „Weiden der Lämmer und Schafe", so auszulegen, dass sie mit anderen klar und unzweideutig lautenden Worten nicht im Widerspruch stehen.

9. *Hat nicht die römisch-katholische Kirche selbst bezüglich der Schrifterklärung einen Grundsatz aufgestellt, wodurch die falsche Deutung der in Frage 6 aufgeführten Stellen zu dem angegebenen Zwecke ausgeschlossen sein sollte?*

Allerdings. Nämlich nach einer Bestimmung des Konzils von Trient und dem sogenannten tridentinischen Glaubensbekenntnis Pius IV. ist (in Sachen des Glaubens und der Sitten) die hl. Schrift in dem Sinn anzunehmen, welchen die Kirche von jeher festgehalten hat und festhält, und nach der einmütigen Übereinstimmung der alten Kirchenväter (so nennt man die Kirchenlehrer der sechs ersten Jahrhunderte) zu erklären; ja es muss das von Bischöfen, Priestern und geistlichen Professoren vor ihrem Amtsantritt eidlich versprochen werden [1]).

[1]) « Sacram Scripturam juxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater Ecclesia, cuius est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum Scripturarum, admitto, nec eam unquam nisi juxta unanimem consensum patrum accipiam et interpretabor. »

Nun aber hat auch nicht ein einziger der Kirchenväter jene Stellen in dem Sinne ausgelegt, dass da dem Petrus ein Herrscher-, beziehungsweise ein unfehlbares Lehramt in der Kirche übertragen worden sei, welches sich von ihm auf die jeweiligen Bischöfe von Rom als seine Nachfolger forterben müsse.

a) Unter dem *Fels*, worauf Christus seine Kirche bauen wollte, verstanden sie vielfach wie Petrus selbst (siehe Frage 14 *a* gar nicht die Person des Petrus oder ein in ihm begründetes Amt, sondern entweder den von ihm bekannten Glauben an Christus, als den Sohn des lebendigen Gottes, beziehungsweise diese Wahrheit, die er bekannte, oder im eigentlichen vollen Sinne des Wortes Christum selbst, die Person des Petrus aber höchstens in übertragenem Sinne, insofern er eben erster Vertreter dieser Grundwahrheit war und auch nach Erhebung von seinem Falle wieder als solcher sich bewährte.

Z. B. *Augustinus* († 430) tract. in Joann. 124, 5: „Die Kirche geht nicht unter, weil sie auf den Felsen gegründet ist, nach dem Petrus seinen Namen erhielt. Denn nicht von „Petrus" kommt „petra" (Fels) her, sondern Petrus von petra, wie nicht Christus nach Christianus (Christ), sondern der Christ nach Christus benannt wird. Darum nämlich sagt der Herr: „Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen", weil Petrus gesagt hatte: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes." *Auf diesen Felsen* also, sagt er, *den du bekannt hast, will ich meine Kirche bauen. Der Fels war nämlich Christus.* Auf dieses Fundament ist Petrus selbst aufgebaut worden. Niemand kann nämlich ein anderes Fundament legen, als welches gelegt ist, d. i. Christus Jesus" (1. Kor. 3, 11). In einer früheren Erklärung übrigens hatte Augustinus in dem angedeuteten beschränkten Sinne auch die Person des Petrus als Fels der Kirche bezeichnet.

Hieronymus († 420) in Matth. 16, 18; M. 26, 117: „Dem Simon, der an den Fels Christus glaubte, schenkte er den Namen Petrus. Aber metaphorisch (secundum metaphoram petrae) wird mit Recht ihm gesagt: Ich werde meine Kirche über dir bauen."

Jedenfalls also ist nach den Kirchenvätern der ehrende Beiname „Petrus" (Felsenmann), den der Heiland nach Joh. 1, 43 dem Jonassohn Simon schon bei seinem ersten Anblick in Aussicht stellte, nicht völlig gleichbedeutend zu fassen mit der „Petra" (Fels), worauf die Kirche zu bauen war. Christus

selbst nennt ja auch den Petrus bald darauf (Matth. 16, 23), als dieser seine noch irdische Gesinnung offenbarte und dem Heiland das Betreten des Leidensweges ausreden wollte, einen Satan, der ihm zum Ärgernis sei, der nicht denke, was Gottes, sondern was der Menschen ist; und in der Stunde der Verleugnung sagte sich Petrus sogar dreimal unter Beteuerungsformeln los von Christus, dem Fels der Kirche. Das eigentliche, nie wankende Felsenfundament der Kirche ist und bleibt daher Christus selbst, als sündeloser Gottmensch, Petrus aber (und so nach ihm selbst der Beste) kann zeitweise schwach werden, wanken und fallen, und Petrus rechtfertigt seinen Ehrennamen nur dadurch, dass er mit einer gewissen Festigkeit und Entschiedenheit des Glaubens auf das wahre Felsenfundament sich stellt, dass er mit dem entschlossenen Bekennen desselben den andern Aposteln zuvorkommt, dass er auch nach seinem Falle durch die Gnade von oben noch die Kraft findet, sich wieder zu erheben, und so auch in der Folge seinen Mitaposteln vorangeht im Glauben und Bekennen und Wirken. Aber zwischen dieser hervorragenden Stellung eines Ersten unter Gleichen (Primat), die wir mit den Vätern dem Petrus gerne zuerkennen, und die wohl die ganze Kirche jederzeit gerne dem in ihren Augen Würdigsten unter den Bischöfen zuerkennen würde, und zwischen jener Herrscherstellung in der Kirche, wie sie im Laufe der Zeit von den römischen Bischöfen angestrebt und im Jahre 1870 zum Glaubenssatze erhoben wurde, ist ein himmelweiter Unterschied.

b) Was ferner die an der gleichen Stelle dem Petrus verheissene *Schlüssel-* und *Binde- und Lösegewalt* betrifft, so erkennen in ersterer die Kirchenväter nicht etwas von der Binde- und Lösegewalt Verschiedenes, was dem Petrus allein übertragen worden wäre und von ihm auf seine persönlichen Nachfolger hätte übergehen können, etwa die Herrschergewalt über die ganze Kirche, sondern nur einen anderen bildlichen Ausdruck für das Binden und Lösen, womit eben das Verschlossenhalten oder das Aufschliessen des Zugangs zum Reiche Gottes untrennbar verbunden ist, also in beiden Bezeichnungen nur die gleiche Vollmacht, welche an anderen Stellen (Matth. 18, 18; 28, 19 f.; Joh. 20, 22 f.) sämtlichen Aposteln, beziehungsweise in der ersten Stelle der Gemeinde der Gläubigen übertragen wurde, nämlich die Vollmacht, mit dem Schlüssel

der ihnen zuteil gewordenen Glaubenserkenntnis (vgl. Luc. 11, 52) durch Verbreitung dieser den Empfänglichen und Bussfertigen die Türe zum Reiche Gottes aufzuschliessen, die in demselben geltenden Grundsätze bekannt zu geben. „Binden und Lösen" nämlich heisst bei den Rabbinen auch soviel als „für unerlaubt und für erlaubt erklären" — und nach diesen Grundsätzen die in demselben vorhandenen Schätze der Gnade und Wahrheit, also auch die Sündenvergebung (letztere zuerst durch die Taufe), für die Gläubiggewordenen zu verwalten. Daher lassen sie auch an dieser Stelle die genannte Vollmacht in der Person des Petrus allen Aposteln übertragen werden (Ambrosius), oder auch der Gesamtkirche, deren Glauben er bekannt hat.

Augustinus, der die Schlüsselgewalt auf die Vollmacht der Sündenvergebung deutet, schreibt in Serm. 295, 2: „Eben weil er allein die ganze Kirche repräsentierte, verdiente er zu hören: „Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben." Diese Schlüssel empfing nämlich nicht Ein Mensch, sondern die Einheit der Kirche. Darum also wird der Vorzug des Petrus gepriesen, weil er die Gesamtheit und Einheit der Kirche repräsentierte, da ihm gesagt wurde: Dir übergebe ich, was allen übergeben worden ist. Damit ihr wisset, dass die *Kirche* es ist, welche die Schlüssel des Himmelreichs empfing, so vernehmet, was der Herr an einer anderen Stelle zu allen Aposteln sagt: „Empfanget heiligen Geist" und dann: „Wem ihr die Sünden erlasset" usw. Das bezieht sich auf die Schlüssel . . . Damit du erkennst, dass Petrus damals die ganze Kirche vorstellte, höre, dass das gleiche, was ihm gesagt wird, allen Gläubigen gesagt wird an der Stelle: Wenn dein Bruder gegen dich gesündigt hat usw., nämlich: Was ihr auf Erden binden werdet usw. (Matth. 18, 15—18)."

Ebenderselbe im Tract. 124, 5 in Joann.: „Die Kirche, die auf Christus gegründet wird, empfing von ihm die Schlüssel des Himmelreichs in der Person des Petrus, d. h. die Macht, die Sünden zu binden und zu lösen."

Ebenderselbe de doctr. christ. 1, 18: „Diese Schlüssel also gab er seiner Kirche, damit nämlich einem jeden in der Kirche, der nicht glauben würde, dass ihm seine Sünden erlassen werden, sie auch wirklich nicht erlassen werden sollten, derjenige aber, der es glauben und gebessert sich von ihnen abwenden würde,

indem er in dem Schosse derselben Kirche sich befände, durch eben jenen Glauben und jene Besserung geheilt würde."

Gaudentius von Brixen († um 420) serm. 16: „Mit Petrus empfangen nach Joh. 20, 22: „Nehmet hin hl. Geist; wem ihr die Sünden erlasset" usw., und nach Matth. 28, 19: „Gehet hin und lehret alle Völker", *alle Apostel* die Schlüssel. Die Türe des Himmelreichs nämlich wird nur durch diesen Schlüssel der geistigen Sakramente geöffnet."

Tertullian († 220) ist lange Zeit der einzige, der (de pudic. 21) in den Worten „Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben" eine dem Petrus besonders gegebene Verheissung erblickt, nämlich dass ihm die Ehre zuteil werden solle, als Erster sowohl für Juden als Heiden die Tore des Himmelreichs zu öffnen. Aber in diesem Sinne genommen, ist die Verheissung ein für allemal erfüllt in der Apg. 2, 14—41 und 10, 34—48 erzählten Weise und kann nicht für Nachfolger geltend gemacht werden.

c) In den Worten aber „*Weide meine Lämmer*" usw. finden die Väter ausgedrückt die Wiedereinsetzung Petri in das Apostelamt, von dem er sich durch die dreimalige Verleugnung eigentlich losgesagt hatte, und zum Teil auch in die hervorragende Stellung, die ihm zuvor eigen war.

Cyrill Alex. († 444) Thesaur. de Trin. assert. 32: „Da ihm mehr verziehen wurde als den übrigen, ward er gefragt, ob er nun auch mehr liebe ... Die dreifache Verleugnung sollte dadurch gut gemacht werden ... Das „Weide meine Lämmer" usw. war gleichsam eine gewisse Erneuerung des bereits übertragenen Apostolates, welche die Schmach des inzwischen eingetretenen Falles aufheben sollte und aufheben den Kleinmut der menschlichen Schwäche."

Beda der Ehrwürdige († 735), der die Lehren der älteren Kirchenväter wiedergibt, schreibt in hom. 2, 15: „Was zu Petrus gesagt wurde „Weide meine Schafe", das wurde zu allen gesagt; denn die übrigen Apostel waren dasselbe, was Petrus war. Aber dem Petrus wird der Primat gegeben, damit die Einheit der Kirche ausgedrückt werde."

Ähnlich lehrt Cyprian († 258) de unit. eccl. c. 4 über den Primat des Petrus als Ersten unter Gleichen: „Auf jenen Einen baut er seine Kirche und übergibt ihm das Weiden seiner Schafe. Und obgleich er allen seinen Aposteln nach der Auf-

erstehung die gleiche Gewalt verleiht und sagt: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch“ usw. (Joh. 20, 21), so hat er doch, um die Einheit zu offenbaren, den Ursprung dieser Einheit durch seine Autorität von Einem anfangen lassen. *Das waren jedenfalls auch die übrigen Apostel, was Petrus war*, mit der gleichen Teilnahme sowohl an der Ehre, als der Macht ausgerüstet; aber der Anfang geht von der Einheit aus [und dem Petrus wird der Primat gegeben], damit die Kirche Christi als Eine [und Ein Stuhl] sich zeige. [Und alle sind Hirten, und es erscheint Eine Herde, die von allen Aposteln mit völliger Übereinstimmung geweidet werden soll, damit Eine Kirche Christi sich darstelle].“ Die eingeschalteten Worte sind eine Fälschung aus dem Ende des 6. Jahrhunderts, die zuerst in einem Briefe des Papstes Pelagius II. an die istrischen Bischöfe sich findet.

d) Ebensowenig finden die Kirchenväter in den Worten: „*Ich habe für dich gebetet*“ usw. die Zusicherung einer ständigen Irrtumsunfähigkeit in allen einzelnen Glaubenssachen oder die Übertragung einer unumschränkten Herrschergewalt, sondern einfach die Bitte um Bewahrung vor gänzlichem, dauerndem Verlust des Glaubens an Christus überhaupt, nämlich an seine messianische Würde und göttliche Sendung, und die blosse Mahnung, nach seiner Wiedererhebung vom Falle auch die anderen Jünger zu stärken, wenn sie schwanken im Glauben.

Theodoret de div. carit. p. 1508 Migne: „Mit den Worten: Simon, Simon usw. wollte er sagen: Wie ich dich trotz deines Schwankens nicht verachtet habe, so werde auch du eine Stütze der Schwankenden unter deinen Brüdern, und teile die Hülfe, die du selbst geniessest, mit, und stosse die Ausgleitenden nicht ab, sondern richte die Gefährdeten auf.“

Erst Papst Agatho 678—681 wich von der Auslegung der Väter ab (680) und wollte in dieser Stelle die Verheissung eines besonderen Vorrechts für den römischen Stuhl finden, um womöglich die Verdammung seines Vorgängers Honorius abzuwenden. Seine Deutung ist dann durch den falschen Isidor (Frage 12) den ältesten Päpsten untergelegt und durch Gratian (Frage 13) verbreitet worden.

Eine nähere Besprechung dieser Lukas-Stelle siehe in Döllingers „Briefe und Erklärungen“, München, bei Beck, 1890, S. 8—12.

Die Verwendung einer neuen Deutung genannter Stellen zu dogmatischen Zwecken verstösst also jedenfalls wenigstens indirekt gegen den Geist des oben angeführten, vom Konzil von Trient aufgestellten katholischen Grundsatzes bezüglich der Schrifterklärung. Auf Auslegungen, die den Vätern fremd sind, oder worin sie nicht übereinstimmen, kann kein wahrhaft katholischer Glaubenssatz gegründet werden.

Eingehendes über obige Schriftstellen siehe bei Langen, „Das Vatikanische Dogma von dem Universal-Episkopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältnis zum Neuen Testament und der patristischen Exegese". Bonn 1871—1876. bei Ed. Weber. 4 Teile. 2. Ausg. in 1 Bd. 1876.

10. *Warum halten wir die oben angeführten vatikanischen Glaubenssätze für durchaus unkatholisch?*

Weil nach der in der alten Kirche geltenden Traditionsregel, wie sie z. B. um 440 von dem hl. Vinzenz v. Lerins im Anschluss an Irenäus und Tertullian aufgestellt und auch auf dem Konzil von Trient (1545—1563) noch festgehalten wurde, wahrhaft katholisch nur das ist, was, weil schon von Christus und den Aposteln überliefert, immer, überall und von allen in der Kirche geglaubt worden ist. Jene Lehren aber tauchten bei einzelnen allerdings schon im 5. Jahrhundert, offiziell von Rom vertreten aber erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auf und konnten nur unter Berufung auf eine Reihe von Fälschungen und Erdichtungen — schon Nikolaus I. (858—867) berief sich auf solche — und unter Anwendung von Zwang und Gewalt gegen die Verteidiger der alten Lehre ausgebreitet und praktisch verwertet werden. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurden sie auch in dogmatische und geschichtliche Lehrbücher aufgenommen, doch fanden sie niemals allgemeine Annahme. Nicht nur hat die morgenländische Kirche sie niemals als katholisch anerkannt, auch in der abendländischen Kirche gelang es nicht, das überlieferte Glaubensbewusstsein völlig zu unterdrücken und auszulöschen. Sowohl einzelne durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer: Bischöfe, Theologen, Rechtsgelehrte und Dichter, wie Erzbischof Hinkmar von Rheims († 882), Abt Bernhard von Clairvaux († 1153), der italienische Dichter Dante († 1321), Weihbischof Nikol. von Hontheim in Trier (Febronius, † 1791), die Kirchenhistoriker Tille-

mont, Fleury, Natalis Alexander, als auch ganze Körperschaften und Teile der Kirche, wie die Pariser Hochschule während vier Jahrhunderten Kanzler Gerson, † 1429), die gelehrte Mauriner Ordensgenossenschaft in Frankreich, 1618 gegründet, sowie die Oratorianer daselbst und überhaupt die katholische Kirche Frankreichs bis ins 18. Jahrhundert hinein, *gallikanisch* genannt, sofern sie Rom gegenüber an ihren von alters her ererbten Eigentümlichkeiten und Rechten festhielt (siehe Frage 14 *b*), mit dem berühmten Bischof Bossuet v. Meaux († 1704) und Prof. Richer († 1631), ja ganze Generalkonzilien (Näheres unter Frage 14) legten Zeugnis ab für den alten Glauben der Kirche.

Das Wort *„katholisch"*, das in der hl. Schrift noch nicht vorkommt, wurde zur Kennzeichnung der christlichen Kirche wahrscheinlich zur Zeit der Apostelschüler zuerst gebraucht — Ignatius, Bischof von Antiochia († ca. 116) schreibt in seinem Briefe an die Gemeinde in Smyrna cap. 8: „Da, wo Christus Jesus ist, da ist die katholische Kirche" — und zwar ursprünglich nicht im räumlichen Sinne, um ihre Ausbreitung in der ganzen Welt, beziehungsweise ihre Bestimmung dazu, zum Ausdruck zu bringen, sondern um anzudeuten, dass sie in Lehre, Gottesverehrung und Verfassung festhält an dem ganzen Wesen *(καθ' ὅλον)* dessen, was Christus gelehrt und angeordnet hat, im Gegensatz zu solchen, die nach Gutdünken nur gewisse Teile des Christentums zur Annahme sich auswählten und daher *Häretiker* oder häretisch genannt wurden (von *αἱρεῖσθαι* = sich auswählen). Siehe Prof. Bullinger im „Altkatholischen Volksblatt" Nr. 20/03. Nach alten Erklärern soll das Wort „katholisch" auch eine solche innere, das Ganze durchziehende Einheit bezeichnen, kraft deren jeder einzelne Teil alle wesentlichen Eigenschaften des Ganzen besitzt, wie z. B. ein Wassertropfen und ein Feuerfunke ihrem Wesen nach dasselbe sind, was eine Wassermasse und ein Feuerbrand. Siehe Bischof Reinkens, „Über Einheit der katholischen Kirche", S. 138 ff., Würzburg 1877, bei Stahel. Hiernach ist katholisch, was in der Weise dem Ganzen eigen ist und es durchzieht, dass es in jedem einzelnen Teile sich findet. Was aber zu diesem inneren, dem Ganzen in allen seinen Teilen gemeinsamen Wesen des Christentums gehört, lässt sich eben am sichersten durch Anwendung des oben angeführten Satzes des hl. Vinzenz v. L. erkennen. Die in der römischen Kirche üblich gewordene Sitte, als katholisch ohne

weiteres alles das zu bezeichnen, was nun einmal, gleichviel seit wann und wie, in derselben sich eingebürgert hat, ist natürlich völlig willkürlich und unberechtigt. Es soll zwar, wie auch Vinzenz selbst bemerkt (commonit. c. 28), durch seinen Grundsatz nicht jeglicher Fortschritt der Glaubenserkenntnis ausgeschlossen sein; ein solcher darf und soll vielmehr stattfinden (Joh. 16, 13), aber die Entwicklung darf nicht zur Verkehrung ins Gegenteil werden („ut vere profectus sit ille fidei, non permutatio", schreibt Vinzenz. Vgl. Joh. 16, 14: „Derselbige, d. i. der hl. Geist, wird mich verherrlichen; denn von dem meinigen wird er nehmen und euch verkündigen"). Bilden nun aber die neuen Glaubenssätze nicht einen direkten Gegensatz zu dem, was Christus (Matth. 23, 8—12) gelehrt hat?

Was aber die erwähnten Fälschungen und Erdichtungen betrifft, die schon im 5. Jahrhundert ihren Anfang nahmen und bis ins 13. hinein fortgesetzt wurden, so konnten sie auf die Dauer den kritischen Blicken der Wissenschaft nicht entgehen und wurden schliesslich als solche aufgedeckt. Dennoch stützt sich Pius IX. in der dem vatikanischen Konzil zur Begründung der neuen Glaubenssätze vorgelegten ersten dogmatischen Konstitution über die Kirche Christi wieder auf längst erwiesene Fälschungen, sowie auf entstellt oder verstümmelt angeführte Texte und auf unrichtige Behauptungen und Auslegungen (Näheres darüber findet sich in Schulte, „Der Altkatholizismus", S. 296 ff., Giessen 1887, sowie in „Fragen ohne Antwort" von Obricht, S. 133—168. Halle, bei Strien, 1896). Die grossartigsten der früheren Fälschungswerke sind bekannt unter dem Namen „Pseudo-Isidor" und „Pseudo-Cyrill".

11. *Welcher Art waren die erwähnten Fälschungen und Erdichtungen?*

Man fälschte durch Beisätze oder Verstümmelungen Beschlüsse von Konzilien, Schriften von Kirchenvätern, Päpsten oder sonstigen hervorragenden Männern, oder man erdichtete ganze Urkunden, z. B. die Geschichte von der Bekehrung, Taufe und Heilung des Kaisers Konstantin des Grossen durch Papst Sylvester — nach zeitgenössischem Berichte wurde er erst kurz vor seinem Tode in Nikomedien, einer kleinasiatischen Stadt, durch Eusebius, den Bischof dieser Stadt, getauft — und die sogenannte Konstantinische Schenkungsurkunde, wonach

dieser Kaiser zum Dank für seine Heilung vom Aussatz dem Papst Sylvester Rom und Italien mit den okzidentalischen Provinzen (Lombardei, Venetien und Istrien, später auch auf alle Inseln des Westens, wie Korsika, selbst Irland gedeutet) geschenkt haben soll; ferner, um das Eingreifen des Ostgoten Theodorich des Grossen bei einer strittigen Wahl in Rom zu verhindern, erdichtete man Akten einer gar nicht gehaltenen Synode zu Sinuessa, die in einem ähnlichen Falle entschieden haben sollte, der römische Bischof könne von niemand auf Erden gerichtet werden, und einen „Brief des hl. Petrus an die Könige der Franken", von Papst Stefan III. um 754 an König Pipin geschickt, worin der hl. Petrus um Hülfe bittet für Rom und den Papst gegen die Longobarden. Auch das 530 begonnene und im 8. Jahrhundert fortgesetzte Papstbuch, Lebensbeschreibungen der alten Päpste enthaltend, ist mit zahlreichen Erdichtungen durchflochten. Der Zweck solcher Machenschaften war, päpstliche Ansprüche zu begründen und als schon in früherer Zeit ausgeübt und anerkannt darzustellen, darunter auch den Anspruch auf Länderbesitz. Dadurch wurde z. B. König Pipin der Kleine veranlasst, das frühere byzantinische Exarchat von Ravenna und die Pentapolis den Longobarden zu entreissen und 756 dem römischen Stuhle zu schenken, welche Schenkung die Grundlage bildete zu dem späteren Kirchenstaate.

Näheres bei Littledale, „Klare und einfache Gründe gegen den Eintritt in die römische Kirche". Deutsch von Woker (mit Vorwort von Bischof Herzog), S. 144 ff., London, Wymann & Söhne 1881, und in Friedrich, „Papsttum von Döllinger" (Janus), S. 21 ff. München, bei Beck, 1892.

12. *Wie verhält es sich mit dem sogenannten Pseudo-Isidor?*

Um das Jahr 845 wurde im westfränkischen Reiche eine Sammlung von Konzilienbeschlüssen und Papstbriefen verfertigt und verbreitet, welche man fälschlich dem bereits 636 gestorbenen Bischof Isidor von Sevilla zuschrieb. In diese Sammlung waren neben echten Stücken auch viele unechte aufgenommen worden, und zwar nicht bloss aus früherer Zeit stammende Fälschungen, sondern auch neue, insbesondere 95 neu erdichtete päpstliche Dekretalschreiben, aber auch einige falsche Schreiben anderer Kirchenhäupter und falsche Synodalakten. Es geschah das ursprünglich zwar zu dem Zwecke, um *zu-*

gunsten der Bischöfe die päpstliche Gewalt zu steigern, nämlich um die Bischöfe von ihren Erzbischöfen, den Provinzialsynoden und der weltlichen Gewalt unabhängiger zu machen und direkt unter den Papst zu stellen. In der Folge aber musste unter der auf Grund dieser Fälschungen eingetretenen Steigerung der päpstlichen Gewalt zur Oberherrschaft über Staat und Kirche naturnotwendig auch die bischöfliche Gewalt leiden und zu einer entwürdigenden Abhängigkeit von Rom herabsinken.

Die wichtigsten der Ansprüche, die im Pseudo-Isidor als schon lange geübt und anerkannt zur Geltung gebracht werden, sind in folgenden Sätzen enthalten: Das Priestertum ist von Christus zum Oberherrn der Welt bestellt; daher steht kein Bischof oder Kleriker unter dem weltlichen Gericht. Im Papst ruht die Fülle des Priestertums, er ist der Bischof der ganzen Kirche; ihm ist daher das ausschliessliche Richteramt über alle Bischöfe vorbehalten, und ohne seine Bestätigung kann kein Bischof von einem Provinzialkonzil abgesetzt werden. Ihm steht die Fülle der Macht zu, die Bischöfe sind nur seine dienenden Gehülfen in dem einem jeden angewiesenen Distrikt; er kann daher auch einen Bischof von einer Kirche an eine andere versetzen. Er allein auch kann allgemeine Konzilien versammeln und ihren Beschlüssen Gesetzeskraft geben; auch Glaubensdekrete von Konzilien sind ohne seine Bestätigung kraftlos. Die römische Kirche wird bis zum Ende unberührt bleiben von jedem Makel des Irrtums. Alle wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten werden endgültig in Rom entschieden. Angeklagte Geistliche können vom Provinzialkonzil an den Papst appellieren.

Zwar war die Echtheit dieser Sammlung und vieler Stücke derselben schon sofort bei dem Bekanntwerden derselben von Erzbischof Hinkmar von Rheims († 882) angezweifelt und bestritten worden, später auch von Kardinal Nikolaus von Cues († 1464); aber schlagend deren Unechtheit nachzuweisen, gelang erst im 16. Jahrhundert den sogenannten *Magdeburger Centuriatoren*, d. i. einer Anzahl evangelischer Theologen, die unter Leitung des Magdeburger Predigers Matthias Flacius die Kirchengeschichte zuerst wissenschaftlich bearbeiteten, das ganze Werk nach Jahrhunderten unter sich verteilend, daher ihr Name (1559—1574); und dann vollends gelang es gegenüber einem Verteidigungsversuche des Jesuiten Turrianus (1572)

dem Genfer Prediger David Blondel (1628). Seitdem konnte man sich gegnerischerseits zwar der Anerkennung der Wahrheit nicht mehr ganz entziehen. Selbst Papst Pius VI. schrieb einmal 1789: „Lassen wir diese Sammlung beiseite, die, wenn ihr wollt, verbrannt werden sollte." Und der Jesuit De Regnon äussert darüber in seinen „Etudes religieuses" 1865 die freimütigen Worte: „Ja, der Betrüger hat sein Ziel erreicht. Er hat, wie er wünschte, die Disziplin der Kirche geändert, aber er hat nicht den allgemeinen Verfall aufgehalten. Einem Betrug gibt Gott niemals seinen Segen. Nichts als Unheil haben die falschen Dekretalen herbeigeführt." Dennoch aber werden noch immer falsche Stücke daraus als echt verwendet, z. B. im Rechtsbuch der römischen Kirche, in Liguoris Moraltheologie und im römischen Brevier, dem den römischen Geistlichen zum täglichen Gebrauch vorgeschriebenen Andachtsbuch.

13. *Welche Fortsetzungen des Pseudo-Isidor sind besonders erwähnenswert, und wie verhält es sich mit dem sogenannten Pseudo-Cyrill?*

a) Im 11. Jahrhundert wurde unter Papst Gregor VII. (1073—1085) das pseudo-isidorische System weiter ausgebildet und namentlich behufs Begründung einer Oberherrschaft des Papstes über die ganze Welt, auch über die Fürsten in weltlichen Dingen, durch neue Fälschungen, die *gregorianischen* genannt, zu stützen gesucht. In diesem Sinne wurde das Kirchenrecht in verschiedenen neuen Gesetzessammlungen bearbeitet, so von Anselm von Lucca (1080—1086), von Kardinal Deusdedit, von Bischof Bonizo von Piacenza, von Kardinal Gregor von Pavia in seinem Polykarpus (vor 1118) und in Deutschland von Bischof Burkard von Worms (1012—1022). Papst Gregor VII. selbst fasste das ganze System in 27 Sätzen zusammen in seinen „Dictatus".

Hervorgehoben seien als gregorianische Weiterbildungen Pseudo-Isidors folgende Sätze: Bischöfe können von Päpsten und ihren Legaten rasch und durch ein summarisches Verfahren abgesetzt werden. Fürsten stehen unbedingt und in jeder Beziehung unter dem Papste (von Gregor VII. dargetan in einem Schreiben an Bischof Hermann von Metz aus einem Schreiben des Papstes Gelasius durch sinnentstellende Auslassungen und Zusammenrückung getrennter Sätze). Ihm,

der die Macht hat, die Pforten des Himmels zu schliessen oder zu öffnen, steht auch zu, über die Erde, also auch über Fürsten zu richten; er selbst aber kann von niemand gerichtet werden. Das Papsttum ist der Sonne zu vergleichen, das Königtum dem Mond. Die irdische Herrschergewalt ist auf Anstiften Satans durch gottlose, lasterhafte Menschen aufgerichtet worden. Mit einem Gebannten darf man nicht einmal reden, folglich auch nicht mit gebannten Fürsten; darum werden solche zur Regierung unfähig und müssen abgesetzt werden. Aus der päpstlichen Binde- und Lösegewalt folgt das Recht des Papstes, Fürsten abzusetzen und Untertanen vom Eide der Treue zu lösen. Päpstliche Anordnungen sind so anzunehmen, als seien sie durch die Stimme Petri selbst bestätigt (Fälschung einer Erklärung des Papstes Agatho). Päpstliche Dekretalbriefe sind den kanonischen Schriften der Bibel gleichzuachten (Fälschung von August. de doctr. christ. l. 2, c. 8), daher ihre Lehren als unfehlbar anzunehmen. Ein in rechter Weise ordinierter Papst wird alsbald durch Petri Verdienste unzweifelhaft heilig, während weltliche Fürsten leicht durch den Besitz der Gewalt schlecht werden. Auch daraus folgt die Berechtigung des päpstlichen Anspruchs auf Unfehlbarkeit und Weltherrschaft. Provinzialsynoden ohne Anwesenheit des Papstes sind ohne Gewicht (falsches Dekret des Papstes Symmachus), ja unerlaubt.

b) Durch neue Entstellungen und Fälschungen bereichert und verschärft fand das Papalsystem Ausdruck in der 1139 bis 1142 entstandenen, in der Folge auf lange hinaus massgebend gewordenen, berühmten Kirchenrechtssammlung des Gratian, eines rechtsgelehrten Mönches in Bologna, *Dekret Gratians* genannt.

Darin wird z. B. Karl dem Grossen der auf der deutschen Nationalsynode zu Tribur 895 ausgesprochene Grundsatz zugeschrieben, das von Rom auferlegte Joch müsse ertragen werden, wenn es auch unerträglich scheine. Auch ist darin Canon 36 der Trullanischen Synode von 692 gefälscht, um den dort erneuerten Beschluss des Konzils von Chalzedon, betreffend wesentliche Gleichstellung des Patriarchen von Neu-Rom (Konstantinopel) mit dem von Alt-Rom, gegenteilig lauten zu lassen (statt nec non ist non tamen gesetzt). Desgleichen ist durch einen Zusatz gefälscht Canon 17 der Synode zu Karthago vom

Jahre 418, um das dort ausgesprochene Verbot der Appellation niederer Kleriker an eine fremdländische Instanz (ad transmarina), womit zweifellos Rom gemeint ist (siehe Frage 14 *f*), gerade bezüglich Roms aufzuheben. Ausserdem tritt Gratian ein für Anwendung von Gewalt in Glaubenssachen und für Verfolgung und Hinrichtung von Häretikern und gibt dem Begriff der Häresie eine masslose Ausdehnung. Der Papst wird gleich Christus als hoch über allen Kirchengesetzen stehend erklärt, da er es ja sei, der jedem Gesetze erst Kraft verleihe. Er auch sei von den Geistlichen als ihr einziger Gerichtsherr anzuerkennen.

c) Auf Gratian bauten weiter die darauffolgenden Dekretalensammlungen bis 1313; nämlich: die *Dekretalen Gregors IX.*, der *Liber sextus* und die *Clementinen* von Clemens V., womit das aus diesen vier Sammlungen bestehende kanonische Rechtsbuch (corpus juris canonici) zum Abschluss kam. Später wurden noch beigefügt zwei sogenannte Extravagantensammlungen, Dekretalen Johannes XXII. u. a. enthaltend, sowie Glossen oder Erklärungen zu den einzelnen Teilen des corpus juris canonici.

Der während dieser Zeit unter Fälschung von Geschichte und Bibel, z. B. von Deuteron. 17, 12, oder unter willkürlicher Deutung von Bibelstellen erfolgte Ausbau des Systems sei gekennzeichnet durch folgende Sätze und Tatsachen: Der apostolische Stuhl hat das römische Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen (Karl den Grossen) übertragen; daher steht dem Papste das Recht zu, einen von den deutschen Kurfürsten gewählten König zu verwerfen (Innozenz III. 1198—1216). Der Papst ist Herr des Gesetzes, und alles in der Kirche ist sein Eigentum; daher gilt das Verbot der Simonie (Handel mit geistlichen Ämtern) für die römische Kurie nicht (Joh. de deo um 1245). Die päpstliche Gewalt verhält sich zur kaiserlichen und königlichen, wie die Sonne, die über den Tag herrscht, zum Mond, der von jener sein Licht empfängt, um die Nacht ein wenig zu erhellen, oder wie die Seele zum Leib, welcher nichts für sich, sondern nur der unterwürfige Diener der Seele sein soll (Innozenz III.). Dem Papste steht zu, überall da, wo es sich um eine schwere Sünde handelt, mit seiner richterlichen Macht einzuschreiten, zu strafen und die Entscheidungen weltlicher Gerichte zu annullieren (von Innozenz III. in der Dekretale

„Novit“ aus Matth. 18, 15—17 gefolgert). Nicht erst Konstantin der Grosse hat durch seine (angebliche) Schenkung den Papst zum Herrn und Gebieter der ganzen Welt gemacht, wie Gregor IX. (1227—1241) lehrte, sondern schon Christus, der dem Petrus die Binde- und Lösegewalt für das irdische und das himmlische Reich übergab. Daher ist die weltliche Macht nur insoweit eine legitime, als die Fürsten sie als eine vom Papst verliehene gebrauchen (Innozenz IV., 1243—1254). Jeder Kleriker muss dem Papst gehorchen, auch dann noch, wenn dieser Ungerechtes befiehlt; denn niemand darf über das, was der Papst tut, urteilen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Auftrag eine Häresie enthielte, oder eine grosse Verwirrung der Kirche zu befürchten wäre (Innozenz IV.). Die irdische Gewalt kann, wenn sie vom rechten Wege abweicht, von der geistlichen gerichtet werden, die höchste geistliche Gewalt aber in einem solchen Falle nur von Gott allein (Bonifaz VIII., 1294 bis 1303, in der Bulle „Unam sanctam“). Weitere zwei Sätze dieser Bulle siehe in Frage 18. Jeder Kaiser hat dem Papst einen förmlichen Treu- und Gehorsamseid zu schwören, so dass er mit keinem Feinde der römischen Kirche und mit keinem, der ihr verdächtig ist, ein Bündnis eingehen darf (Clemens V., 1305—1314). Der *Papst ist oberster, ja einziger Gesetzgeber der ganzen Kirche*, er trägt alle Rechte im Schreine seiner Brust (Bonifaz VIII.); er kann daher auch bestehende Gesetze im ganzen oder für einzelne Fälle aufheben (dispensieren). Er ist auch Herr über das Fegfeuer (Aug. Trionfo im Auftrag Joh. XXII.). Erzbischöfe und Bischöfe wurden durch einen Gehorsamseid völlig abhängig gemacht vom Papste, erstere auch durch das vom Papste um hohen Preis zu beziehende Pallium (eine weisswollene Schulterbinde, auch Hermelinkragen genannt), nach dessen Empfang erst sie seit 1215 ihr Amt antreten durften; sie wurden tatsächlich zu blossen Vikaren und Vasallen des Universalbischofs. Seit Innozenz III. wird der Papst nicht mehr bloss Vicarius Petri, sondern mit Vorliebe Stellvertreter Christi und Gottes genannt. Gemäss der Fülle der Gewalt kann er von Rechts wegen vom Recht *dispensieren* (nicht bloss von allgemeinen Kirchengesetzen, sondern selbst von göttlichen Geboten). In der Folge mussten die Bischöfe alle fünf Jahre vom Papst sich die eigentlich im bischöflichen Amte selbst liegenden Vollmachten zu Dispensen von kirchlichen Satzungen, z. B.

gewissen Ehehindernissen, die sogenannten Quinquennalfakultäten, erbitten. Er befreit durch sogenannte *Exemtionen* Stifter oder Klöster gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses von der bischöflichen Gewalt und setzt die *Mönche*, namentlich seit dem 13. Jahrhundert die Bettelmönche, als seine ihm unmittelbar unterstehenden und unbedingt ergebenen Elitetruppen den Bischöfen und Pfarrern an die Seite und stattet sie mit besonderen Vorrechten aus, wie Predigen, Geldeinsammeln, Ablassverkünden, Kirchenbannverhängen, Beichthören mit der Macht der Lossprechung auch in Fällen, die sonst dem Papste vorbehalten sind. Nicht minder greift er in die Verwaltung und Verfassung der Diözesen ein durch *Legaten*, welche mit unumschränkten Vollmachten ausgerüstet (Bann und Interdikt) die Länder durchziehen, Synoden veranstalten und diesen Beschlüsse vorschreiben, die sie zu fassen haben, auch in die weltlichen Angelegenheiten sich einmischen. Wegen streitiger Pfründebesetzungen oder Bischofswahlen kann nach Rom *appelliert* werden; durch die infolgedessen in Rom zu führenden Prozesse geraten Bischöfe und Pfründenbesitzer vielfach tief in Schulden und auch dadurch in die peinlichste Abhängigkeit (siehe Woker, „Das kirchliche Finanzwesen der Päpste", S. 18 f. Nördlingen, bei Beck, 1878). Das noch von Innozenz III. anerkannte erzbischöfliche Recht, die Bischöfe ihrer Provinz zu bestätigen, wird unter Nikolaus III. 1277—1280 dem Papste vorbehalten; desgleichen das Besetzungsrecht einer Anzahl von Bischofsstühlen und anderen geistlichen Stellen, sowie die Lossprechung von gewissen Sünden und von Kirchenstrafen *(Reservationen)*. Päpstliche Günstlinge, auch Italiener, werden durch Empfehlung oder Auftrag in auswärtigen Diözesen auf einflussreiche Stellen oder Pfründen gebracht. Clemens IV. (1265 bis 1268) behauptet sogar das Recht des Papstes, alle kirchlichen Stellen ohne Unterschied zu vergeben. Auf den während dieser Periode veranstalteten, in der Folge fälschlich als ökumenisch bezeichneten allgemeinen abendländischen Kirchenversammlungen, nämlich vier Lateransynoden zu Rom 1123, 1139, 1179 und 1215 und der zweiten zu Lyon 1274 (die erste zu Lyon 1245 und die zu Vienne 1311 waren auch nicht allgemeine abendländische Konzilien), macht nicht das Konzil die Gesetze, sondern der Papst lässt seine Dekrete verlesen und meist ohne eigentliche freie Beratung darüber unter Zustimmung der Ver-

sammelten als Gesetz verkündigen. Die Kirche von Rom, ursprünglich die mit ihrem Bischof und ihren Priestern vereinigte Gemeinschaft der Gläubigen, ist vom Ende des 11. Jahrhunderts bis gegen 1130 hin zur römischen *Kurie* geworden, d. i. zu einer grossen, von mehreren hundert Personen (Kardinälen, Notaren, Taxatoren, Schreibern usw.) besorgten Geschäftskanzlei, wo Prozesse geführt, Pfründen vergeben, Privilegien, Dispensen, Schutzbriefe, Ablässe, Absolutionen, allerlei Entscheidungen, Befehle und Taxenforderungen ausgefertigt werden, während das wahrhaft Religiöse, zum Heil der Seelen Dienende völlig vernachlässigt wird, so dass von ihrem simonistischen Treiben der Verfall der Kirche ausgeht (Klagen der hl. Hildegard ca. 1170, Bonaventura († 1274), Birgitta († 1373), Katharina von Siena († 1380), Dante, Pelayo, Petrarca, Abt Jakob von Junterburg u. a.).

d Schliesslich entstand um die Mitte des 13. Jahrhunderts, als die Kreuzfahrer das sogenannte lateinische Kaiserreich gründeten, und es sich darum handelte, die getrennte griechische Kirche von der Berechtigung der päpstlichen Ansprüche auf Universalgewalt und Unfehlbarkeit in der Kirche zu überzeugen, durch einen lateinischen Theologen, wahrscheinlich einen Dominikaner, der sich unter den Griechen aufgehalten hatte, ein neues Fälschungswerk, *Pseudo-Cyrill* genannt, nämlich eine dem 444 verstorbenen Bischof Cyrill von Alexandrien untergeschobene Sammlung von erdichteten oder gefälschten, zugunsten der päpstlichen Ansprüche lautenden Aussprüchen griechischer Konzilien und griechischer Kirchenväter, darunter des hl. Chrysostomus († 407) und der beiden hl. Cyrille: von Jerusalem († 386) und von Alexandrien, sowie eines angeblichen Maximus. Diese Sammlung wurde 1261 dem Papste Urban IV. zugeschickt und von diesem, der offenbar selbst sich täuschen liess, sogleich in einem Schreiben an den griechischen Kaiser Michael Paläologus, wenn auch ohne Nennung von Namen, benützt und auch dem berühmten Dominikaner *Thomas von Aquin* († 1274) als echt zugestellt, der sie sogleich, ohne Verdacht zu schöpfen, in einer Schrift gegen die Griechen verwertete und darauf gestützt die Lehre von der päpstlichen Allgewalt und Unfehlbarkeit in die *dogmatischen Lehrbücher* einführte. In des Thomas Fusstapfen traten nämlich die darauffolgenden Verfasser derartiger Bücher, wie der Augustiner-

mönch Augustin Trionfo von Ankona († 1320), der Dominikaner Torquemada († 1450), die Kardinäle Thomas de Vio oder Cajetan, Jakobazzi, Melchior Cano, Bellarmin († 1621) und die ihm folgenden Jesuiten. Erst die Dominikaner Nicolai, Le Quien u. a., letzterer ausführlich in der Vorrede zu seiner „Panoplia contra schisma Græcorum", die 1718 zu Paris erschien, sagten es offen heraus, dass ihr Meister Thomas durch einen Betrüger, und dann die ganze Schar der folgenden Theologen und Kanonisten durch Thomas irregeführt worden sei. Siehe auch eine von Prof. Reusch 1889 im 18. Bande der Abhandlungen der historischen Klasse der bayerischen Akademie der Wissenschaften veröffentlichte Untersuchung „Die Fälschungen in dem Traktat des Thomas von Aquin gegen die Griechen" (Opusculum contra errores Græcorum ad Urbanum IV.).

Das Wesentlichste von dem, was nach Pseudo-Cyrill die Orientalen über die Stellung des Papstes in den ersten fünf Jahrhunderten gelehrt haben sollen, ist nach Döllingers Papsttum von Friedrich S. 133 f. folgendes: Christus hat dem Petrus die Gewaltfülle, die er selbst besessen, bestätigt, und so ist es der Papst allein, welcher zu gebieten, zu lösen und zu binden hat. Ihm gehorcht jedermann so, als ob er Christus selber wäre; was er entscheidet, muss beobachtet werden. Denn Christus ist mit jedem Papst vollständig und vollkommen in bezug auf Sakrament und Autorität. Der apostolische Stuhl regiert, allein unerschütterlich im Glauben Petri stehend, während andere Kirchen durch Irrtum befleckt sind. So ist die römische Kirche die Sonne, von welcher alle anderen Kirchen ihr Licht empfangen. Ein Konzil hat seine Autorität nur vom Papste. Die Aufstellung eines neuen Glaubensbekenntnisses ist sein Recht, und wer seiner Autorität sich nicht unterwirft, ist Häretiker; denn dem Papste allein steht es zu, über jede Frage der Lehre zu entscheiden.

e) Um dem Inhalt der oben angeführten Rechtsbücher den Schein einer geschichtlichen Bestätigung zu geben, musste auch die *Geschichtschreibung* jener Zeit eine Unmasse von Fälschungen und Erdichtungen aufnehmen. So verfuhr, wenn auch vielleicht nicht immer mit Bewusstsein fälschend, der schlesische Dominikaner Martin von Troppau, zubenannt der Pole, seit 1278 Erzbischof von Gnesen († 1279) in seinem Compendium „Chronik der Päpste und Kaiser", ferner der Dominikaner Tolomeo von

Lucca, päpstlicher Bibliothekar und 1318 zum Bischof von Torcello ernannt, in seiner bis 1313 reichenden Kirchengeschichte. Dieser war z. B. der erste, welcher die Fabel von der Einsetzung der Kurfürsten durch Gregor V. (995) verbreitete, als Ergänzung zu der von Alexander III. und Innozenz III. ersonnenen Theorie von der Übertragung des Kaisertums von den Griechen auf die Deutschen durch die Päpste. Ähnlich wurde die spanische Geschichte gefälscht durch die Bischöfe Pelayo von Oviedo und Lucas von Tuy (in seiner um 1236 geschriebenen Weltchronik), um die lange Zeit bis gegen Ausgang des 11. Jahrhunderts selbständig gewesene Kirche Spaniens mehr und mehr Rom zu unterwerfen. Später nahm auch der Kardinal Cäsar Baronius (Oratorianer, † 1607) eine Masse von unechten Stücken und Erdichtungen auf in seinen den Magdeburger Centurien (siehe Frage 12) gegenübergestellten kirchengeschichtlichen Annalen, die bis 1198 gehen und 1588—1607 in 12 Bänden herausgegeben wurden, sowie in seiner Neubearbeitung des römischen Martyrologiums (1586) und in dem von ihm und Bellarmin 1602 unter Clemens VIII. neubearbeiteten Brevier. Der Jesuit Alfons Pisanus verfasste eine ganz apokryphe (falsche) Geschichte des nicänischen Konzils (Dillingen 1572). Auch die Kirchengeschichte Spaniens wurde neuerdings den jesuitischen Ordenszwecken entsprechend grossartig gefälscht, indem der Jesuit Roman de la Xiguera Chroniken erdichtete und archäologische Denkmale nebst Reliquien verfertigte (siehe Reusch, „Index“ II, 244—250).

14. *Woraus ist klar ersichtlich, dass die von uns bestrittenen vatikanischen Glaubenssätze in der alten Kirche völlig unbekannt waren und auch später nie allgemein in der Kirche geglaubt wurden?*

a) Nicht einmal *Petrus,* von dem doch als dessen angebliche Nachfolger die Bischöfe von Rom ihre Ansprüche ableiten, nahm solche Vorrechte in Anspruch oder erhielt solche von den Mitaposteln zuerkannt. Er ist bescheiden genug, sich nebst Johannes einmal von den übrigen Aposteln aus Jerusalem nach Samaria schicken zu lassen (Apg. 8, 14). Er wird, nachdem er in Cäsarea Heiden zur Taufe zugelassen hatte, nämlich den Hauptmann Cornelius mit Angehörigen und Freunden, hierüber in Jerusalem zur Verantwortung gezogen und legt willig Rechenschaft ab (Apg. 11, 2 ff). Als ein Streit ausbrach bezüglich der Beschneidung derjenigen, die aus dem Heidentum

zum Christentum übertraten, da entschied nicht Petrus allein aus sich, sondern die Apostel und Ältesten und sonstige Gemeindemitglieder berieten und beschlossen miteinander zu Jerusalem, und zwar gemäss dem Antrage des Bruders des Herrn, Jakobus des Gerechten (Apg. 15, 22 ff.), der, wie Eusebius von Cäsarea in seiner Kirchengeschichte unter Bezugnahme auf Klemens von Alexandrien und Hegesippus erzählt, nach der Himmelfahrt des Herrn der Aufseher und Administrator der jungen Kirche wurde und ständig in Jerusalem blieb[1]). Petrus wollte überhaupt nicht als Herr und Gebieter und Oberhirt aller Christen gelten, sondern nannte sich bescheiden in 1 Petr. 5, 1—4, wo er die Ältesten anredet, ihren Mitältesten und einen Zeugen der Leiden Christi, diesen aber allein den Oberhirten. Er hielt auch nicht sich für das Felsenfundament der Kirche Christi, bezeichnete vielmehr den Herrn selbst als „den lebendigen Grundstein, den von Menschen zwar verworfenen, von Gott aber erwählten und geehrten, auf dem die Gläubigen aufgebaut werden als lebendige Steine, ein geistiger Tempel, eine heilige Priesterschaft, darzubringen geistige, Gott wohlgefällige Opfer durch Jesum Christum". 1 Petr. 2, 4. 5.

Paulus, der grosse Völkerapostel, erhielt seine Sendung und sein Evangelium nicht von Petrus, sondern unmittelbar von Christus (Gal. 1, 11—17). Zwar besuchte er drei Jahre darauf Petrus in Jerusalem, wobei er auch Jakobus, den Bruder des Herrn, kennen lernte (Gal. 1, 18 f.), aber er nimmt für sich durchaus das gleiche Ansehen in Anspruch, wie es die hervorragendsten der übrigen Apostel besitzen (2. Kor. 11, 5 und 12, 11), und kennt unter den Aposteln überhaupt keinen wesentlichen Unterschied 1 Kor. 12, 28). Darum besprach er sich auch 14 Jahre später, als es ihm darum zu tun war, die

[1]) Dieser Jakobus, der von Hegesippus ein Sohn Josefs genannt wird, ist höchst wahrscheinlich nicht ein und derselbe mit dem Apostel Jakobus, dem Sohne des Alphäus nach den vier neutestamentlichen Apostelverzeichnissen, und er scheint mit Rücksicht auf die leibliche Verwandtschaft mit Jesus zu der genannten hervorragenden Stellung erkoren worden zu sein. Auch nach dessen Tode wurde wieder ein Verwandter des Herrn dazu erwählt, nämlich Symeon, ein Sohn des Klopas, eines Bruders von Josef. Erst als im Jahre 135 unter Kaiser Hadrian Jerusalem vollständig zerstört worden war, und auf dem Boden Jerusalems eine römische Kolonie Älia mit einer heidenchristlichen Gemeinde sich bildete, hörte jene Art von Primat des Bischofs der christlichen Muttergemeinde zu Jerusalem auf. S. Jaskowski in seiner Abhandlung „Die Kirchengeschichte des Eusebius von Cäsarea und der Primat" (Internationale theologische Revue Nr. 66, 1909).

Richtigkeit seines Evangeliums, das er unter den Heiden predigte, allerseits unter den Christen anerkannt zu sehen, darüber keineswegs ausschliesslich mit Petrus, sondern mit den Christen zu Jerusalem überhaupt und insbesondere mit den dort Angesehenen (Gal. 2, 2) und verständigte sich sodann, nachdem die Übereinstimmung festgestellt war, mit Jakobus, Kephas (Petrus) und Johannes, den als Säulen der Kirche angesehenen, über das beiderseitige Arbeitsfeld (Gal. 2, 6—9). Zu Antiochia aber widerstand er einmal dem Petrus ins Angesicht, als dieser ein tadelnswertes Verhalten gegenüber den dortigen Heidenchristen beobachtete, und wies ihn scharf in Gegenwart aller zurecht, weil nach seiner Überzeugung dessen Verhalten gegen die Wahrheit des Evangeliums verstiess (Gal. 2, 11 ff.). Das würde er sich gewiss nicht erlaubt haben, wenn er ihn für den unfehlbaren Oberhirten der Kirche gehalten hätte. Auch schreibt er an die Epheser 2, 19 ausdrücklich, dass sie aufgebaut seien auf der Grundlage *der* Apostel und Propheten, indem *Christus selbst der Eckstein* ist, auf dem der ganze Bau wohlgefügt emporwächst zu einem heiligen Tempel im Herrn. (Vgl. 1. Kor. 3, 11.) Von einem *sichtbaren Oberhaupte* der Kirche auf Erden, welches das unsichtbare, Christus, vertreten solle, weiss er nichts. „Alles ist euer", schreibt er, „sei es Paulus oder Apollo oder Kephas . . . ., ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes" (1. Kor. 3, 21—23). Alle einzelnen Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer sind ihm nur dienende Glieder, von dem Herrn bestellt zur Ausbildung der Geheiligten für das Werk des Dienstes, zur Auferbauung des Leibes, dessen Haupt ist Christus (Ephes. 4, 11—16). Der Gedanke an eine *äusserliche,* auf einer absolut monarchischen Verfassung beruhende *Einheit* der Kirche ist ihm durchaus fremd. Ephes. 4, 3—6, mahnt er, die *Einigkeit des Geistes* zu erhalten *durch das Band des Friedens* und begründet diese Mahnung mit folgenden Worten: „*Ein Leib und Ein Geist,* wie ihr auch berufen seid *in Einer Hoffnung* eueres Berufes; *Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater aller,* der da ist über alles und durch alles und in uns allen." (Vgl. Ephes. 5, 23. Kol. 1, 18. Ephes. 1, 22 f.)

b) Auch der Vater der Kirchengeschichte, *Bischof Eusebius von Cäsarea* (314—340), weiss noch nichts weder von einem Jurisdiktions-Primat Petri, noch von einem solchen der römischen Bischöfe über andere Bischöfe oder über die ganze

Kirche oder von entsprechenden Vorrechten derselben, sondern jede Kirche ordnet ihre Angelegenheiten unabhängig von Rom, und aus dem Briefwechsel zwischen römischen und anderen Bischöfen, den er mitteilt, geht hervor, dass ein rein brüderliches, kollegiales Verhältnis zwischen denselben besteht. Wenn aber einmal, wie er berichtet, Bischof Klemens von Rom gegen Ende des ersten Jahrhunderts, als in der Gemeinde zu Korinth eine Spaltung entstanden war, dieselbe in einem Schreiben zum Frieden mahnte, so tat er dies nicht als Oberhaupt der ganzen Kirche, sondern, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nur im Namen seiner Gemeinde, die natürlich, wie jede andere Gemeinde, das Recht hatte, einer Gemeinde, in welcher der Friede gestört war, mit gutem Rate beizustehen. Ging aber ein Bischof von Rom in seinem Verhalten gegen andere Kirchen über die Grenzen brüderlicher Ermahnung hinaus und wollte er irgendwelche Rechte über sie geltend machen, so erhob sich lebhafter Widerspruch, nicht bloss von seiten des Bedrohten, sondern auch von seiten Unbeteiligter, und er musste nachgeben[1].

c) Als z. B. im 2. Jahrhundert zwischen der judenchristlich gefärbten kleinasiatischen und der römischen Kirche *über* Zeit und Art der *Feier des Osterfestes Streit* entstand, indem erstere, einer alten, vom Apostel Johannes abstammenden Überlieferung folgend, genau am 14. Nisan, auch wenn dieser auf einen Wochentag fiel, Ostern feierte, letztere aber — und mit ihr die Kirchen der übrigen Länder — immer nur an einem Sonntag, widerstand Bischof Polykarp von Smyrna dauernd dem römischen Bischof Aniket, ohne dass es dadurch zur Aufhebung der Kirchengemeinschaft kam (160); ebenso Bischof Polykrates von Ephesus 196 dem Bischof Victor von Rom, und als letzterer infolgedessen die Kirchengemeinschaft aufhob, fand diese Massregel nicht Billigung seitens der übrigen Teile der abendländischen Kirche, z. B. sprach sich Bischof Irenäus von Lyon dagegen aus, und erst die Entscheidung des allgemeinen Konzils zu Nicäa 325 zugunsten der römischen Übung vermochte sich allgemeine Geltung zu verschaffen.

d) In dem Streite über die Gültigkeit der Ketzertaufe fügten sich jene, die sie für ungültig ansahen und daher von Ketzern Getaufte bei ihrem Übertritt noch einmal tauften, nämlich der hl. *Cyprian*, 248—258 Bischof von Karthago, mit

[1]) S. Jaskowski, «Die Kirchengeschichte des Eusebius und der Primat» in der Internationalen theologischen Revue 1909, Nr. 65 und 66.

der nordafrikanischen Kirche, sowie die Kleinasiaten unter Bischof Firmilian von Cäsarea in Cappadocien trotz Aufhebung der Kirchengemeinschaft dem Urteil und Befehl des Papstes Stephan I. (254—257) nicht, indem sie keinem Bischof das Recht einräumten, sich zum Bischof der Bischöfe zu machen, und beschuldigten ihn der Häresie. Erst den Entscheidungen der Synoden von Arles (314) und Nicäa (325) gab man nach. Und doch wurde Cyprian in Rom selbst von der frühesten Zeit an als Heiliger verehrt; ein Zeichen, dass die alte Kirche seine Ansicht von der Verfassung der Kirche teilte. Auch erklärte der hl. *Augustinus*, 396—430 Bischof von Hippo in Numidien, jenes Verhalten Cyprians für gerechtfertigt.

Überhaupt wissen *die Kirchenväter* nichts von einem höchsten Entscheidungsrecht des Bischofs von Rom in Sachen des Glaubens und der Sitte oder von einer Berechtigung desselben zu unumschränkter Herrschaft über die ganze Kirche.

Die in der vatikanischen Const. dogm., cap. 2, verstümmelt angeführte Stelle aus *Irenäus* (177—c. 202 Bischof von Lyon und Vienne) contra hær. L. III, c. 3, spricht nicht für eine Lehrunfehlbarkeit des römischen Bischofs aus sich und nicht für das Wort Pius IX. „die Tradition bin ich", sondern drückt nur aus, dass in der damaligen römischen Gemeinde, weil vermöge ihrer mehrfach hervorragenden Stellung notwendigerweise Gläubige aus den verschiedensten Ländern dahin kamen, am leichtesten die in der ganzen Welt niedergelegte apostolische Tradition sich erhalten liess. Sie spricht also eigentlich für das Zusammentreten von Gläubigen aus allen Teilen der Kirche auf allgemeinen Konzilien behufs Feststellung der allgemeinen apostolischen Tradition. Die Stelle, deren griechischer Urtext nicht mehr erhalten ist, lautet: Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea quae est ab Apostolis traditio; auf deutsch: „Denn mit dieser Kirche (der römischen) muss notwendig wegen ihrer höheren Vorzugsstellung (sie wird im Vorausgehenden die grösste und älteste und allen bekannte, von den ruhmreichsten Aposteln Petrus und Paulus gegründete Gemeinde genannt) jede Kirche, d. h. Gläubige von überallher, in Verkehr treten (römischerseits gewöhnlich übersetzt „mit dieser muss übereinstimmen"), und daher

wurde in ihr allezeit von diesen Gläubigen von überallher die apostolische Überlieferung erhalten.“ Der letzte Satz ist in der genannten Constitutio, weil unbequem, ausgelassen und durch einen willkürlich erweiterten und umgedeuteten Satz aus dem Briefe des Partikularkonzils von Aquileja (381) an Kaiser Gratian ersetzt worden [1]).

Cyprian redet auch den Bischof von Rom in seinen Briefen einfach als „Kollege“ und „Bruder“ an, den Titel „Papst“ aber hatte damals jeder Bischof. Das bischöfliche Amt ist nach Cyprians Auffassung nur eines und unteilbar, und jeder einzelne Bischof hat zwar nur einen Teil der Herde, aber das Amt hat er ganz, mit der Haftung für das Ganze [2]). Die Einheit des Kollegiums der Bischöfe ist ihm keine juristische, etwa durch den Bischof von Rom vermittelte, sondern sie beruht auf dem freien Walten des einen göttlichen Geistes in den Herzen, der nur in der Gemeinschaft die ganze Fülle seines Lichtes und seiner Gaben offenbaren kann, und die Einheit wird aufrecht erhalten durch das Band des Friedens und der Liebe.

e) Daher wurden, wenn Glaubens- oder sonstige Streitigkeiten ausbrachen, diese nicht einfach durch den Bischof von Rom entschieden, sondern meist durch *Kirchenversammlungen*. So wurden, als um die Mitte des 3. Jahrhunderts der Presbyter *Novatian* in Rom die lebenslängliche Ausschliessung der zur Zeit der Verfolgung Abgefallenen verlangte und sich von seiner Partei zum Gegenbischof gegen den 251 gewählten Bischof Cornelius aufstellen liess, in den verschiedenen Kirchenprovinzen Italiens und Afrikas Synoden abgehalten und deren gegen Novatian ausgefallene Entscheidungen auch nach Antiochia mitgeteilt. So auch wurde, als *Paul von Samosata*, Bischof von Antiochien, um 260 abweichend von der kirchlichen Lehre Christo eine bloss menschliche Natur zuschrieb, auf einer zu Antiochia abgehaltenen orientalischen Synode dessen Verurteilung, Absetzung und Ausschliessung aus der katholischen Kirche ausgesprochen und hierüber an den Bischof von Rom und alle sonstigen nicht an der Synode beteiligten

[1]) Im Zusammenhang sind die beiden Stellen abgedruckt in Schulte, Die Stellung der Konzilien usw.» 1. Aufl. Anhang S. 216 ff. u. S. 6.

[2]) De unit. eccl. c. 4 Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur. S. Reinkens, «Die Lehre des hl. Cyprian von der Einheit der Kirche», Würzburg 1873, bei Stahel; auch Hugo Koch, «Cyprian und der römische Primat», Leipzig, Hinrichs, 1910.

Bischöfe der ganzen Kirche Mitteilung gemacht. Als aber der abgesetzte Bischof seinem Nachfolger die Amtswohnung nicht räumen wollte, wandte man sich an die weltliche Macht, den heidnischen Kaiser Aurelian, der die Entscheidung traf, das bischöfliche Haus sei demjenigen zu übergeben, welchen die Bischöfe Italiens und der Stadt Rom als den rechtmässigen Bischof anerkennen, worauf Paul weichen musste, da jene dem Beschluss der Synode zugestimmt hatten. Ebenso fand der Kaiser Konstantin noch vor seiner Bekehrung Gelegenheit, in kirchlichen Verhältnissen zur Herstellung des Friedens einzugreifen, als zu Anfang des 4. Jahrhunderts in der Kirche zu Karthago wegen der Beschuldigungen, die eine Partei, nach einem Gegenbischof Donatus die donatistische genannt, gegen den dortigen Bischof Cäcilianus richtete, eine grosse Spaltung entstanden war. Da nämlich die *Donatisten* den eben in Gallien weilenden Kaiser um Richter aus dem gallischen Episkopate baten, liess er zuerst vor einem kleineren, aus verschiedenen Bischöfen (darunter auch dem von Rom) zusammengesetzten Gerichtshofe im Oktober 313 zu Rom in Anwesenheit von je zehn Vertretern der beiden Parteien über die Streitsache verhandeln; als aber die Donatisten bei der für sie ungünstigen Entscheidung dieses Gerichtshofes sich nicht beruhigten, berief er eine grosse Synode des ganzen Abendlandes, die am 1. August 314 in Arles zusammentrat unter dem Vorsitz des Ortsbischofs Marinus und ebenfalls gegen die Donatisten entschied. Und so wurden dann in der Folge bei wichtigeren Streitfällen *allgemeine Synoden* als das richtige Mittel zur Schlichtung derselben erachtet. Und doch, wie naheliegend wäre es gewesen, zumal in einer Zeit, wo das Reisen zum Versammlungsorte für die zum Teil sehr weit entfernt wohnenden Bischöfe noch ungeheuer beschwerlich und zeitraubend, ja sogar gefährlich war, dem Bischof von Rom die Entscheidung zu überlassen, wenn man ihm die Fähigkeit und das Recht zuerkannt hätte, allein aus sich, auch ohne Zustimmung der ganzen Kirche, unfehlbar richtig zu entscheiden. Es erhob aber niemand in der Kirche während des ersten Jahrtausends Klage, es sei unberechtigterweise das den Päpsten zukommende Entscheidungsrecht den allgemeinen Konzilien zugewiesen worden. Letztere wurden nicht einmal vom Papste einberufen, sondern vom Kaiser, der eben in Glaubensspaltungen auch eine Gefahr für die Ord-

nung des Staatswesens erblickte, und dieser handelte dabei meist nach dem Rate der Bischöfe. Ja, Päpste selber haben, wie z. B. Leo I., die Versammlung eines allgemeinen Konzils für notwendig erklärt oder, wie Sirizius, eine ihnen zugemutete Entscheidung abgelehnt und an ein Konzil verwiesen — sichere Zeichen, dass die ganze christliche Welt eben den zuerst von Kaiser Konstantin dem Grossen gewählten Weg für den richtigen, den Grundsätzen der Kirche entsprechenden hielt, und dass die Päpste selbst sich nicht für unfehlbar ansahen. Solche Versammlungen wurden auch nicht vom Papste geleitet, sondern von dem Kaiser oder dessen Beauftragten. Der Papst erschien nicht einmal persönlich auf den acht allgemeinen Kirchenversammlungen, sondern liess sich — und auch dies nicht immer — durch Legaten (Gesandte) vertreten; nur ausnahmsweise auf der achten wurden letztere zum Vorsitz zugelassen, der übrigens auch von Rom gar nicht als Vorrecht beansprucht wurde. Hatten Päpste schriftlich ihr Gutachten über eine zur Behandlung kommende Frage eingesandt, so wurde dasselbe nicht ohne weiteres angenommen, sondern einer eingehenden Prüfung unterworfen und dann entweder angenommen, z. B. das Leos I. über die Lehre des Eutyches auf dem 4. Konzil zu Chalzedon 451, oder verworfen, z. B. das des Honorius über die Lehre von Einem Willen in Christo auf dem 6. zu Konstantinopel 680. Der Kaiser war es auch, der die Beschlüsse bestätigte und ihnen durch ein förmliches Edikt den Charakter von Staatsgesetzen gab. Von der Notwendigkeit einer förmlichen Bestätigung durch den Papst war nicht die Rede, sondern er wurde nur, wie eben andere Bischöfe auch, um seine Zustimmung gebeten, wofern sie noch nicht vorlag, um die zu einem wahrhaft ökumenischen Beschluss erforderliche allgemeine Übereinstimmung als vorhanden zu erweisen[1]).

f) Das *1. allgemeine Konzil zu Nicäa* 325 wahrte den Bischöfen von Alexandria, Antiochia usw. für ihre Gebiete die gleichen Rechte, wie sie der Bischof von Rom auf seinem Gebiete (Italien übte (can 6). Ebenso anerkennt das *2. zu Konstantinopel* 381 bestimmt die Selbständigkeit (Autonomie) der Kirchenprovinzen und im Rahmen derselben der einzelnen Diözesen, schliesst

[1]) S. Schulte, Die Stellung der Konzilien, Päpste usw. Prag 1871, und Döllingers Erwägungen in seinen „Briefen und Erklärungen usw.“ München 1890, bei Beck.

demnach eine allgemeine Jurisdiktion des Bischofs von Rom aus. Das *4. allgemeine Konzil zu Chalzedon* aber (451) erklärte, der Patriarch von Konstantinopel besitze gleiche Rechte mit dem von Rom, nur solle dieser wegen des höheren Alters von Rom einen Ehrenvorrang haben (can. 28).

g) Im Anschluss an den Grundsatz des hl. Cyprian, eine jede Streitsache müsse dort gerichtet werden, wo sie hin gehöre, erklärten sich die *nordafrikanischen Bischöfe* auf einer Synode 418 unter Androhung der Exkommunikation dagegen, dass Priester, Diakonen oder niedere Kleriker, wenn sie sich über den Urteilsspruch des eigenen Bischofs zu beklagen haben, an einen Gerichtshof jenseits des Meeres, d. i. nach Rom an den dortigen Bischof, appellieren; sie sollten sich vielmehr in solchen Fällen an Nachbarbischöfe oder an ihren Erzbischof oder an eine Synode ihres Landes wenden.

h) Papst *Gregor I. der Grosse* (590—604) eiferte noch in verschiedenen seiner Briefe, z. B. an Johannes den Faster, Bischof von Konstantinopel, an Kaiser Mauritius und an die Bischöfe Eulogius und Anastasius, aufs schärfste gegen den Versuch, irgend jemand, sei das nun der Bischof von Konstantinopel (Johannes) oder der von Rom, den Titel „Universalbischof" beizulegen. Er nennt die Annahme eines solchen Titels unter anderem eine Ausgeburt der Eitelkeit, ein verruchtes Beginnen gegen Gottes Gebot, gegen das Evangelium, gegen die Kirchengesetze und die Kirchenverfassung, gegen die Würde aller übrigen Bischöfe, ein Unrecht gegen die Gesamtkirche, ja eine Gotteslästerung (Ep. V, 18. 20. 21). Mit dem Falle des Einen würde sonst die ganze Kirche zusammenstürzen (Ep. VII, 27).

An Eulogius v. Alexandria schreibt (Ep. VIII, 30) dieser Papst: „Die Ehre der allgemeinen Kirche ist meine Ehre, meiner Brüder gesicherte Kraft ist meine Ehre. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn jedem derselben die gebührende Ehre nicht versagt wird." (In der vatikanischen 1. dogmatischen Constitution über die Kirche Christi c. 3 will diese Stelle unter Verwechslung von Subjekt und Prädikat in den 2 ersten Sätzen und unter Nichtbeachtung des gegenteiligen Sinnes des 3. Satzes zugunsten des päpstlichen Jurisdiktionsprimats verwertet werden.) In einem Briefe an Kaiser Mauritius aber (IV, 32) heisst es: „Ferne sei von der Kirche dieser gotteslästerliche Name, in dem die Ehre aller Priester weggenommen wird. Zur Ehre des ersten Apostels Petrus hat das Kon-

zil zu Chalzedon dem römischen Pontifex diesen Titel angeboten: aber keiner von ihnen hat diesen besonderen, eine Einzigartigkeit bezeichnenden Namen (singularitatis nomen) angenommen und in den Gebrauch dieses Wortes eingewilligt, damit nicht, während einem etwas Eigenes gegeben würde, alle Priester der gebührenden Ehre beraubt würden." Und in Ep. VII, P. II, 70 schreibt er an Eusebius von Thessalonich: „Wenn einer Universalbischof zu sein meint, so bleibt nichts anderes übrig, als dass ihr keine Bischöfe seid." [1])

j) Papst *Honorius I.* 625—38 wurde von drei allgemeinen Konzilien (6., 7. u. 8.) wegen irriger Lehrentscheidung (Monotheletismus, d. i. Lehre von nur Einem Willen in Christo) verurteilt; letztere wurde auch von Papst Leo II. 682—83 als Irrtum verdammt, und bis ins 11. Jahrhundert haben die Päpste bei ihrem Amtsantritt ein Glaubensbekenntnis unterzeichnet, in welchem die Verwerfung der Lehre des Honorius enthalten war. Das verurteilte Schreiben des Honorius aber kann nicht als bloss private Lehräusserung angesehen werden, da es die Antwort bildet auf eine Anfrage dreier Patriarchen. Ähnlich war Papst Vigilius (537—55) von dem 5. allgemeinen Konzil als Ketzer verdammt worden.

k) Bonifatius, der Apostel der Deutschen † 755, hielt trotz seiner treuen Ergebenheit an den römischen Stuhl, vermöge deren er die bis dahin unabhängige deutsche Kirche Rom unterordnete, doch auch den Fall für möglich, dass der Papst vom Glauben abweiche; und auch später, nachdem die in Fr. 10—13 erwähnten Fälschungen mehr und mehr Aufnahme gefunden hatten, nahmen doch *Kirchenrechtslehrer* seit Gratian Jahrhunderte hindurch, sogar noch solche aus der Gesellschaft Jesu (Schmalzgrueber und Laymann), und *Päpste selbst* an, dass der Papst in Ketzerei fallen und dann von der Kirche gerichtet werden könne, bezw. damit von selbst aufhöre, Papst zu sein (Torquemada u. a.). Auch war das ganze Mittelalter hindurch die Lehre herrschend, dass von Päpsten Exkommunikationen verhängt werden können, welche nicht auf Wahrheit und Gerechtigkeit beruhen und deshalb vor Gott nichtig sind.

l) Das abendländische *General-Konzil zu Konstanz* (1414—18)

[1]) Vgl. Dr. Georg Moog, „Die vatikanischen Dogmen durch die Päpste selbst widerlegt", im „Deutschen Merkur" 1889 Nr. 17, 18, 19 u. 20 (aus einem auf Langens Geschichte der römischen Kirche, II. Bd., gestützten Vortrage).

erklärte ohne Widerspruch, dass es seine Gewalt unmittelbar von Christus habe, und dass ihm jedermann, auch wenn er mit der päpstlichen Würde bekleidet sei, in Sachen, die den Glauben, die Beilegung der Spaltung (es gab nämlich damals drei Päpste, die einander bekämpften, Gregor XII., Benedikt XIII. und Johannes XXIII.) und die allgemeine Verbesserung der Kirche an Haupt und an Gliedern betreffen, zu gehorchen verpflichtet sei (5. Sitzung vom 6. April 1415). Es setzte alle drei Päpste ab und beendigte die päpstliche Spaltung 1417 durch Wahl eines neuen Papstes, Martin V. Das *Konzil zu Basel* (1431—49) bestätigte in der 2. Sitzung vom 15. Februar 1432 den Beschluss des Konstanzer Konzils, dass das Konzil über dem Papst stehe, und auch von einer ganzen *Reihe von Päpsten*, Martin V., Eugen IV., Nikolaus V. und Pius II., wurden jene Dekrete für wahr und rechtskräftig anerkannt.

m) Frankreich erwarb sich unter König Ludwig IX. i. J. 1269 und unter König Karl VII. i. J. 1438 durch gesetzliche, ohne Zutun des Papstes erfolgte Feststellungen, *pragmatische Sanktionen* genannt, den Päpsten gegenüber die sogenannten gallikanischen Freiheiten. Durch die ersteren sollten unter anderem die französischen Bischöfe gegen Übergriffe und Gelderpressungen der Päpste in ihren selbständigen Jurisdiktionsrechten geschützt werden; durch die zweite aber (von Bourges) wurden die Basler Reformdekrete, also auch die Lehre von der Stellung des Konzils über dem Papste, für die französische Kirche zum Staatsgesetz erklärt. Nur auf einige Zeit gelang es 1517 dem Papste Leo X., durch Abschliessung eines Konkordats mit König Franz I. letztere Sanktion zur Aufhebung zu bringen. Unter König Ludwig XIV. wurden folgende Sätze als *Grundsätze der gallikanischen Kirche* i. J. 1682 auf einer Versammlung von 34 Bischöfen und anderen Geistlichen in Paris aufgestellt: 1. Die Macht des Papstes erstreckt sich nur auf geistliche, nicht auf weltliche Dinge. 2. Die geistliche Gewalt des Papstes steht gemäss den Beschlüssen des Konstanzer Konzils unter der höchsten Autorität der allgemeinen Konzilien. 3. Auch ist der Papst in geistlichen Dingen an die kirchlichen Kanones gebunden und für Frankreich auch an die altfranzösischen Einrichtungen und Gebräuche. 4. In Glaubenssachen haben Aussprüche des Papstes nur dann als unfehlbar zu gelten, wenn sie in Übereinstimmung mit der ganzen Kirche geschehen.

Diese vier Artikel wurden vom Parlament als Reichsgrundgesetz angenommen und blieben es bis zur Revolution von 1789. Bischof Bossuet von Meaux († 1704) verteidigte sie ausführlich in einem gelehrten Werke. Darin bezeichnet er es auch als eine während 12 Jahrhunderten unerhörte Erfindung, die aus den Schulen verbannt werden sollte, dass die Bischöfe ihre Jurisdiktion von dem Papste bekommen und seine Vikare seien. Während aber die meisten Verteidiger der gallikanischen Richtung den Papst noch für den Nachfolger Petri, für das sichtbare Oberhaupt der Kirche und den Mittelpunkt ihrer Einheit ansahen, drang der Oratorianerpriester *N. Pinel* († 1775) weiter vor in der Erkenntnis und wies in seinem Werk „Über den Primat des Papstes“ (zuerst in London erschienen 1769 und 1770, 1907 neugedruckt zu Soiron [Isère] bei Micoud & Comp.) aus Schrift, Tradition und Geschichte nach, dass Petrus nicht Gründer und erster Bischof der römischen Christengemeinde gewesen, folglich die Bischöfe von Rom nicht seine Nachfolger waren, dass übrigens auch Petrus selbst im wesentlichen keine höhere Autorität als die übrigen Apostel besass, dass daher der Primat des Papstes nicht auf göttlicher Einsetzung beruhe und bei seinem Entstehen nur ein auf irdische Rücksichten zurückzuführender Rang- und Ehren-, nicht aber ein Jurisdiktionsprimat war, dass ferner die Bezeichnung als sichtbares Oberhaupt der Kirche dem Papste nicht zustehe, und dass seine Erhebung zum Mittelpunkte ihrer Einheit, weit entfernt als notwendig sich zu erweisen zur Erhaltung der Einheit, im Gegenteil die meisten Spaltungen hervorgerufen habe. Näheres Dr. van Thiel in der „Revue internationale de Théologie“ Nr. 50, 1905, Seite 225 — 237.

Übrigens hatte auch in früherer Zeit schon *Gerson*, der berühmte Kanzler der Universität Paris († 1429) als Haupt der wahrhaft katholischen Kirche Jesus Christus allein bezeichnet. In dieser Kirche und ihrem Glauben könne jeder Mensch selig werden, auch wenn in der ganzen Welt kein Papst sich finde. Die römische Kirche aber mit dem Papst als Oberhaupt könne irren, betrügen und betrogen werden (De modis uniendi ac reform. Eccl. Op. T. II, § II).

n) Auch die *Deutsche Nation* nahm auf dem Reichstag zu Mainz 1439 die Basler Reformdekrete und damit die Lehre des Konstanzer Konzils bezüglich der Unterordnung des Papstes

unter das Konzil unter ihre Grundgesetze, daher auch in ihre Konkordate auf, deren Annahme die Bedingung für die Anerkennung des Papstes war, und bald auch unter die Wahlkapitulationen des deutschen Kaisers. Geistlichkeit, Universitäten und Volk waren grösstenteils gegen das Papalsystem. Freilich sank die deutsche Kirche bald wieder Schritt um Schritt in den früheren Zustand zurück, da König Friedrich III. und die Fürsten sich leicht durch päpstlicherseits gebotene Vorteile bestechen liessen (Wiener Konkordat 1448). Aber der alte Glaube und der Unwille über Roms Übergriffe lebten fort in den Gemütern (1510 die Beschwerden der deutschen Nation durch Maximilian I. dem Papste vorgetragen) und führten schliesslich zur lutherischen Reformation.

o) Als auf dem durch diese veranlassten *Konzil zu Trient* (1545—63) der Jesuitengeneral Lainez mit den italienischen Bischöfen beantragte, die bischöfliche Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes zu beschliessen, war der Widerstand der Bischöfe und Regierungen so stark, dass Papst Pius IV. selbst befahl, über diesen Gegenstand nicht zu entscheiden, weil nur bei vollkommener Übereinstimmung der Väter solche Entscheidungen getroffen werden dürften. Auch anerkannte dieses Konzil in der von ihm gelehrten *göttlichen* Hierarchie des geistlichen Standes (Klerus) nur drei wesentliche Rangstufen: Bischöfe, Priester und Diakonen (daher das Papsttum *menschliche* Einrichtung), und erklärte die Bischöfe als Nachfolger der Apostel, vom hl. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren, und Pius IV. bestätigte diesen Beschluss.

p) Nikolaus von Hontheim, Weihbischof von Trier, sprach in seinem 1763—74 unter dem Namen *„Justinus Febronius“* erschienenen Buche dem Papste zwar den Primat zu; derselbe habe aber nur durch Ermahnungen für die Erhaltung des Glaubens und die Beobachtung der Kirchengesetze zu sorgen, besitze aber keine richterliche Gewalt (Jurisdiktion) in einer andern als seiner römischen Diözese. Über streitige Glaubensfragen stehe nur allgemeinen Konzilien die endgiltige Entscheidung zu, und dieselben bedürften weder der Berufung, noch der Bestätigung seitens des Papstes. Auch allgemeine Kirchengesetze könnten nur von einem allgemeinen Konzil gegeben werden. Überhaupt seien die namentlich durch Pseudo-Isidor entstandenen Erweiterungen der päpstlichen Macht abzustellen.

Ähnliches wurde 1786 von den Erzbischöfen von Köln, Mainz, Trier und Salzburg in den sogenannten „*Emser Punktationen*“ über die Grundlagen einer freien deutschen Nationalkirche ausgesprochen. Die drei erstgenannten geistlichen Kurfürsten hatten auch schon 1769 wegen verschiedener Übergriffe der römischen Kurie an Josef II., den damaligen Mitregenten seiner Mutter, der Kaiserin Maria Theresia, eine Beschwerdeschrift, die sogenannten *Koblenzer Artikel*, eingereicht.

q) Bevor die Katholiken in *Irland* und *England* 1829 durch die vom englischen Parlament angenommene Emanzipationsbill ihre staatsbürgerlichen Rechte zurückerhielten, bekräftigten die irischen Bischöfe seit 1793 mit einem Eide, dass die Lehren von der päpstlichen Unfehlbarkeit und der Oberherrschaft des Papstes über die Fürsten nicht katholische Glaubenslehren seien, und ähnlich die römischkatholischen Bischöfe von England 1826 in einem Hirtenbriefe. Die römische Kurie aber schwieg dazu.

r) Auch auf dem *vatikanischen Konzil* 8. Dezember 1869 bis 18. Juli 1870 wurde von vielen Bischöfen bezeugt, dass die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht in Schrift und Überlieferung und in dem Glaubensbewusstsein aller Kirchen enthalten sei, dass sie mit Tatsachen aus der Kirchengeschichte, mit Aussprüchen von Kirchenvätern und Konzilien und mit der bisherigen Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche im Widerspruch stehe, ihre Definition folglich einem Selbstmorde der Kirche gleichkäme, ferner dass sie in vielen Gegenden dem christlichen Volke bis dahin ganz unbekannt geblieben und in den Katechismen[1] nicht vorgetragen sei; vielmehr werde in

[1]) *Bischof* Konrad *Martin* von Paderborn z. B. lehrte noch in der 13. Auflage seines „Religionshandbuchs“ (1869) im § 191: „Von den Aposteln besass jeder einzelne die Gabe der Unfehlbarkeit, weil der Beruf, den jeder einzelne zu erfüllen hatte, die Unfehlbarkeit in der Lehre erforderte. In der nachapostolischen Zeit aber besitzt sie nur die Gesamtheit der rechtmässigen Nachfolger der Apostel, d. h. die Gesamtheit der Bischöfe in der Unterordnung unter den römischen Papst. So hat man die betreffenden Aussprüche der hl. Schrift in der Kirche von jeher verstanden; und es wird zugleich durch diese Einrichtung wie durch ein neues Band die kirchliche Einheit und Gemeinschaft befestigt. Die Gesamtheit der mit dem römischen Papste vereinigten und ihm untergeordneten Bischöfe wird daher auch die lehrende Kirche schlechthin genannt.“ Im *Katechismus* der christkatholischen Lehre von Bern, *Overberg* (Münster 1842) lautet auf Frage 349: „Müssen wir auch glauben, dass der Papst unfehlbar ist?“ die Antwort: „Nein, das ist kein Glaubensartikel.“ Römisch katholische Zeugnisse gegen die vatikanischen Dogmen aus Katechismen, Religionslehrbüchern und dergleichen sind gesammelt im „Deutschen Merkur“ 1900, 1901 und 1902.

diesen vielfach geradezu gelehrt, es sei eine protestantische Verleumdung, dass die Katholiken an die päpstliche Unfehlbarkeit glauben müssten (Siehe Friedrichs Dokumenta). Und als es am 13. Juli 1870 in der sogenannten General-Kongregation, d. i. in geschlossener allgemeiner Versammlung des Konzils, zur Abstimmung über das von der Unfehlbarkeit handelnde Kapitel kam, da stimmten von 601 Abstimmenden zwar 451 mit „Ja" und nur 88 mit einem entschiedenen „Nein", und 62 mit einem nur bedingungsweisen „Ja" (placet juxta modum), während 91 sich der Abstimmung enthielten, bezw. zum Teil schon in die Heimat zurückgekehrt waren; aber die mit „Nein" Stimmenden vertraten mehr als die Hälfte der katholischen Christenheit, soweit sie auf dem Konzil vertreten war. Dass zuletzt am 18. Juli in der feierlichen öffentlichen Schlusssitzung von 535 Abstimmenden nur mehr 2 Mitglieder, nämlich die Bischöfe von Cujazzo (Italien) und Littlerock (England) mit „Nein" stimmten, erklärt sich daraus, dass die übrigen Gegner, um nicht öffentlich dem hl. Vater ins Angesicht wider seinen Willen „Nein" sagen zu müssen und um peinlichen Skandal zu vermeiden, zugleich aber auch, um für ihre Person die endgiltige Entscheidung hinauszuschieben, nicht zur Sitzung kamen, zum Teil zuvor abgereist waren, darunter 56 unter ausdrücklicher schriftlicher Aufrechterhaltung ihres Widerspruchs. Bemerkenswert ist noch, dass aus Deutschland (ohne Elsass-Lothringen) von im ganzen 24 Bischöfen — auf dem Konzil waren davon am 13. Juli 16 gewesen — nur 4 mit „Ja" stimmten, aus Österreich-Ungarn von 60 nur 9, aus der Schweiz von 5 drei, und dass die 298 Bischöfe, welche am 18. Juli nicht anwesend waren, gut die Hälfte sämtlicher bis dahin den Papst anerkennenden Katholiken repräsentierten.

15. *Warum können die neuen Glaubenssätze unmöglich wahr sein?*

Weil sie nicht nur mit dem Willen Christi und dem Begriff des Wortes „katholisch", sondern auch mit dem vernünftigen Denken zufolge *geschichtlicher Tatsachen* durchaus *unvereinbar* sind; nämlich

a) Der Papst kann unmöglich von jeher der allgemeine Bischof und regierende Oberhirt der ganzen Kirche gewesen sein, weil es nach Ausweis der Geschichte einzelne christliche Landeskirchen gibt, welche von Anfang an lange Zeit von

jedem römischen Einflusse und jeder Unterordnung unter Rom gänzlich frei blieben, nämlich die armenische Kirche, die syrisch-persische Kirche in Mesopotamien und den westlichen Ländern des persischen Sassanidenreiches, ferner die äthiopische oder abyssinische, sowie die irische und altbritische Kirche. Sogar im Patriarchat der Päpste gab es noch im 6. und 7. Jahrhundert autonome, von Rom nur durch Ratschläge beeinflusste Kirchen: so die fränkische unter den Merovingern, die spanische unter den Westgothen und die afrikanische nach dem Sturz des Vandalenreiches.

b) Die Päpste können unmöglich unfehlbar in ihren Lehrentscheidungen sein, weil nach Ausweis der Geschichte die Lehrentscheidungen verschiedener Päpste teils mit einander, teils mit anerkannten Lehren der Kirche in direktem Widerspruch stehen. Z. B. die Päpste Gelasius 492—96 und Symmachus (498—514) lehren die Selbständigkeit der geistlichen und der weltlichen Gewalt auf ihren Gebieten; Bonifaz VIII. aber definiert, es sei für jegliche menschliche Kreatur nach dem Zusammenhang zu fassen als weltliche Obrigkeit zum Heile notwendig, dem römischen Papste unterworfen zu sein. Ferner Gelasius lehrt in dem Briefe an die orientalischen Bischöfe gegen Acacius (Nr. 43), dass man durch einen ungerechten Urteilsspruch eines Papstes sich nicht gebunden erachten dürfe (can. 46 caus. 11 qu. 3), Klemens XI. aber 1700—21 verdammte 1713 in der Bulle „Unigenitus" unter Nr. 91 den Satz, dass man sich um eine ungerechte Exkommunikation nicht zu kümmern brauche, und unter Nr. 92 den Satz, dass man lieber eine ungerechte Exkommunikation über sich ergehen lassen, als die Wahrheit verraten solle.

Coelestin III. erklärte eine Ehe für gelöst, falls der eine von den Gatten häretisch geworden sei, und Urban V. löste tatsächlich das Eheband des von ihm gebannten Herzogs Barnabo Visconti; Innocens III. und Hadrian VI. aber verwarfen die Entscheidung Colestins, und auch das Konzil von Trient erklärte, dass die Ehe wegen Ketzerei eines Ehegatten nicht gelöst werden könne.

Johann XXII. verwarf die Lehre Nikolaus III. bezüglich der von den Franziskanern angestrebten evangelischen Armut als ketzerisch, verdammte diesbezügliche Schriften mehrerer Franziskaner Theologen, wie des D'Oliva, und überantwortete

die Genossenschaft der sich dazu bekennenden Spiritualen oder Fratrizellen der Inquisition (114 derselben erlitten 1316—52 den Feuertod), Sixtus IV. aber liess die Schriften D'Olivas wieder als rechtgläubig anerkennen.

Eugen IV. vollends stellte in seinem dogmatischen Dekrete an die Armenier vom 22. November 1439 bezüglich Spendung der Sakramente der Konfirmation oder Firmung, der Busse und namentlich der Priesterweihe Lehren auf, wodurch er sich mit der ganzen Vergangenheit in Widerspruch setzte. Müsste seine Lehre bezüglich der Priesterweihe als richtig anerkannt werden (er gab statt der Handauflegung mit Gebet die ursprünglich gar nicht übliche Überreichung der hl. Gefässe als die dabei wesentliche Handlung, Materie genannt, an), so hätte es tausend Jahre lang in der ganzen christlichen Welt keine wahre und giltige Priester- und Bischofsweihe gegeben, und es gäbe folglich auch keine wahre apostolische Nachfolge (Succession) in der Kirche. Auch bezüglich der Giltigkeit von Weihen, welche ketzerische oder simonistische oder aus sonstigen Gründen unwürdig scheinende Päpste oder Bischöfe vollzogen haben, stehen Päpste verschiedener Zeiten in Lehre und Praxis miteinander in Widerspruch.

S. weitere Beispiele in Frage 14, *h* und *i*, und in Schulte „Stellung der Konzilien usw." S. 180 ff., sowie in „Döllingers Papsttum" von Friedrich S. 204 ff.

16. *Ist es denn für das praktische Leben nicht gleichgiltig, ob das christliche Volk die neuen Glaubenssätze annimmt oder nicht?*

Keineswegs. Vielmehr birgt die Annahme derselben schwere Gefahren für die allgemeine Wohlfahrt in sich, nämlich grosse Hindernisse für die gedeihliche Erfüllung der Aufgaben sowohl der Kirche, als des Staates und der Einzelnen. Wir verwerfen sie also auch als praktisch *unheilvoll.*

17. *Weshalb sind die neuen Glaubenssätze unheilvoll für die Kirche?*

a) Weil durch sie die Kluft, die ohnehin schon seit langem zwischen verschiedenen Zweigen der Christenheit besteht, und zwar nicht zum geringsten Teil infolge des in Rom unter Missbrauch und Schädigung der Religion allmälig herrschend gewordenen Geistes unbrüderlicher Überhebung, aber auch infolge der allerseits vorgekommenen Fehler und Schwächen in Bezug

auf Erkenntnis und Liebe, noch vertieft und erweitert wird, während Christus will, dass seine Anhänger eins seien durch gemeinschaftliche Hingabe an ihn und den Vater (Joh. 17, 21), Eine Herde bilden unter ihm als dem Einen Hirten (Joh. 10, 16).

b) Weil das Christentum infolge der durch sie notwendig zunehmenden Spaltung immer mehr an achtunggebietendem Einflusse auf die ausserhalb Stehenden verliert und ihren Hohn und Spott herausfordert. Dagegen würde es, wenn seine Bekenner nach dem Willen Christi unter sich brüderlich eins wären, eine grössere Anziehungskraft auf alle Teile der Menschheit ausüben.

c) Weil durch sie da, wo sie angenommen werden, die Kirche in Gefahr gerät, in ihrem innersten Lebensmark vergiftet, nämlich einem dem Willen ihres Stifters widerstreitenden, die Religion selbstsüchtig missbrauchenden Streben nach Herrschaft dienstbar gemacht und demgemäss auch zur Anwendung und Billigung unheiliger Mittel gedrängt zu werden. So aber kann es nicht ausbleiben, dass sie ihres von Christus beabsichtigten erleuchtenden und heiligenden Einflusses auf ihre Angehörigen mehr und mehr verlustig geht und statt den wahren von der Liebe beseelten Glauben, echt christliche Erkenntnis, wahre Frömmigkeit und Gottesverehrung zu fördern, teils zu rohem Aberglauben, falscher Frömmigkeit und missbräuchlicher Art der Gottesverehrung führt, teils religiöse Gleichgiltigkeit, selbstsüchtige Heuchelei und blosses Namenchristentum, oder völligen Unglauben und öffentlichen Abfall veranlasst. Wie sollte auch eine Kirche, die sich auf offenkundige Fälschungen stützt, ihre Mitglieder der Heiligung in der Wahrheit zuzuführen vermögen?

d) Weil durch sie ein friedlich einträchtiges, von gegenseitigem Vertrauen durchdrungenes Zusammenwirken von Staat und Kirche, wie es zur Förderung der beiderseitigen Zwecke wünschenswert wäre, erschwert, ja unter Umständen unmöglich gemacht wird. Siehe z. B. die gegenwärtigen Verhältnisse in Frankreich.

18. *Weshalb drohen die neuen Glaubenssätze insbesondere Unheil für Staat und Gesellschaft?*

a) Weil für diejenigen, welche den 1. Satz von der vollen und höchsten Jurisdiktionsgewalt des Papstes annehmen, dieser

auch in allen Sachen der Sitten die ganze Fülle der Gewalt besitzt, in das Gebiet der Sitten aber offenbar auch die Pflichten der weltlichen Vorsteher und Richter eines Landes, sowie die politischen und sozialen Rechte und Pflichten der Staatsbürger, kurz die Staatsgesetze, gehören. Hiernach also könnte der Papst z. B. auf den zwischen Staat und Kirche streitigen Grenzgebieten der Sitte, wie in bezug auf Schule, Ehe, Begräbniswesen, wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist, einseitig für sich allein entscheiden, was Sache des Staates und was Sache der Kirche ist, und römischkatholische Obrigkeiten und Beamte dürften nur noch innerhalb der Grenzen sich bewegen, die ihnen vom Papste vorgezeichnet werden. Ist es aber auch zu Vereinbarungen (Konkordaten) gekommen, so hält sich der Papst daran nicht streng gebunden, sondern sieht Rechte, die er weltlichen Regierungen zugestanden hat, wie z. B. Calixtus III. 1457 erklärte, nur als Gunsterweisungen an, die jederzeit widerrufen oder abgeändert werden können. Auch in solchen Fällen könnten papstgläubige Staatsbeamte in die peinlichste Lage kommen. Aber auch sämtlichen Staatsbürgern, die Mitglieder der römischen Kirche sind, kann der Papst hinsichtlich ihrer Haltung in politischen und sozialen Fragen Weisung erteilen. Die *Politik* ist ja nach dem „Osservatore Romano", einem päpstlichen Organ, nur auf das öffentliche Leben angewandte Moral, und alles Handeln des Menschen hat einen moralischen Charakter. Der Papst braucht also nur zu erklären, das von ihm Verlangte sei ein Gebot der christlichen Moral, oder es handle sich um eine religiöse Angelegenheit oder um das Interesse der Kirche oder des Kirchenregiments — tatsächlich griff in dieser Weise Leo XIII. unter Berufung auf Kap. 3 der vatikanischen Beschlüsse in Spanien und Frankreich gegenüber Karlisten und Monarchisten in die Politik ein, Pius IX. aber hatte am 22. Juni 1868 österreichische Staatsgesetze über das Verhältnis der Konfessionen und in betreff der Schulen für null und nichtig erklärt, und beide Päpste haben den Italienern verboten, an den Wahlen teilzunehmen —, und alle römischen Katholiken haben infolge der mit Annahme des neuen Glaubenssatzes übernommenen Glaubenspflicht auch hierin unweigerlich Folge zu leisten. — Siehe Prof. Friedrichs Vortrag: „Hat der Papst anf Grund der Beschlüsse vom 18. Juli 1870 ein Recht, in die Politik einzugreifen?" Bonn 1894 bei Jos. Bach

Wwe. Ferner Prof. Götz: „Das Zentrum eine konfessionelle Partei.“ Bonn 1906 bei Fr. Cohen.

Auch in *sozialen* Dingen nimmt der Papst innerhalb der christlichen Kirche die Oberleitung für sich in Anspruch, wie aus dem Rundschreiben Pius' X., bezw. seines Kardinalstaatssekretärs vom 28. Juli 1904 an die italienischen Bischöfe hinsichtlich der katholischen Komitees und der christlichen Volksbewegung, sowie aus dem Schreiben des gleichen Papstes vom 1. März 1905 an den Erzbischof von Bologna hervorgeht. Vgl. die Bulle ebendesselben vom 11. Juni 1905 über die katholische Aktion, sowie sein Vorgehen gegen die Anhänger des „Sillon“ in Frankreich, eine demokratische Vereinigung junger Katholiken, die unabhängig von der Geistlichkeit im friedlichen Zusammenwirken auch mit religiös anders Denkenden soziale und politische Arbeit zu leisten suchten, mit Schreiben an die französischen Bischöfe vom 25. August 1910. Darin wird als Grundirrtum verurteilt die Meinung, dass der Katholik auf staatsbürgerlichem Gebiete von der kirchlichen Autorität unabhängig sei.

Die „Civiltà cattolica“, das offizielle Organ der römischen Kurie und der Jesuiten, schreibt am 18. März 1871, S. 664: „Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Gesetze. In ihm laufen die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen: denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist“ — und gleich nachher: „Der Papst ist kraft seiner hohen Würde auf dem Gipfel beider Gewalten.“ Papst Pius X. in seiner Ansprache im Kardinalskonsistorium am 9. November 1903 sprach unter anderem: „Jeder gerechte Beurteiler der Dinge sieht, dass der Papst vom Lehramte, das er ausübt über Dinge des Glaubens und der Sitten, keineswegs die Politik trennen kann.“ Vgl. unter *b*.

b) Weil für diejenigen, die den 2. Satz von der unfehlbaren päpstlichen Lehrgewalt annehmen, verschiedene staatsgefährliche Lehraussprüche von Päpsten, wie Gregor VII. und IX., Innozenz III. und IV., Bonifaz VIII. und Paul IV., nunmehr die Autorität von Glaubenssätzen haben, Aussprüche, wonach dem Papst die ganze Welt gehört und eine unbeschränkte Macht zusteht über alle Fürsten, Obrigkeiten und Gerichtshöfe, Staaten und Gemeinwesen, also auch das Recht, die Verfolgung

und Ausrottung Andersgläubiger und die Wegnahme ihrer Güter zu gebieten, Fürsten abzusetzen, Untertanen vom Eide der Treue zu entbinden, Gesetze umzustossen oder für ungültig zu erklären usw.[1] Besonders sei erwähnt die Bulle „Unam sanctam" von Bonifaz VIII. (18. November 1302), welche die Lehre enthält, dass der Papst im Besitze der beiden Gewalten (Schwerter nach Luk. 22, 38), der geistlichen wie der weltlichen, sich befinde und dass er die letztere nur zur Ausübung den Fürsten überlasse, welche aber nach seinem Befehl zu erfolgen habe. Ja, in dem zusammenfassenden Schlusssatze, welchem jedenfalls der Charakter eines Spruches „ex cathedra" zuzuerkennen ist, heisst es: Es sei jeder menschlichen Kreatur (d. i. Obrigkeit, s. 1. Petri 2, 13 f.) unbedingt zum Heile notwendig, dem römischen Pontifex unterworfen zu sein (vgl. Fr. 20). Hierher gehört auch die Bulle Pauls IV. „Cum ex apostolatus officio" vom 17. April 1559, wonach Fürsten und Bischöfe, sobald sie in Ketzerei oder Schisma (kirchliche Spaltung von Rom) geraten, ohne weiteres als unwiderruflich abgesetzt gelten sollen; sowie die berüchtigte *Abendmahlsbulle* (s. Fr. 25), in welcher der Papst die Ketzer und alle, die irgendwie gegen seine Vorschriften sich verfehlen, exkommuniziert und verflucht. Diese Bulle nämlich greift auch in die staatlichen Souveränitätsrechte ein, z. B. in das Recht, nach freiem Ermessen Steuern und Zölle aufzuerlegen und die Gerichtsbarkeit auszuüben, wo es sich um geistliche Personen, bezw. die Güter derselben, oder um Kirchen, Klöster u. dgl. handelt.

Desgleichen erhalten den Charakter von Glaubenssätzen verschiedene bedenkliche Lehren, welche im sogen. *Syllabus* Pius IX. vom Jahr 1864, d. i. in einer Zusammenstellung von 80 Sätzen, die der Papst als Irrtümer verurteilt, durch Verdammung des Gegenteils zur Geltung gebracht werden[2]; z. B.

---

[1]) Siehe Schulte: «Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker und Individuen nach ihren Lehren und Handlungen seit Gregor VII. zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet.» 3. Aufl. 1896. Giessen bei E. Roth.

[2]) Deutsch u. a. zu lesen in «Der nassgemachte Pelz» von Dr. Joos. 8. Aufl. Schaffhausen 1900 bei Schoch; ebenda auch verschiedene merkwürdige Bullen und sonstige Aktenstücke. Vom politisch-kulturellen Gesichtspunkte beleuchtet von Prof. Götz in «Der Ultramontanismus als Weltanschauung» auf Grund des Syllabus quellenmässig dargestellt. Bonn bei C. Georgi 1905. Vgl. Hœnsbrœch: «Der Syllabus, seine Autorität und Tragweite». München bei Lehmann 1904.

die Lehre, dass die Päpste niemals die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, also nie unberechtigterweise Fürsten absetzten, Reiche verschenkten, Völker der Sklaverei überantworteten u. dgl., ferner die Lehre, dass die Kirche das Recht hat, auch äussere Zwangsmittel anzuwenden, dass sie auch eine direkte und indirekte zeitliche Gewalt besitzt — noch in dem 1862 mit Ecuador abgeschlossenen Konkordat (§ 8) findet sich die Bestimmung, dass die weltliche Behörde jegliche Beihülfe zu leisten habe zur Vollstreckung der von den geistlichen Richtern, vor welche auch die Zivilsachen Geistlicher gehören, verhängten Strafurteile —, endlich die Lehre, dass die staatlicherseits gewährleistete Gewissensfreiheit und Freiheit der Kulte verwerflich sei, und dass der römische Stuhl sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation nie versöhnen könne und dürfe usw. Schon Innozens III. verdammt 1215 die englische Magna Charta, die Grundlage der englischen und aller späteren parlamentarischen Verfassungen, und verhängt Bann und Interdikt über die auf die päpstlichen Mahnungen nicht achtenden englischen Barone, und in der neueren Zeit verwirft Pius IX. 1856 die spanischen Gesetze, wodurch Kultusfreiheit eingeführt wurde und nennt 1868 die österreichische Verfassung einen unaussprechlichen Greuel.)

Daher ist die Stellung Jener widerspruchsvoll, logisch unhaltbar und sittlich unwürdig, welche in politischer Beziehung aufrichtig liberal sind, also die freiheitlichen Grundsätze des modernen staatlichen und bürgerlichen Lebens anerkennen, in kirchlicher Beziehung aber doch zu den Mitgliedern der römischen Kirche sich zählen lassen, die jene Grundsätze offenkundig verwirft, zufolge der vatikanischen Dogmen folgerichtig verwerfen muss, so sehr auch einige durch möglichst enge Begrenzung des Ausdrucks „ex cathedra“ sich dagegen zu wehren suchen. Mit Recht lehrt das Abc des Jesuiten Brors: „Ein Mann kann nicht zum Liberalismus oder Sozialismus halten und doch dabei ein guter Katholik (d. h. in seinen Augen ein römischer) bleiben“ (Nr. 149), und Pius IX. selbst nennt liberale Katholiken nur halbe Katholiken. Wenn solche aber dennoch als Mitglieder der römischkatholischen Kirche geduldet werden, so hat das seinen Grund offenbar in kluger Berechnung. Sie sollen einerseits dazu dienen, durch ihre wenigstens äusserliche Zugehörigkeit ziffernmässig diese Kirche zu stärken, und andererseits

sollen deren Frauen und Kinder unter der fortgesetzten Einwirkung dieser Kirche womöglich zu ganz und voll ergebenen Gliedern herangebildet werden, die unter Umständen auch den Gatten und Vater zu beeinflussen vermögen. Kann und darf ein überzeugter Liberaler hierzu die Hand bieten als Staatsbürger und als Christ? Richtig wird dieses Verhältnis gewürdigt in einem Erlass, welchen das kgl. bayer. Kustusministerium (v. Lutz) unterm 27. August 1871 an den Erzbischof von München richtete, worin es heisst: „Dass die in dem Syllabus aufgestellten Sätze zum grossen Teil in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet übergreifen, und dass neben denselben zahlreiche Einrichtungen der modernen Staaten nicht fortbestehen können, wird einer näheren Ausführung nicht bedürfen. Auch das wird sich nicht mit Erfolg bestreiten lassen, dass der Syllabus alle diejenigen Merkmale an sich trägt, welche nach den Konzilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 die Erlasse eines ex cathedra sprechenden Papstes kennzeichnen ..... Geht man aber von der Ansicht aus, dass das neue Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes mit der bestehenden Staatsordnung nicht vereinbarlich sei, so erwächst der Staatsregierung die Verpflichtung, die nachteiligen Wirkungen der kirchlichen Neuerung abzuwehren.“

19. *Warum sind die neuen Glaubenssätze auch gefahrbringend für das Heil der Einzelnen?*

Weil diejenigen, welche es ernst nehmen mit dem Glauben an dieselben, bezw. der Unterwerfung unter sie, sich dazu verstehen müssen, unter Verleugnung ihrer persönlichen, gottebenbildlichen Menschen- und Christenwürde gerade in den wichtigsten Angelegenheiten auf eigenes Denken und freies Wollen, ja auf die gewonnene Überzeugung und das eigene Gewissen [1]) zu verzichten und daher Gefahr laufen, statt in der Hingabe des Herzens an Christus mit einem durch die Liebe sich wirksam erweisenden Glauben und in seinem Namen an den himm-

[1]) Erzbischof Melchers von Köln z. B. sprach einst zu Professor Michelis 1873 gelegentlich eines Besuches, den dieser als alter Jugendfreund ihm machte: «Beim katholischen Priester dürfe in Glaubenssachen Entscheidungen der Kirche gegenüber vom Gewissen nicht mehr die Rede sein; worauf Michelis mit der Antwort schied, dass er es auf das Gericht Gottes ankommen lassen wolle; er sei ein Mensch und kein Esel.

lischen Vater selbst mit einem kindlich liebenden, gehorsam ergebenen Vertrauen, oder statt in der von Christus verlangten Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, ihr Heil zu suchen in der blinden Hingabe an einen der Sünde und dem Irrtum unterworfenen Menschen und in einer äusserlichen, genau vorgeschriebenen Art der Gottesverehrung. Ja es ist sogar möglich, dass sie von einem unchristlich denkenden, vor allem nach Macht und Herrschaft strebenden Papste nicht bloss in ihrem religiösen Denken und Fühlen und Wollen irregeführt, sondern auch zu tatsächlichen Übertretungen des göttlichen Gebotes der Liebe, der Gesetze der bürgerlichen Ordnung und der Forderungen von Vernunft und Menschlichkeit verleitet werden. Von dem allem aber wäre die Folge eine Art geistiger Tod, ein Einwiegen in falsche Sicherheit, oder aber innere Unruhe und Zerfahrenheit, Mangel des beseligenden Gefühls der unmittelbaren Kindschaft Gottes im hl. Geiste (Röm. 8, 16. 26) und so Gefährdung des ewigen, nicht selten aber auch des zeitlichen Heils. Die neuen Glaubenssätze bedrohen und schädigen aber auch bei denjenigen, die nur zum Schein sie annehmen, nur äusserlich sich unterwerfen, das echt religiöse und sittliche Leben, die Wahrhaftigkeit, die Grundlage aller wahren Religion und Gottesgemeinschaft. Nicht minder bedrohen sie auf manchen Gebieten die wahre Freiheit der Wissenschaft, da ein römischer Forscher, dem seine Kirche über alles geht, von vorneherein sich sagen muss, dass er zu keinem Resultate kommen dürfe, welches einer Lehre derselben, bezw. eines unfehlbaren Papstes, widerstreitet.

20. *Aus welchen äussern (formellen) Gründen müssten wir uns gleichfalls berechtigt und verpflichtet halten, die neuen Glaubenssätze zu verwerfen?*

a) Das vatikanische Konzil war seiner Zusammensetzung nach *kein wahrhaft ökumenisches*, die ganze Kirche umfassendes. Es waren zwar auch die nicht unierten (nicht mit Rom geeinigten) orientalischen Bischöfe, sowie die Protestanten und übrigen Nichtkatholiken eingeladen worden; dieselben hatten aber abgelehnt, weil nicht bloss die Form der Einladung eine beleidigende war, sondern weil auch Grundsätze in derselben geltend gemacht wurden, die eine Einigung von vorneherein aussichtslos machten und erkennen liessen, dass überhaupt keine

ernstlichen Unionsverhandlungen beabsichtigt seien, sondern einfach Unterwerfung zugemutet werde. Den Protestanten war sogar auf eine aus Schottland ergangene Anfrage, ob sie auch auf dem Konzil die Gründe ihrer Trennung von Rom auseinandersetzen dürften, bedeutet worden, die Einladung habe sie nicht zur Teilnahme am Konzil berechtigen, sondern nur veranlassen sollen, bei dieser Gelegenheit zur römischen Kirche zurückzukehren; nur ein Meinungsaustausch mit römischen Theologen solle ihnen gestattet sein. Das Konzil blieb so ein blosses Partikularkonzil der römischkatholischen Kirche und war als solches nicht in der Lage, die Zeugnisse von Vertretern der ganzen Kirche der Gegenwart zu vernehmen und auf Grund derselben den Glauben der Gesamtkirche in den streitigen Fragen festzustellen. Die Glaubensentscheidungen dieses Partikularkonzils erhielten auch nicht durch nachträgliche Bestätigung seitens der übrigen Teile der Kirche die Autorität von allgemeinen Glaubenssätzen der Gesamtkirche, wurden vielmehr von denselben auf das entschiedenste zurückgewiesen.

b) Aber auch jene Mitglieder der römischkatholischen Kirche, welche diese als die allein wahre Kirche Christi ansehen, oder welche wegen der gegenwärtig bestehenden Unmöglichkeit, ein wahrhaft allgemeines Konzil abzuhalten, auch ihrer Partikularkirche das Recht zuerkennen, bei eintretendem Bedürfnis über streitige Glaubensfragen wenigstens für ihre Angehörigen eine Entscheidung zu treffen, sind berechtigt, abgesehen von den materiellen Gründen, auch schon aus formellen die vatikanischen Glaubensentscheidungen anzufechten, nämlich wegen der verschiedenen offenkundigen *Ordnungswidrigkeiten,* unter welchen dieselben zustande kamen.

Es geschah nämlich nicht alles das, was erforderlich und sonst üblich war, damit der überlieferte Glaube auch nur seitens des wirklich auf dem Konzil vertretenen römischkatholischen Teiles der Kirche gehörig erforscht und unverfälscht zur Geltung gebracht werden konnte. Es wurde vielmehr ein ganz unerhörtes und wahrhaft empörendes *ordnungswidriges Verfahren* von seite der römischen Kurie angewendet, welches erkennen lässt, dass es nur darauf abgesehen war, um jeden Preis, sei es auch auf Kosten der Wahrheit, den vorgefassten Willen durchzusetzen.

In dem *Einberufungsschreiben* vom 29. Juni 1868 wurde nicht bekannt gegeben, dass über die Stellung des Papstes verhandelt werden solle. Die Bischöfe waren also nicht in der Lage, im voraus über diesen Gegenstand sich eingehend unterrichten zu können und wie sonst zu geschehen pflegte, auf Synoden der Einzelkirchen reifliche Beratung darüber pflegen zu lassen. Nur in Form einer amtlich bestellten Zeitungskorrespondenz aus Frankreich in der „Civiltà cattolica" vom 6. Februar 1869, also erst über ein halbes Jahr später, wurde ein Gerücht verbreitet, dass es sich um genannte Frage handeln könnte, bezw. es wurde als Wunsch der rechten Katholiken ausgegeben, dass die Syllabussätze in positiver Form und die dogmatische Unfehlbarkeit des Papstes, letztere durch Akklamation, d. i. einfachen Zuruf, auf dem Konzil als Glaubenssätze erklärt werden möchten, und ähnliche Korrespondenzen folgten aus Belgien, Bayern, Holland, Spanien und der Schweiz. Daraufhin erschienen die berühmten März-Artikel Prof. Döllingers von München in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung", in welcher die Wirkungen dargelegt wurden, welche eine derartige Dogmatisierung auf Kirche und Staat und die ganze moderne Welt ausüben müsste, und ebenderselbe suchte in aller Eile im Verein mit Prof. Joh. Huber in München unter dem angenommenen Namen „Janus" durch die Schrift „Der Papst und das Konzil" (Leipzig, 31. Juli 1869, bei Steinacker [1]) eine geschichtliche Orientierung über die in Betracht kommenden Fragen zu bieten; und im Oktober 1869 veröffentlichte Döllinger noch, ohne seinen Namen zu nennen, bei Manz in München „Erwägungen für die Bischöfe des Konziliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit".

Die Jesuiten dagegen hatten schon länger dem Unfehlbarkeitsdogma vorgearbeitet durch eine *Infallibilitäts-Liga*, welche sie bei der Zentenarfeier des hl. Petrus 1867 gründeten, sowie früher schon durch Verbreitung der Anschauung, der *Papst sei die Seele der Kirche* (Pallavicini); der Kirche also komme Unfehlbarkeit nur durch den Papst zu; jeder Konziliumsbeschluss

[1]) In 2. Aufl. 1892 von Prof. Friedrich herausgegeben unter dem Titel „Das Papsttum von Döllinger" (München bei Beck). In dieser 2. Auflage sind auch die Beweisstellen mitgeteilt und die Angriffe der Gegner, namentlich Hergenröthers „Antijanus" (Freiburg i. Br. bei Herder 1870) berücksichtigt.

bedürfe erst der päpstlichen Bestätigung, ein päpstlicher Ausspruch aber sei an sich schon bindend und göttlich gewiss (Bellarmin). Der Jesuit Ramière verpflichtete auch im April 1869 ungefähr 5 Millionen Mitglieder des von ihm gegründeten *Gebetsapostolats* auf den „neuen Tribut für den hl. Petrus". Auch *Provinzial-Synoden* wurden während der letzten 10 Jahre vor dem Konzil von Rom aus angeregt und mit der Beratung über die päpstliche Unfehlbarkeit befasst, und sie erklärten sich der erhaltenen Weisung gemäss für dieselbe, so in Nordamerika abgehaltene, sowie eine in Köln, Colocsa und Utrecht. Dazu kam die Wirksamkeit der ultramontanen Parteibildungen, besonders in Frankreich, Deutschland und der Schweiz, und der ultramontanen Presse („Mainzer Katholik"), der von Mainz ausgegangenen Pius-Vereine, der sonstigen katholischen Vereine und Bruderschaften, der Generalversammlungen katholischer Vereine (Katholikentage), der im Collegium Germanicum zu Rom ausgebildeten Geistlichen, der alljährlich abgehaltenen Exerzitien für Geistliche, Lehrer usw., der marianischen Kongregationen für Studenten, der von Jesuiten und andern Orden veranstalteten Volks-Missionen, des unter Pius IX. aufgekommenen Papst-Kultus („Andacht zum Papste" als der dritten sichtbaren Gegenwart Jesu Christi unter uns, von dem englischen Mönche P. Faber verbreitet; Pius IX. wendet auf sich an Jesu Worte „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben") und der Fälschungen von Katechismen und theologischen Lehrbüchern. Ausführliches darüber s. in Friedrichs „Geschichte des vatikanischen Konzils" I.

Die deutschen Bischöfe nun suchten, als durch das Bekanntwerden der oben erwähnten Korrespondenzen grosse Beunruhigung entstanden war, durch einen von Fulda aus unterm 6. April 1869 erlassenen gemeinsamen Hirtenbrief die aufgeregten Gemüter zu beruhigen durch die Versicherung, die Befürchtungen bezüglich des bevorstehenden Konzils seien ungerechtfertigt: nie und nimmer werde ein allgemeines Konzil eine neue Lehre aussprechen, welche in der hl. Schrift oder apostolischen Überlieferung nicht enthalten sei. Die Bischöfe würden die heiligste ihrer Pflichten, die Pflicht, der Wahrheit Zeugnis zu geben, niemals vergessen. Eingedenk des apostolischen Wortes, dass wer Menschen gefallen will, nicht Christi Diener ist, und eingedenk der Rechenschaft, die sie bald vor dem Richterstuhle

Gottes ablegen müssten, würden sie keine andere Richtschnur ihres Handelns kennen, als ihren Glauben und ihr Gewissen. Gleichzeitig erliessen 16 deutsche Bischöfe von Fulda aus ein Schreiben an den Papst, worin sie baten, die Lehre von der Unfehlbarkeit möge auf dem Konzil nicht verhandelt werden. Die nach Eroffnung desselben unterbreitete Vorlage enthielt nun zwar noch nichts von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Man hoffte nämlich ursprünglich, durch blossen Zuruf (Akklamation) dieselbe zum Dogma erheben lassen zu können. Als man aber sah, dass wegen vielfach zu befürchtenden Widerspruchs das nicht möglich sei, veranlasste man unter den Konzilsvätern eine Eingabe an den Papst um eine diesbezügliche Vorlage. Dieselbe fand 369 Unterschriften, und daran schlossen sich noch besondere Eingaben von Einzelnen[1]. Aber auch verschiedene Gegeneingaben erfolgten mit der Bitte, nicht zu dulden, dass dieser Gegenstand zur Verhandlung komme. Trotz der Abmachungen wurde am 6. März 1870 als Zusatz zu einem Kapitel über den päpstlichen Primat eine Vorlage über die päpstliche Unfehlbarkeit gemacht mit der Aufforderung, bis zum 17. März einschliesslich allfällige schriftliche Bemerkungen darüber dem Sekretär einzureichen. Welche kurze Frist, die bei Entblössung von allen Hülfsmitteln eine gründliche Prüfung und Äusserung beinahe unmöglich machte! Doch liefen zahlreiche Bemerkungen ein, die teils zustimmend lauteten, teils Absetzung des Antrages von der Beratung, bezw. wesentliche Änderung desselben beantragten, und zwar nicht bloss aus Opportunitäts-, d. i. Zweckmässigkeitsrücksichten wegen Unzeitgemässheit, Unnötigkeit, Schwierigkeit, schädlicher Wirkungen, sondern auch aus inneren, sachlichen Gründen (siehe Fr. 14, *r.*). Jedenfalls sei eine genaue Prüfung der hl. Schrift, der Tradition, aller Dokumente der Geschichte, freieste Diskussion und schliesslich volle oder wenigstens moralische, d. i. nahezu volle Einstimmigkeit unerlässlich, wenn das Konzil dem Merkmal unentschuldbarer Vermessenheit entgehen und nicht mit dem Makel einer nicht mehr auszutilgenden Schande befleckt werden solle (s. Friedrichs Documenta II, p. 212—289. Nördlingen 1871). Aber auch noch eine besondere Eingabe, die Kardinal Erzbischof Rauscher von Wien verfasst hatte, wurde am 10. April von der Minorität ein-

[1]) Über diese Unfehlbarkeitsadresse erliess Döllinger am 19. Januar 1870 eine Erklärung in der «Augsb. Allg. Ztg.»

gereicht. Darin war besonders auf die Schwierigkeit hingewiesen, die aus der Annahme der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit im Hinblick auf die Bulle „Unam sanctam“ Bonifaz VIII. (s. Fr. 18) für das Verhältnis der kirchlichen Gewalt zu der staatlichen sich ergeben würde. Mit Nachdruck wird geltend gemacht:

„Eine andere Lehre über das Verhältnis der kirchlichen Gewalt zur staatlichen tragen wir mit fast allen Bischöfen der katholischen Welt dem Volke vor. Denn wir lehren: Ungleich zwar sei beider Gewalten Würde, da, wie der Himmel die Erde überrage, so die ewigen Güter, welche den Menschen durch das Amt der geistlichen Gewalt zu verschaffen sind, höher seien als die zeitlichen, auf deren Erhaltung und Vermehrung die unmittelbare Tätigkeit der bürgerlichen Gewalt sich beschränke; eine jede von beiden Gewalten sei aber in den ihr anvertrauten Dingen unter Gott die höchste, und in ihrem Amte der anderen nicht unterworfen. Der weltliche Fürst unterstehe zwar als Glied der Kirche der kirchlichen Gewalt, welcher aus göttlicher Einrichtung das Recht verliehen sei, auch die Könige mit Kirchenstrafen zu züchtigen, aber niemals stehe ihr das Recht zu, sie abzusetzen und die Untertanen vom Bande des Gehorsams zu lösen. Die Gewalt, über Könige und Reiche zu urteilen, welche die Päpste des Mittelalters ausgeübt, habe ihnen zufolge einer gewissen eigentümlichen Gestaltung des öffentlichen Rechts zugestanden, aber mit den veränderten öffentlichen Einrichtungen, und auch den privaten sei dieselbe zugleich mit der Grundlage, auf der sie geruht, hinweggefallen. Was wir von dem Verhältnis der kirchlichen Gewalt zur staatlichen lehren, ist nicht neu, sondern uralt und durch die Übereinstimmung der hl. Väter und die Aussprüche und Beispiele aller Päpste bis auf Gregor VII. bekräftigt, weshalb wir nicht zweifeln, dass es volle Wahrheit sei..... Wäre aber der christliche Unterricht auf diese Weise umgestaltet, so würde es wenig nützen, weitläufig zu versichern: was zu der Gewalt des heiligen Stuhles im Zeitlichen gehöre, halte sich in den Grenzen der Theorie und sei von keinerlei Gewicht rücksichtlich der Angelegenheiten und Ereignisse; Pius IX. denke nicht entfernt daran, die Lenker der staatlichen Angelegenheiten abzusetzen. Hohnlachend würden die Gegner antworten: die päpstlichen Urteile fürchten wir nicht; aber nach langen und verschiedenen Verstellungen ist

es endlich evident gemacht worden, dass *jeder Katholik*, dessen Werke durch den Glauben, den er bekennt, geleitet werden sollen, *ein geborener Feind des Staates* ist, da er sich im Gewissen für gebunden erachtet, soviel er kann, beizutragen, dass alle Reiche und Völker dem römischen Papste unterworfen werden.“ Usw.

Die Äusserungen der Minorität wurden aber nicht berücksichtigt, und Pius IX. setzte sich über alle aus der Tradition ihm entgegengehaltenen Bedenken gegenüber Kardinal Guidi mit der leichtfertigen Bemerkung hinweg: „Die Tradition bin ich.“ Die Vorlage wurde vielmehr nur gemäss den Ansichten der Freunde derselben ungeändert und in der neuen Gestalt am 9. Mai den Mitgliedern zugestellt zur Verhandlung in der nächsten Generalkongregation am 13. Mai. Gegen die willkürliche Änderung protestierten in einer Eingabe vom 8. Mai 1866 Bischöfe, ohne eine Bitte beizufügen: „denn, sagen sie, wir vermögen es nicht länger mit unserer bischöflichen Würde, mit unserer Aufgabe im Konzil und unseren Rechten als Konzilsmitglieder zu vereinigen, Bitten vorzubringen, da wir durch die Erfahrung mehr als genügend belehrt worden sind, dass solche Bitten statt der Berücksichtigung nicht einmal einer Antwort gewürdigt werden. Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als dass wir gegen die vorerwähnte Art zu verhandeln, welche unseres Erachtens überaus verderblich für die Kirche und für den hl. Stuhl ist, *reklamieren und protestieren*, um auf diese Weise die Verantwortlichkeit für die unseligen Folgen, die ohne Zweifel binnen kurzem hervorgehen werden und schon hervorzugehen beginnen, sowohl angesichts der Menschen als in dem furchtbaren Gerichte Gottes, soviel an uns liegt, von uns abzulehnen. Und hierfür soll diese schriftliche Urkunde selbst ein immerwährendes Dokument sein!“

Die Vorstellung blieb ohne Erfolg, ebenso eine andere, die am 9. Juli von 63 Bischöfen gegen willkürliche Veränderung des Textes und der Geschäftsordnung eingereicht wurde. Am 12. Juli wurde eine neue Fassung der Vorlage über die Kirche Christi zur Abstimmung am 13. Juli in der Generalkongregation verteilt, und vor der Abstimmung in der öffentlichen Schlusssitzung am 18. Juli wurde noch einmal ohne jede konziliare Verhandlung, also im grellsten Widerspruch mit der Geschäftsordnung und mit den natürlichen Grundsätzen für jede beratende

und beschliessende Körperschaft, der Text wesentlich verändert durch verschiedene Auslassungen und Zusätze, namentlich durch den Zusatz *„nicht aber aus der Zustimmung der Kirche“*, wodurch über allen Zweifel erhoben werden sollte, dass eine päpstliche Lehrentscheidung durchaus nicht an irgend jemands Mitwirkung gebunden, vielmehr die päpstliche Unfehlbarkeit voll und ganz an die Stelle der bis dahin der Gesamtkirche beigelegten getreten sei. Über die Abstimmungen am 13. und 18. Juli siehe Fr. 14. Da, wie ebendort erwähnt, viele Bischöfe vor der Schlusssitzung abgereist waren, so war es nur mehr ein Rumpfkonzil, das am 18. Juli Beschluss fasste. Obgleich also an diesem Tage nur noch zwei Mitglieder mit „Nein“ stimmten, so *fehlte* doch in Wahrheit viel an der bis dahin immer in der Kirche als zur Gültigkeit von dogmatischen Konzilsentscheidungen erforderlich gehaltenen moralischen Einstimmigkeit auch nur der römischkatholischen Kirche, und diesen formellen Mangel vermochte in den Augen der unbefangen Urteilenden auch nicht die nachträgliche, durch allerlei äussere Rücksichten, wie, um ein Schisma zu vermeiden oder die Stellung nicht zu verlieren, und durch Beeinflussungen stärkster Art, so dass Bischof Hefele in einem Briefe vom 11. November 1870 von einer „Abschlachtung“ und einem „das Messer an den Hals setzen“ sprechen konnte, herbeigeführte Unterwerfung der anfänglichen Oppositionsbischöfe dieser Kirche zu beseitigen. Noch weniger hat jene Unterwerfung etwas ändern können an der materiellen, d. i. auf sachlichen, inneren Gründen beruhenden Ungültigkeit derselben, und die von seite der Unterworfenen notgedrungen zugunsten der neuen Glaubenssätze vorgenommenen Rechtfertigungs- bezw. Abschwächungsversuche müssen als misslungen bezeichnet werden (S. Schulte: „Der Altkatholizismus“, S. 310 ff.). Letzteren gegenüber stehen die einfachen und natürlichen Deutungen anderer Bischöfe, wie des Erzbischofs Manning von Westminster, und insbesondere die der Jesuiten, die als die Väter der neuen Glaubenssätze sicher am besten wissen, welchen Sinn diese haben.

Insbesondere ergibt sich die formelle Ungültigkeit auch nach den bis dahin geltenden römischkatholischen Grundsätzen aus einem Umstande, über den Konzilsväter selbst lebhaft Klage führen: *es fehlte* durchaus volle *Freiheit* und Unabhängigkeit, sowohl sich ein sicheres Urteil über die zu entscheidende

Glaubensfrage zu bilden, als auch es abzugeben. War schon vor Eröffnung des Konzils die Möglichkeit, sich ein festes Urteil zu bilden und das Zeugnis der einzelnen Bistümer auf Synoden einzuholen, dadurch beeinträchtigt gewesen, dass der wichtigste Gegenstand, der zur Beratung kommen sollte, ganz verschwiegen wurde, so war noch mehr auf dem Konzil selbst beeinträchtigt die Möglichkeit einer gründlichen Erörterung. Die Versammlung durfte sich bei ihrem Zusammentreten nicht einmal selbst konstituieren, sondern Vorsitzende, Schriftführer, alle Beamte bis zu den Platzanweisern und Stimmenzählern waren schon vom Papste ernannt und vereidigt. Die Kommissionen, welche sehr wichtige Rechte auszuüben hatten, wurden nur scheinbar vom Konzil gewählt, in Wahrheit nach päpstlicherseits vorgeschlagenen Listen. Insbesondere aber wurde vom Papste eine *Geschäftsordnung aufgezwungen*, welche dem Konzil eine Reihe wesentlicher Rechte entzog und eine wirklich freie Beratung ausschloss, und auch der Rest von Freiheit, welchen diese noch gewährte, wurde dem Konzil durch eine neue Geschäftsordnung vom 22. Februar 1870 entzogen[1]; Gegenvorstellungen aber von über 100 Bischöfen wurden nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Die bedenklichsten Bestimmungen derselben waren, dass auf den Antrag von zehn Mitgliedern der Schluss der Verhandlung beschlossen werden könne, und dass auch bei der Abstimmung über die wichtigsten Glaubensfragen die einfache Mehrheit entscheiden solle. Die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass von den 764 erschienenen kirchlichen Würdenträgern 276 italienische Bischöfe waren, darunter mehrere, deren Diözese nicht grösser ist als manche deutsche Pfarrgemeinde; ausserdem gab es 194 Mitglieder, die gar keine Diözese hatten, wie Kardinal-Priester und Kardinal-Diakonen, Ordensvertreter, Titular- und Missionsbischöfe. Titular- oder Weihbischöfe nämlich sind solche, die geweiht sind auf den Titel einer Diözese im Lande der Ungläubigen (in partibus infidelium), die nicht mehr existiert; sie haben auch nicht dort zu wirken, sondern in einer andern Diözese einem Bischof als Gehülfe für Verrichtung bischöflicher Weihehandlungen zur Seite zu stehen. Mis-

[1]) Über «die neue Geschäftsordnung und ihre theologische Bedeutung» liess Döllinger am 11. März 1870 in der «Augsb. Allg. Ztg.» einen Artikel erschienen.

sionsbischöfe (apostolische Vikare) aber haben die Verpflichtung, im Lande der Ungläubigen erst Gläubige zu sammeln, und stehen unmittelbar unter der sog. Propaganda, einer mit der Leitung des Missionswesens betrauten päpstlichen Behörde (Kongregation) in Rom. Dabei ist nicht zu vergessen, dass 126 Bischöfe aus den erst im 15. bezw. 17. Jahrhundert entdeckten Erdteilen, Amerika und Australien, anwesend waren, welche nicht eine von alter Zeit her in ihren Gebieten bestehende Glaubensüberlieferung bezeugen konnten, und dass päpstliche Vikare in China, Indien usw. nur eine Franziskaner- oder Jesuiten-Tradition zu vertreten hatten. Auch wurde manche bei früheren Konzilien beobachtete wohlbegründete Gepflogenheit ausser acht gelassen, z. B. es wurden keine Vertreter für am Erscheinen verhinderte Bischöfe oder für eben unbesetzte Bistümer zugelassen, sowie keine Vertreter der Laienwelt, namentlich der kirchlichen Wissenschaft und der Regierungen. Um so mehr hätte bei dieser vielfach zu beanstandenden *Art der Zusammensetzung* des Konzils an dem alten Grundsatze festgehalten werden sollen, dass nur mit voller oder wenigstens moralischer Einstimmigkeit erfolgte Entscheidungen in Glaubenssachen den Charakter von katholischen Glaubenslehren und damit allgemeine Annahme in der Kirche beanspruchen dürfen.

Was die *Art der Verhandlung* selbst anbelangt, so war eine geordnete Beratung förmlich unmöglich, indem wegen schlechter Akustik (Schallverhältnisse) des Sitzungssaales, sowie auch infolge der verschiedenen Aussprache des Lateinischen die Konzilsmitglieder einander grösstenteils nicht verstehen konnten. Ausserhalb des Konzilssaales aber gruppenweise oder nach Nationalitäten sich zu gemeinschaftlichen Beratungen zusammenzufinden, war ihnen verboten; die deutschen und französischen Bischöfe freilich haben sich diesem Verbote nicht gefügt. Nur der Papst konnte seine Anträge unmittelbar durch die Präsidenten vor die Versammlung bringen, andere Bischöfe konnten Anträge nur bei einer Kommission einbringen, und von dem Ermessen dieser oder des Papstes hing es ab, ob solche Anträge auch nur zur Kenntnis des Konzils gelangten. Auch von den schriftlich eingereichten Gutachten über die Unfehlbarkeitsvorlage durften die Konzilsväter nur willkürlich gemachte Auszüge kennen lernen. Auch von Freiheit der Diskussion konnte keine Rede sein. Nur die Mitglieder der Kommissionen (Aus-

schüsse durften jederzeit auf die Bemerkungen eines Redners erwidern, diesem aber stand es dann nicht mehr zu, auf den Angriff zu antworten. Auch war es nicht einmal jedem der Bischöfe, der sich zum Worte meldete, möglich gemacht zu sprechen, da auf Antrag von 10 Vätern Schluss der Debatte beschlossen werden konnte. Gegen einen derartigen Schluss der Generaldebatte am 3. Juni 1870, wodurch mehr als 40 eingeschriebene Redner nicht mehr zum Worte kamen, protestierten 81 Bischöfe, aber ohne Erfolg. Ferner wurde missliebigen Rednern, nämlich den Gegnern der Unfehlbarkeit, manchmal das Wort entzogen oder durch Tumult das Sprechen unmöglich gemacht. Nicht einmal von den stenographischen Aufzeichnungen der eigenen Reden behufs Kontrollierung der Richtigkeit Einsicht zu nehmen, stand den Konzilsvätern frei, was doch, abgesehen von der Fähigkeit der Stenographen, schon wegen der Schwierigkeit des Verstehens notwendig gewesen wäre, und was in jeder parlamentarischen Versammlung den Rednern gestattet ist — ein Zeichen, wie wenig Wert man überhaupt auf die Reden der Konzilsväter legte.

Es fehlte auch nicht an zahlreichen Arten von moralischem Zwange und gewaltsamer *Beeinflussung* der Konzilsväter durch den Papst und seine Anhänger, namentlich auch durch die bereits erwähnte Propaganda, an deren Anstalt 300 derselben durch den Papst beköstigt wurden. Pius IX. benützte jede Gelegenheit, die sich ihm darbot, um schriftlich oder mündlich die Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit herabzusetzen, sie als Werkzeuge der Freimaurer zu verdächtigen und der Verachtung preiszugeben; Geistliche aber, die im Gegensatz zu solchen Bischöfen in deren Diözesen für die Unfehlbarkeit Adressen sammelten und nach Rom sandten, sowie Zeitungen, welche für dieselbe schrieben, wurden von ihm belobt; die von ihm abhängigen Missionsbischöfe redete er in einer Weise an, die einem Befehle gleichkam, für die Unfehlbarkeit zu stimmen. Mit Drohungen und Geschenken suchte man einzuwirken, sogar mit Verhängung von Klosterhaft. Der Kardinal Guidi, Erzbischof von Bologna, ein Dominikaner, der am 18. Juni in einer Rede über die Unfehlbarkeit in gegnerischem Sinne gesprochen und dadurch die Majorität zu heftigen Tumultszenen veranlasst hatte, wurde am Schlusse der Sitzung zum Papste bestellt, von diesem mit Vorwürfen empfangen und vor die

Wahl gesetzt zwischen Widerruf und Suspension[1]. Nachdem er einige Zeit wie ein Gefangener in seinem Kloster gesessen war, gab er nach und gehörte in der Folge zur Majorität. Ein armenischer Theologe, der gegen den Papst sich aussprach, wurde polizeilich vergewaltigt - der Papst nämlich war damals auch noch weltlicher Herr von Rom — und ein orientalischer Bischof Kasangjan wurde so drangsaliert, dass er den Schutz des französischen Gesandten nachsuchte. Der achtzigjährige Patriarch Audu von Babylon, der schon vor und auf der Reise zum Konzil mit dem Papste in Konflikt gekommen war, weil er eine päpstliche Konstitution, die ihm seiner Rechte beraubte, nicht annehmen und zwei von Rom zu Bischöfen ernannte chaldäische Priester nicht weihen wollte, und der am 25. Januar 1870 auf dem Konzil eine Rede hatte verlesen lassen, die einer Appellation vom Papste an das Konzil gleichkam, wurde auf den nächsten Morgen zum Papste bestellt und von diesem, der zitterte vor Zorn, unter Schmähungen aufgefordert, entweder die Ernennung der erwähnten zwei Bischöfe zu unterschreiben oder zu resignieren. Eine ähnliche Szene wiederholte sich, weil er die Dekrete vom 18. Juli, gegen die er am 13. Juli mit „Nein" gestimmt hatte, zu unterschreiben sich weigerte. Er blieb aber dieses Mal dabei bestehen, das erst zu tun nach der Rückkunft in die Heimat. Über den Fall Guidi und Audu siehe Prof. Friedrich in der *Revue intern. de Théol.* Nr. 66, S. 219 ff. Selbst Schriften, welche Konzilsväter in Rom drucken lassen wollten, unterlagen der päpstlichen Zensur, und missliebige wurden einfach nicht zum Druck zugelassen, so dass z. B. Bischof Hefele seine Schrift über Honorius in Neapel drucken lassen musste. Sogar durch die Post eingehende Zeitungen und Broschüren wurden einzelnen Bischöfen vorenthalten.

Bischof *Ketteler* von Mainz, der am 15. Juli, als eine Deputation der Minderheit bei Pius IX. Audienz hatte, und eine kleine Abänderung des Dekrets durchzusetzen suchte, diesen

---

[1]) Als er bei jener Unterredung sich auf die hl. Schrift, die allgemeine Lehre der Kirche und die Tradition berief, wurde er vom Papste lebhaft unterbrochen mit den bereits erwähnten Worten: „Die Tradition bin ich." Dieser Vorgang wurde darauf von Guidi selbst den übrigen Dominikanerbischöfen, die Konzilsmitglieder waren, mitgeteilt, mit dem Beifügen, sein Gewissen erlaube ihm nicht, etwas zu widerrufen, und er bitte auch nicht, die Sache geheimzuhalten.

fussfällig und unter Tränen (S. Reinkens „Kniefall und Fall", Bonn bei Neusser 1877) beschwor, er möge doch von seinem Vorhaben abstehen und durch etwas Nachgiebigkeit der Kirche und dem Episkopate Frieden und die verlorene Einigkeit wiedergeben, aber nichts ausrichtete[1], klagte daher mit Recht: „Es ist doch zu arg, wie man es uns hier macht: wir wissen gar nicht, wie wir in unsere Diözesen zurückkehren und dort existieren können." Bischof *Hefele* aber forderte in einem Briefe an Döllinger v. 10. Aug. 1870 die Gelehrten direkt auf zu einer Bekämpfung des Konzils wegen mangelnder Freiheit und Einmütigkeit. Ähnlich kennzeichnete Erzbischof *Darboy* von Paris, der Märtyrer der Kommune, in seinem vor Schluss des Konzils herausgegebenen Schriftchen „Die letzte Stunde des Konzils", den Verlauf desselben infolge Einschränkung seiner Freiheit durch den Papst als einen skandalösen. Der preussische Armeebischof v. *Namszanowski* äusserte sogar gegenüber Prof. Friedrich aus München: „In einer Versammlung von Schustern geht es bei uns anständiger her, als in dem Konzil. . ., aber die grösste Demütigung für uns deutsche Bischöfe ist, dass wir uns überzeugen mussten: die liberalen und freimaurerischen Blätter haben Recht, und unsere katholischen, wenn man sie katholisch nennen darf, lügen — lügen." Bischof *Strossmayer* endlich von Bosnien und Syrmien († 1905), bezeichnet es in einem Briefe an den nachmaligen Bischof Reinkens v. 27. Sept. 1870 als seine feste und unerschütterliche Überzeugung, die er in derselben Weise, wie er sie in Rom vertreten habe, ebenso auch vor dem Richterstuhle Gottes vertreten werde: „dass das Konzil vom Vatikan jener Freiheit entbehrt hat, die notwendig war, um es zu einem wahren Konzil zu machen und um es zu berechtigen, Beschlüsse zu fassen, die geeignet wären, das Gewissen der ganzen katholischen Welt zu binden. Die Beweise dafür, schreibt er, liegen vor aller Welt Augen. Die erste oktroyirte Geschäftsordnung ist der Ausfluss einer Absolutie, die dem Geiste des Christentums und dem wahren Organismus der Kirche vollkommen widerspricht. Es wird da eines der wesentlichsten Rechte des Epis-

[1] „Avete troppa paura" (d. h. ihr habt zuviel Furcht), soll daraufhin der Papst nach Bischof Strossmayers Erzählung bemerkt haben. Bischof Ketteler selbst leugnete den in neuerer Zeit angezweifelten Vorfall nicht.

kopats geleugnet und der reinsten Willkür des Papstes anheimgestellt, was im Konzil verhandelt werden könne oder nicht..... Die zweite Geschäftsordnung hat die offenkundige Bestimmung gehabt, jener Freiheit in den Weg zu treten, deren sich einzelne Bischöfe trotz der ersten Geschäftsordnung bedienten, um der Wahrheit und Gerechtigkeit Bahn zu brechen. Wenn die erste Geschäftsordnung von einer Willkür zeugt, die sich nur die extremste Hoffahrt und Selbstüberhebung aneignen kann, so ist die zweite ein verflucht fein gesponnenes Netz von künstlich gestellten Fallen, bestimmt, jeden freien Schritt unmöglich zu machen. Alles, was in parlamentarischen Diskussionen als Garantie der Freiheit aussieht, ist sorgfältigst ausgeschlossen; alles was geeignet ist, eine Diskussion zum Werkzeuge für eine vorgefasste Meinung zu machen, ist in ausgiebigster und, es kann wohl gesagt werden, in unverschämtester Weise in Anordnung gebracht worden. Und als endlich auch dies nicht zu genügen schien, da schritt man zur offenen Verletzung jenes uralten katholischen Grundsatzes: quod semper, quod ubique, quod ab omnibus. (Was immer, überall, von allen usw.) Es war mit Einem Worte die nackteste und grässlichste Ausübung der päpstlichen Infallibilität notwendig, um die Infallibilität zum Dogma erheben zu können. Wenn man zu dem allem noch hinzufügt: dass das Konzil ordentlich nie konstituiert war, dass die italienischen Bischöfe, Prälaten und Beamten in monströs überwiegender Anzahl da waren, dass die apostolischen Vikare in der skandalösesten Weise von der Propaganda beherrscht wurden; dass der ganze Apparat der politischen Macht, die die Päpste in Rom ausübten, dazu herhalten musste, um einzuschüchtern und jede freie Äusserung zu unterdrücken, so kann man sich leicht vorstellen, wie es mit der Freiheit, diesem wesentlichsten Attribute jedes Konzils, in Rom bestellt war..... Was heutzutage in Rom geschieht, ist offenbar ein Urteil Gottes und der providentielle Weg zur Anbahnung jener Reform, die die Kirche notwendig hat, um ihrer unsterblichen Aufgabe mit mehr Erfolg als bis nun obzuliegen. Der Herr hat seiner Kirche einen Organismus gegeben, der geeignet ist, einerseits die Ordnung, andererseits aber auch ebenso die Freiheit zu sichern. Ein Papsttum, in alle kleinlichen Welthändel verflochten, und zu einer rein italienischen Institution herabgewürdigt, entspricht offenbar nicht der Idee und der Absicht

des Herrn. So wie er für alle gestorben ist und allen Völkern und Nationen ohne Unterschied angehört, ebenso muss das Papsttum diesen heiligen Charakter der Universalität an sich tragen. Sonst ist es nicht nur nicht geeignet, der Mittelpunkt der Einheit zu werden und die Herankunft jener Zeit zu beschleunigen, in der nur ein Hirt und eine Herde sein wird, sondern im Gegenteile, es wird ein Symbol der Uneinigkeit und der Zwietracht, so wie es der gegenwärtige Zustand der Kirche beweist.....“ Ähnlich schreibt er am 4. März 1871 an ebendenselben: „Man kann sich nichts Gebundeneres und Unfreieres denken, als das Konzil war. Die schlechtesten und absurdesten Mittel sind angewandt worden, um die freien Meinungsäusserungen zu verhindern. Unmöglich, hundertmal wiederhole ich es, unmöglich kann Gott einem Werke, das auf solche Weise zustande kam, seinen Segen geben.“ Ähnlich unterm 10. Juni 1871: „Wenn es je in der Geschichte eine Versammlung gab, die das gerade Gegenteil war von dem, was sie sein sollte, so ist es das vatikanische Konzil. Alles was geschehen konnte, um den Beruf des Konzils zu kompromittieren und es des Beistandes des hl. Geistes unwürdig zu machen, geschah in ausgiebigstem Masse.“ Letztere Briefe sind vollständig abgedruckt in Schulte „Der Altkatholizismus“ S. 251 ff.)

Wenn nun aber im Gegensatz zu solchen Äusserungen einige der deutschen Oppositionsbischöfe, obgleich letztere vor ihrem Weggang von Rom einander das Wort gegeben hatten, auch in Zukunft einmütig zu bleiben und weitere Schritte gemeinschaftlich zu tun, nach ihrer Rückkehr vom Konzil in einem gemeinschaftlich mit Bischöfen der Konzilsmehrheit Ende August 1870 von Fulda aus an die deutschen Katholiken erlassenen Hirtenbriefe bezeugen wollen, das vatikanische Konzil sei ein freies und allgemeines gewesen, so werden Unbefangene leicht zu beurteilen vermögen, welchen der entgegengesetzt lautenden Zeugnisse sie Glauben beizumessen haben.

Näheres über die Vorgänge auf dem Konzil siehe in den „Römischen Briefen vom Konzil“, die unter dem Namen „Quirinus“ damals in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ erschienen sind und von Döllinger, aus von Rom her geschriebenen Briefen Lord Acton's und anderer, sowie aus Depeschen des bayerischen Gesandten Tauffkirchen und Zeitungsartikeln zusammengestellt wurden; nur einzelne Briefe von dem Grafen

Louis Arco gelangten aus Rom direkt an die Redaktion. Bischof Strossmayer nennt diese Briefe, die später auch in ein Buch „Quirinus“ (München 1870 bei Rudolf Oldenbourg) zusammengefasst wurden, „Die getreueste und beste Geschichte“ oder „Das treueste Compendium des vatikanischen Konzils.“ Ferner in Prof. J. Friedrichs „Tagebuch“, 2. Auflage 1873, Nördlingen bei Beck. Endlich in Friedrichs „Geschichte des vatikanischen Konzils“, 3 Bände, Bonn bei P. Neusser 1877—1887.

So sind denn die von uns angefochtenen Glaubensdekrete vom 18. Juli 1870, formell betrachtet, weder Beschlüsse eines wahrhaft ökumenischen Konzils, noch rechtmässig zustande gekommene Beschlüsse eines römischkatholischen Generalkonzils, sondern sie sind lediglich Erlasse einer päpstlichen Bulle Pius IX., wozu nur scheinbar die fast allgemeine Zustimmung der Konzilsväter auf die geschilderte Weise gewonnen wurde. Als solche päpstliche Erlasse stellen sie sich auch selbst dar durch die das Ganze einleitende Überschrift: „Pius. Bischof, Knecht der Knechte Gottes, mit Zustimmung des hl. Konzils, zum immerwährenden Gedächtnis.“ Sind die verkündigten Glaubenssätze wahr, wie der Papst voraussetzt, so bedurfte er eben zur bindenden Aufstellung auch dieser Lehrentscheidungen gar keiner Zustimmung der Kirche, also auch keines Konzilsbeschlusses, und war es nur kluge Rücksichtnahme auf den bis dahin in der Kirche vorherrschend gewesenen gegenteiligen Glauben, dass er überhaupt um Zustimmung eines Konzils oder wenigstens um den Schein einer solchen sich bemühte.

21. *Genügen diejenigen, welche erkennen, dass die neuen Glaubenssätze durchaus unchristlich, unkatholisch, unwahr und unheilvoll sind, und auch in formell unrechtmässiger Weise zustande kamen, nicht auch ihrer Pflicht, wenn sie bloss innerlich dieselben verwerfen, äusserlich aber aus irgend welchen irdischen Rücksichten sich ihnen unterwerfen und Mitglieder der römischen Kirche bleiben?*

Keineswegs; denn nicht nur erfordert es die *Klugheit*, der einmal erkannten Gefahr von Anfang an entgegenzuarbeiten und sie nicht erst übermächtig werden zu lassen, sondern es ist auch ein Gebot der *Wahrhaftigkeit*, ohne welche wahrhaft religiöse Gesinnung und wahre Gottesverehrung unmöglich ist, der erkannten Wahrheit in so wichtigen Dingen die Ehre zu

geben durch offenes Bekenntnis, und es ist ein Gebot der *Liebe zu Christus*, nicht ruhig zuzusehen, wie seine Braut, die Kirche, immer mehr verunstaltet, zugrunde gerichtet, ihm entfremdet und in der Erfüllung ihrer segensreichen Aufgabe unter den Menschen behindert wird. Es ist ferner ein Gebot der *Gerechtigkeit*, diejenigen, welche für Wahrheit und Recht offen eintreten, hierin durch Beitritt zu unterstützen, nicht aber durch Stärkung der Gegner zu schädigen, und ein Gebot der *Nächstenliebe*, die guten, aufrichtig frommen, aber schwachen, im Irrtum steckenden, blindlings Rom ergebenen Seelen nicht durch das eigene, der inneren Gesinnung widersprechende Verhalten in unwürdiger, unter Umständen verderblicher Geistesknechtschaft festhalten zu helfen, sondern sie wo möglich durch das eigene Beispiel zur Freiheit der Kinder Gottes zu führen. Insbesondere gebietet auch die *Liebe zu den eigenen Kindern*, diese nicht leichtfertig jenem unseligen Zustande innerer Zerrissenheit und Haltlosigkeit in religiöser und sittlicher Beziehung zu überantworten, der zu befürchten ist, wenn nicht Kirche, Schule und Haus einträchtig zusammenarbeiten; und es gebietet die *Vaterlandsliebe*, nicht sich und andere einer Macht dienstbar zu erhalten, die, wie die Geschichte lehrt, in oft so unheilvoller Weise die Herrschaft über Völker und Staaten anstrebt. Endlich ist es auch ein Gebot der *Selbstliebe*, nicht dem Gewissen zuwiderzuhandeln; denn wer das tut, macht sich dadurch der Selbstachtung, des inneren Friedens, des Anrechts auf die Achtung anderer und der frohen Zuversicht auf den Gott der Wahrheit und den von ihm ausgegangenen König der Wahrheit verlustig, der schliesslich obsiegen muss, und als machtvoller, gottverherrlichter Weltrichter sich nur zu denjenigen vor dem himmlischen Vater bekennen wird, die auch zu ihm sich bekannt haben vor den Menschen (Matth. 10, 32); ja ein solcher kann sogar leicht auch dazu kommen, der Sünde gegen den hl. Geist sich schuldig zu machen, die nach Christi bekanntem Ausspruch nicht vergeben wird (Matth. 12, 31. 32), nämlich Menschen zu lästern und zu verfolgen, denen er innerlich zustimmen muss, und in ihnen gewissermassen den hl. Geist selbst zu lästern, das Göttliche, wie an jener Stelle die Pharisäer tun, teuflisch zu nennen, ein Werk Gottes dem bösen Geiste zuzuschreiben oder aus schlechten Beweggründen zu erklären.

Wenn aber so laut und dringend und von allen Seiten her

die Pflicht ruft, die Menschenpflicht, die Bürgerpflicht, die Christenpflicht, darf niemand durch Menschenfurcht oder Menschenrücksicht oder durch Furcht vor Opfern, Unannehmlichkeiten und irdischen Nachteilen, vor Kreuz und Leiden von der Erfüllung derselben sich zurückhalten lassen.

Matth. 10, 28: „Fürchtet nicht diejenigen, die den Leib töten, die Seele aber nicht zu töten vermögen; fürchtet vielmehr den, der Seele und Leib zu verderben vermag in der Hölle.“

Matth. 10, 37—39: „Wer Vater oder Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert, und wer Sohn oder Tochter mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert; und wer nicht sein Kreuz auf sich nimmt und mir nachfolgt, ist meiner nicht wert. Wer sein Leben (das irdische) gewinnt (durch Verleugnung meiner), der wird es (das wahre Leben) verlieren; wer aber meinetwegen sein Leben verliert, der wird es gewinnen.“

Matth. 5, 10. 11.: Selig, die verfolgt werden um der Gerechtigkeit willen; denn ihrer ist das Himmelreich. Selig seid ihr, wenn euch die Menschen meinetwegen schmähen und verfolgen und allerlei Böses lügenhaft wider euch aussagen. Freuet euch und frohlocket; denn euer Lohn wird gross sein im Himmel.“

Gal. 1, 10: „Wenn ich noch Menschen gefallen wollte, wäre ich Christi Diener nicht.“

Die religiös Gleichgültigen und Schwankenden aber mögen gedenken der ernsten Worte, welche in dem Buch der Offenbarung des hl. Johannes 3, 15 ff. der Geist Gottes an den Vorsteher der Gemeinde zu Laodizea schreiben lässt:

„Ich kenne deine Werke; du bist weder kalt noch warm. Wärest du doch kalt oder warm! Aber weil du lau bist, weder kalt noch warm, so will ich dich ausspeien aus meinem Munde“ usw. Wer also noch schwankend ist, möge durch eifriges und umsichtiges Forschen und Prüfen zu einer festen, wohlbegründeten Überzeugung durchzudringen suchen, dann aber nach der gewonnenen Überzeugung auch mannhaft handeln. Selbst die unter anderen Umständen von Christus empfohlene Friedensliebe (Matth. 5, 9) muss, ebenfalls nach Christi Gebot, da zurückstehen, wo es sich handelt um das Reich Gottes, also um christliche Wahrheit und Tugend, und um den Frieden des Gewissens, den Frieden mit dem ewigen, allheiligen und ge-

rechten Gott. Oder sollte es erlaubt sein, stillzuschweigen und sich abzufinden mit dem, was man als widerchristlich, als Unterminierung und Hemmschuh des Reiches Gottes, als schwere Gefahr für Staat und Gesellschaft und den einzelnen erkennt? Unmöglich.

Matth. 10, 34 f.: „Meinet nicht, dass ich gekommen sei, Friede zu senden auf die Erde; ich bin nicht gekommen, Friede zu senden, sondern das Schwert. Ich bin gekommen zu entzweien manchen Menschen mit seinem Vater, die Tochter mit ihrer Mutter, die Schwiegertochter mit ihrer Schwiegermutter, und des Menschen Feinde werden seine eigenen Hausgenossen sein."

Jerem. 6, 13—14: „Vom Kleinen bis zum Grossen sind alle gewinnsüchtig, und vom Propheten bis zum Priester sind alle Betrüger. Leichtfertig behandeln sie die Wunden der Tochter meines Volkes, indem sie sprechen: Friede, Friede! während doch kein Friede ist. Sie werden zu Schanden werden, weil sie Schändliches getan" usw.

22. *Berechtigt uns aber die Überzeugung von der Pflichtgemässheit der von uns erwählten Handlungsweise dazu, andere, die nicht mit uns halten, die uns vielleicht sogar verfolgen, deswegen zu verachten und zu verspotten, zu verdammen und zu hassen?*

Durchaus nicht: denn unser Herr und Meister gebietet uns, nicht zu richten, nicht zu verdammen, selbst die Feinde zu lieben, auch ihnen Gutes zu wünschen und Gutes zu tun und für sie zu beten. Wenn wir also auch unserer Überzeugung gemäss mit Wort und Tat für Wahrheit und Recht eintreten und kämpfen müssen, sollen wir das doch immer nur tun im Geiste der Liebe und das Urteil über andere demütig Gott überlassen, im persönlichen Umgang aber, auch mit Andersgläubigen, soviel an uns liegt, in Geduld, Sanftmut und Milde die christlich-brüderliche Liebesgemeinschaft aufrecht zu erhalten suchen (Matth. 5, 44 ff. 7, 1 ff. Röm. 12, 17 ff.).

II.

Entwicklung und Ziel der altkatholischen Bewegung. Unterschiede.

23. *Beschränkten wir uns, nachdem wir uns von Rom hatten trennen müssen, lediglich auf die Verneinung der genannten Glaubenssätze?*

Keineswegs. Wir zogen auch die naturgemässen Folgerungen daraus und benutzten die gewonnene Freiheit dazu, durch die rechtmässigen kirchlichen Organe (Synoden) verschiedene längst ersehnte Reformen (Verbesserungen) im Kirchenwesen vorzunehmen, soweit wir uns dazu berechtigt hielten. Infolgedessen haben sich bereits mehrfache Unterschiede zwischen unserem und dem römischen Kirchenwesen herausgebildet, zumal da für letzteres aus der Annahme der neuen Glaubenssätze verschiedene bedenkliche Folgerungen sich ergaben, manche im Laufe der Zeit eingetretenen Entstellungen des Ursprünglichen, echt Christlichen nunmehr den Schein von etwas Berechtigtem, ja unantastbar Feststehendem erhielten.

Über die von Anfang an aufgestellten Grundsätze unserer Bewegung und die in der Folge vorgenommenen Reformen siehe folgende Aktenstücke:

1. Erklärung der am 25. August 1870 auf Einladung Döllingers in Nürnberg abgehaltenen Gelehrtenversammlung. Schulte, „Der Altkatholizismus“ S. 14 ff.
2. Erklärung der um Pfingsten 1871 in München versammelten Männer. Ebenda S. 16—22.
3. Programm des 1. Altkatholiken-Kongresses in München, Ende September 1871. Ebenda S. 22—24.
4. Beschlüsse des 2. Altkatholiken-Kongresses in Köln, 20. bis 22. September 1872. Ebenda S. 25—41.
5. Beschlüsse des 3. Altkatholiken-Kongresses in Konstanz, September 1873. Im offiziell. stenogr. Bericht.
6. Von 1874 an die Synodalbeschlüsse der einzelnen Kirchen, aber auch die auf den weiteren Kongressen angenommenen Thesen, sowie die auf den Bonner Unions-Konferenzen 1874 und 1875 vereinbarten Sätze, die aber nicht offiziellen Charakter besitzen.

7. Die Erklärungen der durch die Utrechter Konvention vom 24. September 1889 auf einer Konferenz vereinigten altkatholischen Bischöfe von Holland, Deutschland und der Schweiz, welchen auch der österreichische Bistumsverweser sich anschloss. Amtl. Altk. Kirchenbl. v. 7. Okt. 1889.

24. *Wie unterscheiden wir uns in Glaubenssachen, abgesehen von den zwei neuen Dogmen, von den Anhängern der jetzigen Papstkirche?*

a) Wir nehmen auch nicht als Glaubenssatz an die am 8. Dezember 1854 von Papst Pius IX. in Gegenwart von über 400 Bischöfen zu Rom verkündigte Lehre, betreffend die *unbefleckte Empfängnis Mariens*, weil nach der Lehre der alten Kirche nur Christus allein unbefleckt, d. h. ohne Makel der Erbsünde, vom hl. Geiste empfangen wurde. Jene Lehre war darum schon bald nach ihrem im 11. Jahrhundert erfolgten Auftauchen von dem hl. Bernard v. Clairvaux † 1153, und später von den Dominikanern gegenüber den Franziskanern, die sie vertraten, lebhaft bekämpft worden. Ausserdem hatte der Papst auch diese Lehre in formell unrechtmässiger Weise allein ohne Konzilsbeschluss verkündigt, offenbar um im voraus durch praktische Ausübung das Recht freier Dogmenverkündigung in Anspruch zu nehmen, welches er in der Folge (1870) auch theoretisch in Form eines Glaubenssatzes durch Zustimmung eines Konzils sich zuerkannt wissen wollte. Nämlich wenn die katholische Christenheit erstere Lehre als Dogma sich gefallen liess, obgleich sie von ihm allein ohne Konzil verkündigt wurde, so lag darin schon eine indirekte Anerkennung seiner Unfehlbarkeit oder des Rechtes, allein aus sich Glaubenslehren zu entscheiden, und konnte er dann um so leichter den Versuch wagen, dieses Recht in aller Form sich zusprechen zu lassen oder vielmehr es auch wieder selbständig, nur unter Zustimmung der in konziliarer Form versammelten Bischöfe, als Dogma zu verkünden. Es durfte aber nach dem alten Recht jene Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariens umso weniger als Dogma verkündigt werden, als unter den Bischöfen, die im Jahre 1849 um eine Äusserung bezüglich derselben waren angegangen worden, 56 sich dagegen ausgesprochen hatten, während aus 100—200 Bistümern keine Antwort einlief. Nach Verkündigung dieses Dogmas aber er-

klärten sich nur die drei altkatholischen Bischöfe Hollands (s. Fr. 34) in einem Hirtenbriefe vom 9. Juli 1856 dagegen und wiesen nach, dass dasselbe weder in der hl. Schrift, noch in der Tradition [1]) begründet, vielmehr erst im Mittelalter als blosse Privatmeinung entstanden sei. In Deutschland war es damals nur der Priester *Thomas Braun* aus der Passauer Diözese († 10. April 1884), der sich offen weigerte, es anzuerkennen. Er musste um dessentwillen ein schweres Hunger-Martyrium auf sich nehmen, und erst in den siebenziger Jahren fand er Erleichterung seiner Lage durch Anschluss an die ins Leben getretene altkatholische Bewegung in Deutschland.

b) Wir verwerfen verschiedene in dem bereits (Fr. 18) erwähnten *Syllabus* Pius IX. vom Jahre 1864 indirekt enthaltene Lehren (positiv ausgedrückt von dem Jesuiten Schrader in Wien 1865), sowie Lehren, die früher, gleichfalls missbräuchlich, von einzelnen Päpsten im Gegensatz zur alten Lehre der Kirche aufgestellt wurden und die nunmehr für die Anhänger der neuen Dogmen folgerichtig den Rang von Glaubenssätzen haben müssen, wenn dieselben auch zum Teil unter Anwendung verschiedener Mittelchen, namentlich durch Leugnung des Charakters von ex cathedra verkündeten Lehren, sich dagegen zu wehren suchen. Bezüglich des Syllabus hat z. B. Bischof Senestrey von Regensburg († 16. August 1906) in seinem Hirtenbriefe vom 22. September 1870 diesen Charakter zugegeben. Zu diesen für uns unannehmbaren Lehren gehören namentlich die staatsgefährliche Lehre Bonifaz VIII. *von der Überordnung der päpstlichen Gewalt über die weltliche* (Fr. 18 und 20), die auch heutzutage noch von der römischen Kurie aufrecht erhalten

[1]) Der Jesuit Ferrone in seiner Schrift «Ist die unbefleckte Empfängnis Mariä dogmatisch definierbar?» (1847) hatte zu dem künstlichen Aushülfsmittel gegriffen: «Weder Bibel noch Tradition ist zur Definition eines Glaubenssatzes notwendig. Es genügt, eine *geheime Tradition* anzunehmen, welche sich im Lehramt der Kirche und im allgemeinen Bewusstsein der Gläubigen erhält, bis sie endlich zu irgend einer Zeit auch an die Öffentlichkeit tritt. Denn sonst müsste man nicht wenige Dogmen als neu entstanden betrachten und sagen, dass sie erst in einem späteren Zeitalter in der Kirche Glauben erhielten.» Ähnlich Bischof Malou von Brügge: «Sobald in der hl. Kirche etwas allgemein angenommen wird, so ist das allgemeine Zeugnis der lebendigen Kirche ein unfehlbarer Beweis, dass diese Wahrheit in der Überlieferung enthalten ist, und zwar unabhängig von irgend einem Denkmal des Altertums.»

wird (s. Fr. 18), und die u. a. in dem 17. Satz des Syllabus enthaltene Lehre *von der allein seligmachenden Kirche*, wonach man bezüglich des ewigen Heiles derjenigen, die sich nicht in der wahren (d. h. der römischen) Kirche befinden, keine Hoffnung hegen darf. Weiteres s. Fr. 18.

c) Wir gestehen der morgenländischen Kirche zu, dass bezüglich der *Lehre vom Ausgehen des hl. Geistes* in der römisch-katholischen Kirche unberechtigter Weise in das von den zwei ersten ökumenischen Konzilien zu Nicäa 325 und Konstantinopel (381) aufgestellte Glaubensbekenntnis ein Zusatz (filioque) eingeschoben wurde, wonach der hl. Geist nicht bloss vom Vater, sondern auch vom Sohne ausgeht.

d) Während in der römischen Kirche ausser dem einfachen Bekenntnis der Lehre Christi im Sinne der hl. Schrift vielfach auch noch die Annahme eines gewissen philosophisch-theologischen Systems als zum Heile notwendig verlangt wird, unterscheiden wir, festhaltend an der früher erwähnten Traditionsregel des hl. Vinzenz v. Lerin, streng *zwischen Dogmen* oder Glaubenssätzen, welche die reine Lehre Christi selbst zum Ausdruck bringen, und deren Annahme daher von allen Christen verlangt werden kann, und *zwischen blossen Meinungen und Erklärungsweisen* (Spekulationen) einzelner gelehrter Theologen oder einzelner Teile der Kirche in gewissen Zeitperioden, woran festzuhalten nicht der gesamten Kirche für alle Zeiten zugemutet werden darf. Wir sind daher auch für alle Zukunft dagegen, dass derartige Meinungen, bzw. Auslegungen, zu verpflichtenden Glaubenssätzen erhoben werden.

So z. B. glauben wir mit der alten Kirche, dass es für diejenigen, welche nicht in einem zur seligen Anschauung Gottes reifen Zustand aus diesem Leben scheiden, einen *Mittelzustand*[1] zu ihrer Läuterung gebe, und dass *Gebete der Leben-*

[1]) Manche Katechismen der morgenländischen Kirche führen mit Recht auf Grund der christlichen Lehre von der Auferstehung des Fleisches und dem letzten Gericht aus, dass es in gewissem Sinne für *alle* Verstorbenen, Gerechte und Ungerechte, einen Mittelzustand gibt, in welchem die Seelen der Gerechten einen Vorgeschmack der ewigen Seligkeit, die der Gottlosen einen Vorgeschmack der ewigen Qualen bekommen, und dass erst mit der Auferstehung des Leibes und dem letzten Gericht die volle Vergeltung für den *ganzen* Menschen eintrete. (Siehe Bonner Unions-Konf. 1874, S. 53 f.)

den für die Verstorbenen, besonders auch im hl. Messopfer, als Ausdruck der „Gemeinschaft der Heiligen" zu empfehlen seien. Aber wir halten uns nicht gebunden an später aufgekommene nähere Vorstellungen und Lehren darüber, *wie* die Läuterung vor sich gehe und ob an einem bestimmten Ort durch eine Art Feuer (Fegfeuer), und *wie* die Gebete der Lebenden für sie wirksam werden.

Ebenso glauben wir mit der alten Kirche, dass wir *im hl. Altarssakramente* in geheimnisvoller, übernatürlicher Weise den Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi unter den Gestalten von Brot und Wein empfangen und so teil haben an dem Opfer seines Leibes und Blutes; wir halten uns aber nicht gebunden an die bezüglich der Art und Weise, *wie* Christus in diesem Sakramente gegenwärtig ist und sich mitteilt, zu verschiedenen Zeiten ersonnenen Theorien, wie z. B. an die von dem Mönche Paschasius Radbertus 831 aufgestellte und durch Bestätigung seitens mehrerer abendländischer Konzilien (4. Lateran Konzil 1215, zu Vienne 1311 und zu Trient 1551) in der römischkatholischen Kirche herrschend gewordene Lehre von der Transsubstantiation im Sinne einer Verwandlung der materiellen Substanzen. Daher ist auch das hl. Messopfer uns nicht eine Wiederholung, sondern eine Vergegenwärtigung des von Christus am Kreuze vollbrachten und nach Hebr. 9, 11, 12 fortwährend im Himmel dargebrachten Opfers.

e) Ebenso *unterscheiden wir* zwischen wahrhaft *allgemeinen* oder ökumenischen *Konzilien*, deren während der ersten acht Jahrhunderte in der Zeit der ungeteilten Kirche sieben allgemein anerkannte abgehalten wurden, und *zwischen den bloss abendländischen* oder nur von der päpstlichen Anhängerschaft abgehaltenen Konzilien der folgenden Jahrhunderte, die römischerseits fälschlich auch als ökumenisch ausgegeben werden. Dogmatische Entscheidungen letzterer nehmen wir, wie auch das unter *d* angeführte Beispiel zeigt, nicht an, wenn sie sich nicht als mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmend erweisen. Desgleichen haben wir den in der römischen Kirche viel verdunkelten und missbrauchten Begriff von „*Tradition*" (s. unter *a*) wieder ins richtige Licht gestellt, indem wir sie fassen als die ununterbrochene, teils mündliche, teils schriftliche Überlieferung der von Christus und den Aposteln zuerst mündlich vorgetragenen Lehre, welche Überlieferung zu er-

kennen ist aus der steten Übereinstimmung der grossen, in historischem Zusammenhang mit der ursprünglichen Kirche stehenden Kirchenkörper und wissenschaftlich aus den schriftlichen Denkmälern aller Jahrhunderte ermittelt wird. Vgl. Bonn. Unions-Konf. 1874, S. 33.

Ähnlich wollen wir gegenüber römischer Entstellung den richtigen Begriff von „*Glauben*" wieder zu Ehren bringen. Während die römische Kirche ein Glauben der neuen Lehren nur in dem Sinne verlangt, dass man sich ihnen unterwirft, ihnen nicht widerspricht, was im Falle gegenteiliger Überzeugung zur Heuchelei führt und damit zum Tode wahrer Religiösität und Sittlichkeit, fassen wir Glauben im Geiste Christi nnd der Apostel und in Übereinstimmung sogar mit manchen Jesuiten, wie Kleutgen, als eine unter innerer gnadenvoller Erweckung und Erleuchtung zustande kommende *vernünftig-freie Tat*, als eine geistige „*Erkenntnisweise*" und eine „*freie rückhaltlose Zustimmung*", die eine Bejahung der Wahrheit des Offenbarungsinhaltes ist und die allein die Herzen zu heiligen und zu beseligen vermag. S. Reinkens „Kniefall und Fall" S. 29 f. und Fr. 25.)

1. Timoth. 1, 5: „Der Endzweck der (christlichen) Lehrverkündigung ist Liebe aus reinem Herzen und gutem Gewissen und *ungeheucheltem Glauben*."

Ebenso haben wir den richtigen Begriff von „*Kirche*" wieder herzustellen gesucht. In der römischen Kirche wird bekanntlich dieses Wort wenig mehr in dem ursprünglichen Sinne von „aus der Welt berufene Gemeinde Gottes oder Gemeinschaft der Christgläubigen" gebraucht, sondern häufiger unter Ausschaltung eines wesentlichen Bestandteiles, der Laien, gleichbedeutend mit den leitenden Organen, der unter dem Papste als sichtbarem Oberhaupte geeinten Geistlichkeit, in gewissem Sinne, namentlich seit dem vatikanischen Konzil, sogar gleichbedeutend mit dem Papste für sich allein. Der Jesuit Gretser übrigens hatte schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts gesagt: „Wenn wir von der Kirche reden, so meinen wir den Papst." Infolgedessen werden Aussprüche Christi und der Apostel, welche der Gemeinde bezw. der ganzen Gemeinschaft gelten, z. B. die Worte bei Matth. 18, 17 („Wer die Kirche nicht hört, sei dir wie ein Heide und Zöllner") und 1. Timoth. 3, 15, wo die Kirche des lebendigen Gottes eine Säule und

Grundfeste der Wahrheit genannt wird, auf die geistliche Obrigkeit bezogen, und die von dem Papste geleitete Kirche oder Heilsanstalt wird als die *alleinseligmachende* Kirche angepriesen. Wir dagegen nennen „Kirche“ wieder die Gemeinschaft der Gläubigen, die Christum, den gottgeeinten Menschensohn, als ihr Oberhaupt verehren, um seinetwillen als wieder in Gnaden angenommene Kinder Gottes sich fühlend, vertrauensvoll diesem nahen und von seinem Geiste sich leiten lassen. Keine einzelne sichtbare Kirche oder Konfession halten wir für die alleinseligmachende, sondern wir glauben, dass selig werden könne ein jeder, der innerlich und damit wahrhaftig dem Reiche Gottes oder der unsichtbaren Kirche angehört, d. h. wer aufrichtigen Herzens Gott sucht, nach bestem Wissen und Gewissen ihn bekennt und in allem eines seinem heiligen Willen entsprechenden Lebens sich befleissigt; denn ein solcher wird, sei es in diesem, sei es in einem anderen Leben Christum finden und durch Anschluss an ihn selig werden.

f) In der *Sakramentenlehre* betonen unsere Theologen im Einklang mit der alten Kirche wieder mehr, dass Christus selbst es ist, der die durch die äusseren Zeichen angedeutete Gnadenwirkung unter gewissen Bedingungen in den Gläubigen hervorbringt, während in der römischen Kirche mehr oder weniger dem die sakramentalen Handlungen vornehmenden Priester die Macht zugeschrieben wird, durch Vornahme dieser Handlungen, also gewissermassen nach seiner Willkür, die Gnadenwirkung hervorzubringen. Bezüglich der Wirkung der Sakramente überhaupt suchen wir die richtige Mitte zu halten zwischen der zu materiellen Auffassung der römisch-scholastischen Lehre und zwischen der bloss sinnbildlichen Auffassung eines Teiles der Protestanten.

g) Eingedenk des apostolischen Wortes: „Der Buchstabe tötet, der Geist ist's, der lebendig macht“ (2. Kor. 3, 6), *setzen wir den Geist der Lehre Christi selbst über Worte und Formeln*, in welche gekleidet sie überliefert wurde, und halten es für unsere Aufgabe, zur Förderung der Einheit unter den Christen da, wo der Buchstabe noch trennt, den alle einigenden Geist der betreffenden Lehre richtig zu erfassen und ans Licht zu bringen. Mit anderen Worten, wir unterscheiden auch zwischen dem eigentlichen Dogma Christi, dem ein unabänderlich feststehender göttlicher Wahrheitsgehalt innewohnt, und zwischen

dogmatischen, auf Konzilien festgestellten Formeln, die, weil von Menschen gemacht, einer Verbesserung fähig sind.

Über den positiven Inhalt unserer Religionslehre siehe die in den altkatholischen Gemeinschaften im Gebrauch befindlichen Katechismen und sonstigen Lehrbücher. Dieselben sind aufgeführt im „Altkatholischen Handbüchlein“ von Zelenka (Neueste 7. Ausgabe, Kempten im Allgäu im Verlag des Reichsverbandes altkatholischer Jungmannschaften 1910) und bis 1910 auch in dem Altkatholischen Volkskalender.

25. *Hat sich auch bezüglich der Sittenlehre (Moral) ein Unterschied zwischen der alten christkatholischen und der neuen vatikanischen Kirche herausgebildet?*

Allerdings; denn durch das römische, in der Lehre von der Oberhoheit des Papstes gipfelnde Glaubenssystem, das, statt auf die innere Heiligung der Menschen durch die freimachende Wahrheit, vor allem auf äusseren Glanz, äussere Macht und Herrschaft der römischen Kirche und demnach auf möglichste Unterwerfung und Beherrschung der Menschen um jeden Preis, auch auf Kosten der freimachenden Wahrheit, ausgeht, ist naturnotwendig auch eine Entstellung der christlichen Sittenlehre, wenigstens in der praktischen Handhabung derselben, eingetreten.

a) An die Stelle des echt christlichen obersten Sittengesetzes der Liebe (Matth. 22, 36—40; Gal. 5, 14), einer Liebe, die sich aus der Erkenntnis der unendlichen, allumfassenden, im Schöpfungs- und Erlösungswerk offenbar gewordenen Liebe Gottes, des Allvaters, und der heldenmütigen Liebe des von ihm in die Welt gesandten Sohnes und aus dem Bewusstsein von der allgemeinen Gotteskindschaft von selbst ergeben muss, und woraus dann alle christlichen Tugenden in voller Reinheit erblühen, *ist in der römischen Kirche unvermerkt* als oberstes Sittengesetz *das Gesetz des* blinden, knechtischen, sogar die eigene Gewissensüberzeugung verleugnenden, auf Furcht vor Kirchenstrafen und damit verbundenen zeitlichen und ewigen schlimmen Folgen beruhenden *Gehorsams* gegen oft willkürliche Befehle des kirchlichen Oberen getreten. Das Sittengesetz der Liebe aber, welches Selbstzweck sein sollte, muss vielfach, wo

es geübt wird, hauptsächlich als Lockmittel zur Machtvermehrung und Erhöhung des Einflusses dienen.

Christus will offenbar durch Erkenntnis der Wahrheit innerlich frei gewordene Kinder Gottes (Joh. 8, 32), die freiwillig aus Liebe tun, was der himmlische Vater will, und seine Vollkommenheiten nachzuahmen sich bemühen (Matth. 5, 45, 48); und für sich will Christus freie Anhänger, nicht Knechte, sondern Freunde, die wissen, was der Herr tut, denen er alles kundmacht, was er vom Vater gehört (Joh. 15, 15), die aus innerem Drange, weil der Vater sie innerlich erleuchtet, belehrt und zieht, zu ihm kommen (Joh. 6, 44, 45), sich ihm vertrauensvoll anschliessen und unter Selbstverleugnung getreu bis in den Tod nachfolgen (Matth. 10, 37 f.), und er stellt die gegenseitige Liebe als das wahre Kennzeichen seiner Jüngerschaft auf (Joh. 13, 35). Seine Gegner aber ermuntert er zum Forschen in der hl. Schrift, damit sie auf deren Zeugnis hin zum Glauben an ihn gelangen möchten; und diejenigen, welche innerlich nicht zu ihm sich hingezogen fühlen, die nicht glauben und Ärgernis nehmen an seinen Worten, lässt er ruhig von sich gehen (Joh. 6, 65 f.), und auch den Seinigen verbietet er ausdrücklich ein gewaltsames, an Leib und Leben, Hab und Gut schädigendes Vorgehen gegen Andersdenkende, Widerstrebende und Sünder, so in der seinen Jüngern Jakobus und Johannes, die sich geneigt zeigten, Feuer vom Himmel herabzurufen über eine feindselige samaritische Ortschaft, gegebenen Antwort (Luk. 9, 55) und im Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Matth. 13, 24 bis 30). In echt christlichem Geiste schreibt auch Paulus: „Was nicht aus Überzeugung geschieht, ist Sünde“ (Röm. 14, 23) und „Prüfet, was Gott wohlgefällig ist“ (Eph. 5, 10) und „Prüfet alles; was gut ist, behaltet“ (1. Thess. 5, 21) und „Ich rede, als zu Kundigen; beurteilet selbst, was ich sage“ (1. Kor. 10, 15) und „Ihr habt nicht abermals den Geist der Knechtschaft empfangen zur Furcht, sondern den Geist der Kindschaft, in dem wir rufen: Abba, Vater!“ (Röm. 8, 15), und 1. Joh. 4, 18 heisst es: „Furcht ist nicht in der Liebe, sondern die vollkommene Liebe treibt die Furcht aus.“

Im Gegensatz dazu bestreitet und unterdrückt so viel als möglich die römische Kirche das Recht des freien Forschens und Prüfens, verbietet dem Volk das Lesen gegnerischer

Schriften und die Teilnahme an Gottesdiensten anderer Konfessionen, erschwert ihm sogar das Lesen der hl. Schrift[1]), bestreitet ihm das Recht, einer auf dem Wege sorgfältigen Forschens und Prüfens gewonnenen, von ihrer Lehre abweichenden Überzeugung Folge zu leisten (Syllab. 15), verlangt vielmehr in solchen Fällen Unterwerfung, also das Opfer des Verstandes und stempelt oft willkürlich zur Sünde, was an sich nicht Sünde ist. Als Kennzeichen ihrer Angehörigkeit und als höchstes Ideal der Heiligkeit gilt ihr eben nach jesuitischem Muster vollkommener blinder Gehorsam und Unterwerfung des eigenen Gewissens unter das unfehlbare Papstgewissen.

Ignatius von Loyola († 1556), der Stifter des Jesuitenordens, lehrt, der Gehorsam gegen den geistlichen Oberen sei die Kardinaltugend, welche alle übrigen Tugenden dem Geiste einpflanze und bewahre; er sei der Inbegriff aller Tugenden. Die höchste Stufe des Gehorsams aber sei, dass der Untergebene nicht nur dasselbe will, wie der Obere, sondern auch dasselbe denkt und dem Urteil des letzteren das eigene unterwirft, nicht einmal ein eigenes Gewissen sich bewahrt (§ 32 des Summariums constitutionum). Durch Furcht und Schrecken sollen nach der jesuitischen Lehre Kardinal de Lugo) die Gemüter empfänglich gemacht werden für Glaube und Liebe; und der Jesuit Suarez sucht zu beweisen, dass, wenn Christus dem Petrus die Schafe zu weiden aufgetragen, er ihn damit auch ermächtigt habe, die Schafe totzuschlagen und zu verbrennen. Eine diesbezügliche Stelle in den Konstitutionen des Jesuitenordens lautet: „Ein jeder sei überzeugt, dass diejenigen,

[1]) Auf dem Konzil zu Toulouse 1229 wurde zum ersten Male für Laien sogar ein Verbot die hl. Schrift zu lesen, erlassen, weil Häretiker dieselbe zu ihren gunsten angeblich missbrauchten, und anlässlich der Häresien im 16. Jahrhundert wurde dieses Verbot von Rom aus erneuert, beziehungsweise die Erlaubnis des Bibellesens für Laien an den Gebrauch von römischerseits approbierten Ausgaben mit erklärenden Anmerkungen geknüpft, und die Erteilung der Erlaubnis an die Einzelnen den Beichtvätern vorbehalten.

In der neuesten Zeit scheint man sich auch in Rom auf die Pflicht zu besinnen, wenigstens das Neue Testament mehr zu verbreiten, und gründete zu dem Zwecke eine *Bibelgesellschaft* unter Billigung des Papstes. Ferner wurde von Pius X. am 20. Oktober 1902 eine *Bibelkommission* eingesetzt zur Prüfung der Arbeiten von Bibelforschern, sowie am 7. Mai 1909 auch ein *Bibelinstitut* nebst biblischer Bibliothek zur Pflege des Bibelstudiums in einer Weise, dass die Zöglinge nicht in Gefahr kommen, dem Modernismus anheimzufallen.

welche unter dem Gehorsam leben, von der göttlichen Vorsehung durch Vermittlung ihrer Vorgesetzten sich ebenso bewegen und regieren lassen müssen, wie wenn sie ein *Leichnam* wären, den man in jede beliebige Lage bringen und auf jede beliebige Art behandeln kann, oder ähnlich wie der *Stab eines Greises*, der demjenigen, welcher ihn in der Hand hält, dient, wo und wie immer er ihn gebrauchen will."

Demgemäss also begnügt sich die römische Kirche auch mit gedankenlosen oder mit knechtisch gesinnten Anhängern, die, wenn sie auch innerlich widerstreben, doch äusserlich sich fügen und nicht widersprechen; und sie verschmäht zur Gewinnung und Erhaltung solcher Mitglieder auch nicht Beeinflussungen durch Versprechung, Drohung und äusseren Zwang. Ja sie erlaubt, empfiehlt und gebietet unter Umständen ihren Dienern Unduldsamkeit und Gewalttat gegen Widerstrebende und versichert in feierlichen Kathedral-Bullen (wie von Leo X. 1510 und 1516), das Verbrennen von Ketzern[1]) — das waren aber nicht selten durch Wahrheitsliebe, aufrichtig religiöse und edle Gesinnung ausgezeichnete Christen — sei ein Werk, das der hl. Geist durch sie vollbringe; jeder, der dem Papst nicht gehorche, habe das Recht zu leben verwirkt und müsse sterben.

b) Während daher Christus der äusserlich zur Schau getragenen *Frömmigkeit* wenig oder keinen Wert beimisst (Matth. 6, 1 ff.), allen Nachdruck aber legt auf die wahre innere Frömmigkeit, d. i. die kindliche Hingabe an Gott und die Anbetung im Geiste, die sich überall auch im Leben bewährt durch das Halten seiner Gebote und die Nachahmung seines erhabenen Vorbildes, also durch Übung der Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Treue, sowie der barmherzigen, demütigen und versöhnlichen Nächstenliebe, auch der Feindesliebe, und der Geduld im Leiden, der Selbstverleugnung usw. (Matth. 5—7), wird in

[1]) Das Wort «Ketzer» als verächtliche Benennung von solchen Christen, die in irgend einem Punkte von der herrschenden Kirchenlehre abweichen, ist entstanden aus dem der griechischen Sprache entnommenen Worte «Katharer», d. i. Reine. Als solche nämlich wurden im Mittelalter seit Ende des 10. Jahrhunderts in Frankreich, Westdeutschland und der Lombardei auftretende Sekten oder Parteiungen bezeichnet, welche im Gegensatz zu der herrschend gewordenen Veräusserlichung des Kirchenwesens nach mehr Reinheit in Lehre und Leben und nach apostolischer Einfachheit strebten. Über das verwandte Wort «Häretiker» s. Anm. zu Fr. 10.

der römischen Kirche der grösste Nachdruck gelegt auf die äusserlich sichtbare Bewährung des Gehorsams gegen die Geistlichkeit und der vollen Ergebenheit gegen sie, mithin auf äusserliche Frömmigkeit, auf das eifrige Mitmachen möglichst aller kirchlichen Andachtsübungen, Prozessionen, Wallfahrten, auf die Mitgliedschaft bei verschiedenen kirchlichen Vereinen, auf die Heerfolgeleistung bei Wahlen, auf Fasten genau nach Vorschrift, auf kräftige Förderung aller kirchlichen Zwecke, kurz auf Dinge, wodurch zur Macht und zum äusseren Glanz der Kirche beigetragen wird. Ein Verstoss gegen göttliche Gebote wird darum weniger geahndet, als die Übertretung einer kirchlichen Menschensatzung, eines sogenannten Kirchengebots; ja, wie seinerzeit auch der Heiland den Pharisäern gegenüber anklagend hervorhob (Mark. 7, 9 ff.), Gottes Gebot wird manchmal zurückgesetzt, sogar verletzt und aufgehoben um einer Menschensatzung willen, bzw. zur Förderung kirchlicher Zwecke.

c) Tatsächlich sind von den Päpsten und ihren Vorkämpfern, namentlich den Jesuiten und Dominikanern, zur Förderung ihrer Macht manche Mittel angewendet, manche Einrichtungen getroffen, Verordnungen erlassen und sittliche Grundsätze aufgestellt worden, welche dem obersten christlichen Sittengesetz der Liebe und der wahren, auf sittlicher Freiheit und Wahrhaftigkeit beruhenden Frömmigkeit widersprechen und darum sündhaft sind. Ich erinnere an die in Fr. 10—13 erwähnten *Fälschungen und Erdichtungen* von Schriften, an den z. B. Huss gegenüber angewendeten Grundsatz, dass man *Ketzern das gegebene Wort nicht zu halten* brauche, an die *Verfluchungsformel*, womit die Glaubensentscheidungen von römischen Päpsten und Konzilien zu schliessen pflegen, und an den im Pontificale romanum von 1596 näher bezeichneten Inhalt der Verfluchung, der in schrecklichem Gegensatz steht zu Jesu Worten (Matth. 5, 43—47; 21—26, und Luk. 9, 56; 19, 10).

„Verflucht sei der Verfluchte innerhalb wie ausserhalb des Hauses, in der Stadt und auf dem Lande, beim Wachen wie beim Schlafen, beim Essen wie beim Trinken, beim Gehen wie beim Sitzen; verflucht seien sein Fleisch und seine Knochen, und von der Fusssohle bis zum Scheitel weiche von ihm die Gesundheit. Es komme über ihn der Fluch, den der Herr im Gesetze durch Moses über die Söhne der Sünde zuliess. Es

werde getilgt sein Name aus dem Buche der Lebenden, und mit den Gerechten werde er nicht genannt. Es gehe ihm, wie dem Brudermörder Kain, wie Dathan und Abiron, wie Ananias und Saphira, wie Simon, dem Zauberer, und dem Verräter Judas, wie allen, die zum Herrn sagten: Gehe von uns, wir wollen nicht auf deinen Wegen wandeln. Ihn treffe Verdammnis am Tage des Gerichts, ihn verschlinge das ewige Feuer mit dem Teufel und seinem Anhang, wenn er nicht vorher Genugtuung geleistet und Busse getan hat. So geschehe es, so geschehe es."

Desgleichen an die berüchtigte *Abendmahlsbulle* (in coena Domini), in letzter Redaktion von Papst Urban VIII. von 1627 (Deutsch bei Joos: „Der nassgemachte Pelz"), mit ihren vielen Verfluchungen, die seit Urban V. (1363) alljährlich bis auf Clemens XIV. (1769—1774) zu Rom am Gründonnerstag verlesen und von Zeit zu Zeit durch verschiedene Päpste mit neuen Zusätzen vermehrt, schliesslich von Pius IX. 1869 in etwas modifizierter Form erneuert wurde.

Ferner sei gedacht der 1215 durch Innozens III. auf dem 4. Laterankonzil angebahnten und allmählich unter verschiedenen Päpsten, wie Gregor IX., Innozens IV., Alexander IV., Klemens IV. u. a. weiter ausgebildeten, teils bestätigten, teils verschärften Einrichtung der *Inquisition*, d. i. Aufsuchung der Ketzer und peinliche Untersuchung gegen der Ketzerei Verdächtigte vor besonderen, anfangs unter den Bischöfen stehenden, 1231 aber unter Leitung der Dominikaner gestellten Gerichten (Tribunalen), von welchen, ohne dass Kläger und Zeugen dem Angeklagten gegenübergestellt zu werden brauchten, Einkerkerung, Folterung zur Erpressung eines Geständnisses, öffentliche Geisselung, lebenslängliche Einmauerung, Vermögenseinziehung und Hinrichtung durch Feuer oder Schwert verhängt werden konnte. Als Ketzer aber galt, wer mit dem apostolischen Stuhl nicht übereinstimmte (Paschalis II). Die weltlichen Fürsten und Richter waren dann gemäss der Lehre von der Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche verpflichtet, nachdem ihnen vom geistlichen Gericht der Schuldigbefundene übergeben worden war, ohne jede Prüfung des Urteils den ausgesprochenen Urteilsspruch zu vollziehen. Die am Schluss der Urteile gewöhnlich vorgebrachte Bitte an den weltlichen Arm um Schonung des Verurteilten an Leben und

Gliedern war, wie J. Hansen sich ausdrückt in seinem Werke über „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess“, nur eine heuchlerische Phrase, um den Schein zu wahren, dass die Kirche nicht nach Blut dürste, kein Blut vergiesse und bei der Verhängung von Todesstrafen nicht unmittelbar beteiligt sein wolle; denn die Verbrennungsstrafe für die von der Kirche als rückfällige und hartnäckige Ketzer der weltlichen Gewalt ausgelieferten Personen war eben auf Veranlassung und unter Mitwirkung der Kirche festgestellt worden und wurde im Weigerungsfalle von der Kirche durch Exkommunikation und Interdikt erzwungen. Auch haben im Kirchenstaat selbst, wo geistliche und weltliche Gewalt zusammenfiel, zahlreiche Ketzerverbrennungen stattgefunden. S. Döllinger und Reusch in ihrer „Selbstbiographie des Kardinals und Jesuiten Bellarmin“ S. 232 ff. Bonn 1887. Auch heutzutage noch treten manche, z. B. der Jesuitenpater Marianus de Luca in seinen gedruckten Vorlesungen über das Kirchenrecht 1901, für die Todesstrafe gegen Ketzer ein und empfehlen sie auch für unsere Zeit. Pius IX. aber hat die Ketzerrichter Peter Arbues † 1485 und Josaphat Kunczewicz † 1623 1867 heilig und andere 1866 selig gesprochen und selbst noch in Rom die Kerker der Inquisition stets gefüllt gehalten, bis König Viktor Emanuel I. dieselben beseitigte. Aber die Inquisitions-Kongregation besteht noch in Rom und weiss im geheimen ihre schreckliche Wirksamkeit auszuüben. Näheres zu lesen in der „Geschichte der Inquisition im Mittelalter“ von Henry Charles Lea, 1888 in englischer Sprache in drei Bänden erschienen, davon bisher zwei Bände in deutscher Übersetzung von M. Rachel und H. Wiek, mit Verbesserungen herausgegeben von Hansen 1905 und 1909 bei Georgi in Bonn. Sogar *Meuchelmord* an Tyrannen und ketzerischen Fürsten wurde von Jesuiten und Päpsten als erlaubt erklärt, wie überhaupt Exkommunizierte als vogelfrei galten. Papst Urban II. z. B. stellte den Grundsatz auf: „Wir halten die nicht für Mörder, bei denen es sich ereignet hat, dass sie, durch Eifer für ihre katholische Mutter gegen Exkommunizierte entflammt, einige derselben getötet haben“ (Ep. 22); und dieser Grundsatz ist in das Rechtsbuch der römischen Kirche übergegangen (C. 23, qu. 5, c. 47). Römische Bischöfe mussten daher auch dem Papste in ihrem Antrittseide schwören, Andersgläubige nach Kräften zu verfolgen.

Verwandter Natur sind die *Hexenverbrennungen*, welche auf Grund des im 13. Jahrhundert durch mönchische Schriftsteller neubelebten und durch päpstliche Autorität gestützten Glaubens an teuflische Zaubereien, wozu noch neu hinzukam der Glaube an förmliche Verträge mit dem Teufel, ins Werk gesetzt und seit Mitte des 15. Jahrhunderts, namentlich seitdem 1484 Innozens VIII. seine Hexenbulle erlassen hatte, sehr zahlreich vollzogen wurden nach einem im „Hexenhammer", einem 1487 von dem Inquisitor Jak. Sprenger verfassten Handbuch des Hexenprozesses, geregelten Verfahren. In der Folge hielten auch die Protestanten sich nicht frei von solchen Hexenprozessen. Hierher gehören auch die *Kreuzzüge gegen* reformierende christliche Mitbrüder, wie die *Albigenser* im südlichen Frankreich im 13. Jahrhundert, sowie die Verfolgungen der *Waldenser*, besonders in der Dauphiné, Provence und in Piemont verbreitet, vom 12. bis ins 18. Jahrhundert, und der *Hugenotten* (Protestanten in Frankreich) im 16. und 17. Jahrhundert (Bartholomäusnacht oder Pariser Bluthochzeit, 25. August 1572, worüber Papst Gregor XIII. seine Freude auf die lebhafteste Weise, auch durch ein Te Deum, zum Ausdruck brachte).

Aber auch zur Erreichung irdischer Zwecke wurde nicht selten der Kirchenbann verhängt, ja sogar über ganze Länder das *Interdikt* ausgesprochen, wodurch ihnen Gottesdienst und alle kirchlichen Handlungen (ausser der Taufe) entzogen wurden unter Gefährdung des Heiles der Seelen. „Was kümmert man sich in Rom um das Gewissen der Leute — so klagt Bischof Hefele in einem Briefe vom 25. Januar 1871 —, wenn man seine Herrschsucht befriedigt? Versagte man doch das ganze Mittelalter hindurch den Völkern alle Tröstungen der Religion, um einen Fürsten zu drücken und zahm zu machen." Vgl. auch Fr. 18.

Wer dächte da nicht auch an die *laxen Moralgrundsätze der Jesuiten*, die namentlich bei den vornehmen und einflussreichen Klassen angewandt wurden, um diese willfährig gegen Rom zu erhalten und zur Durchführung seiner Zwecke ausbeuten zu können, und an die oft schmähliche Ausnützung des Beichtstuhls durch die Jesuiten und die nach ihren Grundsätzen (z. B. Gury's Compendium) ausgebildeten Geistlichen? Man kann die jesuitische Moral mit einem römisch-katholischen Schriftsteller bezeichnen als eine spitzfindige Anleitung, wie

man den Herrgott und sein eigenes Gewissen betrügen könne und wie man es anzustellen habe, um den bösen Lüsten fröhnen zu können, ohne zu sündigen. Pius IX. aber hat einen Hauptvertreter der Jesuitenmoral, den Stifter des Redemptoristen-Ordens Alfons Maria de Liguori († 1787) mit Dekret vom 7. Juli 1871 zum Kirchenlehrer erhoben und somit die Jesuitenmoral bestätigt, und auch Leo XIII. erklärte, dass Liguori's Moraltheologie den Gewissensräten eine ganz sichere Norm darbiete.

Die hier in Betracht kommenden Grundsätze sind:

1. Der sogenannte *Probabilismus*, das ist Wahrscheinlichkeitslehre, nämlich die Lehre, dass es erlaubt sei, in zweifelhaften Gewissensfällen (casus) auch der weniger wahrscheinlichen, aber der Freiheit günstigeren Meinung zu folgen, wenn nur mehrere oder selbst nur Ein angesehener Theologe sich für die Erlaubtheit der betreffenden Handlung ausgesprochen hat (Kasuistik);
2. die Lehre *vom geheimen Vorbehalt* reservatio mentalis) und der *Zweideutigkeit* in der Rede, namentlich auch beim Eide, wonach zulässig sein soll, in gewissen Fällen den Worten einen anderen als den natürlichen und nächstliegenden Sinn zu geben, oder sich etwas hinzuzudenken und im Stillen hinzuzusagen, was den Sinn der Aussage verändert;
3. die Lehre *von der Lenkung der Absicht* directio intentionis), wonach jede sündhafte Handlung nach der dabei obwaltenden Absicht zu beurteilen ist, also der Zweck das Mittel heiligt. Letztere Lehre wurde für zahlreiche einzelne Fälle als jesuitische Lehre nachgewiesen von Graf Hönsbröch in der Schrift „Der Zweck heiligt die Mittel", 1904.
4. Ausserdem wurden in der Jesuitenmoral die Sittenlehren um ihre Einheit gebracht, indem man leugnete, dass die Liebe zu Gott das Prinzip aller guten Handlungen sei und deshalb auch deren Beweggrund sein müsse, und jesuitische Beichtväter erklärten auch eine Reue, die blos auf der Furcht vor der Hölle beruht und ohne einen Funken von Gottesliebe ist, für genügend zur Sündennachlassung.

Ausführliches siehe in Döllinger-Reusch „Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem

16. Jahrhundert mit Beiträgen zur Geschichte und Charakteristik des Jesuitenordens", 2 Bd., Nördlingen 1889.

Zum Schluss sei noch erwähnt als Mittel, das Vordringen der Aufklärung möglichst zu hemmen, das in der römischen Kirche bestehende Verbot, gewisse Bücher zu lesen, die eine zur Prüfung erschienener Schriften in Rom eingesetzte Kongregation auf das Verzeichnis der verbotenen Schriften, den 1559 von Paul IV. begründeten sogenannten *Index* (librorum prohibitorum) gesetzt hat. Die neueste Ausgabe eines solchen Index wurde 1900 von Leo XIII. veranstaltet. Diese Einrichtung nämlich ist nicht blos dazu bestimmt, dem Glauben und den Sitten wirklich gefährliche Schriften von dem unreifen Volke ferne zu halten, sondern auch dazu, Wahrheiten, die den Ansprüchen Roms gefährlich scheinen, soviel als möglich zu unterdrücken und sogar die Wissenschaft, insbesondere die theologische, philosophische und historische, innerhalb der römischen Kirche zu knebeln. Sogar in naturwissenschaftlichen Fragen wurde das bekanntlich versucht; so bezüglich des kopernikanischen Weltsystems gegenüber Galilei, der 1633 von der Inquisition, seine Lehre abzuschwören, genötigt wurde.

Ausführliches in Reusch „Der Index der verbotenen Bücher", 2 Bd., 1883—85, Bonn bei Max Cohen; und „Der Prozess Galileis und die Jesuiten", Bonn 1879.

d) Gehen wir die *zehn Gebote* Gottes im einzelnen durch, so finden wir in der römischen Kirche bedroht:

Das 1. Gebot: durch Anweisung zu einer übertriebenen Verehrung und Anrufung Mariens und mancher Heiligen, so dass von vielen die Anbetung und Anrufung des himmlischen Vaters vernachlässigt und mehr Vertrauen gesetzt wird auf jene, als auf Gott selbst, bezw. unsern gottmenschlichen Mittler.

Alfons v. Liguori z. B. schreibt in seinen „Herrlichkeiten Mariens": „Oft werden wir rascher erhört und so bewahrt werden, wenn wir zu Maria unsere Zuflucht nehmen und ihren Namen anrufen, als der Fall sein würde, wenn wir den Namen Jesu, unseres Erlösers, anriefen". „Manche Dinge werden von Gott erbeten und nicht gewährt; sie werden von Maria erbeten, und werden erlangt." „Dem Gebot der hl. Jungfrau gehorcht alles, sogar Gott." „Das Heil aller hängt davon ab, wie sie von Maria begünstigt und beschirmt werden. Wer von

Maria beschirmt wird, der wird selig werden; wer nicht, der wird verloren gehen.“

Ferner durch eine unrichtige Art der Verehrung von Bildern, Statuen und Reliquien, besonders an sogenannten Gnadenorten; ausserdem durch unrichtige Auffassung der von Christus den Aposteln übertragenen Vollmachten, als seien nunmehr Papst und Geistlichkeit in der Weise Stellvertreter Gottes, dass dieser selbst in gewissen Dingen ihnen untertan sein müsse, so bei Nachlassung oder Nichtnachlassung der Sünden und Sündenstrafen, bei Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die himmlische Seligkeit (Schlüssel des Himmelreichs), oder unter die zu verehrenden Heiligen, und bei Vollziehung der Substanzenverwandlung durch die Konsekration von Brot und Wein; auch durch den in Frage 20 erwähnten Papstkultus, durch das Vorgeben, er sei die dritte Inkarnation Gottes, das Haupt des Leibes Christi, ohne die Andacht zu ihm könne niemand selig werden, wenn der Papst denkt, so sei es Gott, der in ihm denkt („Civiltà Cattolica“) und dergleichen, sowie durch Zuschreiben der göttlichen Eigenschaft der Unfehlbarkeit, und durch die Benennung desselben als “heiliger Vater” (vergl. Matth. 23, 9). Ferner durch das von Rom aus empfohlene Vielewortemachen beim Beten (Rosenkranz) im Gegensatz zu Christus, der davor als vor einem heidnischen Irrwahn warnt und zum Vertrauen auf den allwissenden und allgütigen Vater ermuntert; überhaupt durch Setzung grösseren Vertrauens auf äusserliche Formeln und Gebräuche und Gegenstände (wunderbar wirkende Bilder und Schutzmittel), als auf die Liebe und Macht des allgegenwärtigen Gottes.

Das 2. Gebot ist bezüglich des Eides angegriffen durch die oben unter *c* angeführten jesuitischen Spitzfindigkeiten, wodurch Anleitung gegeben wird, wie man mit Rücksicht auf grossen Nachteil, der sonst für die Kirche oder den einzelnen zu befürchten wäre, sogar einen falschen Eid schwören oder einen Eid brechen könne, ohne zu sündigen; desgleichen durch die päpstliche Lehre, dass der Papst Untertanen vom Eide der Treue gegenüber gebannten Fürsten entbinden könne, und dass man überhaupt Exkommunizierten und Ungläubigen gegenüber Treue und Eid nicht zu halten brauche.

Das 4. Gebot gerät in Gefahr übertreten zu werden, indem oftmals um kirchlicher Satzungen oder Interessen willen Kinder

den Eltern oder Lehrern, Bürger der Obrigkeit entfremdet, oder Kinder verleitet werden, Mittel, welche die Eltern nötig hätten, kirchlichen Zwecken zuzuwenden (vergl. Mark. 7, 10—13).

Das 5. Gebot ist bedroht durch die päpstlicherseits aufgestellten, lange befolgten, zum Teil noch heute gebilligten und aufrechtgehaltenen Lehren und Vorschriften über die Behandlung solcher, die sich dem Papst nicht unterwerfen, oder der Hexerei verdächtig sind; ferner durch die häufig in Klöstern üblichen, als heroische Tugendübung gepriesenen, mit langsamem Selbstmord gleichbedeutenden Selbstpeinigungen und durch die dort zur Anwendung kommenden grausamen Zuchtmittel, zum Teil auch durch manchmal dort vorkommende unmenschliche, Siechtum und frühen Tod veranlassende, Ausbeutung junger Mädchen zu Erwerbszwecken; in geistiger Beziehung durch Unterdrückung der höchsten Gottesgaben, die den Menschen eigentlich erst zum Menschen machen, der Vernunft und des Gewissens[1]).

Das 6. Gebot ist Verletzungen ausgesetzt durch Missbrauch des Beichtstuhls in mancherlei Weise, durch Anwendung der angeführten laxen Moralgrundsätze, durch den Zwangszölibat der Geistlichen und die lebenslänglichen Klostergelübde.

Das 7. Gebot ebenfalls durch jene Grundsätze und durch Schädigung anderer zu Zwecken der Kirche, sei es unter dem Vorwand der Busse oder Strafe (Vermögensentziehung bei Inquisitions- und Hexenprozessen), oder unter dem Vorwand der Zuwendung zeitlicher und ewiger Vorteile (Erbschleicherei, Mess- und Ablasshandel, Dispensen). Vergl. Matth. 23, 14.

Das 8. Gebot gleichfalls durch obige Grundsätze (vergl. 2. Gebot) und die erwähnten literarischen Fälschungen und Erdichtungen, durch verschiedene Heiligenlegenden, Veranstaltung scheinbarer Wunder, Verbreitung falscher Erzählungen von wunderbaren Erscheinungen, z. B. der hl. Maria zu Lourdes usw., und durch das Bestreben, kirchlichen Gegnern alle möglichen Laster anzudichten.

---

[1]) Der Jesuit Bellarmin schreibt: «Wenn der Papst irren sollte, indem er zu Lastern verpflichtete und Tugenden verböte, so wäre die Kirche verpflichtet zu glauben, Laster seien etwas Gutes und Tugenden etwas Böses.»

Wir Altkatholiken unterscheiden uns also in bezug auf die Sittenlehre von der römischen Kirche dadurch:

a) Dass wir das christliche Sittengesetz der Liebe, einschliesslich der Feindesliebe, wieder als oberstes Gesetz an die Spitze stellen, also auch Duldsamkeit gegen Andersgläubige fordern, unbeschadet entschiedensten Eifers für das als Wahrheit Erkannte;

b) dass wir mit Christus den höchsten Wert auf die wahre innere, in der Gewissensfreiheit wurzelnde Frömmigkeit legen und auf deren Betätigung im praktischen Leben, ohne jedoch deren Betätigung auch im kirchlichen Gemeindeleben als unnütz zu verwerfen oder als gleichgültig zu behandeln; letztere ist uns vielmehr ein in der Regel unentbehrliches Mittel zum Zweck;

c) dass wir alle jene römischerseits zur Förderung der kirchlichen Zwecke angewandten Mittel, Einrichtungen, Anordnungen, Willkürsatzungen und Grundsätze, welche dem Geiste Christi widerstreiten, verwerfen und die geistigen Waffen der Wahrheit und der Liebe und das eigene gute Beispiel als die einzig angemessenen Mittel des Kampfes für das Reich Gottes erachten, demnach zur Ausrüstung mit diesen Waffen Bibellesen, Gebet und Betrachtung, ernst prüfendes Studium und aufrichtiges Streben nach Heiligung des Sinnes und Wandels empfehlen und

d) dass wir uns verpflichtet halten, die zehn Gebote Gottes nach der von Jesus in der Bergpredigt gegebenen Anleitung möglichst vollkommen, nicht bloss dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach zu erfüllen.

26. *Welches sind die unterscheidenden Merkmale unserer Kirchenverfassung, das ist der äusseren Rechtsordnung und Einrichtung unserer Kirchengemeinschaft?*

a) Als einziges *Oberhaupt* unserer Gemeinschaften, wie der ganzen Kirche, gilt uns *Christus selbst*, der nicht durch irgend ein einzelnes stellvertretendes sichtbares Oberhaupt (etwa Petrus und seinen angeblichen Nachfolger, den jeweiligen Bischof von Rom, wie die römische Kirche lehrt), sondern durch den allen Aposteln für die Kirche aller Zeiten als Beistand verliehenen und von ihnen der ganzen Kirche und ihren leitenden Organen übermittelten hl. Geist, sowie durch den allen Aposteln anvertrauten und von diesen weiter überlieferten Schatz seines Heils-

werkes, seiner Glaubenslehren, Sittenvorschriften und Heilsmittel, die von ihm gestiftete Kirche leitet und dem von ihm gewollten Ziele der Einigung und Heiligung in der Wahrheit, das ist der vollen herrlichen Darstellung des Reiches Gottes, entgegenführt. Dem Bischof von Rom aber, welcher als Bischof der Hauptstadt des alten römischen Weltreichs und als einziger Patriarch des Abendlandes, sowie auch mit Rücksicht auf das nach alter Überlieferung dort stattgefundene Martyrium der beiden verdienstvollsten Apostel Petrus und Paulus, bald eines hervorragenden Ansehens sich erfreute, erkennen wir, sofern er brüderlich ohne alle Selbstüberhebung die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe zu pflegen sich bemüht, gerne den ursprünglichen Ehrenvorrang unter den Bischöfen, bezw. Patriarchen zu (Ehrenprimat), nicht aber die Stellung eines herrschenden Oberhauptes der ganzen Kirche (Jurisdiktionsprimat oder Universalepiskopat). Infolgedessen schreiben wir auch den christlichen Kirchen der verschiedenen Länder und Nationen das Recht zu, unbeschadet der Einheit im wesentlichen, nämlich im reinen Christusglauben und in der Liebe, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig (autonom), unabhängig von Rom, zu ordnen *(Nationalkirchentum)*, während das römische Kirchenideal Romanisierung aller Einzelkirchen ist und möglichste Unterdrückung alles eigentümlichen nationalkirchlichen Lebens.

„Über das Nationalkirchentum" siehe ein Referat von Professor Woker in Bern, gegeben auf dem II. internationalen Altkatholiken-Kongress zu Luzern 1892.

b) Der *Bischof* ist bei uns nicht, wie in der jetzigen römischen Kirche, ein blosser Vikar oder Stellvertreter des Papstes mit nur soviel Rechten, als dieser ihm zugesteht, sondern er verwaltet, wie die Bischöfe der alten Kirche, sein Amt unabhängig vom Papste und übt im wesentlichen alle jene Rechte und Pflichten aus, welche durch das gemeine Recht festgesetzt sind. Ausserdem ist seine Stellung geregelt durch die Synodal- und Gemeindeordnung (siehe Fr. 27) der einzelnen Nationalkirchen. In der Schweiz wurden von der Synode 1909 in Trimbach nähere Bestimmungen über die Stellung des Bischofs und das Verhältnis der Kirchenpflegen zu den Geistlichen angenommen. Die diesbezüglichen Anträge der Pastoralkonferenz siehe Katholik Nr. 25, 1909. Zu seiner Unterstützung und Vertretung kann er

einen Generalvikar (in der Schweiz bischöflicher Vikar genannt) und einen Weihbischof ernennen, ersteren für Verwaltung der Diözese, letzteren für bischöfliche Amtshandlungen. Über die ihm zur Seite stehende Behörde siehe Nr. *d* und *e*. Der Bischof wird bei uns, wie in der alten Kirche, von Geistlichkeit und Volk gewählt, nämlich von einer aus Geistlichen und Laienabgeordneten der Gemeinden bestehenden Synode, nachdem man sich bezüglich der in erster Linie in Aussicht Genommenen vergewissert hat, ob nicht einer von ihnen bei den in Betracht kommenden Regierungen weniger genehm sei; für den Gewählten und Geweihten wird die landesherrliche Bestätigung nachgesucht. In der römischen Kirche hingegen wird der Bischof entweder von einer bevorrechteten geistlichen Korporation, dem Domkapitel, gewählt und dann landesherrlich bestätigt, oder er wird vom Landesherrn ernannt; in beiden Fällen muss dann noch vor der Weihe die Bestätigung und Vereidigung durch den Papst erfolgen, wobei der Bischof unter anderm schwört, die Rechte, Ehrenvorzüge, Privilegien und die Autorität seines Herrn, des Papstes, zu erhalten, zu verteidigen, zu vermehren und zu befördern. Für nichtchristliche Länder aber Missionsgebiete, oder für solche, wo Staat und Kirche mehr oder weniger getrennt sind, erfolgt die Ernennung direkt durch den Papst. Bei uns also leitet der Bischof seine geistliche Autorität von Wahl und Weihe ab, in der römischen Kirche aber in letzter Linie vom Papste als dem Inhaber der gesamten Kirchengewalt.

c) Die *Pfarrer*, welche bezüglich der Seelsorge dem Bischof unterstehen, werden bei uns auf Grund einer Wahl durch die Gemeindeversammlung von dem Bischof bestellt; bei den sogenannten Patronatspfründen tritt an die Stelle der Wahl durch die Gemeinde die Ernennung durch den Patron, und diese bedarf dann behufs kirchlicher Einsetzung der Bestätigung durch den Bischof. In der römischen Kirche ist von einem Wahlrecht der Gemeinde keine Rede. Ferner werden bei uns die Pfarrer auf Lebzeit bestellt und können gegen ihren Willen nur aus einem gesetzlichen Grunde nach einem förmlichen Verfahren vor einem Synodalgerichte durch die Synode ihres Amtes enthoben werden. Gegen bischöfliche Verfügungen steht ihnen Berufung an die Synode offen. In der römischen Kirche hingegen sind die Seelsorgsgeistlichen mehr oder weniger der Willkür ihres Bischofs, bezw. des bischöflichen Gerichts, anheim-

gegeben, sind z. B. da, wo das französische Recht gilt, und in Amerika grösstenteils blosse Hülfsgeistliche und als solche nach bischöflicher Willkür versetzbar, und sie können nicht eventuell an eine Synode als höhere Instanz sich wenden, sondern nur an den Papst. In der neueren Zeit vollends ist von Pius X. am 20. August 1910 ein Dekret „Maxima cura" erlassen worden, nach welchem *jeder* Pfarrgeistliche durch den Bischof im Verwaltungswege abberufen werden kann, ohne dass ein gerichtliches Urteil nötig ist, und ohne dass der Abberufene an eine andere Behörde appellieren kann, als wieder an den Bischof selbst, der nur in diesem Falle zwei neue Konsultoren zur Entscheidung beiziehen muss. Für die nicht rein seelsorgerlichen Akte steht bei uns dem Pfarrer in jeder Gemeinde ein *Kirchenvorstand* zur Seite, dem er auch selbst kraft seines Amtes angehört und zu dessen Vorsitzenden er auch gewählt werden *kann*, während er es in Preussen und Hessen und seit April 1909 auch in Baden in staatlich förmlich anerkannten Pfarreien (Parochien) nach dem Gesetz sogar regelmässig sein *muss*, und ausserdem die *Gemeindeversammlung*, und bisweilen durch Staatsgesetz (in Preussen) auch eine Gemeindevertretung. Die in der römischen Kirche den Pfarrern zur Seite stehenden Laienkollegien (Stiftungsräte, Kirchenverwaltungen und dergleichen) dagegen sind meist nur mit der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Vertretung der Gemeinde in Rechtssachen betraut.

d) Die *Laien* haben überhaupt bei uns nach altkirchlichem Vorbilde[1]) mehr Rechte, als in der römischen Kirche. Sie haben nicht bloss, wie bereits erwähnt, Teil an der *Bischofs-* und *Pfarrerwahl* und an der Ordnung der äusseren kirchlichen Angelegenheiten in den einzelnen Gemeinden[2]), sondern auch an

[1]) Der hl. Cyprian z. B. legte den Schwerpunkt bei der Bischofswahl in das Volk (Ep. 67), erkannte in der Stimme des gesamten Volkes Gottes Stimme (Ep. 68, 59) und machte es sich zum Grundsatz, nichts ohne den Rat der Priester und Diakonen, und nichts ohne die Zustimmung des Volkes (der Laien) für sich allein nach eigener Meinung zu tun (Ep. 14). Auch die Bussdisziplin, die Weihe und Anstellung aller Kirchenbeamten (Kleriker) vom untersten bis zum höchsten Grad war für ihn Sache gemeinsamer Beratung und Beschliessung der Gemeinde (Ep. 26, 34, 38).

[2]) Im Deutschen Reiche z. B. obliegt dem *Kirchenvorstand*, dessen Mitglieder (Kirchenräte) das 30. Lebensjahr erreicht haben müssen: Die laufende Vermögensverwaltung, die Aufstellung des Voranschlags der Gemeinde, die Anstellung der Gemeindebeamten (Küster, Organist usw.), die Obsorge für

der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten der ganzen Gemeinschaft auf der hierzu bestimmten *Synode*. Auch in dem von der Synode zu wählenden Kollegium, welches als deren ständige Vertretung dem Bischof in der Leitung der Kirchengemeinschaft zur Seite steht, in Deutschland *Synodalrepräsentanz*, in Österreich und der Schweiz *Synodalrat* genannt, befinden sich ausser Geistlichen auch Laien, während das in der römischen Kirche den Bischof in wichtigen Angelegenheiten beratende Kollegium, das Domkapitel, nur aus Geistlichen besteht. Das gleiche gilt bei uns für das ebenfalls von jeder Synode gewählte *Schöffengericht*, welches die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen handhabt, während das in der römischen Kirche ein geistliches Kollegium, Ordinariat oder Offizialat genannt, oder auch ein einzelner Geistlicher (Offizial) besorgt. Hieraus ist ersichtlich, dass das in der römischen Kirche bestehende hierarchische Verhältnis, wonach in kirchlichen Dingen nur die Geistlichkeit etwas zu sagen, die Laienwelt aber lediglich zu gehorchen hat, bei uns gründlich beseitigt ist.

e) Als oberstes kirchliches Organ der einzelnen Nationalkirchen gilt uns die *Synode*. Eine solche wurde von den Altkatholiken des deutschen Reiches seit 1873 anfangs alljährlich abgehalten, seit 1879 aber ist das in der Regel nur mehr alle zwei Jahre der Fall, ebenso seit neuerer Zeit in Österreich, während sie in der Schweiz bis in die Gegenwart noch alljährlich stattfindet, in Holland aber die Einführung der synodalen Verfassung erst vorbereitet wird. Die Synode ist bei uns mit der Gesetzgebung in allen das innere kirchliche Leben

---

die kirchliche Armenpflege und die äussere Ordnung beim Gottesdienste, die Berufung der Gemeindeversammlung und anderes.

Der *Gemeindeversammlung*, an welcher alle grossjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Mitglieder der Gemeinde teilnehmen dürfen, obliegt: Die Wahl des Pfarrers und der ständigen Hülfsgeistlichen, der Kirchenräte und der Abgeordneten zur Synode, die Genehmigung der wichtigeren Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, die Festsetzung des eventuellen Steuerbetrages zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse und anderes.

Die *Gemeindevertretung*, die von der Gemeindeversammlung gewählt wird, hat in Preussen das Recht, in gewissen Dingen, namentlich bezüglich Aufstellung des Voranschlags, Festsetzung der jährlichen Kirchensteuer oder Umlage (falls nicht freiwillige Beiträge eingeführt sind) und Genehmigung der Jahresrechnung, über Beschlüsse des Kirchenvorstands zu entscheiden.

betreffenden Dingen, insbesondere was den Ritus und das Recht betrifft, betraut; ihr steht auch der Urteilsspruch in schweren Disziplinarsachen der Geistlichen zu und die Entscheidung über Beschwerden oder Berufungen gegen Akte des Bischofs, bezw. der Synodalrepräsentanz, die Festsetzung von Abgaben für kirchliche Zwecke, die Prüfung der von der Synodalrepräsentanz zu legenden Rechnungen durch eine von ihr gewählte Kommission, die Vornahme der bereits erwähnten und einiger anderer nötigen Wahlen und die Entscheidung über eingehende Anträge, Petitionen und Klagen.

Die bereits mehrfach genannte *Synodalrepräsentanz* hat in erster Linie die Rechte der Synode für die Zeit zwischen den Tagungen derselben wahrzunehmen, weshalb der Bischof in wichtigen Angelegenheiten an ihre Zustimmung gebunden ist. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles übernimmt sie provisorisch die Leitung, ernennt aus ihren geistlichen Mitgliedern den Bistumsverweser und bereitet die Wahl eines neuen Bischofs vor. Auch liegt ihr ob, die für die Synode einlaufenden Anträge zu begutachten und einen Berichterstatter darüber zu ernennen, die Vorlagen und die Reihenfolge ihrer Behandlung festzustellen, sowie die allgemeinen kirchlichen Fonds zu verwalten und der Synode darüber Rechnung zu legen.

f) Als oberstes Organ der Gesamtkirche gilt uns, wie der alten Kirche, die wahrhaft *ökumenische oder allgemeine Synode*, welcher vor allem die Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten durch Bezeugung des von den Aposteln überlieferten Glaubens der Gesamtkirche zusteht.

In der römischen Kirche aber ist nunmehr der Papst mit seiner Kurie für alle Gebiete des kirchlichen Lebens das oberste Organ, gegen dessen Aussprüche und Verfügungen keine Berufung an ein allgemeines Konzil mehr zulässig ist, und der auch zur Entscheidung von Lehrstreitigkeiten nicht mehr der Mitwirkung eines solchen bedarf. Auch die fälschlich ökumenisch genannten Konzilien der römischen Kirche haben für ihn, wenn er überhaupt noch solche berufen will, nur die Bedeutung einer beratenden Versammlung, an deren Gutachten er keineswegs gebunden ist. Auch sonstige Partikularsynoden, wie Diözesan-, Provinzial- und Nationalsynoden haben in der römischen Kirche ihre Bedeutung verloren. War es ja z. B. für die Provinzialsynoden schon seit dem Konzil von Trient Sitte geworden, die

Beschlüsse zur Korrektur und Genehmigung vor der Veröffentlichung erst nach Rom zu schicken. Die Abhaltung von Diözesan- und National- oder Plenarsynoden aber wurde mehrfach von Rom aus sogar verboten.

27. *In welchen Gesetzbüchern ist die für die altkatholischen Kirchengemeinschaften festgesetzte Ordnung niedergelegt?*

a) Für Deutschland: In der von der ersten Synode am 27. Mai 1874 angenommenen, von späteren Synoden nur in unwesentlichen Stücken geänderten *Synodal- und Gemeindeordnung*[1], und in der von der gleichen Synode beschlossenen Geschäftsordnung der Synode. Dazu kommen noch andere organische Vorschriften, worunter besonders zu erwähnen sind: Beschlüsse bezüglich der Vorbereitung zur Synode 1874, ein Statut für die Handhabung der Disziplin über den Klerus 1878, ein Statut der Pensions- und Unterstützungskasse für Geistliche 1879, ein Statut betreffend Bildung eines Fonds zur Ergänzung und Erhöhung des Einkommens der Seelsorger 1887, abgeändert 1897 und 1905, ein Statut für die Bildung von Bezirken 1891 und Statuten einer Seminar-Konviktstiftung 1887 und 1893. Dies alles, sowie auch die übrigen teils auf Synodalbeschluss, teils auf bischöflicher Verordnung, teils auf Staatsgesetz beruhenden, für unsere Gemeinschaft geltenden Vorschriften in ritueller, liturgischer, disziplinärer und staatsrechtlicher Beziehung nebst einem Abriss unseres Kirchenrechts sind enthalten in der von der Synodalrepräsentanz im Selbstverlag herausgegebenen „Sammlung kirchlicher und staatlicher Vorschriften", Bonn 1898. Es folgten noch (im Amtlichen Altkatholischen Kirchenblatt zu finden) Statuten für ein bischöfliches Knabenkonvikt, für alt-

[1]) Dieses grundlegende Werk war von dem um die Organisation unserer Kirche hochverdienten Rechtslehrer Geheimen Justizrat von Schulte, 1872 bis 1906 in Bonn, früher (seit 1854) in Prag, entworfen und vom Konstanzer Kongress im September 1873 in vorberatender Weise angenommen worden. Jeder unbefangen Prüfende wird demselben das Zeugnis geben, dass es der Verfassung der alten christlichen Kirche nahe kommt, indem es unter Wahrung der in der katholischen Kirche grundsätzlichen Stellung des Bischofs ein inniges Zusammenwirken von Bischof, Geistlichen und Gemeinden ermöglicht, unbeschadet der Einheit im wesentlichen den Gemeinden, Geistlichen und Einzelnen grosse Freiheit gewährt und sowohl hierarchische Willkür als Massenherrschaft völlig ausschliesst.

katholische Schwesternhäuser, für eine Witwen- und Waisenkasse altkatholischer Geistlicher usw. (siehe Fr. 39).

b) Für die Schweiz: In der am 14. Juni und 21. September 1874 vorberatenen, von der ersten Nationalsynode der dortigen Altkatholiken, die sich nach dem Einen wahren Haupte der katholischen Kirche „Christkatholiken" nennen [1]), am 14. Juni 1875 zu Olten festgestellten *„Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz"*. Dieselbe beruht auf den gleichen Grundsätzen, wie die der deutschen Altkatholiken, und weist nur geringe Abweichungen auf. Z. B. wird in der Schweiz der Vorsitzende der Synode und des Synodalrats von der Synode gewählt, während in Deutschland (und Österreich) dem Bischof der Vorsitz vorbehalten ist. Weiteres siehe Fr. 39 und in den Synodalprotokollen.

c) Für Österreich: In der von den dortigen Altkatholiken angenommenen, am 18. Oktober 1877 staatlich genehmigten *Synodal- und Gemeindeordnung.* Auch diese stimmt im wesentlichen mit der deutschen überein. Weiteres unter Fr. 39 und in den Synodalprotokollen. Aus diesen sei noch besonders hervorgehoben als Ergänzung der Synodal- und Gemeindeordnung die von der 21. Synode 1904 aufgestellte und am 31. Mai 1907 auch ministeriell genehmigte neue *Filialgemeindeordnung.*

Bezüglich der übrigen Länder siehe Fr. 35.

28. *Wodurch unterscheiden wir uns von der römischen Kirche in Bezug auf kirchliche Disziplin?*

Wir suchen christliche Zucht und Ordnung und heiligen Lebensernst nicht, wie jene, durch Forderung unbedingter, blinder Unterwerfung unter die Vorschriften einer herrschenden Klasse oder eines Einzigen zu erzielen, sondern auch der im Evangelium gewährleisteten Freiheit der einzelnen Kinder Gottes den gebührenden Spielraum zu gewähren, also Ordnung und Freiheit zu vereinigen. Im Einzelnen:

a) Was die *Bussdisziplin* betrifft, so kann bei uns an Stelle der sogenannten Ohrenbeichte da, wo nicht wegen schwerer Sünden oder aus sonstigen Gründen eine spezielle Selbstanklage

[1]) Zur Geschichte der Bezeichnung «christkatholisch» s. einen Aufsatz von Pfr. Heim im «Deutschen Merkur» 1910, Nr. 21 und 22.

vor dem Priester von dem Gewissen des einzelnen verlangt wird, als öffentlicher Akt der Bekundung der zur Erlangung der Sündenvergebung durch Gott unerlässlichen Bussgesinnung, mithin auch als Akt der Vorbereitung auf den Empfang der hl. Kommunion, eine allgemeine Bussandacht treten, wie solche von Anfang an zum christlichen Gottesdienste gehörte und noch heute auch in der römischen Kirche im sogenannten Staffelgebet jeder Messfeier und in der vielfach gebeteten sogenannten „Offenen Schuld" im Gebrauche ist und für den Priester und mit priesterlicher Erlaubnis auch für gewisse bevorzugte Laien als genügende äussere Vorbereitung auf den Empfang der hl. Kommunion erachtet wird. Von einer Pflicht, sich in besonderer Weise als bussfertiger Sünder an die Gemeinde und ihre Organe zu wenden, weiss auch die Kirche der ersten Jahrhunderte nur in solchen Fällen, in welchen jemand infolge grober Vergehen (Verleugnung oder Abschwörung des christlichen Glaubens, Mord, Ehebruch) aufgehört hatte, Mitglied der christlichen Gemeinde zu sein oder als solches anerkannt zu werden, die verübte Missetat jedoch bereute und wieder aufgenommen zu werden wünschte. Da aber ein solcher Sünder in den ersten fünf Jahrhunderten nur einmal im Leben zur öffentlichen Kirchenbusse und nach vollendeter Busszeit zur Erneuerung der Kirchgemeinschaft zugelassen wurde, so lässt sich mit dieser altkirchlichen Einrichtung nicht die in der römischen Kirche aufgestellte Forderung einer oft zu wiederholenden Ohrenbeichte begründen. Tatsächlich ist auch das erst im Jahre 1215 von Innozens III. auf dem 4. Laterankonzil gegebene Kirchengebot, dass jeder zu den Unterscheidungsjahren Gelangte alljährlich wenigstens einmal, bei Strafe des kleinen Kirchenbanns, seinem zuständigen Priester die begangenen Sünden bekennen müsse, weniger aus religiösen Gründen erlassen worden, als vielmehr zu dem Zwecke, um die Ausfindigmachung und Ausrottung von Ketzern zu erleichtern. Daher ist auch dieses Kirchengebot bei uns in Wegfall gekommen und damit die in der römischen Kirche zur Kontrollierung eingeführte Abgabe und Einsammlung von Beichtzetteln. Im Falle der Abnahme einer Ohrenbeichte sind unsere Priester angewiesen, sich aller unnötigen Fragen zu enthalten, sowie jeder Einmischung in die persönlichen oder Familienangelegenheiten des Beichtenden und jedes Versuches, einen unberechtigten Einfluss zu gewinnen. Auch besteht die Los-

sprechungsformel, deren sie sich bedienen, wie auch in der römischen Kirche bis zum 13. Jahrhundert der Fall war, lediglich in der Fürbitte, Gott möge dem reuigen Sünder vergeben, während dort noch ein richterlicher Urteilsspruch des Priesters hinzugekommen ist („ich spreche dich los von deinen Sünden"), welcher, weil doch nur bedingungsweise, nämlich im Fall wahrhafter Reue und Bussfertigkeit, vor Gott giltig, wertlos ist. Hierdurch sind die Gläubigen nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sie sich nicht bei einer irgendwie erschlichenen Lossprechung des Priesters beruhigen dürfen, sondern dass alles ankomme auf die gewissenhafteste Selbstprüfung (1. Kor., 11, 28), auf die reumütige Selbstanklage vor Gott und auf den ernstlichen Vorsatz der Besserung und das wirkliche Besserwerden.

Ausführliches bei Bischof Herzog „Die obligatorische römische Ohrenbeichte eine menschliche Erfindung". Aarau bei Wirz 1901 und in einigen im Anschluss daran erschienenen Streitschriften des gleichen Verfassers (gegen Bischof Egger, 1901, gegen Dr. Kirsch, mit Bezug auf die Lehre des hl. Augustin, Bern 1902, und Rückblick 1903 ebenda), ferner bei Karl Weiss „Beichtgebot und Beichtmoral der römisch-katholischen Kirche". St. Gallen und Leipzig 1901.

Was das *Alter* betrifft, von welchem an Kinder zur Beichte und Kommunion angehalten oder zugelassen werden sollen, so besteht darüber bei uns keine bestimmte Vorschrift. In der Regel werden sie erst gegen Ende des Besuches der Volksschule, bezw. zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre, dazu angehalten. Hingegen wurde für die römische Kirche von Pius X. am 8. August 1910 ein Dekret erlassen, wonach schon ungefähr mit dem 7. Lebensjahre für Kinder die Verpflichtung beginnt, dem diesbezüglichen Kirchengebote nachzukommen. S. Felix Altmanns Flugschrift „Schützet die Kinder". Basel 1910.

b) Was die *Fastengebote* anbelangt, so ist zwar bei uns die Beibehaltung der altkirchlichen Übung des Fastens, im Sinne einer freiwilligen Beschränkung in Speise und Trank auf das unentbehrliche Mass und auf möglichst einfache, reizlose Nahrungsmittel, für die in der alten Kirche festgesetzten Tage, beziehungsweise Zeiten anempfohlen, da ja eine solche Selbstbeschränkung, wenn sie freiwillig und in der rechten Gesinnung geübt wird, heilsam und von religiös-sittlichem Werte sein kann; aber besondere Anordnungen oder Gesetze über den Umfang

oder die Art und Weise des Fastens, wie in der römischen Kirche durch Fastenhirtenbriefe zu erfolgen pflegen, wurden aus religiösen und praktischen Gründen von unserer Kirchenbehörde nicht erlassen, weshalb auch die in der römischen Kirche vorkommenden Fastendispensen bei uns unnötig geworden sind. Ebenso gilt die in der römischen Kirche bestehende Vorschrift, das hl. Abendmahl völlig nüchtern zu empfangen, bei uns nicht für *verpflichtend*, weil ja auch die Apostel bei der Einsetzung desselben durch Christus, und weiterhin die ersten Christen bei dessen Empfang keineswegs nüchtern waren. Doch wird mancher fromm Gesinnte, in der Erwägung, dass er in dem hl. Abendmahle der hl. Kommunion seinen Herrn und Erlöser empfängt, und von dem Wunsche beseelt, ihm, der sein Leben für uns hingeopfert, auch ein kleines Opfer der Liebe zu bringen, bei völliger Gesundheit *freiwillig* des vorherigen Genusses von Speise und Trank sich enthalten, oder, falls sein Zustand das nicht zulässt, auf das Notwendigste sich beschränken.

c/ Den sogenannten *Ablass* betreffend: In der römischen Kirche nämlich ist es üblich, dass für bestimmte Leistungen, z. B. von Geld oder von Kriegsdiensten im Interesse der Kirche, oder für Verrichtung bestimmter Gebete, für den Besuch gewisser heiliger Orte, für den Gebrauch gewisser geweihter Gegenstände und dergleichen, Anweisungen auf den aus den überfliessenden Verdiensten Christi und der Heiligen bestehenden Gnadenschatz der Kirche erteilt werden behufs gänzlicher oder teilweiser Nachlassung vollkommener oder unvollkommener Ablass von Sündenstrafen, welche sonst in diesem oder jenem Leben der göttlichen Gerechtigkeit zu leisten wären, und es können nach der römischen Lehre solche Ablässe auch bereits Verstorbenen zugewendet werden. Die Macht aber, in dieser Weise über den vorhandenen Gnadenschatz zu verfügen, wird vermöge der dem Petrus verliehenen Schlüsselgewalt in erster Linie dem Papste zugeschrieben. Dieses ganze Ablasswesen ist bei uns, wie auch in der morgenländischen Kirche, ausser Gebrauch, da kirchliche Behörden offenbar nur berechtigt sind, Strafen, die sie selbst verhängt haben — und in diesem Sinne nur gab es in der alten Kirche Ablässe —, ganz oder teilweise nachzulassen, nicht aber die Macht haben, der göttlichen Straf-gerechtigkeit für dieses oder das andere Leben Vorschriften zu machen oder gleichsam in die Arme zu fallen. Daher werden

auch bei uns keine Gegenstände geweiht, an deren Gebrauch in der römischen Kirche Ablässe geknüpft sind, wie Medaillen, Skapuliere — so werden über die Schultern zu hängende Stücke Wollenzeug von bestimmter Farbe und Gestalt genannt —, Gürtel, Rosenkränze und dergleichen. — Auch gibt es bei uns keine sogenannten *privilegierten Altäre*, wie in der römischen Kirche, wo der Papst manchmal für einen Altar das Privilegium oder Vorrecht erteilt, dass durch eine an ihm gelesene Messe sicher eine Seele aus dem Fegfeuer befreit werden solle.

d) Die Käuflichkeit der Messen (*Messstipendien* und *Messstiftungen*) und die Gebühren für geistliche Funktionen (*Stolgebühren* und *Gebetsgelder*), sowie die *Dispenstaxen* sind bei uns abgeschafft.

e) Arm und Reich werden bei kirchlichen Funktionen, wie Trauungen, Beerdigungen, *gleich* behandelt.

f) Die Vornahme der kirchlichen *Eheeinsegnung* ist unseren Geistlichen in Deutschland in allen den Fällen gestattet, in welchen nach dem bürgerlichen Gesetze die Ziviltrauung zugelassen ist, ausgenommen, wenn es sich um Ehen zwischen Christen und Nichtchristen handelt, oder um Wiederverehelichung eines Geschiedenen zu Lebzeiten des anderen geschiedenen Teiles. Bei den *österreichischen* Altkatholiken fällt auch letztere Ausnahme weg, da ihre Synode Ehen, deren sittliche und religiöse Grundlage, nämlich Liebe und Treue, geschwunden ist, für trennbar erklärte und auch der oberste Gerichtshof sich daran hält. Sonstige Ehehindernisse, die noch in der römischen Kirche Geltung haben, von welchen aber dort um Geld dispensiert wird, gelten bei uns nicht. Da nach altkirchlicher Auffassung die christlichen Brautleute selbst es sind, welche durch die beiderseitige Erklärung, sich einander als Ehegatten angehören zu wollen, sich das Sakrament der Ehe spenden, und nicht der Priester, welcher die betreffende Erklärung zur Beurkundung entgegennimmt und einsegnet, und da das Konzil von Trient, welches die Abschliessung der Ehe vor dem zuständigen Pfarrer und zwei anderen Zeugen erst förmlich verordnete, sogar die früher manchmal nur geheim abgeschlossenen Ehen für gültige und wirkliche Ehen erklärte, so sehen wir auch schon in der bloss bürgerlich vor dem Standesbeamten abgeschlossenen Ehe eine wirkliche Ehe, nicht mit Leo XIII. ein blosses gesetzliches Konkubinat. Es wird aber auch bei uns als selbstverständliche,

von altersher in der Kirche geübte Pflicht christlicher Brautleute erachtet, die Abschliessung der Ehe, die ja nicht bloss für den Staat, sondern auch für die Kirche von Belang ist, auch in ihrer kirchlichen Gemeinde zu bekunden und zugleich mit Gemeinde und Priester in Form eines kirchlichen Aktes für den in jeder Beziehung so wichtigen Schritt um Gottes Segen zu bitten.

g) Bei Abschliessung sogenannter *gemischter Ehen*, das sind Ehen von Mitgliedern verschiedener christlicher Konfessionen, dürfen unsere Geistlichen bezüglich der konfessionellen Erziehung der zu erwartenden Kinder von den Brautleuten kein bestimmtes schriftliches oder mündliches Versprechen verlangen, wie in der römischen Kirche geschieht, wo die Einsegnung abhängig gemacht wird von dem Versprechen der Erziehung sämtlicher Kinder in der römischen Konfession. Doch soll die Überzeugung von der vollen Berechtigung und der grossen Bedeutung seiner Kirche den altkatholischen Teil bestimmen, ernstlich dahin zu wirken, dass die Kinder wenigstens teilweise jener zugeführt werden.

h) Für unsere *Priester* wurde der für die Priester der römischen Kirche seit Papst Gregor VII. 1074 bestehende *Zölibatszwang*, das ist der Zwang zur Ehelosigkeit in Deutschland von der 5. Synode 1878, in der Schweiz schon 1876 durch eine zu Olten gehaltene Synode, in Österreich[1] 1880 auf der ersten ordentlichen Synode zu Wien aufgehoben, weil derselbe weder von Christus, noch den Aposteln angeordnet wurde und für Viele schwere sittliche Gefahren in sich schliesst; und diese Aufhebung gilt natürlich auch für unsere *Bischöfe*, wie durch die am 28. April 1908 vollzogene Weihe des von den englischen Altkatholiken gewählten *verheirateten* Priesters Mathew anerkannt wurde. Doch wurde zugleich betont, dass mit dieser Aufhebung des Zwangs der wahren kirchlichen Bedeutung des freiwilligen, im Geiste des Opfers übernommenen Zölibats in keiner Weise zu nahe getreten werden solle (Matth. 19, 12, 1. Kor., 7, 25–40). Die altkatholische Kirche Hollands übrigens

[1]) Bei dem österreichischen obersten Gerichtshof jedoch wurde erst spät (1907) durch Professor Mach in Tetschen die Entscheidung herbeigeführt, dass kein Priester gezwungen werden könne, nach dem Austritt aus der römischen Kirche die Ehelosigkeit zu bewahren.

hat diesen Zwang für ihre Priester noch nicht aufgehoben. Siehe Schulte „Der Zölibatszwang und dessen Aufhebung". Bonn 1876 bei Neusser und Dr. J. Richterich in der Internat. Revue, Nr. 64 und 65 (deutsch) und Nr. 66 (französisch), 1908 und 1909.

i) Desgleichen besteht für unsere Geistlichen nicht mehr die Verpflichtung, bei Verrichtung ihrer Privatandacht sich des für die römischen Geistlichen vorgeschriebenen offiziellen Gebetbuchs, des sogenannten römischen *Breviers*, zu bedienen, weil ja dieses von Fälschungen und Erdichtungen wimmelt.

k) Unsere *Krankenschwestern* haben nicht, wie die römischen Nonnen, lebenslänglich sich zu binden und nicht die klösterlichen Gelübde abzulegen, sondern sie geloben nach beendigter Ausbildung bei der durch den Bischof erfolgenden kirchlichen Einsegnung in dessen Hand einfach Treue im Beruf und Gehorsam gegen ihre Oberin und nehmen eine vorgeschriebene Schwesterntracht an.

l) Überhaupt gibt es bei uns, abgesehen von den im Jahre 1909 beigetretenen *Mariaviten* (s. Fr. 35), *keine Mönchsorden* oder ordensähnliche Kongregationen, wie in der römischen Kirche. Die Orden haben zwar unstreitig in früheren Zeiten, so z. B. der von Benedikt von Nursia († 543) gestiftete Benediktinerorden, viel Gutes geleistet, durch Verbreitung des Christentums und der Kultur, durch Pflege des Unterrichts, der Wissenschaft und Kunst, und durch ihr Bestreben, in Zeiten arger Verweltlichung der Kirche im Gegensatz dazu die ursprüngliche Reinheit, Armut und Sittenstrenge des christlichen Lebens zur Darstellung zu bringen, und gewiss vermögen auch heutzutage, wie sich unter den Mariaviten zeigt, vom Geiste des reinen Christentums beseelte Orden, solange dieser in ihnen herrschend bleibt, recht segensreich zu wirken, namentlich da, wo Weltklerus und Volk einer argen Verderbnis in bezug auf Glauben oder sittliches Leben anheimgefallen sind. Auch in den heutigen Klöstern der römisch-katholischen Kirche gibt es sicher viele edle, von wahrhaft idealem christlichen Streben erfüllte Seelen, die manches Gute leisten, und verdienen namentlich viele Krankenschwestern in ihrem uneigennützigen, hingebungsvollen Wirken, sofern sie von Bekehrungsversuchen Andersgläubiger sich enthalten, unsere vollste Anerkennung. Aber auch die Orden haben sich vielfach nicht freigehalten von Verwelt-

lichung. Nicht nur treiben manche derselben sehr weltliche Geschäfte, sogar Bier- und Liqueurfabrikation, und machen den weltlichen Gewerbetreibenden vielfach sehr unliebsame Konkurrenz, weshalb Pius X. sich gedrungen fühlte, am 2. Dezember 1910 ein Motu proprio zu erlassen, worin er Ordensmitgliedern die Beteiligung an Handels- und finanziellen Geschäften, überhaupt an Geschäften, die mit der Religion nichts zu tun haben, verbietet; sondern auch die Art und Weise, wie die zum Teil auf Worten Christi (Matth. 19, 12, 21; vergl. 1. Kor., 7, 25—38) beruhenden sogenannten *evangelischen Räte*, nämlich Ehelosigkeit, Armut und Gehorsam, wozu sich die Ordensleute lebenslänglich durch Gelübde verpflichten, befolgt werden, lässt oft vieles zu wünschen übrig. Namentlich der Zweck des Gelübdes der Armut, das die Einzelnen ablegen, wird durch Häufung von Reichtümern für die Klöster, wodurch den Einzelnen ein völlig sorgenfreies Dasein ermöglicht und oft Anlass zu üppiger Schwelgerei gegeben wird, vielfach völlig umgangen. Wie das erste Gelübde oft umgangen wurde, ist bekannt. Das dritte aber, unbedingten blinden Gehorsam dem geistlichen Oberen zu leisten, beruht in Wahrheit nicht auf einem Rate Christi, sondern nur auf willkürlicher Deutung seiner Worte an den reichen Jüngling „Folge mir nach", und widerspricht der Menschenwürde und dem Geiste des Christentums, welcher Benützung der von Gott anvertrauten Talente verlangt (vergl. Fr. 19 und 25), und macht die Orden der römischen Kirche, seitdem letztere in ihrer Spitze auf unchristliche Abwege geraten ist, zu den gefährlichsten Werkzeugen der verderblichen Bestrebungen Roms, so dass selbst die an sich besten Werke leiblicher und geistiger Barmherzigkeit, welchen die Orden sich widmen können, wie Armen- und Krankenpflege und Unterricht, vielfach der Förderung höchst bedenklicher Zwecke der römischen Weltmacht dienen müssen. Ausserdem fühlen oftmals jene, die voreilig in unreifem Alter durch lebenslängliche Gelübde sich gebunden haben, in der Folge sich tief unglücklich und geraten leicht in arge sittliche Verirrungen. Daher werden solche unter uns, die zur Befolgung der wahren evangelischen Räte berufen zu sein glauben, besser und sicherer tun, das zunächst im Stillen für sich zu versuchen; wenn sie aber an Gleichgesinnte, zur Führung eines gemeinschaftlichen Lebens, sich anschliessen können und wollen, sich nicht lebenslänglich zu binden. Es scheint auch verdienstvoller, wirksamer,

menschenwürdiger und beglückender zu sein, wenn jemand, inmitten der Welt stehend, mit stets neu sich bewährender Kraft des Geistes aus Gott, freiwillig die hehren Opfer heiliger Liebe bringt, als wenn er dies in einer gewissen Abgeschlossenheit von der Welt und vielleicht nur mehr widerwillig tut, nur deswegen, weil er im Gewissen durch das längst bitter bereute Gelübde sich dazu verpflichtet fühlt und äusserlich in einem Zustande lebenslänglicher Gebundenheit und ständiger Zwangsaufsicht sich befindet. Siehe Friedrich „Der Mechanismus der vatikanischen Religion", Bonn bei Neusser, 2. Aufl., 1876 und Clemens XIV. in einem Briefe an den Malteserritter de Cabana, Altkatholik. Volksbl. Nr. 18, 1903. Da heisst es unter anderm: „Warum wollen Sie die Welt verlassen, da Sie dieselbe erbauen können? Sie wird immer verkehrt bleiben, wenn alle rechtschaffenen Männer dieselbe verlassen wollen. . . . . Abgesehen davon, dass es schwer ist, viele eifrige Religiöse (Ordensleute) zu finden, so muss man befürchten, dass der Staat leide, wenn man sich der menschlichen Gesellschaft unbrauchbar macht. Wir werden nicht als Mönche, wohl aber als Bürger geboren. Die Welt braucht Glieder, welche die Harmonie befördern helfen und durch ihre Fähigkeiten, Arbeiten und Sitten die Reiche blühend machen. . . Der hl. Antonius, welcher so lange Zeit in der Wüste zubrachte, hatte das Gelübde getan, sein ganzes Leben darin zu bleiben. Aber er verliess seine Einsamkeit, weil er überzeugt war, dass man der Religion und dem Staate mehr mit Handlungen als mit Gebeten dienen müsse. . . . Können Sie nicht Ihr Herz beständig zu Gott erheben, wenn Sie sich gleich mitten in der Welt befinden? Das Verdienst des Gebetes besteht nicht in vielen Worten. Der höchste Gesetzgeber versichert uns selbst, dass die Menge der Worte uns keine Hülfe vom Himmel verschafft. Viele angesehene Schriftsteller behaupten ohne Bedenken, dass die Erkaltung in den Klöstern zum Teil daher rühre, weil man den Gottesdienst zu sehr vervielfältigt habe. Sie glauben mit Recht, dass die Aufmerksamkeit bei allzu langen Gebeten erschlafft, und dass die Handarbeit nützlicher ist, als ein beständiges Singen. . . . Der Mensch ist zur Arbeit bestimmt. Vom beschaulichen Leben zum trägen Leben ist nur ein Schritt, sagt der Kardinal Paleotti, und nichts ist leichter getan, als dieser Schritt."

Den oben ausgeführten Gründen haben die mariawitischen

Priester, welche die älteste Ordensregel des hl. Franziskus von Assisi († 1226) in ihrer ganzen Einfachheit und Strenge sich zur Lebensordnung machten, Rechnung getragen, indem sie nicht in Klöstern leben, sondern ein jeder mitten in seiner Gemeinde in einem Pfarrhause wohnt, und der Austritt aus dem Orden ihnen freisteht. Ebenso wirken auch die mariawitischen Schwestern mitten unter dem Volke stehend in allerlei Wohltätigkeitsanstalten praktisch mit an der allseitigen Hebung des Volkes, namentlich der heranwachsenden Jugend.

29. *Wodurch unterscheiden wir uns von der römischen Kirche in Beziehung auf den Kultus, das ist in gottesdienstlichen Dingen?*

a) Durch *Einführung der Muttersprache* bei der hl. Messe und bei allen kirchlichen Handlungen in Gebet und Gesang, während in der römischen Kirche die dem Volk unverständliche lateinische Sprache vorherrscht[1]; auch durch vorzugsweise Übung des allgemeinen Volksgesanges. Näheres bei Mülhaupt „Religion, Kultus, Kirchensprache", Bonn 1903, bei E. Eisele. Die zum gottesdienstlichen Gebrauch für die altkatholischen Gemeinschaften in Deutschland, der Schweiz, in Österreich und Holland erschienenen wichtigsten, amtlichen und privaten Bücher (Mess- oder Altarbücher, Ritualien, Gebet- und Gesang-, Orgel-, Chor- und Vorsängerbücher), siehe in dem bereits erwähnten „Altkath. Handbüchlein";

b) durch möglichste Abschaffung der Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten nach sogenannten Gnadenorten, als nicht im Geiste Christi gelegen und Anlass gebend zu allerlei Aberglauben und Missbrauch (Matth. 6, 5, 7; Joh. 4, 23, 24), sowie durch Aufhebung oder Beschränkung der in Verbindung mit Transsubstantiationslehre und Fronleichnamsfest im Mittelalter neu aufgekommenen Arten der Verehrung des hl. Altarssakraments, wie Aussetzung in Monstranz und Ziborium, Erteilung des Segens damit, ewige Anbetung und dergleichen:

[1]) Auch in der altkatholischen Kirche Hollands ist, nachdem einzelne kirchliche Funktionen schon seit längerer Zeit in der Landessprache vollzogen worden waren, im Frühjahr 1909 für den ganzen Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst die Übersetzung in die Landessprache fertiggestellt worden, und ihre Bischöfe empfahlen und begründeten in ihrem Hirtenbriefe für die Fastenzeit dieses Jahres die Einführung der Muttersprache beim Gottesdienste und gaben die erforderlichen Anleitungen dazu.

c) durch Zurückdrängung der übertriebenen Marien- und Heiligenverehrung auf das richtige Mass und die richtige Art, weshalb auch von uns selbst erbaute Kirchen nicht auf den Namen eines Heiligen als Patron geweiht zu werden pflegen, und durch Beseitigung der diesbezüglichen Neben- und besonderen Vereins- und Bruderschaftsandachten, sowie der rohsinnlichen Andachten zu den fleischlichen hl. Herzen Jesu, Josefs und Mariens, zum hl. Antlitz, den hl. Wunden und dergleichen;

d) durch möglichste Vermeidung des insbesondere mit dem Rosenkranzgebet, das römischerseits so sehr empfohlen und geübt wird, verbundenen gedankenlosen oftmaligen Wiederholens von Gebetsformeln (Matth. 6, 7);

e) durch Vermeidung missbräuchlicher Bilder- und Reliquienverehrung (hl. Rock in Trier), sowie abergläubischer Verwendung von geweihten Gegenständen, wie Skapulieren (auf der Brust und zwischen den Schultern getragenen Lappen mit dem Bilde Mariens), Gürteln, Medaillen, von Ignatius- oder Lourdeswasser, und alles auf blossen Legenden beruhenden Kults[1]);

f) durch Verpflichtung der Priester, das Predigtamt in echt christlichem Sinne zu verwalten, unter Vermeidung aller theologischen Spitzfindigkeiten, konfessioneller Bitterkeit und politischen Parteigezänks;

g) durch Vermeidung des gleichzeitigen Lesens mehrerer Messen in einer Kirche, wesbalb auch in den von uns selbst gebauten Kirchen nur ein Altar errichtet zu werden pflegt;

h) durch Abschaffung blosser Privatmessen und Betrachtung jedes Messopfers als Gemeindegottesdienst, was aber nicht ausschliesst, dass damit auf Wunsch oder aus besonderem Anlass (Erkrankung oder Sterbefall) auch besondere Fürbitten für gewisse lebende oder verstorbene Personen verbunden werden können, sowie durch teilweise Einführung von Laiengottesdiensten, welche in Deutschland durch Synodalbeschluss vom Jahre 1877 für Fälle, in welchen an Sonn- oder Festtagen eine förmliche Messfeier nicht möglich ist, als Ersatz dafür unter Benützung von besonderen vorgeschriebenen Formularen als zulässig, ja wünschenswert erklärt wurden;

---

[1]) Siehe Reusch «Die deutschen Bischöfe und der Aberglaube», 1879 Bonn; und Stubenvoll «Religion und Aberglaube», Leipzig bei Jansa 1897 und «Heidentum im Chrisentum», Heidelberg bei Siebert 1891.

i) in den meisten unserer Landeskirchen (in Deutschland und Holland aus praktischen Gründen noch nicht) durch Wiedereinführung der Spendung des hl. Abendmahls unter beiden Gestalten auch an die Laien;

k) bezüglich der Feier mancher Feste, deren ursprünglicher Sinn oder Name in der römischen Kirche entstellt worden ist, durch Wiedergeltendmachung der altkirchlichen Bedeutung und des altkirchlichen Namens; z. B. feiern wir am 8. Dezember einfach die Empfängnis (nicht die unbefleckte) Mariens, am 6. Januar nicht die hl. drei Könige, sondern die Erscheinung, das ist Kundmachung (Epiphanie) des Herrn, am 2. Februar nicht Mariä Lichtmess oder Mariä Reinigung, sondern die Darstellung Jesu im Tempel und die Begegnung mit Simeon (Tempelfest des Herrn), und am 15. August nicht die leibliche Himmelfahrt Mariens, sondern die Aufnahme ihrer Seele in das himmlische Reich (Todestag Mariä); neue römische Feste aber, wie das Rosenkranzfest, das Fest „Maria zum Schnee", Feste zu den hl. Herzen, Skapulier- (16. Juli), Portiunkula- (am 2. August Ablassfest des Franziskanerordens) und päpstliche Jubeljahrfeste, sowie das Fest der Erscheinung der unbefleckten Jungfrau Maria zu Lourdes in der französischen Diözese Tarbes (11. Februar)[1], das von Leo XIII. erlaubt, von Pius X. aber mit Dekret vom 13. November 1907 obligatorisch gemacht wurde, werden bei uns nicht gefeiert;

l) durch Vermeidung alles Übermasses in Zeremonien, äusserem Pomp und Würdenkult, theatralischer Musik, Kirchenschmuck und dergleichen, kurz durch möglichste Vereinfachung, Verinnerlichung und Hinwirken auf Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, jedoch unter Schonung berechtigter altkirchlicher Formen;

m) durch Beseitigung der Firmpaten, weil in dem Alter, in welchem bei uns die Kinder zur Firmung zugelassen zu werden pflegen, dieselben als hinlänglich unterrichtet bereits selbst ihren Taufbund erneuern können, beziehungsweise vor der ersten hl. Kommunion erneuert haben und damit in die Reihe der selbständigen Mitglieder der Kirche eintreten oder eingetreten sind.

---

[1]) Am 11. Februar 1858 soll sie da einem Hirtenmädchen Bernadette erschienen sein mit den Worten: «Ich bin die unbefleckte Empfängnis».

30. *Wie unterscheiden wir uns von der römischen Kirche in kirchenpolitischer Beziehung?*

Dadurch, dass wir frei sind von der Idee der Notwendigkeit eines Kirchenstaates, frei von dem Streben nach Gewinnung eines politischen Einflusses, nach einer Herrschaft über die staatliche Gewalt oder gar nach einer Weltherrschaft, und frei von dem Anspruche, einen Staat im Staate zu bilden, das ist einen Rechtsorganismus, der sich auch durch Anwendung äusserer Zwangsgewalt zu behaupten befugt sei (eine vollkommene Gesellschaft, societas perfecta), und von dem Anspruche, eine bevorrechtigte Stellung unter den Religionsgesellschaften einzunehmen. Wir wollen vielmehr im Verein mit dem Staate als Christen und Bürger die allgemeine sittliche und materielle Wohlfahrt fördern, verlangen für uns nur gleiche Freiheit und gleiches Recht mit den übrigen kirchlichen Gemeinschaften, insbesondere mit der vom Staate noch als katholisch anerkannten römischen, und können ohne Hintergedanken als wahre Vaterlandsfreunde dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, wie als wahre Religionsfreunde Gott, was Gottes ist.

31. *Sind wir aber nicht, wie manche uns vorwerfen, durch Vornahme der angeführten Reformen von der katholischen Kirche abgefallen?*

Keineswegs; wir haben uns vielmehr sorgfältig bemüht, auf diese Weise, ohne die einer Partikularkirche gesteckten Schranken zu überschreiten, die allmählich im Laufe der Zeit auf allerlei Abwege geratene und vielfach verunstaltete katholische Kirche, vorläufig wenigstens unter uns, ihrer ursprünglichen Reinheit näher zu führen und das wahrhaft Katholische in allen Beziehungen zu wahren, beziehungsweise wieder zur Geltung zu bringen. Was z. B. die Priesterehe und den Gottesdienst in der Landessprache betrifft, so war dies das Ursprüngliche (vergleiche 1. Timoth. 3, 2 und 1. Cor. 14, 13—19), und es gesteht auch heutzutage die römische Kirche zu, dass sich beides mit dem Katholizismus wohl verträgt, indem sie mit ihr unierten, das ist geeinigten Angehörigen der griechisch-russischen Kirche, wann es die Verhältnisse gebieten oder ratsam erscheinen lassen, die Priesterehe und den Kirchendienst (Liturgie) in der Landessprache erlaubt. Überhaupt ist die Zugehörigkeit zur wahren katholischen Kirche nur bedingt durch die

Einheit im wesentlichen, nämlich in dem, was von den Aposteln her als Lehre und Einrichtung Christi ist überliefert worden (siehe Fr. 10); in allem übrigen kann und darf unter den verschiedenen Teilen der Kirche die grösste Mannigfaltigkeit bestehen. Indem wir also die dringendsten Reformen für unsere Gemeinschaft vornahmen, haben wir die uns zustehende Befugnis nicht überschritten und nur getan, was längst von den anerkannt Frömmsten und Einsichtsvollsten in der Kirche erstrebt und ersehnt wurde, wie von Bernhard von Clairvaux, Hildegard von Rupertsberg, Joachim von Floris, Savonarola, Erasmus, der hl. Brigitta von Schweden, Katharina von Siena, Nikolaus von Cues, Peter von Ailly, in neuerer Zeit von Kaiser Josef II., Sailer, Dalberg, Hirscher, Wessenberg, Möhler, Diepenbrock, Passavant und anderen.

Auch in der Gegenwart gibt es innerhalb der römischen Kirche eine Reihe von gelehrten und angesehenen Männern, welche für Reformen eintreten. Diese von Deutschland ausgegangene Richtung, *Reformkatholizismus* genannt, wendet sich gegen Übergriffe der kirchlichen Autorität und allzu grosse Veräusserlichung der Religion, sowie gegen die in sie eingedrungenen fremden Kulturelemente und will dem politischen Katholizismus einen religiösen entgegensetzen, daher wissenschaftlich die veraltete Schultheologie (Scholastik oder Jesuitentheologie) und politisch den Ultramontanismus bekämpfen, glaubt aber gleichwohl, bezw. glaubte anfangs, an den neuen Dogmen, die wir offen verwerfen, festhalten, bezw. Mitglieder der römisch-katholischen Kirche bleiben zu können. In neuerer Zeit allerdings sind manche Vertreter dieser Richtung durch ihre wissenschaftlichen Forschungen zu der Überzeugung gekommen, dass die vatikanischen Glaubenssätze von der bischöflichen Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes nicht auf Wahrheit beruhen, vielmehr im Widerspruch stehen mit der Schrift und Überlieferung. Aber noch im Jahre 1907 wurde der Einladung zum Anschluss an unsere kirchliche Organisation, welche durch den VII. internationalen Altkatholiken-Kongress zu Haag im September 1907 an die Reformkatholiken gerichtet wurde, eine abweisende Antwort zuteil unter Angabe von Gründen, die uns nicht stichhaltig zu sein scheinen. Siehe die betreffenden Schriftstücke in der vom altkatholischen Press- und Schriftenverein 1908 in Bonn herausgegebenen Broschüre „Altkatholi-

zismus und Reformkatholizismus". Und auch Dr. Funk schreibt in seiner Wochenschrift „Das Neue Jahrhundert" S. 465: „Wir gehören zur katholischen, näherhin römisch-katholischen Kirchengemeinschaft und wollen zu ihr gehören, freilich ohne *römisch gesinnt* zu sein."

Als Versuche einer *Organisation* der *deutschen* Reformkatholiken können angeführt werden: 1. Zusammentritt des Vereins der Freunde des „20. Jahrhunderts" 1902 und Gründung einer Gesellschaft „St. Bernardus-Verlag" zur Sicherung jener Zeitschrift. 2. die 1904 erfolgte Gründung einer Fr. X. Kraus-Gesellschaft in München zur Förderung des religiösen und kulturellen Fortschritts in allen Volksschichten, 3. eine Kommission zur Verwaltung eines *Propagandafonds* des „Neuen Jahrhunderts", 1910 gebildet, und 4. ein *Unterstützungsfonds* für wegen Verweigerung des Modernisteneides gemassregelte Geistliche, gebildet infolge eines um Weihnachten 1910 von der Krausgesellschaft erlassenen Aufrufes an alle deutschen Volksgenossen (s. „Das Neue Jahrhundert" 1910, Nr. 52). Ähnlich hat sich in *Nordamerika* eine Reformrichtung ausgebildet, der sogenannte „Amerikanismus", dessen Streben dahin geht, Disziplin und Lehre der Römischen Kirche in verschiedenen Punkten dem Geiste der Neuzeit anzupassen und zur Förderung des Katholizismus in der modernen Welt moderne Mittel anzuwenden; also geschichtliche, exegetische und dogmatische Fragen nach den Regeln der modernen Kritik zu behandeln; und eine ähnliche Bewegung, *Modernismus* [1]) genannt, besteht auch in Österreich, Italien, Frankreich, Spanien und England.

Hauptvertreter dieser Richtung sind, bezw. waren: In *Deutschland und Österreich:* Dr. Joh. Bumüller, Gründer der in München

[1]) Dr. Th. Engert in seiner Schrift «Der deutsche Modernismus» lässt der eigentlichen modernistischen Bewegung eine romantische vorausgehen. Zu dieser rechnet er Kraus, Klasen, Ehrhard, Schell und Merkle, weil ihnen trotz der kritischen Schärfe der kühne Wagemut fehle, die historisch-kritische Sonde auch an die Schriften des Neuen Testaments anzulegen, um der Dogmen- und Kirchengeschichte die feste Grundlage zu schaffen. Dr. Funk aber will die Bezeichnung «Modernisten» als vatikanisches Schimpfwort nicht von den eigenen Anhängern gebraucht wissen und schreibt: «Wenn wir als *eigene Bewegung* einen Existenzboden und eine Daseinsberechtigung haben wollen, kann es nur das Christentum, näherhin das geläuterte katholische Christentum sein, der «religiöse Katholizismus» (Schlagwort von F. X. Kraus, der Kern des Programms der Krausgesellschaft). S. «Das Neue Jahrhundert» 1910, S. 566.

1902 bis 1. Januar 1909 erschienenen Wochenschrift für Politik, Wissenschaft und Kunst „Das 20. Jahrhundert", früher „Freie deutsche Blätter" betitelt (Mitherausgeber war bis zu seinem im November 1902 erfolgten Tode Dr. Franz Klasen in München; später zeichnete als Schriftleiter Karl Jos. Mödel, vom Dezember 1907 an Dr. Th. Engert unter Mitwirkung von Dr. O. Sickenberger und Dr. Karl Gebert[1], † 1910). Seit 1909 erscheint an dessen Stelle „Das neue Jahrhundert", herausgegeben anfangs von Dr. Engert, seit 1910 aber von Dr. Philipp Funk, früher in Stettin, jetzt in München, da Dr. Engert zur protestantischen Kirche übertrat, im Verlag von Lampart in Augsburg; ferner Dr. Jos. Müller in seiner in München erschienenen Monatschrift für Kulturgeschichte, Religion und schöne Literatur „Renaissance" (Wiedergeburt), sowie in besonderen Schriften, wie „Der Reform-Katholizismus" und „Der Reform-Katholizismus im Mittelalter und zur Zeit der Glaubensspaltung", Augsburg bei Lampart; aber Ende 1907 stellte Müller die Agitation für die Reform und die Herausgabe seines Blattes ein; der Kirchengeschichtsprofessor Dr. Albert Ehrhard (früher in Wien, dann in Freiburg i. B., jetzt in Strassburg) in seiner Schrift „Der Katholizismus und das 20. Jahrhundet im Lichte der kirchlichen Entwicklung der Neuzeit", Stuttgart und Wien, und „Liberaler Katholizismus?" ebenda; aber später sagte sich auch er von dieser Richtung los; Bezirksarchivar Dr. Hauwiler in Kolmar; ferner Kirchengeschichtsprofessor Dr. Franz Xav. Kraus in Freiburg i. B. († 28. Dezember 1901) durch seine Werke über Dante und Cavour und seine Spektatorbriefe in der „Allgemeinen Zeitung", die Prof. Dr. Herm. Schell († Mai 1906) und Sebast. Merkle in Würzburg, ersterer mit seiner 4bändigen „Katholischen Dogmatik", 2. Aufl. 1895—1896, und seinen Schriften „Der Katholizismus als Prinzip des Fortschritts" 1897, „Die neue Zeit und der alte Glaube" 1898, „Apologie des Christentums 1901—1905, „Das Christentum Christi" 1902, „Christus" 1903, „Gottesglaube und naturwissenschaftliche Welterkenntnis" 1904 und anderen, ferner Univ.-Prof. von Savigny in Münster, der frühere k. Lyzealprofessor Otto Sickenberger in Passau (jetzt in Schloss Bieberstein bei Fulda) in seinen Schriften „Kritische Gedanken über

[1] Von diesem Privatgelehrten ist auch bemerkenswert seine 1905 bei Lampart in Augsburg erschienene Schrift «Katholischer Glaube und die Entwicklung des Geisteslebens».

die innerkirchliche Lage", 2 Bände, und „Falsche Reform?", und „Veritas et justitia?", und „Den Priestern die Freiheit der Kinder Gottes", Augsburg bei Lampart 1903—1910; Prof. Wahrmund in Innsbruck, Pfarrer Ant. Bogrinec in Leifling (Kärnthen) in der Schrift „Nostra maxima culpa! die bedrängte Lage der katholischen Kirche, deren Ursachen und Vorschläge zur Besserung", Wien und Leipzig 1904, und Prof. Dr. Josef Schnitzer in München, seit November 1910 1. Vorsitzender der Krausgesellschaft, mit den Schriften „Hat Jesus das Papsttum gestiftet?" und „Das Papsttum eine Stiftung Jesu?" bei Lampart in Augsburg; ferner Dr. Hugo Koch, Braunsberger Theologie-Professor mit seiner Studie „Cyprian und der römische Primat", Leipzig 1910 bei Hinrichs; Oberlehrer Dr. Strecker („Der katholische Katechismus und die Borromäus-Enzyklika", Berlin 1910); Prälat Dr. Scheicher in Wien, Präfekt Karl Bill in Neuburg a. D., Pfarrer Rudolphi in Gestratz; endlich als Verweigerer des Modernisteneides: Subregens Dr. theol. Franz Wieland in Dillingen mit drei dogmengeschichtlichen Schriften über die Messe, welche auf den Index kamen, und sein Bruder Konstantin, Kaplan in Lauingen a. D. und andere; unter ihnen schlossen sich dem Altkatholizismus an: Dr. Joh. Heldwein, Hofstiftszeremoniar zu St. Cajetan in München, und der Kapitular des Benediktinerstiftes P. Pet. Herm. Peissl in Wien; in *Nordamerika:* F. Hecker, Erzbischof Ireland und Bischof Spalding von Peoria (1909 demissioniert); ferner in *Italien:* Der gelehrte Barnabitermönch Semeria in Turin (?), Bischof Bonomelli in Cremona, der Schriftsteller Ant. Fogazzaro, Mitbegründer der seit Januar 1907 in Mailand erscheinenden fortschrittlich katholischen Zeitschrift „Il Rinnovamento"[1] (sein Roman „Il santo", 1906 auf den Index gesetzt, in welchem vielfach Reformideen des 1855 gestorbenen Philosophen Antonio Rosmini zum Ausdruck kommen), Priester Romolo Murri von Arcona, Führer der christlichen Demokratie Italiens, vielfach

[1]) Leiter der Zeitschrift sind 1908: (der Graf Th. Gallarate-Scotti, Schüler Fogazzaros), Graf Alessandro Cassati und Ingenieur Aiace Ant. Alfieri; Mitarbeiter auch Tyrrell und Murri. Von modernistischer Richtung war auch die in Rom erschienene Zeitschrift «Nova et Vetera», mit Dekret des römischen Generalvikars vom 28. Januar 1908 verboten und nach einiger Zeit eingegangen; an dessen Stelle trat 1909 die «Rivista di Cultura», die auch sofort vom Generalvikar verboten wurde. Mit Ende 1909 ging auch das Mailänder Organistenorgan, die Quartalschrift «Il Rinnovamento» ein. An Stelle desselben erscheinen in zwanglosen Heften «Saggi religiosi».

vom Papste gemassregelt und am 23. März 1909 exkommuniziert [1]), der aus Russisch-Polen stammende Priester Josef Czichy in Florenz, der junge Kirchenhistoriker Bonaiuti, der geistliche Professor S. Minocchi und der Jesuit Bartoli, der 1908 aus seinem Orden austrat und den Waldensern sich anschloss. Er schrieb einen Roman „Roms Untergang". Aus *Frankreich* nennt Prof. Michaud in einem Vortrag (siehe Berner Katholik Nr. 11, 1903) als Vertreter des Fortschritts und der Freiheit auf verschiedenen Gebieten der theologischen Wissenschaft: Alfred Loisy mit seinem Buche „Das Evangelium und die Kirche", und mit Aufsätzen über die Bibel und über die Religion des Volkes Israel (auch Herausgeber einer Revue d'histoire et de littérature religieuse), exkommuniziert am 7. März 1908, P. Durand bezüglich der Inspiration der hl. Schrift, Duchesne und Lejay auf kirchengeschichtlichem Gebiete, Turmel, Dubois, Battifol, Hébert, Abbé Alb. Houtin und Denis und Erzbischof Mignot von Albi in dogmatischen Fragen. Ausserdem ist zu nennen: Die Zeitschrift „Demain" Morgen, erschienen in Lyon bis Juli 1907, und der Religionsphilosoph und Oratorianermönch P. Laberthonnière mit seinen Essais de philosophie religieuse. In *Spanien* hat sich hervorgetan der katalonische Priester Don Segismundo Ry-Ordeix, der eine besondere Zeitschrift „El Orbion" herausgab, aber am 18. Juni 1903 sich Rom unterwarf; endlich in *England:* Kardinal Manning, der Exjesuit George Tyrrell † 15. Juli 1909, bemerkenswert dessen Buch „Lex orandi or Prayers and Creed" 1904, seine Kritik der Enzyklika „Pascendi" 1907 und sein Buch Medievalism 1908), Rektor Herbert Ign. Beale und der seit Jahren exkommunizierte Pfarrer Richard O'Halloran zu Ealnig, einer Vorstadt von London. Die von den zwei letzteren geleitete Bewegung war hauptsächlich veranlasst durch tyrannische Übergriffe des römischkatholischen Erzbischofs von Westminster, Kardinal Vaughan († 1903). Eine zweite romfreie Gemeinde gründete der Priester Arnold Harris Mathew zu Chelsfield (Kent). Über des letzteren Erfolge siehe Frage 35, VII.

[1]) Er gab die «Rivista di cultura» heraus und statt derselben seit Januar 1910 «Il Commento». Desgleichen lässt in Neapel Prof. Avolio ein modernistisches Organ erscheinen «Battaglie d'oggi» (Kämpfe der Gegenwart) in monatlichen Broschüren, ferner zu Mendrisio in der italienischen Schweiz Prof. Domenico Battaini die Monatsschrift «Cultura moderna», sowie in Genf Dr. De Stefano eine «Revue Moderniste Internationale».

So sehr wir alle solche Reformbestrebungen mit aufrichtiger Sympathie begrüssen, müssen wir dieselben doch als aussichtslos betrachten, solange deren Vertreter ihre Durchführung den leitenden Organen der römischen Kirche überlassen und um jeden Preis Mitglieder derselben bleiben wollen. Denn wenn schon vor 1870 Männer, welche kirchliche Reformen anstrebten, wie Wessenberg und Hirscher, von seiten Roms statt Anerkennung und Erfolg Verfolgung ernteten, so wird um so mehr ein dogmatisch zum unumschränkten Regenten und unfehlbaren Lehrmeister der Kirche erklärter Papst solche Bestrebungen als Anmassung und Eingriff in seine Rechte ansehen. Zudem hat ja auch das ganze kirchenpolitische System des Ultramontanismus, weil durch päpstliche Kathedralsprüche aufgestellt, für Unfehlbarkeitsgläubige, bezw. solche, die es scheinen wollen, als unantastbar zu gelten (siehe Bischof Weber in der Begründung einer diesbezüglichen auf dem Bonner Kongress 1902 von ihm aufgestellten These hinsichtlich der Bulle Pauls IV. vom 15. März 1559 „Cum ex apostolatus officio"), und Pius IX. hat im Syllabus 1864 als Irrtum verdammt, dass Päpste je die Grenzen ihrer Gewalt überschritten (23) und dass der römische Papst sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation aussöhnen und verständigen könne und müsse (80). Demgemäss warnte Leo XIII. bei dem Empfang der deutschen Pilger am 2. Mai 1902 vor den auch unter den Katholiken vertretenen neuen Anschauungen, und von den bayerischen Bischöfen wird in ihrem Eichstädter Hirtenbrief vom Mai 1902 betont, dass bei den vorgeschlagenen Reformen vor dem Dogma und dessen Konsequenzen kaum mehr Halt gemacht, und die der Kirche gegebene Regierungsform verleugnet werde. In dem gleichen Sinne äusserte sich Bischof Keppler von Rottenburg. Auch der „Osservatore Romano" nennt die Reformer Rebellen oder halbe Rebellen gegen die Lehre und die Festigkeit der theologischen und moralischen Prinzipien, und es wurden auch verschiedene Werke derselben, wie von Schell und Müller, in Rom auf den Index gesetzt, und deren Verfasser zur Unterwerfung genötigt. Ebenso ging Pius X. gegen diese Richtung vor, so durch das Motu proprio vom 18. Dezember 1903, dann namentlich durch Veröffentlichung eines neuen *Syllabus* vom 4. Juli 1907, worin 65 Sätze moderner Kritiker, die Behandlung biblischer,

dogmatischer und historischer Fragen betreffend, verurteilt werden, und im Anschluss daran durch die Enzyklika „Pascendi“ vom 8. September 1907. In dieser wurde auch für jede Diözese die Einsetzung von Zensoren und von Überwachungsräten angeordnet. Ersteren haben die Bischöfe jede Schrift, die ein Geistlicher drucken lassen will, vor Erteilung der Druckerlaubnis zur Prüfung vorzulegen; letztere aber haben die Hauptaufgabe, die Anhänger des Modernismus aufzuspüren. Dagegen erschien in Rom bald darauf, von einer internationalen religionswissenschaftlichen Gesellschaft herausgegeben, in italienischer Sprache „Programma dei Modernisti“, worauf hinwiederum vom Generalvikar der Diözese Rom im Namen des Papstes am 29. Oktober 1907 ein scharfes Edikt erlassen wurde mit Verhängung der Exkommunikation über die Urheber der Schrift. Mit gleicher Schärfe verpflichtete der Papst mit Edikt vom 18. November 1907 zur Unterwerfung unter approbierte Beschlüsse der am 20. Oktober 1902 von ihm eingesetzten Bibelkommission. Unter den weiteren diesbezüglichen Erlassen des gleichen Papstes ist besonders hervorzuheben die sogenannte „Borromäus“-Enzyklika „Editæ sæpe dei“ vom 26. Mai 1910, worin neuerdings vor den Irrtümern des Modernismus, als einem Kompendium und Inbegriff der schlechtesten Ketzereien gewarnt wird unter ungerechten Ausfällen auf die Urheber des Protestantismus; sowie ein am 8. September veröffentlichtes Motu proprio „Sacrorum antistitum“, worin verschiedene Massnahmen getroffen worden zur möglichsten Fernhaltung des Modernismus, unter anderem auch ein *Anti-Modernisteneid* vorgeschrieben wird, der von Geistlichen und Professoren an Seminarien und theologischen Fakultäten, soweit diese nicht staatlich sind, zu leisten ist. So ist denn klar ersichtlich: Rom will in dem Schosse seiner Kirche durchaus keine derartigen Reformen, wie sie die Modernisten anstreben, und kann sie nicht wollen, ohne mit seiner ganzen Vergangenheit zu brechen. Darum, wer an der Durchführung eines wahrhaft religiösen Katholizismus mit Erfolg arbeiten will, der muss mit uns die falschen neuen Glaubenssätze bekämpfen als das grösste Hindernis aller Reform und sich von Rom trennen.

32. *Warum haben wir uns nicht zur Ersparung all der Arbeiten, Schwierigkeiten und Opfer, welche die Bildung einer besonderen Kirchengemeinschaft und die Vornahme unserer Reformen erforderte, einfach an eine der schon seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Reformationskirchen angeschlossen?*

Weil keine derselben uns vollständig zu befriedigen vermag. Wir stimmen zwar mit ihnen im allgemeinen überein im Kampfe gegen römische Übergriffe und im Festhalten an Christus als an dem Einen hohepriesterlichen Mittler und Oberhirten der Kirche; aber in einzelnen Punkten sind nach unserem Dafürhalten jene zuweit gegangen, haben neben Missbräuchlichem auch Berechtigtes, Altkirchliches, wahrhaft Katholisches aufgegeben und haben im Kampfeseifer gegenüber römischen Übertreibungen und Ausartungen zum Teil Lehren aufgestellt, welche auch den guten, richtigen Kern der katholischen Kirchenlehre verwerfen oder zu verwerfen scheinen. Wir aber wollen im wahren Sinne des Wortes katholisch sein und bleiben unter Vermeidung der beiderseitigen Extreme. Wir sehen ja auch nach Lage der Verhältnisse von der Vorsehung uns eine Aufgabe innerhalb der Kirche zugewiesen, die wir nur unter Einhaltung der richtigen Mitte, unter strenger Wahrung des wahrhaft Katholischen einerseits und unter Herübernahme des am Protestantismus Berechtigten anderseits, also unter Versöhnung von Autorität und Freiheit, wovon die eine in der römischen, die andere in der protestantischen Kirche auf die Spitze getrieben ist, segensreich zu erfüllen imstande sind. Ausführlicheres über unser Verhältnis zum Protestantismus siehe in dem als 1. Beilage zu dieser Schrift erschienenen Aufsatze „Altkatholizismus und Protestantismus“ in der Internationalen theologischen Revue Nr. 67 und 68, 1909.

33. *Was erkennen wir Altkatholiken als Aufgabe und Ziel unserer besonderen reformierenden Kirchenbildung?*

a) Uns selbst wollen wir die Möglichkeit offen halten, unbeirrt durch untreue oder verblendete Verwalter des Heilswerkes Christi, in der rechten Weise unser Heil zu wirken, nämlich dadurch, dass wir gewissenhaft die von Christus geoffenbarte und von den Aposteln überlieferte Wahrheit nach der alten Traditionsregel unter dem allezeit in der Kirche

wirksamen Beistande des hl. Geistes zu erkennen suchen (Joh. 17, 3), die erkannte furchtlos bekennen (Matth. 10, 32) und getreu nach ihren Geboten leben (Matth. 7, 21); also durch kindliche Hingabe an Gott im vertrauensvollen Anschluss an Christus als unseren wahrhaft guten, vollbewährten Hirten, dem wir unbedingt vertrauen dürfen, als unseren mannigfach beglaubigten, sündelosen, gottmenschlichen, wahrhaft prophetischen Lehrer und ewigen Hohenpriester, Mittler und Fürsprecher bei Gott (Hebr. 7, 24—27) und als den bis in den Tod getreuen Zeugen der Wahrheit, der den Weg, den er uns weist, auch selbst gegangen (Joh. 14, 6) und darum auf ewig erhoben ist zum König und Richter des Reiches Gottes. Nicht aber wollen wir uns gezwungen sehen, unser Heil zu suchen in der unbedingten, blinden Hingabe an einen einzelnen höchstgestellten Diener Christi, den jeweiligen Papst, der, wie die Geschichte lehrt, unleugbar noch dem Irrtum und der Sünde unterworfen ist, der die Gesinnung eines Mietlings haben, sein Amt missbrauchen, sich selbst an Stelle Christi zum Herrn machen und in einer dem Willen des wahren Herrn der Kirche widerstreitenden Weise sein Amt verwalten und die Gläubigen ausbeuten, misshandeln und irreführen kann (Matth. 24, 45—51. 7, 15).

b) Solche Katholiken, welche durch die innerhalb der römischen Kirche vor sich gegangene Entstellung der Wahrheit und die dort herrschend gewordenen Missbräuche sich vom kirchlichen Leben abgestossen fühlen und religiöser Gleichgültigkeit oder völligem Unglauben in die Arme getrieben werden, wollen wir für den unentstellten, Frieden und Heil gewährenden Christusglauben wieder zu gewinnen suchen, indem wir ihnen eine Kirchengemeinschaft bieten, in der Bekenntnistreue und Fortschritt, natürliche und übernatürliche Religion, oder Vernunft und Offenbarung, Glaube und Wissen, Autorität und Freiheit nicht als unversöhnliche Gegensätze sich erweisen, in der sie folglich mit Weib und Kind im möglichsten Anschluss an liebgewonnene äussere Formen sich wieder am kirchlichen Leben beteiligen können, ohne gegen die Überzeugung zu handeln, und in der sie wieder als lebendige Glieder der Kirche Christi sich fühlen lernen.

c) Denjenigen Katholiken, welche noch befangen sind im Aberglauben und in entwürdigender Menschenknechtschaft,

wollen wir allmählich die Augen zu öffnen suchen für das von Christus gebrachte Licht freimachender Wahrheit und sie, wo möglich, zurückführen auf den von ihm gewiesenen Weg; ihren geistlichen Führern aber und namentlich Rom gegenüber wollen wir allzeit dastehen als ernste Gewissenswecker und Mahner, und unbestechliche Zeugen und Hüter der alten katholischen Wahrheit.

d) Während wir so innerhalb der katholischen Kirche des Abendlandes als eine von Irrwahn und Missbräuchen möglichst gereinigte, in allem Wesentlichen mit der alten ungeteilten Kirche übereinstimmende Kirchengemeinschaft einen wohltätig wirkenden Sauerteig bilden wollen, halten wir es zugleich für unsere Aufgabe, auf dem Wege wissenschaftlicher Untersuchung und brüderlicher Beratung, unter Hochhaltung des aus einer Schrift des hl. Augustinus abgeleiteten Grundsatzes „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas", d. h.: „Im Notwendigen Einheit, im Zweifelhaften Freiheit, in Allem die Liebe", eine Verständigung und Einigung im wesentlichen anzubahnen mit anderen christlichen Konfessionen, die im Laufe der Zeit sich von der römischen Kirche getrennt haben; und wir hoffen so der göttlichen Vorsehung, die ja immer aus dem Bösen Gutes erwachsen lässt, als Mittel und Werkzeug dazu zu dienen, dass, nachdem durch das Vatikanum die kirchliche Verwirrung auf die Spitze getrieben, und der Bruch innerhalb der christlichen Kirche unheilbar gemacht erscheint, endlich doch durch allseitiges Aufraffen zum Einstehen für das wahrhaft göttliche Segenswerk Jesu Christi eine heilsame Wendung zum Besseren erfolge, zum Segen für die Kirche und die ganze Menschheit. Dr. E. Zirngiebl in seiner Schrift „Zur religiösen Frage", München 1900 bei Beck, Seite 199, äussert sich hierüber also: „Wenn überhaupt bei der nun einmal vorhandenen geistigen Vielgestaltigkeit und vorurteilsvollen Einseitigkeit der Menschen und Völker eine Verwirklichung des Unionsgedankens möglich ist, so dürfte wohl der Boden des Altkatholizismus — nicht in seiner festgelegten kirchlich-konfessionellen Form, sondern sofern und soweit derselbe darüber hinaus als *katholische Reformbewegung*, mit der er begonnen, noch fortgesetzt tätig ist, aus zwei Gründen am geeignetsten sein. Nur der Geist als bewegende Kraft ist auch Schöpferkraft, und wieder nur ein Boden, auf welchem aus christkatholischem Geiste

heraus Autorität und Freiheit, Glaube und Wissen nach Versöhnung ringen, kann Bindeglied aller wahrhaft christlichen Konfessionen werden."

e) Als weiteres Ziel unseres Strebens endlich schwebt uns, der die ganze Menschheit umfassenden Liebe Christi entsprechend, vor Augen die zunehmende Verbrüderung *aller* Menschen, die guten Willens sind, welcher Religon, Nation oder Rasse sie angehören mögen, und infolgedessen die allmähliche Abschaffung des Krieges, auf Grund der christlichen Heilsbotschaft, dass alle Kinder des Einen himmlischen Vaters sind, alle von Christo, dem gottgesandten guten Hirten, berufen zur Teilnahme an der erbarmungsvoll verzeihenden Gnade, zu Tempeln des hl. Geistes und zu Erben der göttlichen Herrlichkeit, ein Ziel, an dessen Erreichung eben erst bei zunehmender Verbrüderung der Christen selbst mit besserem Erfolge gearbeitet werden kann. Hand in Hand damit gehend wird aber auch zunehmen die Kraft der christlichen Kirche, mit Staat und Wissenschaft erfolgreich mitzuwirken zur *Lösung der sozialen Frage*, indem sie Reich und Arm, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Geistarbeiter und Handarbeiter innerlich einander näher bringt und sie alle anleitet und willens macht, als Glieder eines Leibes, je nach den verschiedenen ihnen verliehenen Gaben und Kräften mit selbstverleugnender Bruderliebe ihr Möglichstes beizutragen zur gegenseitigen Förderung und zum Wohle des Ganzen.

34. *Wo fanden wir gleich bei Beginn unserer Bewegung Anschluss und tatkräftige Hülfe?*

Bei der altkatholischen Kirche von *Holland*. Diese altehrwürdige Gemeinschaft nämlich, welche die Stiftung des Bistums Utrecht (696) auf den angelsächsischen Glaubensboten Willibrord († 739) zurückführt, sah sich schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts (1702) durch jesuitische Umtriebe genötigt, um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen Rom zu widerstehen und eine Sonderstellung einzunehmen. Nicht nur hatte ein Jesuit (Doucin) den holländischen Bischöfen in einer 1697 veröffentlichten Schrift darüber Vorwürfe gemacht, dass sie das Bibellesen geböten, den Gebrauch der Muttersprache beim Gottesdienste zuliessen, in der Sittenlehre zu streng wären, die frommen Gebräuche des Rosenkranzgebets und der Skapuliere,

der Bruderschaften und Prozessionen vernachlässigten; die Jesuiten verdächtigten sie auch, und namentlich ihren Utrechter Erzbischof Petrus Codde, des sogenannten *Jansenismus*, nämlich der Annahme gewisser Lehren über Gnade und Freiheit, welche man römischerseits dem niederländischen Professor der Theologie zu Löwen, Cornelius Jansen (1636—1638 Bischof von Ypern in Belgien, † 1638), fälschlich zuschrieb und in seinem hauptsächlich gegen die laxe Jesuitenmoral gerichteten, erst zwei Jahre nach seinem Tode erschienenen Buche „Augustinus“ entdeckt zu haben glaubte. Auf jesuitisches Anstiften hatte Papst Urban VIII. 1642 dieses Buch verdammt und verboten, und Innozens X. hatte auch 1653 fünf von Jesuiten zusammengestellte und ihm vorgelegte Sätze als häretisch verurteilt, welche in demselben enthalten sein sollten. In Wahrheit aber verwarfen auch Codde und seine Anhänger die betreffenden 5 Sätze in dem Sinne, in dem der Papst sie verdammte, und behaupteten nur, gleich vielen anderen Gelehrten, worunter z. B. der Benediktinerabt von St. Cyran (Jean Duvergier de Hauranne), der geistreiche Mathematiker Blaise Pascal, Verfasser der „Pensées sur la religion“ und der „Lettres provinciales“, sowie Antoine Arnauld, Professor der Theologie an der Sorbonne, der schliesslich 1679 nach Holland flüchtete, dass die Sätze gar nicht in dem vom Papste verworfenen Sinn von dem Verfasser geschrieben seien, dass diese vielmehr die reine Lehre des hl. Augustin aufs gewissenhafteste zum Ausdruck bringen. Der Papst wollte nun aber sogar als unfehlbarer Gedankendeuter sich anerkannt sehen. Alexander VII. erliess am 10. Oktober 1656 eine Bulle des Inhalts, die 5 Sätze seien in dem Buche Jansens enthalten und in dem von dem Verfasser beabsichtigten Sinne verdammt. Zwar bestritten die Freunde Jansens dem Papste die Macht, sogar über sogen. dogmatische Tatsachen (quaestiones facti) unfehlbar zu entscheiden, aber der Papst, und in Frankreich als sein Büttel König Ludwig XIV., forderten 1665 von Bischöfen, Geistlichen, Mönchen, Nonnen und Lehrern innere und äussere Zustimmung durch Unterzeichnung einer diesbezüglichen eidlichen Unterwerfungsformel. Die meisten unterwarfen sich, viele aber auch weigerten sich und wurden um dessentwillen als Ketzer und Aufrührer behandelt. Nur zeitweilig trat unter Papst Clemens IX. (1667—1669) eine Erleichterung ein, indem dieser sich mit der

Erklärung zufrieden gab, dass man ein „frommes Stillschweigen“ beobachten wolle. Clemens XI. 1700—1721) verlangte 1705 in der Bulle „Vineam domini“ wieder die unbedingte und vorbehaltlose Unterzeichnung der Formel Alexanders VII., und das Cisterzienser Nonnenkloster Port-Royal des Champs bei Versailles, der Hauptsitz des Widerstandes, in dessen Nähe sich die Hauptgegner, als Einsiedler lebend, niedergelassen hatten, wurde zerstört 22. Januar 1710 unter barbarischer Schändung der Gräber[1]). Erzbischof Codde von Utrecht hatte sich standhaft geweigert, dem Papste Unfehlbarkeit in der Festsetzung von Tatsachen zuzuerkennen. Darum und insbesondere wegen seiner gallikanischen Gesinnung ruhten die Jesuiten nicht, bis sie 1702 seine Absetzung und die Ernennung des Jesuitenfreundes Theodor de Cock zum apostolischen Vikar der Diözese durchsetzten. Aber die wahlberechtigten Kapitel im Verein mit den meisten Geistlichen protestierten, und die holländische protestantische Regierung untersagte de Cock alle Amtshandlungen und verbannte ihn. Codde zog sich nach seiner Absetzung ins Privatleben zurück und starb 1710, ohne sich dem Papst unterworfen zu haben. Seine Diözese wurde von den Jesuiten zugunsten Roms bearbeitet. Vielen Gemeinden wurden jesuitische oder andere römische Missionare aufgezwungen. 1713 jedoch wurde der Widerstand neu belebt. Am 8. September dieses Jahres nämlich verdammte Clemens XI. auf Antrieb der Jesuiten durch die Konstitution „Unigenitus“ 101 Sätze aus einem Buche, worin der 1684 aus Paris nach Brüssel geflüchtete Oratorianer-Priester Paschasius Quesnel († 1710) 1693 das Neue Testament in französischer Übersetzung, mit trefflichen, erbaulichen Anmerkungen versehen, herausgab. Da unter diesen Sätzen sich manche unbestreitbar richtige, der hl. Schrift selbst und den Vätern entnommene, befanden und auch solche, die mit den 5 verurteilten, sogen. jansenistischen Sätzen gar nicht zusammenhängen, so widersetzten sich viele französische Bischöfe, Ordensleute, Weltgeistliche und Laien, an ihrer Spitze der Erzbischof Noailles von Paris, der Verwerfung des von ihnen als vortrefflich befundenen und empfohlenen Buches, und die französische Kirche spaltete sich in Akzeptanten, d. h. solche, welche die Konstitution annahmen,

[1]) Ein Aufsatz über das Kloster Port-Royal vom Pfarrer Volet in Paris findet sich im Kalender 1911 füs das altkatholische Haus S. 28—36.

und Appellanten, die sich dagegen verwahrten und an ein allgemeines Konzil appellierten. Der Papst aber weigerte sich, eine nähere Erklärung zu geben, die zur Beruhigung hätte dienen können, und unter König Ludwig XV. wurden die Appellanten sogar 1730 zur unbedingten Anerkennung der Konstitution gezwungen. Viele flohen infolgedessen nach Holland, besonders nach Utrecht, verbanden sich mit den früher geflüchteten Anhängern von Port-Royal und verstärkten die antijesuitische Partei der altkatholischen Kirche Hollands, welche ebenfalls die genannte päpstliche Konstitution verwarf. So wählten denn am 17. April 1723 sieben Kanoniker der Utrechter Kirche einen neuen Erzbischof in der Person des bisherigen Vikars des Haarlemer Kapitels, Cornelius Steenoven, und indem ein ungerechter Weise suspendierter französischer Titularbischof Dominikus Maria Varlet von Babylon am 15. Okt. 1724 demselben und nach dessen am 3. April 1725 erfolgten Tode auch seinem am 15. Mai zum Nachfolger gewählten Erzbischof Cornelius Barchmann Wuytiers am 30. September und später noch zwei weiteren Nachfolgern, Theodor van der Croon (28. Oktober 1734) und Peter Johann Meindaarts (18. Oktober 1739), die bischöfliche Weihe erteilte, ist es dieser Kirche gelungen, trotz aller Verfolgungen und römischer Bannflüche — ein solcher nämlich war regelmässig die Antwort auf die Anzeige einer erfolgten Neuwahl eines Bischofs der Utrechter Kirche — und trotz der schliesslichen widerrechtlichen Entgegensetzung eines römischen Episkopats in Holland (1853), den alten Glauben, ihre alten Rechte und ihre altkirchliche Organisation bis auf den heutigen Tag aufrecht zu erhalten. Ihr offizieller Name war bis 1870 „Die römischkatholische Kirche Hollands von der altbischöflichen Klerisei.“ Die Zahl der dem Erzbistum Utrecht untergeordneten Bistümer, die 1559 bei Errichtung desselben durch Papst Paul IV. auf fünf festgesetzt wurde, nämlich Haarlem, Deventer, Leeuwarden, Groningen und Middelburg, beträgt zur Zeit zwei, nämlich Haarlem und Deventer. Erzbischof von Utrecht ist gegenwärtig seit 11. Mai 1892 Gerardus Gul (Nachfolger von Joh. Heykamp, der am 28. April 1875 geweiht wurde); Bischof von Haarlem war zuletzt Caspar Johannes Rinkel seit 11. August 1873 († 2. Mai 1906), nunmehr durch Wahl der Diözesansynode vom 27. Juni 1906 Dr. theol. Jak. Joh. van Thiel, geweiht 22. August

1906; Bischof von Deventer ist seit 30. Mai 1894 Nikolaus B. P. Spit, als solcher Utrechter Weihbischof und zugleich Pfarrer von Rotterdam *b*. Die Gemeinschaft umfasst jetzt etwa 8570 Seelen in 28 Gemeinden und zwar in den Provinzen Geldern (Culemborg und seit 5. Februar 1909 Arnhem), Nordholland (Aalsmeer, Amsterdam *a* und *b*, Egmond aan Zee, Enkhuizen, Haarlem, Helder, Hilversum, Krommenie, Ymuiden und Zaandam), Südholland (Delft, Dordrecht, Gouda, Haag oder 's Gravenhage, Leyden, Oudewater, Rotterdam *a* und *b* und Schiedam) und Utrecht (Amersfoort, Schoonhoven und Utrecht *a*, *b* und *c*) und in der preussischen Provinz Schleswig-Holstein (Filiale zu Nordstrand, einer an der Westküste gelegenen Insel), pastoriert von 28 Geistlichen, und ist im Wachstum begriffen. Diese schwer geprüfte, im Glauben treu bewährte Kirche war es, die auch gegen die römischen Glaubensneuerungen von 1854 und 1870 ihre Stimme erhob und uns in unseren kirchlichen Nöten brüderlich beistand. Nachdem im Jahr 1871 der erste zu München abgehaltene Altkatholiken-Kongress die volle Glaubenseinheit mit den holländischen Altkatholiken ausgesprochen hatte, spendete im Juli 1872 der damalige Erzbischof Loos von Utrecht, begleitet von Kanonikus van Vlooten, auf Bitten des Münchener Zentralkomitees der katholischen Reformbewegung in mehreren altkatholischen Gemeinden Bayerns, nämlich zu München, Kiefersfelden, Mering, Kempten, Kaiserslautern, Zweibrücken und Landau, das hl. Sakrament der Firmung. Am 11. August 1873 aber weihte Bischof Hermann Heykamp von Deventer — Erzbischof Loos war inzwischen am 4. Juni 1873 gestorben — den an demselben 4. Juni 1873 von den Altkatholiken des Deutschen Reiches auf einer Synode zu Köln zum Bischof gewählten Breslauer Professor der Kirchengeschichte Dr. Josef Hubert Reinkens (zusammen mit Bischof Rinkel) in der St. Laurentius-Kirche zu Rotterdam. Wir haben es also der altkatholischen Kirche Hollands zu verdanken, dass wir unsere Gemeinschaft nach altkirchlichen Grundsätzen einzurichten vermochten.

Näheres über die Geschichte dieser Kirche findet sich in Fr. Nippold „Die altkatholische Kirche des Erzbistums Utrecht. Geschichtliche Parallele zur altkatholischen Gemeindebildung in Deutschland." Heidelberg 1872 bei Bassermann; zu beziehen von der Buchhandlung des Evangelischen Bundes, Karl Braun

in Leipzig, für 1 Mark. Zu vergleichen ein Gutachten von Schulte und ein Referat von Bischof Reinkens, erstattet auf dem Rotterdamer Altkatholikenkongress 1894; sowie „Kleiner Katechismus oder kurze Darstellung der Streitigkeiten unter den Katholiken in Holland". Aus dem Holländischen übersetzt von Pfr. Gatzenmeier, München bei Wolf.

35. *In welchen Ländern haben sich seit 1870 altkatholische Gemeinschaften gebildet?*

I. In **Deutschland**, und zwar in den Königreichen *Preussen* und *Bayern* und den Grossherzogtümern *Baden* und *Hessen* (in Württemberg und Sachsen, sowie in Elsass-Lothringen nur kleine Anfänge an je einem Orte, von wo aus die Sammlung zerstreut wohnender Glaubensgenossen versucht wird), mit dem Bischofssitz in Bonn. In denselben sind zurzeit 52 Geistliche in der Seelsorge, bzw. als Professoren, für 108 Gemeinden (darunter 50 Pfarrämter) mit 30—50,000 Seelen tätig. An ihrer Spitze stand als ihr erster Bischof Dr. Jos. Hubert *Reinkens* (geb. 1. März 1821 zu Burtscheid bei Aachen, zum Priester geweiht den 3. September 1848 durch Kardinal von Geissel in Köln). Als dieser am 4. Januar 1896 aus seiner in echt apostolischem Geiste geübten segensreichen Wirksamkeit war abberufen worden [1]), folgte ihm durch Wahl vom 4. März 1896 der frühere Professor der Philosophie an der Universität zu Breslau Dr. Theodor *Weber*, geb. am 28. Januar 1836 zu Zülpich in der Rheinprovinz, zum Priester geweiht am 30. Juni 1860 in Breslau durch den Fürstbischof Dr. H. Förster. Er hatte seit Beginn unserer Bewegung, namentlich in Schlesien, mit ausserordentlichem Eifer für Förderung derselben gewirkt, weiterhin aber, dem Rufe des Bischofs Reinkens nach Bonn folgend, vom 23. Juni 1890 an das Amt seines Generalvikars und nach fünf Jahren, da Bischof Reinkens mit zunehmendem Alter immer grösserer Schonung bedurfte, auch das eines Weihbischofs übernommen,

[1]) Eine kurze Lebensbeschreibung wurde im Selbstverlag der Synodalrepräsentanz herausgegeben, Bonn 1896, als Abdruck aus dem «Amtlichen Altkatholischen Kirchenblatt», Neue Folge, Nr. 36. Bruchstücke aus Schriften und Reden finden sich zusammengefügt im «Deutschen Merkur» 1996, Nr. 14—27 und 36, von E. Zirngiebl. «Ein Lebensbild», verfasst von seinem Neffen Jos. Mart. Reinkens, erschien 1906 in Gotha bei Perthes. Ebenda 1902 «Religiöse Reden», gesammelt von Pfr. Schirmer.

geweiht am 4. August 1895 in Bern von dem christkatholischen Bischof der Schweiz Dr. Herzog, unter Assistenz der Bischöfe Reinkens und Spit von Deventer. Gleich seinem Vorgänger wurde auch er von der preussischen, badischen und hessischen Regierung als katholischer Bischof anerkannt. Leider konnte er kaum zehn Jahre als solcher wirken. Schon am 12. Jan. 1906 wurde auch er nach kurzer Krankheit unserer Kirchengemeinschaft, der er mit unermüdlicher Selbstaufopferung und ausserordentlicher Umsicht und Treue gedient hatte, durch den Tod entrissen [1]). An seine Stelle ist durch Wahl der Synode vom 6. Juni 1906 Pfarrer Josef Demmel von Bonn (geb. 29. Dezember 1846 zu Steinweg bei Regensburg in Bayern) getreten. Derselbe war einer jener Theologiestudierenden gewesen, die nach Errichtung der altkatholischen Fakultät in Bonn 1873 schon im ersten Semester dort sich einfanden, hatte am 16. April 1875 durch Bischof Reinkens die Priesterweihe empfangen und war dann anfangs in Bayern, seinem Heimatlande (München, Passau, Erlangen), seit 1879 aber in Bonn seelsorgerlich tätig gewesen. Hier hatte er das Glück gehabt, mit den beiden Bischöfen Reinkens und Weber in nahen Verkehr treten zu können, und war von letzterm auf seinem Sterbebette am 4. Januar 1906 zu seinem Generalvikar und von der Synodalrepräsentanz, deren ordentliches Mitglied seit 1896 er war, nach dessen Tode zum Bistumsverweser bestimmt worden. Die Bischofsweihe des von der Synode Gewählten erfolgte am 26. Juli 1906 in der Gymnasialkirche zu Bonn durch Erzbischof Gul von Utrecht, unter Assistenz der Bischöfe Herzog von Bern und Spit von Deventer; die Anerkennung und Vereidigung seitens der drei Regierungen teils schon im Juni, teils im August, bzw. September. Weiteres über Entwicklung der Bewegung in Deutschland in einer besondern Broschüre.

II. In der **Schweiz**, wo zurzeit 17 Geistliche, bezw. Professoren in 42 Gemeinden und 6 Genossenschaften (darunter 36 Pfarrämter mit etwa 40,000 Seelen als Seelsorger unter *Bischof* Dr. Eduard Herzog mit dem Sitz in Bern tätig sind. Dieser (geb. 1. Aug. 1841 zu Schongau im Kt. Luzern und zum Priester geweiht den 16. März 1867 zu Solothurn) wurde am 18. September 1876 von

[1]) Eine Skizze seiner Lebensgeschichte erschien im Amtl. Altk. Kirchenblatt, 4. Folge Nr. 2.

Bischof Reinkens, unter Assistenz der Pfarrer Bossart und Schröter, in der Martinskirche zu Rheinfelden zum Bischof geweiht, nachdem die erste von 34 Geistlichen und 97 Laien besuchte Nationalsynode der schweizerischen Altkatholiken in Olten am 14. Juni 1875 die am 14. Juni 1874 in Bern und am 21. und 22. September 1874 in Olten auf Delegiertenversammlungen vorberatene „Verfassung der *christkatholischen* Kirche der Schweiz" festgestellt, und ebenda die zweite Synode (54 Geistliche und 108 Laien) am 7. Juni 1876 ihn zum Bischof gewählt hatte. Ursprünglich Professor der neutestamentlichen Schrifterklärung an der theologischen Lehranstalt in Luzern (September 1868 bis September 1872) hatte Dr. Herzog, der früher auch einmal ein Jahr lang, nämlich vom Herbst 1867 bis Herbst 1868, Schüler der Professoren Reusch und Langen in Bonn gewesen war, am 23. September 1872 nach Teilnahme am Kölner Kongress von Bonn aus seinen Absagebrief an Bischof Lachat von Basel geschrieben und sich von da an ganz in den Dienst der alten katholischen Wahrheit gestellt; und zwar hatte er zunächst in Krefeld (Preussen), dann vom April 1873 an in Olten, zuletzt vom Ende Februar 1876 an in Bern Seelsorgerdienste geleistet und hier zugleich bei Errichtung der katholisch-theologischen Fakultät im Herbst 1874 die Stelle eines Professors für das oben erwähnte Fach übernommen. Er war es auch, der im April 1870 mit drei andern Geistlichen das ursprüngliche Organ der Bewegung in der Schweiz, nämlich die Wochenschrift „Katholische Stimme aus den Waldstätten" gründete und bis Dezember 1870 in Luzern erscheinen liess, dann als Hauptredakteur die seit Januar 1873 in Olten erschienenen „Katholischen Blätter" herausgab, den Entwurf einer Kirchenverfassung ausarbeitete und da und dort Vorträge hielt und Seelsorgerakte vornahm. Weiteres über Entwicklung der Bewegung in der Schweiz in einer besondern Broschüre.

III. In **Österreich**, wo zurzeit etwa 50 Gemeinden, darunter 13 Pfarrämter mit zirka 25,000 Seelen von etwa 19 Geistlichen unter Leitung des Bistumsverwesers Amandus Czech pastoriert werden. Dieser, geb. am 15. April 1855 zu Litten bei Burg Karlstein in Böhmen (Kreis Prag) und seit 20. Juli 1878 Priester, hatte im März 1880 sich der altkatholischen Bewegung angeschlossen und vom 10. Mai des gleichen Jahres an nahezu ein Jahr als Kooperator in *Warnsdorf* (Böhmen), wo schon im März 1872

durch die Bemühungen des Pfarrers Anton Nittel (gest. 7. September 1907) und verschiedener Laien sich eine altkatholische Gemeinde konstituiert hatte, seit April 1881 aber als Pfarrer der Gemeinde in *Wien*, die ebenfalls zu Anfang des Jahres 1872, am 11. Februar mit Alois Anton als Pfarrer gest. 9. Juni 1878) sich gebildet hatte, eifrigst gewirkt und war darum am 8. September 1888 von den österreichischen Altkatholiken zum Bistumsverweser gewählt und am 2. November 1888 auch staatlich als solcher anerkannt worden, während der ursprünglich von der zweiten Synode 1881 gewählte Pfarrer Nittel von der Regierung die Anerkennung nicht erhalten hatte. Dagegen wurde zur Aufstellung eines Bischofs die staatliche Genehmigung bis heute noch nicht erteilt. Der Bistumsverweser behielt anfänglich seinen Sitz in Wien, auf Neujahr 1897 aber siedelte er gemäss Synodalbeschluss vom 8. September 1896 nach Warnsdorf über, nicht nur, weil sich dort die stärkste altkatholische Gemeinde Österreichs befand, sondern vor allem, weil in Nordböhmen tatsächlich damals das Zentrum und der Schwerpunkt der Bewegung in Österreich lag, und auch der fruchtbarste Boden für ihre weitere Ausbreitung und Vertiefung vorhanden war. Nämlich dort waren, abgesehen von Wien und Ried in Oberösterreich, wo am 25. Dezember 1871 eine Gemeinde entstanden war mit Dr. Jos. Brader als Pfarrer (gest. 1. Dezember 1877), und einem Vereine in Graz (in Steiermark), sämtliche, grösstenteils durch Pfarrer *Nittel* und im Jeschken- und Isergebirge auch durch des Priesters *Anton Absenger* rastlose Tätigkeit gebildeten altkatholischen Gemeinden Österreichs. Es waren das ausser Warnsdorf, wo die Gemeinde 1877 auch die staatliche Anerkennung als Pfarrei erhalten hatte: seit 1873 Krima und Meistersdorf-Ullrichstal, seit Ende 1879 Rumburg, seit 1883 Altehrenberg, Dessendorf-Tiefenbach, Josefstal, Obertannwald, seit 1884 bis 1886 Gablonz, Schlag, Grünwald, Reichenau, Neudorf, Hennersdorf und Wiesental, seit 1885 Tetschen-Bodenbach und Steinschönau, seit 1887 Arnsdorf und Trichowitz, seit 1888 Losdorf-Falkendorf, seit 1889 Reichenberg und Umgebung, Polaun und Wurzelsdorf, seit 1890 Schönlinde, seit 1891 Albrechtsdorf, seit 1893 Blottendorf, seit 1894 Schwaz-Hostomitz und seit 1897 Dönis-Grottau.

Erst infolge der seit Ende 1898 anhebenden sogenannten „*Los von Rom-Bewegung*", die zunächst allerdings aus nationalen

Beweggründen hervorging, nämlich der feindseligen Haltung der römischen Geistlichkeit gegen das Deutschtum zu steuern beabsichtigte, aber doch auch von wahrhaft religiösen Gefühlen getragen war, erlangten nicht bloss die nordböhmischen deutschen Gemeinden Verstärkung und Vermehrung — neue Gemeinden entstanden in Röhrsdorf (bei Zwickau) und Kaaden (1900), in Liebotitz (1901) und Deutsch-Kralupp (März 1902) —, sondern auch in andern Landesteilen entstanden kräftig aufblühende Gemeinden mit einer Reihe von Filialen. So in *Steiermark:* zu Graz (1899) mit Algersdorf, Andritz, Bruck a. M., Eisenerz, Leibnitz, Leoben-Donawitz, Preding, Trafoiach und Voitsberg; in *Kärnten:* zu Klagenfurt (1903); in *Mähren:* zu Mährisch-Schönberg (1899) mit Edersdorf, Brünn (1907) nebst Mödritz-Schöllschitz, Friedland a. d. Mohra, Olmütz (1901), Reitendorf, Römerstadt, Irmsdorf, Mährisch-Ostrau, Zechitz u. a.; in *Schlesien:* zu Oderberg, Jägerndorf, Troppau, Skotschau und Wittkowitz; in *Oberösterreich:* Linz mit Urfahr (1901) und Kleinmünchen (1909) und in *Salzburg* (1907). Hierbei wirkten besonders verdienstvoll mit: die Pfarrer Schindelar, Nittel, Wolf, Ferk, Erhart, in Linz auch Kreuzer (von Passau aus), Erb und Hossner; und die Laien: Reichsratsabgeordneter Prof. Bendel und Architekt Benesch aus Wien und Reichsratsabgeordneter Malik aus Graz, sowie verschiedene Mitglieder der einzelnen Ortsgemeinden.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass um 1897 der altkatholische Priester Dr. Franz Iska auch für Gründung einer *tschechoslavischen katholischen Nationalkirche* in Österreich nach altkatholischen Grundsätzen eine Bewegung ins Leben zu rufen sich bemühte. Als greifbaren Erfolg hat dieselbe bisher nur aufzuweisen eine 1898 in *Prag* gegründete Gemeinde mit etwa 700 Seelen, die anfänglich von dem Genannten als Pfarrer und einem Hülfsgeistlichen Jos. Perina pastorirt wurde. Die auch in Brünn von Dr. Iska im Jahr 1900 unternommenen Versuche führten wohl zu einigen Beitrittserklärungen, aber nicht zur Gründung einer altkatholisch-tschechischen Gemeinde. In Prag hielt sich die Gemeinde, obgleich Dr. Iska 1903 nach Nordamerika übersiedelte zur Pastorierung einer tschechischen Gemeinde in Chicago, und obgleich ein kleiner Teil derselben (77 Seelen) 1905 sich der russisch-orthodoxen Gemeinde anschloss. Von Zeit zu Zeit traten neue tschechische Priester bei zur Unterstützung und schliesslich vollen Entlastung Perinas,

nämlich Wenzel Rab, Dr. Franz Loskot, Emil Dlouhy-Pokorny, der zuerst Reformkatholik war, K. Kysilka und Joh. Juza.

Diese Bewegung unter den Tschechen ist getragen von der Erinnerung an die vom Volke hochverehrten Slavenapostel, die Brüder *Methodius* und *Konstantin Cyrillus*, griechisch-katholische Mönche aus Thessalonik, die einst im 9. Jahrhundert (863) auf Bitten des mährischen Grossfürsten Rastislaw von dem byzantinischen Kaiser Michael III. zur Verbreitung des Christentums nach Mähren und Böhmen gesandt wurden und durch Haltung von Gottesdienst und Predigt in der slavischen Sprache und durch Übersetzung der Bibel ins Slavische sich bald die begeisterte Anhänglichkeit des Volkes gewannen, aber auch deswegen mancherlei Verdächtigung von römischer Seite sich ausgesetzt sahen. Auch ist in ihr lebendig die Erinnerung an den berühmten geistesmächtigen böhmischen Prediger Joh. Hus von Prag, der am 6. Juli 1415 als heldenmütiger Märtyrer seiner Überzeugung in Konstanz auf dem Scheiterhaufen endete. Nämlich zwei auf dem vierten internationalen Altkatholikenkongress zu Wien 1897 angenommene Thesen, worin einerseits die Geistes- und Glaubenseinheit der altkatholischen Kirche mit den genannten Slavenaposteln betont, anderseits die Verurteilung und Verbrennung des Joh. Hus und des Hieronymus von Prag durch das Konstanzer Konzil als eine ganz und gar unkatholische, ja unchristliche Massregel gebrandmarkt ist (siehe Seite 46 des offiziellen Berichts, Bern bei Stämpfli 1898), hatten die slavischen Katholiken zur Gründung von freien Nationalkirchen als einem von ihren religiösen Überlieferungen gebotenen Werke aufzumuntern gesucht. Die tschechische Liturgie, deren sich die erwähnte Gemeinde in Prag bedient, ist abgedruckt in der Schrift des Dr. Iska „Národní církew". In dieser Gemeinde haben sich anfänglich besondere Verdienste erworben: Frau Carola Mutschler, Apothekersgattin, und Mathilde Peschek, emeritierte Direktorin der höhern Töchterschule, Jos. Cihak und Fr. Mikolasek. Die zwanzigste, vom 8. bis 10. September 1900 in Wien abgehaltene Synode der deutschen Altkatholiken Österreichs begrüsste den Anschluss von Nichtdeutschen, erklärte sich bereit, ihnen bei der Bildung eigener Kirchengemeinden an die Hand zu gehen, und regelte das Verhältnis der deutschen zu den tschechischen Altkatholiken [1]).

[1]) Weitere Ausführungen über die innere und äussere Entwicklung der altkatholischen Bewegung in Österreich mögen einer besondern Broschüre vorbehalten bleiben.

IV. **Italien.** Hier hatte in den Jahren 1873 und 1874 in verschiedenen Gemeinden der Diözese *Mantua* in Oberitalien, sowie in *Toskana* eine katholische Reformbewegung mit dem Versuche begonnen, das alte Recht der Gemeinden auf Mitwirkung bei Anstellung ihrer Pfarrer wieder herzustellen, und die schon länger bestehende Zeitschrift „Rinnovamento cattolico", herausgegeben von G. Cassani, Priester und Professor der Rechte zu Bologna, hatte sich dieser Bewegung angenommen. Ferner hatte sich 1874 in *Neapel* eine gegen die Ansprüche Roms opponierende Gesellschaft gebildet, „Società emancipatrice cattolica" mit dem „Emancipatore cattolico" als Organ, welche anfänglich den 1860 von einem orientalischen Erzbischof zum Erzbischof von Lydda in Palästina geweihten, später in die lateinische Kirche zurückgekehrten, aber von Rom verfolgten Domenico de Panelli sich als Führer wählte und nach ihm den süditalienischen Priester Stanisla Trabucco. Nachhaltige Erfolge aber blieben aus. In den achtziger Jahren endlich bildete sich in Mittel- und Norditalien eine altkatholische Gemeinschaft, von welcher sich mehr erwarten liess, mit zirka 12 Geistlichen und Katecheten in 6 Gemeinden und 7 Filialen. Von 1886 bis 1902 standen diese unter Leitung des ehemaligen Chorherrn von St. Peter in Rom, Graf Enrico di Campello. Derselbe hatte nämlich durch ein offenes Schreiben an seinen Vorgesetzten, den Kardinal Borromeo, am 13. September 1881 von der Papstkirche sich losgesagt und am 25. Januar 1882 mit gleichgesinnten Geistlichen und Laien, worunter besonders hervorzuheben sind der Kapuziner Andrea d'Altagene (gest. November 1884), Cruciani, Savarese, Bocaccio und der im Juni 1884 von Bischof Herzog geweihte Cicchitti-Suriani, wozu noch 1886 der päpstliche Hausprälat Antonio Renier sich gesellte, sich vereinigt zur Gründung einer vom Papste unabhängigen katholischen Nationalkirche Italiens und, zum Bischof gewählt, in Arrone (Umbrien) seinen Sitz genommen, wo bald der von Bischof Herzog geweihte Priester Alcandro Luzzi sein Gehülfe wurde. Auf der im September 1891 ebenda abgehaltenen ersten Synode, an welcher auch Bischof Herzog, zugleich als Vertreter des Bischofs Reinkens, teilnahm, wurden bezüglich der Kirchenverfassung, der Messliturgie, des Ritus für die Sakramentenspendung in der Landessprache und der Disziplin die nötigen Beschlüsse gefasst. Ein vollständiges Rituale, dessen Formulare zum grossen Teil dem Rituale der christkatholischen

Kirche der Schweiz entnommen sind, verfasst von der altkatholischen Geistlichkeit Italiens, erschien 1893 in San Remo bei G. B. Biancheri. Pfingsten 1894 wurde in Papigno Gottesdienst eröffnet. 1895 schloss sich auch die Gemeinde der bischöflichen Methodisten in Dovadola bei Florenz mit ihrem Geistlichen Bruni an; 1896 bildete sich in Polino bei Arrone, in St. Angelo und Oneglia, und 1900 in Rom selbst eine altkatholische Genossenschaft, die St. Pauls-Pfarrei. In St. Angelo dei Lombardi übernahm *Luzzi* die Seelsorge, worauf in Arrone *Ricci* der Gehülfe Campellos wurde. Auf der dritten, vom 24. bis 26. März 1902 in Rom abgehaltenen Synode legte Graf Campello wegen hohen Alters sein Präsidentenamt nieder und kehrte sogar 1903 zur päpstlichen Kirche zurück (gest. 2. Juli 1903). An seine Stelle wurde Professor Filippo Cicchitti-Suriani in Mailand gewählt, und die italienische Reformkirche, die von Anfang an sich der tatkräftigen Unterstützung seitens der reformierten bischöflichen Kirche Englands und Amerikas zu erfreuen hatte, unter das Protektorat des anglikanischen Bischofs John Wordsworth von Salisbury gestellt.

Ohne mit Campello in Verbindung zu treten, hatte im Jahre 1896 auch Professor Don Paolo Miraglia zu Piacenza im Oratorium von St. Paul eine romfreie katholische Gemeinde gegründet, 1897 dem internationalen Altkatholiken Kongress in Wien beigewohnt und darauf den Anschluss seiner Gemeinde an diesen erklärt. Im April 1898 liess er sich von ihr den Bischofstitel geben und am 6. Mai 1900 von dem altkatholischen Erzbischof für Amerika Timotheus Vilatte, der zurzeit nach sehr wechselvoller Vergangenheit in Chicago seinen Sitz hat (vergl. IX), auch die Bischofsweihe erteilen, musste jedoch wenige Tage darauf, wegen zweier Artikel in seiner Wochenschrift „Gerolamo Savanarola" gerichtlich verurteilt, um der Verhaftung zu entgehen, ins Ausland flüchten. Später zurückgekehrt, weihte er auf Ersuchen der Gemeinde Arbellara auf Korsika Jacques Forcioli zum Priester für diese erste romfreie Gemeinde auf der genannten Insel.

In San Remo wirkte seit Herbst 1889 in verdienstvoller Weise der auch von Bischof Herzog geweihte Pfarrer Ugo Janni, schloss sich jedoch später den Waldensern an; in Mailand und im schweizerischen Kanton Tessin, wo auch Miraglia Vorträge hielt, Priester Don Francesco Maria Negroni, der seit 1896 auch

ein Wochenblatt „Dio e Popolo“ (Gott und Volk) herausgab. Am 13. März 1899 konnte er in *Locarno* christkatholische Gottesdienste eröffnen in einem gemieteten Lokal (14. März 1899 erste Predigt von Miraglia).

Nach einem Berichte Cicchittis im Frühjahr 1903 gab es um diese Zeit nur noch 4 Geistliche mit Gemeinden in Rom, Mailand, Arrone, St. Angelo und S. Vito, und werden von Arrone aus Versammlungen veranstaltet in Casteldilago, Palombare und Castiglioni. Präsident der englischen Lokalkomitees zur Unterstützung der katholischen Reformkirche Italiens ist nach dem Tode des Lord-Erzbischofs Plunket von Dublin Professor Mayor in Cambridge.

V. In **Frankreich.** Hier bildet den Mittel- und Sammelpunkt der Bewegung eine Gemeinde in *Paris*, deren Mitglieder zum Teil von dem berühmten Kanzelredner in der Notre-Dame-Kirche und ehemaligen Karmeliter P. Hyacinthe *Loyson* nach dessen Rückkehr aus Genf (August 1874) gesammelt worden waren und seit 1893 von Pfarrer G. Volet, unter zeitweiliger Beihülfe des in Holland geweihten Priesters Dorendot, pastoriert werden. Loyson nämlich, der am 9. Februar 1879 in einem gemieteten Lokale in der rue Rochechouart 7 den Gottesdienst eröffnet hatte, seit 1880 aber, dank der Opferwilligkeit seiner Anhänger, in einer Kirche der rue d'Arras denselben halten konnte, legte 1893 die Leitung der Gemeinde nieder, um fortan in weiteren Kreisen und in freierem Sinne seinem Berufe religiöser Volksaufklärung zu obliegen. Noch während er an der Spitze der Gemeinde stand, hatte auf Ersuchen des Primas von Schottland, unter dessen Schutz sich dieselbe gestellt hatte, Bischof Herzog als dessen Delegierter am 13. Juli 1879, unter Assistenz von Loyson, dem Hülfspfarrer Carrier und drei englischen Geistlichen, darunter Dr. Nevin aus Rom, in Paris das Sakrament der Firmung gespendet. Von 1883 ab hatte das der anglikanische Bischof Jenner besorgt und 1888 Bischof Cleveland Coxe aus New York West. Im Jahre 1893 aber übernahm die bischöfliche Leitung der Pariser Gemeinde auf Ersuchen einstweilen der holländische altkatholische Erzbischof Gul von Utrecht, der am 6. August 1893 zum ersten Male sie besuchte. Als dessen Stellvertreter war Seminarpräsident Dr. van Thiel aus Amersfoort, das erstemal in Begleitung von Pfarrer C. Deelder aus Utrecht, behufs Organisierung der Gemeinschaft wiederholt längere Zeit dortselbst

tätig. Dieser bewirkte auch, dass unter tatkräftiger Mithülfe der altkatholischen Kirche Hollands 1894 in Paris auf dem Boulevard d'Italie, nunmehr Boulevard Auguste Blanqui genannt, Nr. 96 für die altkatholische Gemeinde eine neue Kirche St. Denis gebaut wurde. 1898 erschien für sie auch eine besondere Liturgie in französischer Sprache „Abrégé de Liturgie". Der verdienstvolle Präsident der Gemeinde ist Herr E. Pestel. Ausserdem gibt es im ganzen Lande zerstreut, insbesondere in der Dauphiné (Réaumont) und Vendée, in Lyon, Toulouse und in Burgund, altkatholisch gesinnte, seit etwa 70 Jahren nur mehr aus Laien bestehende Genossenschaften, „Kleine Kirche" oder „Die Blauen" genannt; das sind Reste der alten gallikanischen Kirche, die dem 1801 zwischen Pius VII. und Napoleon I. abgeschlossenen Konkordat sich nicht gefügt haben. Weil ihre Bischöfe und Priester allmählich ausstarben, suchen sie nunmehr durch häuslichen Gottesdienst, Lesung der hl. Schrift und frommer Bücher und durch gegenseitige Belehrung sich zu erbauen und ihren Glauben zu bewahren. Deren Sammlung, Organisierung und Pastorierung wurde 1895 gleichfalls durch persönliche Besuche und Veranstaltung allgemeiner, regelmässig in Paris stattfindender Konferenzen in Angriff genommen. In dieser Richtung wirkt besonders verdienstvoll der greise J. Termoz aus St. Egreve in der Dauphiné. Die erste Konferenz fand vom 1. bis 3. November 1895 in Paris stat unter Vorsitz des Präsidenten van Thiel.

Nebenher ging eine *Los von Rom-Bewegung* im französischen Klerus mit dem in Paris erscheinenden, von Andr. Bourrier in Sèvres herausgegebenen „Chrétien Français" als Organ. Bis Herbst 1902 betrug die Zahl der aus der römischen Kirche ausgetretenen Priester und Mönche gegen 800. Diese traten jedoch gewöhnlich, weil es an altkatholischen Gemeinden, die sie anstellen konnten, und an sonstigen Unterstützungsmitteln in Frankreich fehlte, entweder in Privatstellung oder in den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche. Einer jedoch von ihnen, Ernest Houssay in Vincennes, gewöhnlich L'abbé Julio genannt, wurde von einer bedeutenden Anzahl in den verschiedensten Städten Frankreichs zerstreuter Gesinnungsgenossen zum Bischof einer unabhängigen katholischen Kirche Frankreichs gewählt und erhielt am 4. Dezember 1904 durch den unter IV erwähnten Paolo Miraglia, der sich berufen glaubt zum Missionsbischof einer unabhängigen katholischen Kirche Italiens, zu

Thiengen in Baden die Bischofsweihe. Das literarische Organ dieser Gemeinschaft ist die bereits seit einer Reihe von Jahren monatlich erscheinende, zu Vincennes (Seine) von Abbé Julio herausgegebene Revue „L'Étincelle" (Der Funke).

Infolge der durch Gesetz (19. XII. 1905) ohne Einvernehmen mit Rom herbeigeführten Trennung von Staat und Kirche kam es zur Bildung von 160—170 romfreien Kultusgenossenschaften. Hervorragende Verdienste haben sich dabei erworben: Félix Meillon, der in Paris eine Zentralstelle gründete mit dem Wochenblatte „L'Avènement" als Organ, an dessen Stelle aber schon nach einem Vierteljahr die schon seit 9 Jahren von ihm herausgegebene Monatsschrift „France et Evangile" trat; ferner Bourdery, der an der Spitze der liberalen katholischen Mission in Paris steht und zu deren Förderung Konferenzen abhält; endlich Henri des Houx, der sich mit Meillon verband. Auch Erzbischof Vilatte (siehe unter Amerika und Italien) trat hier auf, Gottesdienste eröffnend, firmend und Priester weihend. Aber wegen einer unglaublich ungerechten Fassung des Art. 4 des Gesetzes bezüglich Übergabe der Kirchen und Kirchengüter, wodurch zugunsten Roms, das doch die Anerkennung des Gesetzes verweigert, die Bildung von schismatischen oder romfreien Kultusgenossenschaften, die doch im Einklang mit dem Gesetze geschieht, möglichst erschwert wird, konnte der dauernde Erfolg bis jetzt nur verhältnismässig gering sein. Zu Anfang des Jahres 1909 gab es solche noch in Culey, Bourgvilain, Sains-les Fressin-Forcy, Bethmale, Puymasson, Les Ancizes und Piedigriggio. Sie bilden zusammen *die französische apostolisch-katholische Kirche* und haben seit Februar 1909 als Organ eine in Paris (Rue Bellefond 14) zweimal monatlich erscheinende Zeitschrift „L'église nationale". Die Kultusgenossenschaft Saint Georges in Lyon hat sich dem Verbande nicht angeschlossen, und der von d'Ardin wurde die Pfarrkirche abgesprochen. So der Berner „Katholik" in Nr. 15, 1909.

VI. *a)* In **Spanien,** wo im Jahre 1880 die erste altkatholische Synode zu Madrid zusammentrat und eine zweite am 10. März 1881 zu Sevilla ein Altarbuch und Rituale herausgeben liess. Die Gemeinschaft, Iglesia española reformada genannt, zählt gegen 4000 Seelen und zirka 19 Geistliche und steht unter dem am 23. September 1894 von dem anglikanischen Lord Erzbischof Plunket von Dublin († 1. April 1897) geweihten

Bischof Juan B. *Cabrera* in Madrid. Ersterer hatte, begleitet von Pfarrer Oldham, am 13. Juni 1889 in Bonn die Angelegenheiten der spanischen Altkatholiken mit Bischof Reinkens besprochen. Es gibt Gemeinden in Madrid (2 Pfarreien), Sevilla, Malaga, Monistrol de Montserrat, Salamanka, Villaescusa, Cigales, San Esteban de la Siera, Sabadell und Valencia, ausserdem 16 Missionsstationen oder Filialen. Am 25. Dezember 1892 Einweihung der neugebauten altkatholischen Kirche zu Madrid durch Erzbischof Plunket. Diese „reformierte Kirche Spaniens" wird mit voller Selbständigkeit unter der Autorität einer Nationalsynode geleitet und hat den alten mozarabischen Ritus erneuert, der durch Jahrhunderte der nationale Ritus der alten Kirche Spaniens war. Juni 1894 Einweihung einer neuen Kirche zu Salamanka. Ausserdem besteht auch hier unter dem römischen Klerus eine Reformbewegung. Siehe Reformkatholizismus in Fr. 31.

b) In **Portugal.** Nachdem hier schon seit Jahrhunderten hervorragende Gegner der päpstlichen Veranstaltungen des Katholizismus und der zunehmenden Romanisierung der ursprünglich unabhängig gewesenen Kirche Portugals aufgetreten waren, namentlich im 18. Jahrhundert der hervorragende theologische Schriftsteller Antonio Pereira de Figueiredo (S. Reusch-Index, 2. Bd. S. 934), empfand man insbesondere seit 1870 die Notwendigkeit, kirchliche Reformen vorzunehmen und eine von Rom unabhängige Kirche zu organisieren. Eine solche entstand unter der Bezeichnung „die katholische, apostolische, evangelische Kirche von Portugal" (Egreja Lusitana, Catholica Apostolica Evangelica). Als eigentlicher Vater der dortigen Bewegung wird bezeichnet Bischof Antonio Lopes Martins von Vizeu. 11 reformfreundliche Priester verliessen nach dem Erlass der vatikanischen Dekrete die römische Kirche und wählten zu ihrem Bischof, aber ohne ihn konsekrieren zu lassen, den spanischen Priester Angel Herreros de Mora, organisierten Gemeinden und veranstalteten im April 1880 die erste Synode, welche für die neue Gemeinschaft die oben angeführte Bezeichnung wählte. Ein gemeinschaftliches, kirchliches Gebetbuch wurde von einer Kommission ausgearbeitet in Anlehnung an den alten portugiesischen Ritus und unter Herübernahme einzelner Bestandteile aus dem römischen Messbuch und dem anglikanischen Gebetbuch.

Auch diese Kirche stellte sich in der Folge unter die Jurisdiktion anglikanischer Bischöfe, erhebt aber den Anspruch

auf nationalen, katholischen und unabhängigen Charakter. Pfarrgemeinden sind in Lissabon, Rio di Mairo, Oporto, Villa nova de Gaya und Sandal. Priester Cassels von Gaya berichtete auf dem 7. internationalen Altkatholikenkongress von 7 organisierten Gemeinden und 5 Missionen in Portugal. In Lissabon werden die Priesteramtskandidaten herangebildet und teils durch englische Bischöfe, teils auch durch den altkatholischen Bischof von Spanien, Cabrera, geweiht. 1894 war auch wieder ein eigener Bischof gewählt worden (Pope), der aber 1902 starb, ohne die Konsekration erhalten zu haben.

VII. In **England** (siehe Vorversuche unter Reformkatholizismus in Fr. 31) traten am 18. Februar 1908, durch die päpstlichen Massregeln gegen den Modernismus erregt, 17 Priester und 16 Laien zu Chelsfield zusammen, einigten sich über die allgemeinen Grundsätze einer altkatholischen Kirchenorganisation, erklärten ihre Übereinstimmung mit der Utrechter Kundgebung der vereinigten altkatholischen Bischöfe vom 24. September 1889 und wählten einstimmig den Priester Arnold Harris Mathew, Graf von Landaff, zu ihrem Bischof. Derselbe, einer altadeligen Familie entstammend, war, nachdem er zu Glasgow und Bonn Theologie studiert hatte, am 24. Juni 1878 in Glasgow zum römisch-katholischen Priester geweiht worden, hatte nacheinander verschiedene Stellen bekleidet, 1889 aber, da weitere Studien in einen inneren Widerspruch mit dem römischen Kirchenwesen ihn gebracht hatten, ins Privatleben sich zurückgezogen, um hauptsächlich literarischen Arbeiten sich zu widmen und nach drei Jahren mit einer Verwandten des Ministers Gladstone sich zu vermählen. Am 13. März 1908 reichte ein Komitee von sechs Mitgliedern dem Erzbischof von Utrecht das Gesuch um Erteilung der Konsekration an den erwählten Bischof ein, welches nach Prüfung der miteingereichten Dokumente von den altkatholischen Bischöfen Hollands, Deutschlands und der Schweiz einstimmig genehmigt wurde. Am 28. April 1908 wurde dieselbe durch Erzbischof Gul von Utrecht in der St. Gertrudskirche daselbst vollzogen unter Assistenz der Bischöfe von Deventer, Haarlem und Bonn. Am 17. Mai 1908 erliess er seinen ersten Hirtenbrief und begann darauf in vier öffentlichen Vorträgen zu London in der Queens Hall Aufschluss über seine kirchliche Stellung zu geben. Der altkatholische Volkskalender für 1909 führt folgende neun altkatholische Gemeinden auf: Birmingham,

Brighton, Bromley, Chelsfield, Ealing, Hull, Kensington, Vorstadt von London, als Zentrale mit Bischof, Generalvikar, drei geistlichen Beisitzern und zwei Laienbeisitzern, Nokingham und Orpington.

Im Januar 1911 jedoch verlautete, dass Bischof Matthew mit Schreiben an den Erzbischof von Utrecht sich völlig unabhängig von den altkatholischen Gemeinschaften des Kontinents erklärt habe und eine westliche orthodoxe katholische Kirche in Grossbritannien und Irland „Western Orthodox Catholic Church in Great Britain and Ireland" zu organisieren beabsichtige. Nur der von ihm geweihte deutsche Priester C. W. Bollmann aus Aachen hielt die Verbindung mit den Altkatholiken des Kontinents aufrecht. Er hat eine Kapelle St. Bonifaces in Kensington, 89 Elsham Road, London W., und sucht hier die ausländischen Altkatholiken Londons zu einer Gemeinde zu sammeln, indem er in englischer, französischer und deutscher Sprache Gottesdienst hält.

VIII. In **Russisch-Polen.** Schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatten 60 polnische römisch-katholische Geistliche bei dem damaligen Statthalter von Warschau ein Memorandum eingereicht, worin sie um den Schutz der Staatsbehörde baten für den Fall des Austritts aus der römischen Kirche. Viele nämlich unter den Polen nahmen Anstoss an dem politisierenden römischen Katholizismus und sahen ein, dass der römische Stuhl nur aus selbstsüchtigen Gründen polenfreundlich sich zeige. Aber damals fanden sie nicht viel Entgegenkommen. Erst später, nach Erlass der vatikanischen Dogmen, wurde, dank den Beziehungen zwischen der orthodoxen Kirche und den Altkatholiken, das Verständnis für religiöse Bedürfnisse, wie sie damals laut geworden waren, geschärft. Auch gewann die Absicht, eine nationale romfreie polnische Kirche zu gründen, immer mehr Boden. Im Jahr 1893 bildete sich nach der ältesten Ordensregel des hl. Franziskus eine Ordensvereinigung unter dem Namen „*Gesellschaft der Mariawiten*" oder „der mystischen Priester". Erstere Benennung rührt daher, dass eine Frau Maria Franziska Kozlowska, die in der Bischofsstadt Plock a. d. Weichsel 1887 einen Frauenorden mit dem Namen Mariawitinnen (abzuleiten von Mariæ vita, d. i. Leben Mariens) gegründet hatte und eine Kunstgewerbeanstalt für Kirchengeräte damit verband, den Anstoss zu dieser

Vereinigung gab. Sie nämlich hatte obigen Namen gewählt, weil sie ihrem Orden die Aufgabe zuteilte, im Stillen und ohne jedes Aufsehen, wie einst Maria zu Nazareth, dem Herrn und seiner Kirche zu dienen. Eine ähnliche Aufgabe aber stellten sich jene Ordensgeistlichen. Hauptzweck des Ordens war, der unglaublichen Unsittlichkeit und Habsucht des polnischen Klerus, der das Volk bei allen kirchlichen Handlungen möglichst auszubeuten sich nicht scheut, entgegenzuarbeiten und dem armen Volke die Segnungen des katholischen Christentums besser zugänglich zu machen; und als bestes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erachteten sie die eigene Vervollkommnung. Lange hofften die Ordensmitglieder, die päpstliche Anerkennung zu erhalten. Aber die römische Hierarchie war dagegen, und in der ultramontanen Presse wurden arge Verleumdungen über die Gesellschaft und deren Vorsteher verbreitet. Daher wurde am 4. September 1904 von Rom aus ein Dekret erlassen, dass diese Gesellschaft gänzlich zu unterdrücken sei. Das Dekret schien anfänglich auch von Erfolg zu sein, indem die Geistlichen ihre Unterwerfung anzeigten. Gleichzeitig aber wurden einige Mitglieder nach Rom gesandt mit dem Gesuche um neue gründlichere Untersuchung. Da deren Bitte kein Gehör fand, sogar viele ihrer Priester ohne Prozess und ohne vorhergegangene Mahnung suspendiert und abgesetzt wurden, so stellten die Mariawiten in einer Versammlung zu Plock vom 30. Januar 1906 ihre Kongregation wieder her und wählten ihren bisherigen Generaloberen, Dr. Johann Kowalski, der schon am 6. August 1903 mit diesem Amte betraut worden war, wieder. Davon wurde dem Papste Mitteilung gemacht unter erneuter Forderung einer gerechten Untersuchung, dem Erzbischof von Warschau aber wurde der Gehorsam gekündigt, und das Volk in allen Kirchen, in denen mariawitische Priester funktionierten, von diesen Schritten in Kenntnis gesetzt. Die Folge davon war, dass bis zum 8. Februar 1906 19 Pfarreien auch der Regierung ihr Ausscheiden aus der Jurisdiktion der römischen Bischöfe anzeigten. Kowalski aber reiste mit dem Priester Roman Prochniewski zuerst nach Rom, um vor dem Papste über die polnischen Bischöfe Klage zu führen und die verlangten Beweise vorzulegen, und dann nach St. Petersburg, um die staatliche Anerkennung der neugebildeten Gemeinschaft zu betreiben. In-

zwischen gingen die Bischöfe mit Exkommunikation und Interdikt, die fanatisierten Volksmassen mit blutiger Verfolgung vor. Päpstlicherseits erfolgte am 5. April 1906 eine Verdammungsbulle, die von 33 Priestern mit einem „Los von Rom“ beantwortet wurde, von Seite des Staates aber die Anerkennung am 28. November 1906, wenn auch ohne Einräumung römisch-katholischer Kirchen. Daher wurde in den ersten Tagen des Dezember unter Vorantragung des hl. Sakraments in allerlei Privaträumlichkeiten übergesiedelt und die am 5. Dezember 1906 von Rom aus über Kozlowska und Kowalski verhängte grosse Exkommunikation am Neujahrstage 1907 allenthalben von den Mariawiten mit einem Tedeum gefeiert. Nun begann man auf die Organisierung von Gemeinden und der aus ihnen sich zusammensetzenden neuen Gemeinschaft Bedacht zu nehmen, unter Wiedereinsetzung der Laien in die so lange von Rom ihnen vorenthaltenen Rechte, und da zugleich allerlei praktische Werke, wie Kirchenbauten und sozial wohltätige Einrichtungen energisch in Angriff genommen wurden, so fand die Bewegung immer mehr Anhänger, die sich ebenfalls, wie die Geistlichen, Mariawiten nannten, und manche neue Pfarrei konnte gegründet werden. Am 10. Oktober 1907 traten die Priester und Laienabgeordnete der Gemeinden in Warschau zu einer Synode Generalkapitel zusammen, um die Zusammenfassung der allenthalben im Lande zerstreuten Gemeinden und die endgültige Organisation der Gemeinschaft vorzunehmen. Hiernach bilden mehrere Gemeinden mit ihren Filialen einen Kreis, mehrere Kreise eine Provinz. An der Spitze steht der Generalminister, sein Vertreter ist der Generalvikar. Die Provinz wird von einem Provinzialminister verwaltet, der Kreis von einem Kustos, die Gemeinde von einem Propst oder Pfarrer, dessen Vertreter ein Vikar ist, und dem Diakonen zur Seite stehen. Pröpste und Vikare werden im Einvernehmen mit den Laien der betreffenden Gemeinden vom Generalminister ernannt. Alle drei Jahre kommt das Generalkapitel zusammen zur Berichterstattung über die Tätigkeit des Bundes und zu Verhandlungen über wichtige Angelegenheiten. Der bisherige Leiter Kowalski wurde als Generalminister oder Bischof bestätigt, der den bereits erwähnten Priester Roman Prochniewski zu seinem Generalvikar ernannte. Die hl. Messe und die sonstige Liturgie werden in der Landessprache der einzelnen Provinzen

(polnisch, litauisch, tschechisch usw.) abgehalten. Die geistlichen Amtshandlungen sind gebührenfrei. Die Priesterehe ist zwar nicht grundsätzlich verboten; bis jetzt aber sind ihre Geistlichen als Mitglieder des genannten neugebildeten Ordens unverheiratet. Der Katechismus wird gereinigt, das Hauptgewicht aber wird vorläufig nicht auf die Ausbildung einer festen Glaubenslehre gelegt, sondern auf soziale Tätigkeit im Geiste der Gottes- und Nächstenliebe. Daher die Gründung von Heim- und Werkstätten für Arbeiter, von Schulen, Kinderverwahranstalten, Spar- und Kreditvereinen und dergleichen. Im kirchlichen Leben wollen sie nur langsam mit Reformen vorgehen. Der päpstliche Primat wird abgelehnt und Christus als das Haupt der Kirche betrachtet. Es sollen sich bis Ende 1909 ungefähr 200,000 Polen mit etwa 50 Priestern bezw. Priesteramtskandidaten angeschlossen und 70 Gemeinden[1]) gegründet haben. Im Dienste der Kirche stehen auch etwa 200 Ordensschwestern. Der Mittelpunkt der Gemeinschaft ist in Lodz, wo mittelst einer eigenen Druckerei auch zwei Zeitungen als ihre Organe erscheinen (s. Fr. 42), sowie ein Volkskalender und ein polnisches Messbuch. Ausserdem sind starke Gemeinden in Sgersch und Dobro. Im Februar und März 1909 wurde bereits 39 organisierten Pfarreien die staatliche Anerkennung erteilt. Auf dem 8. internationalen Altkatholikenkongress, der vom 6. bis 9. September 1909 in Wien tagte, erschienen auch drei Priester dieser Gemeinschaft, unter ihnen der gewählte Bischof, und liessen sich von General Kirejeff, dem langjährigen russischen Freunde der Altkatholiken, in der aus dem genannten Anlass auch tagenden altkatholischen Bischofskonferenz einführen, um daselbst Ursprung und Wesen ihrer Gemeinschaft klarzulegen und für den erwählten Bischof die Konsekration zu erbitten. Das Ergebnis der drei Sitzungen in Anspruch nehmenden Beratung war der Beschluss der Konferenz, ihrer Bitte zu willfahren. Demgemäss fand die Konsekration am 5. Oktober 1909 in der St. Gertrudkirche zu Utrecht statt. Der Bischof nahm seinen Sitz in Plock. Das mächtige Anwachsen der Bewegung, die auch nach Litauen und Weissrussland übergriff, nötigte das 2. Generalkapitel, das am 10. Mai 1910 in Plock stattfand.

[1]) Die Namen der Gemeinden und ihrer Geistlichen finden sich aufgeführt im Altkath. Handbüchlein 1910, S. 33 ff.

zur Aufstellung zweier Hülfsbischöfe, und es wurden dazu gewählt: der bisherige Generalvikar Roman M. J. Prochniewski und der Kustos von Lodz L. M. Andr. Golembiowski. Die Konsekration derselben wurde am 4. September 1910 in Lowicz vorgenommen durch Bischof Dr. Kowalski unter Assistenz des Erzbischofs Gul von Utrecht und des Bischofs van Thiel von Haarlem. Als Vertreter des christkathol. Bischofs der Schweiz war anwesend Pfarrer Absenger aus Biel. Die neugewählten Bischöfe verblieben an ihren bisherigen Wohnsitzen Plock und Lodz. Am 4. November 1910 erhielt Bischof Kowalski von dem Ministerpräsidenten Stolypin den Bericht, der Zar habe ihm zum Administrator aller mariawitischen Pfarreien im russischen Reiche ernannt. Siehe Aufsatz von Heuschen im „Deutschen Merkur“ 1909, Nr. 16, ferner „Altk. Volksblatt“ 1909, Nr. 42 und 44, und „Katholik“ 1909, Nr. 38 und 39, sowie Dr. Steinwachs im Kalender 1911 für das altkatholische Haus, S. 16–28, und Berichte über empfangene Eindrücke von Pfr. Absenger im „Katholik“ 1910, Nr. 40—43.

IX. In **Amerika**, und zwar: 1. In den *Vereinigten Staaten von Nordamerika*. Hier waren schon 1885 im Staate Wisconsin auf die Predigt eines von Bischof Herzog geweihten Geistlichen, Jos. René Villatte, unter *französisch* sprechender Bevölkerung altkatholische Gemeinschaften entstanden, die Little Sturgeon zum Mittelpunkt hatten und 1897 in 8 Pfarreien und 4 Missionsgebieten zerstreut, 8–10,000 Seelen umfassten. Auch englisch und polnisch sprechende Bevölkerung hatte sich angeschlossen. Aber dieser 1892 von Alvarez (Julius I.), dem Erzbischof der unabhängigen katholischen Kirche auf Ceylon, zum Erzbischof geweihte Priester, dem auf einer Synode zu Cleveland, 29. August 1894, die Leitung übertragen wurde und der in Duval seinen Sitz nahm, hat sich in der Verfolgung nicht immer in Treue bewährt, ebenso nicht der von ihm am 20. März 1898 geweihte Bischof Kaminski in Buffalo. Zurzeit bekennt sich Villatte wieder zum altkatholischen Glauben und rechnet zu seiner Jurisdiktion 13 Priester, 3 Kirchen und 4 Missionen, und seine Gemeinschaft ist im Staate Illinois anerkannt.

In neuerer Zeit, um die Mitte der Neunzigerjahre, entstand unter der *polnischen* Bevölkerung, zunächst infolge von Unzufriedenheit mit der Willkürherrschaft der römischen Bischöfe bei Verwaltung der Kirchengüter, eine starke, aus mehreren

grossen Gemeinden bestehende Altkatholikengemeinschaft mit dem Mittelpunkt in *Chicago*, die hier am 1. Mai 1897 im Einvernehmen mit den altkatholischen Bischöfen Hollands, Deutschlands und der Schweiz eine Kirchenverfassung für eine „polnisch-katholische Diözese von Chicago" vereinbarte und am 7. Mai auf einer Synode den Pfarrer Anton Stanislaus *Kozlowski* zu ihrem Bischof wählte. Dieser wurde dann am 21. November 1897 in der Schweiz zu Bern von Bischof Herzog, unter Assistenz des Erzbischofs Gul von Utrecht und des Bischofs Weber von Bonn, geweiht und nahm in Chicago seinen Sitz. Seitdem hat diese Gemeinschaft bedeutende Fortschritte gemacht und zählte zeitweilig 100,000 Seelen, erlitt dann aber infolge finanzieller Schwierigkeiten (Spitalbau) grosse Einbusse. Die Bildung einer zweiten polnischen Diözese mit etwa 20,000 Seelen ist 1900 in den östlichen Staaten Pennsylvania, Maryland, Connecticut, Massachusets und New Jersey und in dem nordwestlichen Staat Minnesota erfolgt, und es wurde zuerst im März 1900 von 10 Gemeinden, später auch auf einer Synode zu Scranton (Pennsylvania) im September 1904 von 200 Delegierten der bisherige Pfarrer an der Stanislauskirche zu Scranton, Franz Hodur, zum Bischof gewählt.

Im Jahre 1899 wurde neuerdings die Bildung einer unabhängigen *französisch*-katholischen Kirche in Kanada und in den Vereinigten Staaten im Einvernehmen mit Bischof Kozlowski von dem Priester Dr. Léon Bouland in Angriff genommen, sowie 1905 der Zusammenschluss von *böhmisch-slavischen* Altkatholiken in Cleveland (Ohio) unter Jean Fr. Tichy. Diese Gemeinschaft umfasst zurzeit 9 Pfarreien und 10 Missionen in Kanada, 12 Priester und etwa 10,000 Seelen. 1906 gründete der vom Bischof Kozlowski geweihte Priester M. J. de Villarcal in Duval (Wisconsin) unter eingewanderten *Belgiern* eine kleine Gemeinde. Eine zweite, die schon länger besteht, wird in Gardner von Pfarrer Gauthier geleitet; eine dritte ist in Green-Bay im Entstehen begriffen.

Am 14. Januar 1907 starb Bischof Kozlowski. Zum Bistumsverweser wurde gewählt Pfarrer C. Rosicki von Chicago, zum Bischof am 25. Juli 1907 Franz Hodur, der nunmehr die östlichen und westlichen polnischen unabhängigen Gemeinden unter sich vereinigte. Auf dem 7. internationalen Altkatholikenkongress im Haag (4. September 1907) trat er mit den altkatholischen

Bischöfen Europas in Verbindung und erhielt am 29. September 1907 durch die altkatholischen Bischöfe von Holland zu Utrecht die Bischofsweihe. Seine Gemeinschaft zählte dann 23 organisierte Gemeinden mit etwa 40,000 Seelen und 21 Priestern. In Ausführung eines Beschlusses der 2. Synode der polnisch-nationalen altkatholischen Kirche Nordamerikas ernannte er drei bischöfliche Generalvikare mit besonderen Rechten und Pflichten für gewisse, abgegrenzte Territorien, nämlich W. Gawrychowsky für den östlichen Teil der Diözese, Bonczak für den mittleren und Lawnicki für den westlichen.

2. In *Mexiko* bestehen nach kleinen, Ende der 70er Jahre gemachten Anfängen, zirka 28 altkatholische Genossenschaften mit etwa 1000 Kommunikanten, denen 7 Priester und 6 Diakonen vorstehen. Eine Zeitlang hatten sie einen eigenen Bischof (Riley), dann stellten sie sich unter das Patronat des präsidierenden Bischofs der bischöflich-amerikanischen Kirche. Zurzeit ist mit den bischöflichen Funktionen für diese Kirche betraut Bischof Dr. Aves von Houston (Texas). Früher war ihr provisorischer Bischof Th. Clark († September 1903), nach ihm der Bischof von Washington, Satterlee, und seit 1893 Rev. Forrester († 1904). In ihren gottesdienstlichen Formen schliesst sich diese bischöflich-mexikanische altkatholische Nationalkirche an die mozarabische (altspanische) Liturgie an und besitzt ein eigenes offizielles, von Dr. Hale, dem nachmaligen Bischof von Cairo (Illinois), ausgearbeitetes Gebet- und Gesangbuch. Die Einsetzung von drei eigenen Bischöfen steht in Aussicht.

X. In **Asien**, und zwar 1. unter den unierten, d. h. an die römische Kirche angeschlossenen *Armeniern* in der Türkei und in der auf der Insel St. Lazaro bei Venedig bestehenden armenischen Mechitaristen-Kongregation. Diejenigen nämlich, welche schon 1867 der Bulle „Reversurus" von Pius IX., in welcher den unierten Armeniern völlige Übereinstimmung mit der römischen Kirche und Ernennung aller Bischöfe und Patriarchen durch den Papst auferlegt wurde, Widerstand geleistet hatten, kämpften 1870 auch gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, sagten sich von dem für diese Lehre tätigen Patriarchen Hassun von Konstantinopel, einem Jesuitenzögling, los und wählten sich in Kupelian einen eigenen Patriarchen. Da aber 1877 der Sultan den auch durch seine Regierung abgesetzt gewesenen Patriarchen Hassun wieder in

Konstantinopel einziehen liess und ihm und seinen Anhängern wieder die Kirchen überlieferte, so unterwarf sich Kupelian mit Schreiben vom 10. März 1879 der römischen Kirche. Ein Teil aber seiner Anhänger blieb altkatholisch und schloss sich der nichtunierten altarmenischen Kirche an. Über diese siehe Fr. 44*b*.

2. Auf der Insel *Ceylon*, sowie in *Vorderindien* an der Malabar-Küste unter dem von einem Patriarchen von Antiochia in Syrien geweihten Erzbischof Dionysios Alvarez von Malabar. Der syrischen Kirche wird zwar meist wegen Nichtannahme der Beschlüsse des Konzils von Chalzedon Monophysitismus vorgeworfen; aber dieser Vorwurf soll auf Missverständnis beruhen, da sie im wesentlichen denselben Glauben bekenne, nur mit etwas anderen Worten. (Artikel in der „Living Church" Januar und Februar 1904 vom erzbischöflichen Sekretär E. M. Phillip.) Ein Aufsatz „Die Altkatholiken in Indien" findet sich im „Altkatholischen Boten", 1880, Nr. 23. Diese Christen werden häufig Thomaschristen genannt, weil sie den Apostel Thomas als ihren ersten Begründer und auch einen gewissen Thomas von Jerusalem als zweiten Stifter verehren, der im Jahre 345 eine christliche Kolonie nach der Malabarküste gebracht haben soll. Es findet sich bei ihnen manches, was an das Leben der ersten Christen erinnert. Ihre Priester sind verheiratet. Ihre Liturgie ist der syrischen ähnlich. (Siehe Berner Katholik 1907, Nr. 19.)

3. Auf den *Philippinen*, wo 1899 infolge der gegen die spanischen Mönche herrschenden Erbitterung eine Los von Rom-Bewegung entstand unter Bischof Gregor Aglipay und 14 Priestern. Am 3. August 1902 erfolgte die Proklamierung der unabhängigen Kirche, 26. Oktober 1902 Eröffnung des Gottesdienstes in Manila; 18. Januar 1903 die Konsekration des gewählten Bischofs durch den eigenen Klerus. Die Bewegung hat seitdem stark zugenommen und umfasst etwa drei Millionen Anhänger. Zu Anfang des Jahres 1906 standen unter Aglipay als Erzbischof von Manila 20 Bischöfe, 300 Pfarrgeistliche, 700 Kirchen und 12 Seminare mit vielen Kandidaten des Priesteramts. Die Priesterehe ist gestattet. Auffallenderweise liess sich der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Taft, der frühere Gouverneur der Philippinen, in unserer Zeit herbei, im Widerspruch mit dem amerikanischen Grundsatz, nach welchem sichs der Staat nicht in innerkirchliche Dinge mischen darf, die unabhängige Kirche des Rechts auf Nutzniessung der Kirchen-

güter zu berauben und diese polizeilich dem römischen Klerus zu überweisen.

XI. In **Afrika**, und zwar zu Prätoria im Transval(?). Siehe „Altkatholisches Volksblatt", 1902, Nr. 49. Näheres darüber aber ist nicht bekannt geworden.

36. *In welchen Volksschriften finden sich alljährlich Angaben über den jeweiligen Stand unserer Bewegung?*

a) In Kalendern, Jahrbüchern u. dgl., so für Deutschland in dem *„Altkatholischen Volkskalender"*, seit 1911 *„Kalender für das alt-katholische Haus"* genannt, der 1891—1910 alljährlich im Verlag von Emil Sommermeyer in Baden-Baden erschien, dann aber vom Reichsverbande altkatholischer Jungmannschaften in Verlag genommen wurde Kempten im Allgäu. Preis 50 Pfg.. Derselbe enthält nämlich ausser dem gewöhnlichen Kalenderinhalt Jahresberichte über die Bewegung in den verschiedenen Ländern und sonstige auf unsere Bewegung bezügliche lehrreiche Aufsätze und Angaben. Seit 1905 erscheint für die Schweiz ein besonderer *„Christkatholischer Hauskalender"* im christkatholischen Schriftenverlag (Schriftenlager in Basel.. Preis 50 Rp. Aus Österreich ist diesbezüglich noch zu nennen das *Jahrbuch der altkatholischen Kirchgemeinde in Wien*, welches Berichte des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes über bemerkenswerte Vorgänge und die Filialseelsorge enthält, aus Holland das „Oudkatholiek Jaarboekje voor 1911". Ähnliche Jahresberichte gibt der Ausschuss des bayerischen altkatholischen Landesvereins in München. Auch die mariawitische Kirche hat ihren Kalender.

b) In dem seit 1901 von Zeit zu Zeit erscheinenden *„Altkatholischen Handbüchlein"* von Zelenka, siebente Ausgabe 1910, Kempten, im Verlag des Reichsverbandes altkatholischer Jungmannschaften. Ursprünglich ein Auszug aus dem Kalender, ist es nunmehr eine Beilage zu demselben geworden. Es enthält die Angabe der Behörden der altkatholischen Kirchen in Deutschland, der Schweiz, Österreich, Holland, Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ausserdem einen kurzen Abriss über das Wesen des Altkatholizismus, Literaturangaben, eine Charakterisierung der verschiedenen altkatholischen Vereine und seit 1905 auch ein alphabetisches Register der bestehenden Gemeinden mit Angabe des zuständigen Pfarramtes,

von Ort und Zeit des Gottesdienstes und der in ihnen bestehenden oder vertretenen Vereine.

37. *Welche Stellung haben die Staatsregierungen zu unseren Gemeinschaften eingenommen?*

a) In *Preussen, Baden* und *Hessen* ist unser Bischof staatlicherseits als katholischer Bischof anerkannt und ausserdem unseren Gemeinden unter gewissen Bedingungen, wie Vorhandensein einer erheblichen Anzahl von Mitgliedern, das Recht auf den Mitgebrauch öffentlicher katholischer Kirchen und auf den Mitgenuss des katholischen Kirchenvermögens, überhaupt die gleiche Berechtigung mit den römischen Katholiken eingeräumt, und zwar in Hessen durch Verordnung vom 23. Dezember 1873 betreffend die Stellung der Altkatholiken, in Baden durch Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend, und die Verordnung vom 27. Juni 1874 im gleichen Betreff, und in Preussen durch Gesetz vom 4. Juli 1875 betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Trotzdem ist vielfach die Erhebung von freiwilligen Beiträgen oder von Kirchensteuern und die Benützung von evangelischen oder anderweitigen Kirchen, oder die Erbauung von eigenen nötig geworden. Die Aufnahme in eine altkatholische Gemeinschaft setzt in Deutschland nichts voraus, als die beim Pfarrer oder beim Vorsitzenden des Kirchenvorstands, am besten schriftlich, abgegebene Beitrittserklärung und die Austrittserklärung, in Bayern sogar die persönliche, an den Pfarrer der Gemeinde, der man angehörte.

b) In *Bayern* wurde zwar den vatikanischen Dogmen das königliche Placet, das ist die Genehmigung zur öffentlichen Verkündung, verweigert, und demgemäss wurden die Altkatholiken anfänglich als Katholiken behandelt, und altkatholisch sich erklärende Geistliche, wie Pfarrer Renftle in Mering bei Augsburg, Pfarrkurat Ant. Bernard zu Kiefersfelden im Dekanat Rosenheim und Pfarrer Gallus Hosemann zu Tuntenhausen im Dekanat Aibling, in ihren Rechten geschützt, beziehungsweise zu schützen gesucht. Auf die Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen vom 14. Oktober 1871 hatte das Gesamtministerium erklärt: „Wenn von den Anhängern der alten katholischen Lehre Gemeinden gebildet werden, so gedenkt die Staatsregierung, wie sie den einzelnen fortwährend als Katho-

liken betrachten zu wollen erklärt hat, auch die Gemeinden als katholisch anzuerkennen und folglich denselben, sowie ihren Geistlichen alle jene Rechte einzuräumen, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre.“ Auch wurde bischöflichen Funktionen des Erzbischofs Loos und des Bischofs Reinkens kein Hindernis in den Weg gelegt; aber die förmliche Anerkennung des letzteren, um welche unterm 23. Oktober 1873 die Synodalrepräsentanz nachsuchte, wurde durch Erlass vom 9. April 1874 unter Berufung auf die bestehende Landesgesetzgebung als auf dem Verwaltungswege unstatthaft versagt, ein Verfassungsgesetz aber zu diesem Behufe und eine gesetzliche Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Altkatholiken kam nicht zustande. Am 15. März 1890 vollends wurde unsere dortige Gemeinschaft auf Antrag des Münchener erzbischöflichen Kapitular-Vikariats in die Stellung einer Privatkirchengesellschaft zurückgedrängt, unter Berufung darauf, dass, abgesehen von den vatikanischen Dogmen, der päpstliche Primat überhaupt und das Dogma von 1854 von ihr verworfen werde. Demgemäss dürfen unsere dortigen Glaubensgenossen zurzeit nicht mit Glocken zu ihrem Gottesdienst läuten, und unserem Bischof und unseren Geistlichen ist es dort untersagt, die üblichen katholischen Kultusgewänder in der ganz gleichen Weise, wie in der als öffentliche Kirchengemeinschaft anerkannten römisch-katholischen Kirche geschieht, zu tragen.

c) In der *Schweiz* wurde das christkatholische Bistum durch Bundesgesetz vom 28. April 1876 staatlich anerkannt und im Anschluss daran zunächst von den Kantonen Aargau, Solothurn, Genf, Neuenburg, Zürich, Bern, Baselland und Baselstadt teils ausdrücklich, teils tatsächlich genehmigt; und es kann in den einzelnen Kantonen, denen in erster Linie das Kirchenwesen untersteht, eine christkatholische Genossenschaft, sobald sie die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt hat, die staatsrechtliche Anerkennung und den vermögensrechtlichen Schutz erhalten. Die Dotation des Bistums übernahmen die Kantone Aargau, Bern, Genf und Solothurn. Vielfach sind sehr beträchtliche Kirchensteuern zu erheben, und wurde zum Teil die Errichtung besonderer Kirchen erforderlich. Im Kanton Genf trat mit 1. Januar 1909 und im Kanton Baselstadt mit 1. April 1911 eine Trennung von Staat und Kirche in Kraft.

d) In *Österreich* sahen sich die Altkatholiken gezwungen,

aus der Landeskirche auszutreten und dem Gesetze vom 20. Mai 1874 gemäss sich als eine besondere Religionsgesellschaft unter dem Namen „Altkatholische Kirche Österreichs“ zu konstituieren, und diese wurde durch Verordnung vom 18. Oktober 1877 staatlich anerkannt. Aber obgleich wegen der durch das Unfehlbarkeitsdogma im Verhältnis zwischen Staat und Kirche herbeigeführten wesentlichen Veränderung das österreichische Konkordat vom 5. November 1855 am 30. Juli 1870 aufgehoben worden war, blieb doch die römische Kirche im Vollbesitz ihrer bisherigen bevorrechtigten Stellung, die altkatholische aber ohne alle Unterstützung und hat mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Lange gab es trotz des Bestehens mehrerer festgegründeter Gemeinden mit 2000—3000 Seelen, mit eigener Kirche und eigenem Priester nur drei staatlich anerkannte Pfarrämter, nämlich in *Warnsdorf*, wozu alle Gemeinden in Böhmen, und in *Wien*, wozu alle Gemeinden in Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Mähren und Schlesien als Filialen gehörten, und in Ried für Oberösterreich. Erst 1907 unter Kultusminister Dr. Marchet wurde es besser, indem neue Pfarrämter in Gablonz und Dessendorf und 1908 in Mährisch-Schönberg und Schönlinde, 1909 in Graz und 1910 in Arnsdorf anerkannt wurden, sowie neue Filialgemeinden in Josephstal-Maxdorf (1908) und in Schwaz und Linz (1909).

38. *Wo ist Gelegenheit zur Ausbildung altkatholischer Priesteramtskandidaten und zur Einführung übertretender Geistlicher in den Dienst unserer Gemeinschaft?*

a) In *Holland* zu Amersfoort in einem Seminar, welches seit 1885 bis 1906 von Dr. Jak. Joh. van Thiel, dann bis zu seinem am 27. Dezember 1909 erfolgten Tode von dem Professor der Theologie und Kanonikus im erzbischöflichen Kapitel Timoth. van Santen geleitet wurde, zurzeit aber den Professor Franz Kenninck zum Präsidenten hat. Hier erhielten zu Anfang der Siebzigerjahre auch zwei altkatholische deutsche Theologen (Gatzenmeier und Strucksberg) ihre letzte Ausbildung, und später wurden auch zwei französische Studenten für die altkatholische Kirche Frankreichs hier vorbereitet (Dorendot und Gouard). Als Professoren wirken zurzeit an diesem Seminar: Der Präsident F. Kenninck (früher zugleich Pfarrer von Amersfoort), J. H. Berends (zugleich Pfarrer im Haag), und an Stelle des am

24. August 1904 gestorbenen Prof. N. J. Weeldenburg (Laie) der Utrechter Advokat Dr. A. J. van den Bergh, anfangs mit 1. Januar 1906 als Lektor, im Herbst 1907 aber zum Professor für Kirchenrecht und Apologetik ernannt.

b) In *Deutschland* zu Bonn. Hier wurde nämlich im Herbst 1873 durch die Professoren Reusch † 3. März 1900, und Langen[1]), zu welchen im Herbst 1874 der frühere Professor am Lyzeum Hosianum in Braunsberg Andreas Menzel † 4. August 1886 sich gesellte, an der Universität eine besondere altkatholische Fakultät errichtet. Nicht nur deutsche, sondern auch holländische, schweizerische und österreichische altkatholische Theologie-Studierende wurden da ausgebildet. Am 1. Dezember 1887 wurde für solche auch in dem von einer Dame geschenkten „Johanneum" ein Seminar-Konvikt gegründet, das am 17. Januar 1894 Korporationsrechte erlangte. Seit dem Tode der drei genannten Theologie-Professoren werden die theologischen Vorlesungen für die altkatholischen Kandidaten im Seminar gehalten von den bischöflichen Professoren Dr. Friedr. Mülhaupt, Dr. Leop. Karl Götz und von dem Dozenten für Geschichte Dr. Karl Kehrmann (Laie). Auch die Bischöfe Reinkens und Weber hielten Vorlesungen, soweit es ihre Zeit erlaubte, und vorübergehend ein paar Jahre hindurch Dr. Lauchert (vom Oktober 1905 an). Mit 15. Oktober 1907 wurde auch Lic. (seit 1908 Dr.) Pfarrer Gg. Moog von Crefeld zum Seminarprofessor ernannt für neutestamentliche Exegese. Fürs Kirchenrecht war von Anfang an bis 1905 ihr Lehrer Prof. Dr. v. Schulte an der juristischen Fakultät. An der philosophischen wirkte für sie bis zu seinem Tode (27. Januar 1889) Prof. Dr. Knoodt. Vom 1. Oktober 1902 ab ist Dr. Götz ausserordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät und als solcher mit der Leitung eines Seminars für philosophische Propädeutik betraut. Im Sommersemester 1904 wurde letzterem der Priester Rudolf Keussen als Assistent beigesellt, der im Februar 1906 zum Doktor der Philosophie promoviert wurde und die Erlaubnis erhielt, auch im bischöflichen Seminar-Konvikt philosophische Vorlesungen zu halten, und zu dessen Regens bestellt wurde. Das erstere Amt als

[1]) Jos. Langen († 13. Juli 1901), ursprünglich neutestamentlicher Exeget, bildete sich zum Haupthistoriker unserer Gemeinschaft nach Döllinger aus und verfasste eine vierbändige Geschichte der römischen Kirche bis auf Innozens III. (1216).

Assistent jedoch legte er am 1. Dezember 1908 freiwillig nieder und wurde am 15. Dezember 1908 zum Professor der Philosophie am bischöflichen Seminar ernannt.

c) In der *Schweiz* zu Bern, wo durch Dekret des „Grossen Rats" vom 20. Juli 1874 auf Grund des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 eine katholisch-theologische Fakultät errichtet und unter Beihülfe des Professors Friedrich aus München organisiert und im November 1874 eröffnet wurde. Gemäss Beschluss des zweiten internationalen Altkatholiken-Kongresses in Luzern vom Jahre 1892 (erneuert von dem vierten zu Wien 1897) wird darauf hingearbeitet, dieser Fakultät immer mehr einen internationalen Charakter zu verleihen, indem dort, ausser in der deutschen und französischen Sprache, im Bedarfsfalle auch in anderen Sprachen, wie in der italienischen und slavischen (czechischen), Vorlesungen stattfinden sollen. An dieser Fakultät wirken gegenwärtig: die ordentlichen Professoren Bischof Dr. Ed. Herzog (für neutestamentliche Exegese), Dr. Eugen Michaud (für die französisch sprechenden Studierenden in allen nötigen Fächern), Dr. Adolf Thürlings (seit Sommersemester 1887 an Stelle des am 4. Februar 1886 verstorbenen Professors Dr. Franz Hirschwälder) für Dogmatik, Moral, Patristik und Liturgik, und Dr. Philipp Woker (Laie) für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, früher auch der Kirchenrechtslehrer Karl Gareis und Hurtault, sowie seit Herbst 1902 aushülfsweise Pfarrer Dr. Jak. Kunz (an Stelle des 1878 abgegangenen Prof. Görgens) für alttestamentliche Exegese und Pastoraltheologie, am 20. Mai 1903 zum ausserordentlichen Professor ernannt.

39. *Welche sonstigen Anstalten, Stiftungen, Vereine, Bauten usw. zur Förderung der altkatholischen Bewegung, bezw. des Wohles ihrer Mitglieder, sind zu erwähnen?*

I. Für *Deutschland:*

a) Ein bischöfliches *Knabenkonvikt*, Paulinum, in Bonn (zurzeit im Johanneum) für Gymnasiasten behufs Erzielung eines Nachwuchses altkatholischer Theologie-Studierender, mit staatlicher Genehmigung eröffnet am 20. April 1898; noch auf freiwillige Zuwendungen angewiesen. Ein Vorläufer desselben war ein im September 1887 von Frau vom Rath in Bonn eröffnetes „Knabenhaus". Regens ist zurzeit Prof. Dr. Keussen.

b. Das altkatholische *Schwesternhaus* für Armen- und Krankenpflege in *Bonn*, Baumschuler Allee 11, Eigentum eines 1889 gegründeten Vereins, von welchem auch Gelegenheit zur unentgeltlichen Ausbildung von Krankenschwestern für altkatholische Gemeinden innerhalb und ausserhalb Deutschlands geboten wird. Zu diesem Zwecke können aufgenommen werden unbescholtene gesunde Altkatholikinnen von 20 bis 35 Jahren. Aber auch altersschwache oder sonst dienstuntauglich gewordene oder erholungsbedürftige Schwestern finden hier im Mutterhause oder in einer Tochteranstalt s. *d* Heim und Pflege. Am 12. Oktober 1896 wurden diesem „Hause für altkatholische Krankenschwestern" die Rechte einer juristischen Person verliehen. In Verbindung damit besteht hier seit 1897 eine Waisenpflege, eine Kleinkinderbewahranstalt und seit 6. Januar 1901 auch eine Kleinkinderschule. Oberin ist Frau Josef. vom Rath. Für diesen Zweck hatte vorgearbeitet Freifrl. Therese v. Miltitz in Bonn, indem sie 1885 auf Anregung von Prof. Michelis einen *„Altkatholischen Missionsfonds"* gründete, der zur Ausbildung von eigenen Krankenpflegerinnen, ausserdem aber auch zur Vorbereitung und Zugänglichmachung altkatholischer Literatur, sowie zur Unterstützung armer Gemeinden durch Beschaffung von Paramenten und Kirchenwäsche dienen sollte. Am 1. Januar 1906 zählte der Schwesternverein 16 ausgebildete Schwestern als Mitglieder.

c. Das altkatholische *Krankenschwesternheim* „Amalie von Lasaulx-Haus" in *Essen* a. d. Ruhr, Wilhelmstrasse 31, 1891 gegründet, welches die gleichen Zwecke verfolgte wie das Bonner Haus und am 7. Dezember 1898 die Rechte einer juristischen Person erhielt. Seit 1893 ist damit auch eine Kindersuppenküche verbunden, und später kam noch hinzu eine Handarbeitsschule für Mädchen. Oberin war ursprünglich Frau Dr. Stens; seit Ostern 1901 jedoch ist dieses Haus dem Bonner Haus angeschlossen. Die äussere Leitung liegt in den Händen eines Kuratoriums, dessen Vorsitzender Pfarrer Rachel ist. Seinen Namen trägt dieses Haus zum ehrenden Andenken an die in unseren Kreisen wohlbekannte Krankenschwesternoberin gleichen Namens, die als solche vom 3. November 1849 an im St. Johannis-Hospital zu Bonn 22 Jahre lang höchst segensreich wirkte und nach Verkündigung der neuen Glaubenssätze auch in der Verfolgung als altkatholische Bekennerin sich treu be-

währte bis in den Tod (28. Januar 1872). Näheres in den Schriften über sie von Bischof Reinkens (bei Neusser in Bonn) und von Pfarrer Schirmer (bei Michels in Düsseldorf). Schwestern werden zurzeit hier nicht mehr ausgebildet, sondern nur in Bonn.

d) Altkatholische *Krankenschwesternhäuser* für einzelne Gemeinden, wie eine Reihe von Jahren in Konstanz [1]), und Filialen des Bonner Mutterhauses in *Messkirch* (seit 1898) und *Stühlingen* (seit 1900). In *Singen* wurde im Herbst 1902 durch Frau vom Rath ein Erholungsheim für Krankenschwestern gestiftet, desgleichen 1908 ein solches für Schwestern und Kinder im Haus Holmecke, Post Westig in Westfalen.

e) Ein altkatholischer *Waisenhausverein*, gegründet in Bonn im August 1897. Mitglied wird man durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages von 1 Mk. an den Rechner Pfarrer Rachel in Essen, Bornstrasse 4. Einstweilen wurden gemäss Beschluss vom Jahre 1897 über 50 Waisen untergebracht in den Krankenschwesternhäusern zu Bonn, Essen, Messkirch und Singen. Später wurde Essen ausgeschaltet. Ende 1905 wurde in Stühlingen von Witwe Max Würth dem Verein ein Haus geschenkt (notariell vollzogen 2. Juli 1906), welches aber zu verschiedenen Gemeindezwecken verwendet wird, da es sich leider nicht eignet zum Waisenhaus. Auch besteht eine *Aussteuerstiftung* für Waisenmädchen, die von diesem altkatholischen Waisenpflege- und Erziehungsverein erzogen wurden.

f) Eine *Witwen- und Waisenkasse altkatholischer Geistlicher Deutschlands*, gegründet am 12. Oktober 1891, mit dem Sitz in Karlsruhe; 1899 wurde von der Synode deren Umwandlung in eine unter bischöflicher Verwaltung stehende Kasse mit dem Sitz in Bonn in Aussicht genommen, und die Hauptversammlung des Vereins vom 14. September 1899 in Karlsruhe nahm die von der Synode angenommenen neuen Satzungen mit einigen Abänderungen an. In der am 14. Juni 1905 zu Bonn abgehaltenen Generalversammlung mussten jedoch weitere Änderungen vorgenommen werden, um seitens des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als „Kleinerer Verein“ im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und damit auch die Aner-

[1]) Zurzeit wird von dem evangelischen Schwesternheim auch die altkatholische Krankenpflege versehen.

kennung als juristische Person mit Korporationsrechten zu erlangen. Diese Anerkennung erfolgte durch Senatsbeschluss des genannten Amtes vom 16. August 1905. Nach den nunmehr gültigen Satzungen behält der Verein seinen Sitz und Gerichtsstand in Karlsruhe, und gibt es ausser den geistlichen Vollmitgliedern auch Ehren- und fördernde Mitglieder. *Ehrenmitglied* kann werden, wer einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 Mk. bezahlt. *Fördernde Mitglieder* können werden Gemeinden und Vereine, die jährlich mindestens 10 Mk., und Einzelne, die jährlich mindestens 3 Mk. entrichten. *Vollmitglieder* haben in der Regel ein Eintrittsgeld von 200 Mk. und einen Jahresbeitrag von 40 Mk. zu bezahlen. Vorsitzender ist zurzeit Pfarrer Dittrich in Pforzheim, Rechner Pfarrer Bodenstein in Karlsruhe, der Beiträge entgegennimmt.

g) Ein altkatholischer *Sterbekassenverein* Deutschlands „Charitas“ in Heidelberg, gegründet am 9. Dezember 1888, vom kaiserlichen Aufsichtsamt in Berlin anerkannt am 17. Dezember 1904. Vorstand war bis zu seinem Tode Pfr. Dr. Stubenvoll dortselbst († 18. März 1904), gegenwärtig ist es dessen Nachfolger Pfarrer Seyfried. Dieser Verein zahlt beim Tode eines Mitglieds an die Hinterbliebenen je nach der Dauer der Mitgliedschaft ein Sterbegeld von 100—300 Mk. Beitreten kann man im Alter von 20—50 Jahren. Auch Evangelische werden zugelassen. Die Mitglieder haben je nach dem Alter ein Eintrittsgeld von 1,50 Mk. bis 3,50 Mk. zu zahlen und ausserdem für jeden Sterbefall 12 Pf. jährlich je nach Zahl der Sterbefälle 5—7 Mk.).

h) Eine *Pensions- und Unterstützungskasse für Geistliche*, gegründet 1879 durch die Synode; sie steht unter bischöflicher Verwaltung und wird erhalten durch freiwillige und Pflichtbeiträge der Geistlichen und Gemeinden.

i) Ein *Fonds zur Ergänzung und Erhöhung des Einkommens der Seelsorger*, 1887 von der Synode gegründet, dessen Statut aber 1897 und 1905 von derselben teilweise abgeändert wurde; er steht ebenfalls unter bischöflicher Verwaltung, und seine Einnahmen fliessen aus Pflichtbeiträgen der Gemeinden, Kirchenkollekten und freiwilligen Zuwendungen, sowie aus den Zinsen des Grundstocks.

k) Ein *Bischofsfonds*, 1883 zur Feier der zehnjährigen Amtstätigkeit des Bischofs Reinkens gegründet und von diesem

bestimmt zur Ermöglichung und Förderung der Seelsorge in altkatholischen Gemeinden; er wird leistungsfähig erhalten durch freiwillige, insbesondere auf das Weihnachtsfest gespendete Gaben. Der *Bischof Reinkens-Fonds*, der nach dem Tode des Bischofs R. auf der Synode vom 4. März 1896 zur Ehrung seines Andenkens in Anregung gebracht wurde und die Höhe von zirka 27,000 Mk. erreichte, wurde nach Abzug der Kosten für ein Grabdenkmal den allgemeinen kirchlichen Zwecken zugeführt. Auch der früher bestandene *Stipendienfonds* für Studierende der altkatholischen Theologie wurde 1895 aufgelöst und für die Zwecke des Seminars verwendet. Von dem Ergebnis der auf den 70. Geburtstag und das 10jährige Bischofsjubiläum des Bischofs Weber veranstalteten Sammlung (15,710 Mk.) wurden, da derselbe diese Gedenktage nicht mehr erlebte, 10,000 Mk. von der Synodal-Repräsentanz dem Bischofsfonds zugeführt, das übrige für Grabmal und Marmorbüste des sel. Bischofs verwendet.

l) Eine *Heidelberger Stipendienstiftung* von 80,000 Mk. zur Heranbildung altkatholischer Geistlicher und für verheiratete altkatholische Geistliche in Deutschland, unter Verwaltung des jeweiligen Pfarrers von Heidelberg; dieselbe datiert aus dem Jahre 1885, landesherrlich genehmigt 1886, und rührt her von der am 23. November 1899 gestorbenen protestantischen Schweizerin (Witwe eines badischen Altkatholiken) Frau Luise Lenz, geb. Heymann. Ferner ein am 23. Oktober 1893 in *Mannheim* von einigen Gönnern gegründeter Fonds zur Erhöhung des Einkommens der altkatholischen Seminar-Konvikt-Stiftung. Ausserdem ein Legat des am 9. September 1907 in München verstorbenen Registrators Max Langenmantel in der Höhe von 20,000 Mk. zugunsten eines in Augsburg beheimateten altkatholischen (event. evangelischen) Schülers an einem humanistischen Gymnasium oder einer Universität, verwaltet vom Stadtmagistrat Augsburg.

m) Auf freier Vereinigung beruhende *Pastoral-Konferenzen* altkatholischer Geistlicher in verschiedenen Bezirken, wie im badischen Ober- und Unterland, in den Bezirken Rheinland und Westfalen und in Bayern; sie bezwecken die Förderung unserer Sache, Beratung zu stellender Anträge an Synoden, Kongresse, Bezirks- oder Landesversammlungen, die Behandlung pastoraler und persönlicher Angelegenheiten und wissen-

schaftlicher Themata, sowie die Pflege der Kollegialität. Seit 1903 kommen auch *allgemeine Pastoral-Konferenzen* (Generalkonferenzen) vor im Anschluss an die Synode; ihre Satzungen wurden 1905 festgesetzt. Hiernach bezwecken auch sie Förderung der Interessen der Mitglieder und der Gemeinschaft durch Besprechung aller wichtigen Angelegenheiten, Berichte über wissenschaftliche und seelsorgerliche Fragen, Vorberatung von Verhandlungsgegenständen für Synoden und Kongresse.

n) Ein altkatholischer *Press- und Schriftenverein*, der sich mit der Verteilung von Schriften an die Mitglieder gegen den Jahresbeitrag von 1 M. befasst, gegründet 1888 auf dem Kongress in Heidelberg, sowie ein *Pressfonds*. Vorsitzender ist z. Z. Prof. Dr. Kehrmann in Bonn, Rechner Prof. Dr. Keussen ebenda, Lennestrasse 30.

o) Bibliotheken mit Schriften altkatholischen Inhalts in Gemeinden und Vereinen zur Benützung für die Mitglieder: besonders erwähnenswert sind: 1. die altkatholische *badische Landesbibliothek* in Karlsruhe, die aus der im Jahr 1881 gegründeten, auf Oktober 1883 nach Karlsruhe verlegten oberbadischen Konferenz-Bibliothek entstanden ist und durch Zuwendungen von verschiedenen Seiten, namentlich auch von Freifrl. Th. v. Miltitz in Bonn, verstärkt wurde; sie ist Eigentum der badischen Gemeinden, wird verwaltet von Pfarrer Bodenstein, der auch ein Verzeichnis der vorhandenen Schriften verfasste, und kann in erster Reihe von badischen, aber auch von auswärtigen Altkatholiken benützt werden; 2. die vereinigte Zentralbücherei des bayerischen Landesvereins, der Jungmannschaft München und des Reichsverbandes altkatholischer Jungmannschaften in München, verwaltet von dem Bankbeamten E. Zirngiebl.

Auch *Lesezimmer* sind hie und da mit solchen Bibliotheken verbunden, z. B. in Karlsruhe. In Bonn hatte Frl. v. Miltitz 1886 in ihrem Hause ein altkatholisches Lesezimmer eingerichtet.

p) Frauenvereine an den meisten Orten zur Armen- und Krankenpflege, teilweise auch, z. B. in Bonn, zur Herstellung und Ausbesserung kirchlicher Paramente, sowie zur Instandhaltung der Kirchenwäsche, zur Ausschmückung der Kirchen, Besorgung der Weihnachtsbescherungen, Bekleidung armer Erstkommunikanten und dergleichen; und zwar beschränken ein-

zelne dieser Vereine, namentlich der zu Bonn, ihre Wirksamkeit nicht auf die eigene Gemeinde, sondern stehen im Dienste der ganzen Gemeinschaft; auch besondere *Mädchen-*, sogenannte *Talithavereine* bestehen an einigen Orten, so in Konstanz, Furtwangen, Gütenbach, Essen.

q) Landesvereine (in Bayern und Baden), *Pfarrfonds* in einzelnen Gemeinden zur finanziellen Sicherung des Bestandes, so in Mannheim, Bonn, Aachen, Mainz, Bielefeld, Frankfurt a. M., Furtwangen, Hessloch, Augsburg, Kempten, Würzburg, München und der internationale altkatholische Hülfsverein (näheres Fr. 43*d*), Kirchenchor-, Kirchenbau-[1], Jünglings- oder Jungmannschafts-, Männer- oder Bürger-, auch Arbeiterhülfsvereine (in Konstanz und früher in Kempten), sowie ein Verein altkatholischer Universitätsstudenten, Cheruskia, in Bonn, gegründet am 20. Juni 1882 zur Pflege des altkatholischen und des vaterländischen Sinnes durch wissenschaftliche Vorträge, gegenseitige Erbauung und geselligen Verkehr; seit Ostersonntag (15. April) 1906 auch ein *Reichsverband altkatholischer Jungmannschaften*, gegründet in einer Versammlung zu Mannheim zu dem Zweck, „die deutsche altkatholische Jugend zu sammeln, sie im Glauben zu stärken und des Kampfes der Väter um eine romfreie katholische Kirche auf nationaler Grundlage nicht vergessen zu lassen und sie so zu zielbewussten, tatkräftigen Mitgliedern der altkatholischen Gemeinden heranzubilden". Vorort war anfangs München, der Vorsitzende Bankbeamter Eberh. Zirngiebl, ebenda; seit Ostern 1910 aber hat der Verbandsvorstand seinen Sitz in Frankfurt a. M. und der Vorsitz ist anvertraut dem Gymnasialprofessor Friedr. Michelis dortselbst. Der Verband umfasst zurzeit (1911) 34 Vereine und Ortsgruppen, ist in Bezirke eingeteilt und besitzt ausser der bereits erwähnten Bibliothek eine Presshauptstelle in Augsburg bei Pfarrer Dr. Steinwachs und einen Verlag in Kempten, K 65, sowie eine Schreibstube in Frankfurt beim Schriftführer des Verbands, Syndikus Klotz, Morgensternstrasse 30, und eine Materialien-Sammlung bei E. Zirngiebl in München, Thierschstrasse 17.

---

[1]) Eine Sammelstelle von Briefmarken, Zigarrenabschnitten und Staniol zur Verwertung für altkatholische Kirchenbauten ist bei Rob. Held in Beuel bei Bonn. Eine gleiche Sammelstelle zugunsten des Verbandes altkatholischer Jungmannschaften befindet sich in Frankfurt bei der Vorstandschaft (Falkensteinerstrasse 1).

r) Zahlreiche *Kirchenbauten*, teils bereits vollendet, nämlich in Simbach, eingeweiht 2. August 1874 (wo leider infolge Versetzung der an der Spitze gestandenen Beamten die Gemeinde wieder einging), in Hagen 1877, München 1884, Hessloch 1890, Zell i. Wiesental 1892, Witten 1892, Saarbrücken 1893, Krefeld 1894, Passau 1895, Karlsruhe 1897, Kattowitz 1898, Wiesbaden 1900, Offenbach und Gottesberg 1901, in Köln 1907 und in Koblenz 1910; teils im Bau begriffen oder beabsichtigt wie in Camen, Düsseldorf, Augsburg, Zweibrücken, Freiburg i. Br., Furtwangen, Mannheim, Nürnberg, Waldenburg und Baltersweil-Bühl; Betsäle eingerichtet in Camen 1898 und 1903 und Villingen (1903, 1904 und 1909).

s) Einige *Pfarrhausbauten*, wie in Karlsruhe, Singen, Furtwangen, Gottesberg, Köln und Blumberg.

t) Besondere altkatholische *Volksschulen* in Dortmund und Essen. Zugunsten der altkatholischen Volksschüler in Essen besteht auch eine am 24. Juni 1898 anlässlich eines silbernen Hochzeitsjubiläums dem Schwesternhaus übergebene Hohendahl-Stiftung im Betrage von 3000 Mk. behufs Bestreitung eines jährlichen Ausflugs und zur Verteilung von Prämien an die Fleissigsten.

u) Gelegenheit zur unentgeltlichen *Vermittlung von Stellen* für Altkatholiken, geboten von Pfarrer Dr. Matthias Menn in Freiburg i. Br., Thurnseestrasse 39, durch Veröffentlichung im „Altkatholischen Volksblatt".

v) Ein Diasporafonds, von der Synode 1909 gegründet. Gaben nimmt entgegen Pfarrer Kreuzer in Kempten (Allgäu), K. 65.

II. Für die *Schweiz:*

a) Eine *Hülfskasse der Geistlichen* zur Unterstützung sowohl dienstuntauglich gewordener Geistlicher, als auch ihrer Witwen und Waisen, gegründet 1897, erhalten durch Beiträge der Mitglieder, der Gemeinden und des Synodalrats, sowie durch Schenkungen und die Zinsen eines Legatenfonds. Präsident der Verwaltungskommission ist Pfarrer Fischer (Aarau), Kassier Pfarrer Meier (Olten). Das Vermögen betrug 1910: Fr. 38,598.

b) Ein *Bischofsfonds*, gegründet 1892 zur Feier des 25jährigen Priesterjubiläums des Bischofs Herzog; er wird von diesem meist zur Unterstützung von Gymnasiasten verwendet, die sich dem Studium der Theologie zu widmen gedenken. Das Ergebnis der zu Ehren seines 25jährigen Bischofsjubiläums 1901 veran-

stalteten Sammlung im Betrage von Fr. 18,000 wurde verschiedenen Zwecken zugewiesen, zum grössten Teil dem Kirchenbau in Grenchen. 1911 floss diesem Fonds ein Vermächtnis zu von Frau Anna Mar. Häfelin im Betrage von Fr. 5000.

c) Eine *Synodalratskasse*, welche ihre Einnahmen hauptsächlich aus den Jahresbeiträgen der Gemeinden zieht (Kopfsteuer, zurzeit 30 Rp. auf den Kopf), ferner aus Haussammlungen und den Kirchenopfern an zwei Hauptfesttagen. Der Vermögensbestand ihrer *Drucksachenverwaltung* betrug 1909 Fr. 3200, der des *Stammgutfonds*, dessen Zinsen für Bedürfnisse der christkatholischen Kirche der Schweiz verwendet werden, Fr. 45,379, und der des *Dispositionsfonds*, für die praktische Ausbildung von Neupriestern, Fr. 1300. Kassenverwalter des Synodalrats ist Pfarrer Emil Meier in Olten. Desgleichen *Kirchenfonds* in den einzelnen Gemeinden zur finanziellen Sicherung ihres Bestandes.

d) Ein *Fonds für die katholisch-theologische Fakultät* in Bern, gestiftet von Frau L. Lenz-Heymann im Betrag von Fr. 33,000, genehmigt durch Ratsbeschluss vom 9. Dezember 1899; dessen Erträgnisse sollen seinerzeit zu Besoldungen für die Lehrkräfte verwendet werden. Er wird verwaltet von der Regierung des Kantons Bern und beträgt zurzeit zirka Fr. 112,000.

e) Verschiedene *Stipendienfonds* für Studierende der christkatholischen Theologie in Bern (zirka Fr. 125,000), und zwar: 1. Der katholisch-theologischen Fakultät (zirka Fr. 53,765), verwaltet von der Regierung; 2. des Synodalrats, wozu unter anderm von Frau Lenz Fr. 40,000 und von den Erben des am 5. August 1899 gestorbenen Altsynodalrats Karl Franz Bally von Schönenwerd Fr. 25,000 geschenkt wurden, und 3. ein Baslerfonds von Fr. 25,000.

f) Ein Fonds zur *Heranbildung von christkatholischen Krankenschwestern*, unter Pfarrer Küry in Basel, und ein *Verein* für Ausbildung und Aussendung solcher. Gaben sind zu senden an Pfarrer Weckerle in Basel, Friedensgasse 40. Zurzeit wirken solche Schwestern in Olten, Bern, Genf, Zürich und Luzern; sie wurden teils in Bonn, teils in Zürich im „Roten Kreuz“ ausgebildet. An manchen Orten besteht interkonfessionelle Krankenpflege.

g) Ein christkatholisches *Press- und Schriftenkomitee*, anfänglich als Zweigverein des deutschen altkatholischen Press-

und Schriftenvereins, jetzt als besonderer *Pressausschuss*, und zwar für die deutsche Schweiz mit einem Schriftenlager, früher in Olten (Heinrich Huber) unter Vorsitz des Pfarrers Adolf Küry, seit Januar 1907 in Basel, Erasmusplatz 10 (Aug. Kassebeer), für die französische Schweiz unter Vorsitz des Pfarrers Dr. Alphonse Chrétien in Genf, rue de Villereuse 16.

h) Frauenvereine zu den gleichen Zwecken wie in Deutschland, zum Teil auch interkonfessionelle z. B. in Olten, Möhlin, Rheinfelden; ebenso *Töchtervereine*.

i) Aus Frauen und Männern zusammengesetzte, auch interkonfessionelle, *Hülfsvereine*, beziehungsweise Kommissionen (Diakonien) zur Unterstützung armer und kranker Mitglieder oder zu gegenseitiger Unterstützung, auch *Sterbekassenvereine*.

k) Ein am 25. Juni 1905 von der Synode in Biel beschlossener in 12 Bezirke eingeteilter schweizerischer *Verein für die christkatholische Diaspora* behufs Sammlung der zerstreut wohnenden Christkatholiken und Ermöglichung einer ausreichenden Pastoration derselben nebst Abhaltung von Vorträgen und Verbreitung christkatholischer Blätter und Schriften, sowie zur Unterstützung des internationalen Hülfsvereins (siehe Fr. 43*d*). Mitglied wird, wer einen beliebigen jährlichen Beitrag entrichtet. Als Organ der Kirche untersteht dieser Verein der Autorität des Synodalrats und der Synode. Präsident des aus fünf vom Synodalrat gewählten Mitgliedern bestehenden Zentralvorstandes war zuerst Ant. Schuler in Zürich II. Zurzeit 1910 ist Präsident Pfarrer K. Richterich (Schönenwerd), Vizepräsident Jean Meier (Olten), Aktuar A. Giger-Benz Schönenwerd und Kassier Pfarrer E. Meier (Olten). Dem Zentralvorstand unterstehen als dessen ausführende Organe die Bezirksvorstände. Von der Synode des Jahres 1908 in Biel wurde eine Revision der Statuten des Diasporavereins angenommen. Das Vermögen betrug 1909 Fr. 11,395.

l) Pastoralkonferenzen der Geistlichen, und zwar sowohl *kantonale*, als *General*konferenzen, für die deutsche Schweiz ins Leben gerufen durch Beschluss von 15 Geistlichen, welche am 24. Oktober 1877 unter Vorsitz des Bischofs in Rheinfelden tagten. Am 14. November 1893 wurde in Olten eine Revision der Statuten vorgenommen. Zweck der jährlich wenigstens einmal im Herbst zusammentretenden Generalkonferenz ist hiernach die Förderung der Zusammengehörigkeit und der Interessen ihrer Mitglieder

durch Besprechung theologischer und kirchlicher Fragen, sowie die Behandlung der vom Synodalrat ihr zur Vorberatung überwiesenen Geschäfte. Die kantonalen Konferenzen aber dienen im wesentlichen den gleichen Zwecken, wie die Bezirkskonferenzen in Deutschland, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, dass sie ein staatlich anerkanntes Institut sind, dessen Statuten von der kantonalen Synode aufgestellt und von der Regierung genehmigt wurden. Ihre Präsidien stehen mit dem Vorstande der Generalkonferenz, und dieser mit dem Synodalrat in Verbindung. Ähnlich verbanden sich die französisch sprechenden Geistlichen zu Konferenzen unter Leitung des Professors und damaligen Generalvikars Dr. Michaud.

m) Männervereine: 1. *Vereine freisinniger Katholiken,* früher zur Vorbereitung von Gemeindegründungen dienend, jetzt zur Vorbereitung von Kirchengemeindeversammlungen, zur Veranstaltung von Vorträgen, Familienabenden, Kollekten und dergleichen, in etlichen Gemeinden „Freie Vereinigungen";

2. *Vereine junger Christkatholiken* (der erste am 11. Mai 1884 von Pfarrer Dr. Stubenvoll in Zürich gegründet), seit September 1891 zu einem unter einem Zentralvorstand stehenden Verbande vereinigt; diese Vereine, zur Zeit aus 19 Sektionen und 9 Ortsgruppen mit über 1400 Mitgliedern bestehend, bezwecken die Ausbildung der altkatholischen Jünglinge zu zielbewussten, tatkräftigen Trägern der katholischen Reformbewegung durch Lektüre, Vorträge mit Diskussion und durch Ausarbeitung von Aufsätzen; Zentralpräsident war zuerst Ed. Egger, Postbeamter in Bern; dann folgten: Aug. Kassebeer, Lehrer in Basel; seit 16. Juni 1907 Ingenieur Rölly in Luzern, seit 13. Juni 1909 Architekt Hermann Bloch in Bern. Näheres über diese Vereine siehe im Bonner Kongressbericht 1902, Seite 27 ff;

3. *Christkatholische Studentenvereine:* der erste in Bern („Katholika bernensis"), Februar 1882 hervorgegangen aus einem im November 1881 gegründeten akademischen katholisch-theologischen Verein, ein zweiter seit Oktober 1904 in Basel (Katholika basiliensis), und ein dritter seit 14. Februar 1906 in Zürich (Katholika turicensis). Dieselben verfolgen ähnliche Zwecke wie die „Cheruskia" in Bonn, und die „Batavia" in Amersfoort, mit welchen sie im Kartellverbande stehen.

n) Kirchenchorvereine und seit 12. Juli 1891 ein *Verband* von solchen mit einer von der Delegiertenversammlung auf je vier Jahre gewählten siebengliederigen *Musikkommission* als Zentralvorstand unter Vorsitz des Pfarrers X. Fischer in Aarau, ferner andere Sänger- und Musikvereine.

o Kirchenbauten, vollendet und eingeweiht: in Luzern 1892, auch von der bischöflichen Kirche Amerikas benützt, in St. Gallen mit Pfarrhaus 1895, in Grenchen 1902, in der Züricher Filiale Oerlikon 1902, wo die Methodistenkapelle angekauft und renoviert wurde, sowie in Biel 1904, ferner in Genf 1908 die nach Beschädigung durch Feuer (1904 wiederhergestellte Kirche St. Germain und in Trimbach 1909; ein Lokal eingerichtet: in Winterthur 1901, in Montreux und Lausanne 1908 und in Rorschach 1910; *Kirchenrenovationen:* in Rheinfelden 1888, Schönenwerd und Olsberg 1889 am erstgenannten Ort durch Synodalrat Franz Bally, in Aarau 1891, in Starrkirch 1894, in Basel 1899, in Zürich und Olten 1901, in Solothurn und Trimbach 1902, in Bern 1903, Nieder-Gösgen 1904, Allschwil und Obermumpf 1907.

p) Bibliotheken in verschiedenen Gemeinden und Vereinen.

q) Ein christkatholisches Auskunftsbureau zur *Stellenvermittlung*, und zwar für die deutsche Schweiz bei Pfarrer Karl Richterich in Schönenwerd (Kanton Solothurn) und für die französische Schweiz bei Pfarrer Jacquemin in Carouge (Kanton Genf) und Pfarrer Joh. Richterich in Genf.

r) Eine Sammelstelle für gebrauchte Briefmarken usw. zugunsten der österreichischen Glaubensgenossen, sowie für Bücher und Broschüren zugunsten von schweizerischen Jünglingsvereinen bei dem frühern Zentralkassier ihres Verbandes Adolf Schmid in Basel, Rebgasse 46.

III. Für *Österreich:*

a) Fonds: ein Bistumsfonds, eiserne Fonds in einzelnen Gemeinden zu deren finanzieller Sicherung, ein Stipendienfonds für Theologie-Studierende, gegründet durch die Synode des Jahres 1884, Altersversorgungsfonds für die Geistlichen (seit 1891[1]), Kirchen- und Pfarrhausbau-, Glocken-, Orgel-, Turmuhrfonds und dergleichen.

[1]) Auf der 21. Synode (1908) wurde Regelung der Pensionsbezüge der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen beschlossen, entweder durch An-

b) Seit 1. August 1899 ein *Krankenschwesternhaus mit Waisenstift* in Warnsdorf. Die Gründung eines förmlichen altkatholischen Waisenhauses wurde 1908 von der Synode aus Anlass des 60jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Josef I beschlossen.

c) Vereine: Pastoralkonferenzen, der am 15. Juni 1884 in Tiefenbach konstituierte Verein altkatholischer Fortschrittsfreunde, der die Ausbreitung und Unterstützung der altkatholischen Kirche, insbesondere der Gemeinde Warnsdorf bezweckte, seit 1886 der Verein der Altkatholiken in Österreich, der hauptsächlich die Unterstützung notleidender und in Bildung begriffener Gemeinden bezweckt und zurzeit 22 Ortsgruppen zählt. Die Zentrale war ursprünglich in Warnsdorf, anfangs unter dem Vorsitz von Bürgermeister Eduard Strache, an dessen Stelle seit 27. August 1908 Prof. Jos. Bendel in Wien trat; am 9. September 1909 aber wurde auch der Vereinssitz nach Wien verlegt. Dieser Verein bildet zugleich den österreichischen Landesverband des internationalen Hülfsvereins in Bonn und weist als solcher die Hälfte seines Jahreseinkommens diesem Vereine zu; ein „Verein *deutscher* Altkatholiken in Wien" mit Architekt F. Benesch als Obmann; Frauenvereine[1]) zur Ausstattung der Gotteshäuser, Veranstaltung von Christbaumbescherungen, zur Armenpflege und dergleichen, Kirchenchor-, Kirchenmusik-, Jünglings- (1907 in Wien), Wohltätigkeits- und Kinderunterstützungsvereine, z. B. in Wien seit 1879 der Verein „Lasset die Kleinen zu mir kommen", der 1910 anlässlich des 80. Geburtstages des Kaisers Franz Josef die Gründung eines „Kaiser Franz Josef-Unterstützungsfonds zur Bekleidung armer Schulkinder" beschloss und in Warnsdorf der Verein der Kinderfreunde, ein altkatholischer Orchesterbund in Wien seit 29. Dezember 1895, in Prag auch eine altkatholische Vereinigung „Hus".

d) Kirchenbauten, vollendet und eingeweiht: in Warnsdorf

---

meldung zu der am 1. Januar 1909 in Kraft tretenden staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung der Privatbeamten und einiger in öffentlichem Dienste Angestellten, oder durch Nachweis der Versicherung bei einer Privatversicherungsgesellschaft oder in anderer ausreichender Weise.

[1]) In Klagenfurt wurde im August 1908 aus Anlass des kaiserlichen Regierungsjubiläums ein Frauenverein gegründet für arme Kinder und andere Hülfsbedürftige ohne Unterschied des Bekenntnisses.

27. Dezember 1874, Dessendorf-Tiefenbach 19. Oktober 1890, Ried 10. September 1893, Schwaz-Hostomitz 6. Oktober 1895, Meistersdorf-Ullrichsthal 23. Mai 1897, Schönlinde 1. September 1901 und Blottendorf 6. Oktober 1901, Gablonz a. N. 9. November 1902, auf der Alm bei Preding in Steiermark 5. Juni 1904, Reitendorf in Mähren 27. November 1904, ein Betsaal eingerichtet in Voitsberg in Steiermark 8. Januar 1905; ebenso an anderen Orten; in Prag anfangs eine frühere Druckerei als Bethlehemskapelle eingerichtet, dann im September 1904 eine geräumigere Andachtsstätte gemietet, 15. August 1906 wieder erstere bezogen; Ende 1908 wurde von der Kommune die St. Maria Magdalena-Kapelle unentgeltlich eingeräumt. Ausserdem sind Kirchenbauten beabsichtigt, beziehungsweise im Werk: in Graz, Josefsthal, Mährisch-Schönberg, Friedland a. d. Mohra und Tetschen-Bodenbach.

e) Pfarrhausbauten, wie in Warnsdorf, Arnsdorf, Dessendorf und Gablonz.

f) Bibliotheken von Vereinen und der Konferenz der Geistlichen.

g) Eine Sammelstelle für gebrauchte Briefmarken, Ansichtskarten usw., Bücher und Broschüren zu altkatholischen Zwecken in der altkatholischen Pfarrkanzlei zu Graz, Schulgasse 1.

IV. Für *Holland:*

a) Ein altkatholischer *Hülfsverein* (Oud-Katholiek Ondersteuningsfonds), gegründet am 30. August 1887 zur Förderung altkatholischer Interessen in Holland, bestehend aus 20 Ortsvereinen und über 1000 Mitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern. Das Stammkapital beträgt zurzeit etwa 60.000 fl.; der Verein erhielt durch k. Entschliessung vom 6. Dezember 1887 die Rechte einer juristischen Person; Präsident ist zurzeit Pfarrer J. H. Berends von Haag. Ausserdem besteht ein *holländischer Landesverband* des durch Beschluss des V. internationalen Altkatholikenkongresses in Bonn am 5. August 1902 gegründeten *internationalen* altkatholischen *Hülfsvereins* (siehe Frage 43 *d*). Vorsitzender des Vorstandes ist Pfarrer W. Gol in Gouda.

b) Eine Art *Pressverein* „Cor unum et anima una“ („Ein Herz und eine Seele“), eigentlich ein Komitee zur Förderung des Altkatholizismus; er gibt die Monatsschrift „De Oud-Katholiek“ heraus, sorgt für Herausgabe von Gebet- und Lehrbüchern für den Religionsunterricht, sammelt historische Denk-

würdigkeiten (alte und neue Bücher, Bilder usw.) und veranstaltet auch Versammlungen zur Besprechung von Fragen, welche für den Altkatholizismus von Wichtigkeit sind. Vorsitzender ist Pfarrer J. A. van Beek in Rotterdam, Ehrenvorsitzender Bischof van Thiel in Haarlem.

c) Konferenzen der Geistlichen, *Kirchenchor- und Gesangvereine*, ein *Studentenverein* „Batavia" in Amersfoort seit 1. Oktober 1894, der in Verbindung steht mit der Cheruskia in Bonn und der Katholika in Bern usw., *Frauenvereine* (in Utrecht, Schiedam, Delft, Amsterdam, Hilversum, Oudewater, Rotterdam und Ymuiden), *Kinderunterstützungsvereine*, darunter ein in Schiedam am 21. Oktober 1908 gegründeter Verein für Kinderschutz, unter dem Vorsitz des Pfarrers P. J. van Harderwijk, und ein Erholungsheim für Kinder „De Stompert" am 3. Mai 1910 in Utrecht eröffnet, unter der ständigen Leitung von Frl. A. Conijn; ferner eine aus mehreren Ortsvereinen bestehende Vereinigung „Tabitha" für Armenpflege, mit dem Sitz in Schiedam unter dem Vorsitz von Frl. M. J. Heijligers; Jungfrauen- oder Talitha-Vereine in Rotterdam und Utrecht; ferner *Arbeiter-* und *Jünglingsvereine*, erstere in Utrecht und Rotterdam; der Verband letzterer, gegründet am 5. April 1908, zählt zurzeit 9 Sektionen: in Amsterdam, Arnhem, Delft, Egmond aan Zee, Gouda, Rotterdam, Schoonhoven, Ymuiden und Zaandam, mit 205 Mitgliedern. Zentralpräsident ist zurzeit (1909) M. van Hofwegen in Gouda.

d) Häuser für Waisenkinder und arme alte Männer und Frauen (zu Utrecht und Rotterdam) und ein Waisenfonds zu Amsterdam.

e) Altkatholische *Bibliotheken* und Lesevereine, wie die „Pascal" in Utrecht.

f) Ein *Knabenseminar* in Amersfoort.

g) Kirchenbauten, darunter zu Egmond aan Zee 1886, zu Hilversum 1889, zu Ymuiden 1890, zu Schoonhoven (nebst Pfarrhausbau) 1905, abermals zu Ymuiden (Grundsteinlegung 26. Juli 1906, Weihe 20. August 1907), zu Enkhuizen (29. November 1908) und die neu hergestellte Paradieskirche zu Rotterdam (30. Juni 1910). Die Vollendung einer neuen Kirche der St. Gertruds-Gemeinde in Utrecht steht bevor.

h) Die Vereinigung „Petrus Buijs", gegründet am 7. November 1909, mit dem Sitz in Amersfoort. Sie hat ihren Namen

nach einem verdienstvollen Präsidenten des dortigen altkatholischen Seminars 1835—1853, und bezweckt, eine richtige Auffassung des Altkatholizismus zu verbreiten und unter der Losung „Credo, ergo pugno" (Ich glaube, darum kämpfe ich) denselben durch Abwehr und Propaganda mit Tat, Wort und Schrift möglichst zu fördern. In zwanglos erscheinenden Beilagen zum Oud-Katholiek werden die nötigen Mitteilungen bekannt gegeben.

V. Für *Italien:*

a) Ein altkatholisches *Kinderasyl* in Davadola unter Leitung der Frau Robertson, ein *Spital* in Arrone mit altkatholischen Krankenschwestern und eine *Kleinkinderbewahranstalt* in Piacenza.

b) Frauenvereine, sowie ein *Jünglingsbund* „Gir. Savanarola" in Foggia und ein christlicher *Jünglingsverein* in San Remo.

c) Zahlreiche *Kirchenbauten*, wie in Arrone 1892, in Casteldilago, San Remo (1897), Oneglia 1897, Ventimiglia 1895, San Vito, S. Angelo, Papigno.

VI. Für *Frankreich:*

In *Paris:* der bereits erwähnte *Kirchenbau*, im Bedarfsfall Gelegenheit zur Vorbereitung von Jünglingen, die Theologie studieren wollen, ferner ein *Jünglingsverein* seit 1892, ein *Frauenverein* „Dorkas" zur Unterstützung der Armen der Gemeinde, ein *Pressfonds* zur Verbreitung altkatholischer Schriften, seit 9. März 1902 auch ein Verein zur Verbreitung der Kenntnis der hl. Schrift und der Grundsätze des Altkatholizismus in Frankreich, und zur Förderung der Bildung von religiösen Vereinigungen an verschiedenen Orten, eventuell auch zur Veranstaltung von Gottesdiensten.

VII. Für *Amerika:*

In der *polnischen Diözese von Chicago:* 22 *Kirchen*, darunter 6 neugebaute, besondere *Volksschulen*, wozu noch ein *Gymnasium* und eine *Industrieschule* kommen, zahlreiche *Spitäler* mit Krankenschwestern, darunter das 1902 gegründete Antonius-Spital, verbunden mit einem *Waisenhaus und Greisenasyl*, *Frauen- und Jugendvereine.*

VIII. Für Russisch-Polen, Spanien, Portugal, England und Mexiko wurde das Diesbezügliche, soweit bekannt, bereits in Fr. 35 erwähnt.

40. *Welche Gliederung besteht innerhalb der altkatholischen Kirchengemeinschaften in Deutschland, der Schweiz und Österreich?*

I. In *Deutschland* ist durch ein von der 12. Synode 1891 beschlossenes Statut die Bildung von 9 *Bezirken* vorgesehen worden, welche ihr Organ in je einer *Bezirkssynode* oder einem Bezirkstage (in Baden „Landesversammlung" genannt) haben. Diese Bezirke sind: Rheinland, Westfalen, Schlesien, ein Niederschlesisch-Märkischer Bezirk, die Provinz Preussen, das Badische Unter- und Oberland [1]), Bayern und Hessen-Nassau.

II. In der *Schweiz* ist die Gliederung veranlasst durch die *Kantone*. Christkatholische Gemeinden gibt es in folgenden 15 Kantonen: Aargau, Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Freiburg (seit 1909), Genf, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Uri (seit 1907), Waadt (seit 1908) und Zürich. Der einzelne Kanton hat seine *Kantonalsynode*, mit Synodalausschuss und Geschäftsprüfungskommission.

III. In *Österreich* ergibt sich von selbst zunächst die Gliederung nach den *Landesteilen*, in welchen sich die Gemeinden befinden. Es sind das bis jetzt hauptsächlich acht, nämlich: Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten. Aber auch nach *Seelsorgebezirken*, deren Zahl zurzeit, den tschechischen miteingerechnet, 11 beträgt, lässt sich eine Einteilung vornehmen.

41. *Was dient ausser dem gleichen Gottesdienst in der Landessprache und der Synode dazu, die Geistesgemeinschaft und das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den einzelnen Gemeinden eines jeden Bistums unserer Gemeinschaft zu nähren und aufrecht zu halten?*

a) Bischöfliche Besuche zur Firmung oder aus sonstigen Anlässen, verbunden mit geselligen Versammlungen und Vor-

[1]) Früher war Baden durch die 4. Landesversammlung vom 26. Juli 1875 zu Offenburg in vier Bezirke mit den Vororten Karlsruhe, Freiburg, Waldshut und Konstanz eingeteilt worden, und fanden ausser den Landesversammlungen auch Bezirksversammlungen statt. Auf beiden befasste man sich meist mit Vorbereitungsarbeiten für Kongresse und Synoden, beriet Anträge bezüglich Durchführung von Reformen, wie Beseitigung des Zölibatszwangs, Einführung der deutschen Liturgie, Regelung des Religionsunterrichts, Organisierung der Agitation, Verbreitung populärer Schriften, Gründung eines Pensionsfonds der Geistlichen usw.

trägen, sowie bischöfliche Hirtenbriefe, die von der Kanzel aus verlesen werden.

b) Besuche seitens auswärtiger Geistlicher oder Laien behufs Haltung von Vorträgen im Gottesdienst oder in öffentlicher oder familiärer Versammlung.

c) Gegenseitige Besuche von Nachbargemeinden oder von Vereinen derselben, und Beteiligung am Gottesdienste einer anderen Gemeinde auf der Durchreise.

d) Erweise brüderlicher Teilnahme bei bedeutungsvollen Ereignissen freudiger oder trauriger Natur in anderen Gemeinden und tatkräftige gegenseitige Unterstützung bei zutage tretenden Notständen und Bedürfnissen.

e) Kongresse, die in Zusammenkünften von Vertretern der einzelnen Gemeinden, wie sie in Deutschland anfänglich jedes Jahr, später abwechselnd mit der Synode in der Regel alle zwei Jahre abgehalten wurden. Es fanden solche statt: 1871 in München, 1872 in Köln, 1873 in Konstanz — diese ersten drei waren von Wichtigkeit auch für die Organisierung unserer Gemeinschaft, die späteren aber konnten in bezug auf die innerkirchlichen rechtlichen Verhältnisse nur Anregungen geben und Wünsche aussprechen, da ja die Beschlussfassung darüber nunmehr Sache der Synoden war, im übrigen aber mit äusseren kirchlichen Angelegenheiten und dem sozialen Gebiete sich befassen — ferner 1874 in Freiburg (Baden), 1876 in Breslau, 1877 in Mainz, 1880 in Baden-Baden, 1885 in Crefeld, 1888 in Heidelberg, 1890 (zweiter) in Köln — von da an als internationale bezeichnet gemäss dem Charakter, der ihnen von Anfang an innewohnte, und demgemäss abwechslungsweise in Deutschland, der Schweiz, in Holland und Österreich abgehalten — 1892 in Luzern, 1894 in Rotterdam, 1897 in Wien, 1902 in Bonn, 1904 in Olten, 1907 im Haag und 1909 in Wien (zweiter).

f) Das Lesen von lehrreichen, auf unsere Sache bezüglichen Schriften, wie bischöflichen Hirtenbriefen — eine Sammlung der von Bischof Reinkens erlassenen ist herausgegeben von der Synodal-Repräsentanz Bonn 1897, eine Sammlung jener des Bischofs Herzog (bis 1901) in 2 Bänden vom christkatholischen Presskomitee, Aarau bei Wirz, und „Ausgewählte religiöse Reden von Bischof Reinkens“ durch Pfarrer Schirmer 1902 Gotha bei Perthes —, *Synodal- und Kongressverhandlungen,*

Sammlungen von altkatholischen *Predigten* (z. B. von Prof. Hilgers, Reusch, Bischof Herzog) und sonstigen Vorträgen oder Aufsätzen (Buchmann, Mach „Los von Rom"), sowie von wissenschaftlichen Werken bewährter altkatholischer Schriftsteller (Schulte, Reusch, Langen, Döllinger, Reinkens, Weber, Friedrich), die Benützung altkatholischer Gebetbücher, insbesondere aber das Lesen von regelmässig erscheinenden altkatholischen Blättern; namentlich auch den von einer Kirchgemeinde entfernt, vereinzelt und zerstreut wohnenden Altkatholiken (Diaspora) ist dringend zu empfehlen, wenigstens auf diese Weise und durch familiäre Hausandacht den Geist religiöser und kirchlicher Gemeinschaft zu pflegen und lebendig zu erhalten.

g) Zum Teil auch die Benützung eines gemeinsamen altkatholischen Liederbuchs für den Gottesdienst und für gesellige Versammlungen; für letztere ist in Deutschland ein solches vom Kölner altkatholischen Bürgerverein 1894 herausgegeben worden Baden-Baden bei Sommermeyer, und 1907 im gleichen Verlag vom Reichsverband altkatholischer Jungmannschaften: in der Schweiz ist unter dem Titel „Edelweiss" eines erschienen, zu beziehen bei der Liederbuch-Kommission der christkatholischen Kirchenpflege Zürich. Die Benützung eines einheitlichen kirchlichen Gesangbuchs für die Angehörigen der einzelnen Bistümer ist nunmehr ermöglicht. S. Handbüchlein 1910, S. 44 f.

42. *Welche altkatholische Zeitschriften verdienen besondere Erwähnung?*

I. In *Deutschland:*

a) Das „*Amtliche altkatholische Kirchenblatt*", welches seit August 1878 je nach Bedarf erscheint und durch die bischöfliche Kanzlei in Bonn zum Preis von 1 Mk. jährlich zu beziehen ist.

b) Das „*Altkatholische Volksblatt*", seit Oktober 1887 als Fortsetzung des seit 1875 erschienenen „Altkatholischen Boten" von Pfarrer Rieks in Heidelberg: es erscheint wöchentlich einmal in Bonn, anfangs redigiert von Dr. Melzer, nach dessen Tod (1899) von Pfarrer Demmel, seit Oktober 1900 von Prof. Dr. Götz, einige Zeit zugleich als Organ der altkatholischen Kirche in Österreich; Preis vierteljährlich, durch die Post bezogen, 75 Pfg.

c) Der „*Deutsche Merkur*“, seit Januar 1899 als populärwissenschaftliches Organ des deutschen Altkatholizismus alle 14 Tage in Bonn erscheinend, anfänglich herausgegeben von Dr. Kehrmann, 1902 bis April 1907 von Prof. Dr. Mülhaupt, darauf von Prof. Dr. Götz; Preis vierteljährlich bei der Post 75 Pfg. Dieses Blatt bildet die Fortsetzung des seit Juli 1872 allwöchentlich in München und zwar nicht nur als wissenschaftliches, sondern auch als Nachrichtenorgan der katholischen Reformbewegung erschienenen „Deutschen Merkur“, welcher selbst wieder die Fortsetzung war des seit dem 19. Februar 1870 in Köln erschienenen „Rheinischen Merkur“.

d) Von einigen Gemeinden, wie Düsseldorf, Köln, Berlin, Frankfurt (gemäss Beschluss der Hessen-Nassau'schen Bezirkssynode vom 18. Oktober 1908 zu einem kirchlichen Anzeiger für den ganzen Bezirk gemacht), Kempten, Konstanz, Mannheim, München, Nürnberg werden auch „*Kirchliche Anzeiger*“ oder Mitteilungen periodisch herausgegeben.

e) Das Korrespondenzblatt für altkatholische Jungmannschaften „Wacht auf!“ herausgegeben von der Frankfurter Jungmannschaft je nach Bedarf durch Prof. Michelis und Syndikus Klotz.

Erwähnt sei noch, dass zu Anfang der Bewegung auch in Königsberg Organe derselben erschienen, nämlich der „*Katholik*“, von Ende 1871 bis Ende 1872 von Prof. Dr. Michelis redigiert, dann bis Ende März 1876 von Pfarrer Grunert; weiter vom 1. April 1876 an bis Ende Juni 1877 ein religiöses Sonntagsblatt „*Der Friedensbote*“ von Grunert, seit Januar 1877 mit der Beilage „*Katholisches Volksblatt*“, das nach Eingehen des „Friedensbote“ noch einige Jahre weiter erschien. Ferner erschien vom 1. Mai 1885 bis 1900 vierteljährlich in Bonn auch ein „*Altkatholisches Frauenblatt*“ von Freifrl. Therese von Miltitz und Frl. Marie Nettekoven, und vom Mai 1896 bis Ende 1898 auch ein Monatsblatt für die altkatholische Jugend „*Grüss Gott*“ von Pfarrer Schirmer zuerst in Düsseldorf, dann in Konstanz). Seit Dezember 1885 bis 20. Juni 1886 erschien ein „Altkatholisches Sonntagsblatt“ von Prof. Dr. Michelis, und vom 23. Mai 1874 bis Ende Juni 1875 ein „Religiöses Volksblatt“ von Rektor Laible in Konstanz.

II. In der *Schweiz:*

a) „*Der Katholik*“, schweizerisches Organ für kirchlichen

Fortschritt, erscheint seit 1878 jeden Samstag in Bern bei Jent, herausgegeben anfänglich von den Prof. Hirschwälder und Woker und Pfarrer Hassler, dann von J. Steinmann († 20. Mai 1906), jetzt von Pfarrer Küry in Basel; Preis für die Schweiz jährlich 3 Fr.— Er bildet die Fortsetzung der vom 18. Januar 1873 an in Olten erschienenen, von Herzog, Gschwind und Hassler redigierten „Katholischen Blätter", welchen vom 22. April 1870 bis 30. Dezember 1870 die „Katholische Stimme aus den Waldstätten" vorausgegangen war, herausgegeben in Luzern von Herzog und drei anderen Geistlichen.

b) „Le Sillon de Genève" (Furche von Genf)[1], seit 1. Januar 1909 einmal monatlich in Genf zum Jahrespreise von 2 Fr. erscheinend, als Fortsetzung des seit 1891 bis Ende 1908 alle 14 Tage unter Leitung von Prof. Michaud in Bern unter dem Namen „Le Catholique national" erschienenen Organs für die Christkatholiken der französischen Schweiz.

c) Ein besonderes Gemeindeblatt erscheint seit April 1904 vierteljährlich in Chêne-Bourg, herausgegeben von Pfarrer V. Steiger unter dem Titel „Le grain de sénevé" (das Senfkörnlein). Weiteres siehe Frage 45 *d*.

III. In *Österreich:*

a) „*Freie Kirchenstimmen*", Organ der Altkatholiken in Österreich, erscheint seit 10. Januar 1904 zweimal monatlich in Warnsdorf, herausgegeben von der Warnsdorfer Kirchgemeinde bei Ed. Strache. Schriftleiter z. Z. Katechet Emil Mochmann (früher J. Melzer). Preis vierteljährlich 1 Krone (1 Mark = Fr. 1.50). Dieses Blatt ist an die Stelle getreten der Zeitschrift „*Die kirchliche Reform*" (früher unter dem Titel „Freie deutsche Volkswacht"), zweimal monatlich herausgegeben von Ant. Adolf Arpassy in Wien. Auch unter dem Titel „Der österreichische Altkatholik" erschien kurze Zeit in Wien ein offizielles Organ, herausgegeben von Pfarrer Jul. Wolf.

Als politisches Lokal- und Provinzialblatt altkatholischer Richtung in Warnsdorf, das mehrere Jahre auch eine vierteljährliche Beilage „Altkatholisches Volksblatt" herausgab, verdient rühmende Erwähnung „Die Abwehr".

b) „*Altkatholischer Volksbote*", seit 1911 in Mährisch-Schönberg zweimal monatlich herausgegeben von dem dortigen Pfarrer

[1]) Seit 1911 ist der Titel des Blattes einfach «Le Sillon».

Ferk zum Preis von 2—3 K. jährlich, für Deutschland Mk. 2. 50, als Fortsetzung des seit 1901 einmal monatlich in Graz von ihm herausgegebenen „*Altkatholischer Kirchenbote für Steiermark und Mähren*".

c) „Grobian", früher seit 1907 zweimal monatlich in Wien herausgegeben vom Verein deutscher Altkatholiken durch Ignaz Kutschera[1]) als Schriftleiter zum Preis von K. 6, bezw. fürs Ausland M. 6 jährlich, erscheint seit Ende August 1909 in Salzburg-Maxglan, Moosstr. 2, unter Schriftleitung von A. Leitner-Lörn und Kutschera. Früher erschien eine Zeitlang auch „*Deutscher Volksruf Los von Rom*" von Franz Buresch in Olmütz, monatlich einmal.

d) Im Dienste der tschechischen katholischen Reformbewegung erschienen monatlich einmal, 1899 bis 1903 herausgegeben von Pfarrer Dr. Iska in Prag „Narodni nationaler Katholik" und „Reforma". 1910 wurde von der altkatholischen Gemeinde Prag ein neues Blatt „Hus" herausgegeben, redigiert von Pfarrer Rab. Seit 1911 hat es den Titel „Vestnik ceske obce starokatolicke".

IV. In *Holland:* „De Oud-Katholiek", 1885 bis 1908 monatlich einmal, von 1909 an monatlich zweimal erscheinend in Rotterdam, Oppert 107, früher unter Leitung von Timotheus van Santen († 27. Dezember 1909) und anfänglich auch des damaligen Pfarrers von Enkhuizen van Thiel. Preis jährlich fl. 2 und Postzuschlag.

V. In *Italien:* Früher „La Riforma cattolica", monatlich einmal in Rom herausgegeben von Campello, und „Gerolamo Savonarola", herausgegeben von Don Miraglia in Piacenza. Jetzt soll Organ sein: „Fra Paolo Sarpi". Ferner „Il Labaro del cattolico italiano" (die Kreuzesfahne des italienischen Katholiken), monatlich einmal in San Remo, herausgegeben von Pfarrer Ugo Janni, dient hauptsächlich den Interessen der Methodisten und Waldenser, denen Janni sich anschloss. Preis jährlich Fr. 3. Als interkonfessionelles Organ erscheint monatlich zweimal in Rom unter Mitarbeit von Pfarrer Ugo Janni die „Rivista Christiana".

[1]) Auch früher schon war Kutschera zeitweilig schriftstellerisch tätig gewesen durch Herausgabe des «Der Altkatholik» und «Der Volksruf» in Wien, sowie der «Pfeile aus der Ebernburg» in Innsbruck.

VI. In *Frankreich:* „Le Catholique Français“, seit Juli 1891 monatlich in Paris herausgegeben von Pfarrer Volet (Boulevard Auguste Blanqui 96). Preis für Frankreich jährlich Fr. 4, fürs Ausland Fr. 7.

VII. In *Spanien:* „La Luz“ (Das Licht), monatlich in Madrid; und in *Portugal:* „Egreja Lusitana“, herausgegeben von Diogo Cassels in Villa Nova de Gaya.

VIII. In *Russland:*

a) Maryawita, ein erbauliches illustriertes Blatt, früher wöchentlich einmal, seit 1911 nur mehr monatlich einmal in Buchform erscheinend,

b) Wiadomosci Maryawickie, früher zweimal, seit 1911 dreimal wöchentlich erscheinendes Blatt. Schriftleitung: Lodz, Franziskanerstrasse 27. Beide Schriften zusammen kosten jährlich 4, für das Ausland 5 Rubel.

IX. In *England:* „The English Catholik Standard“, monatlich einmal herausgegeben von Rev. T. W. Oswald-Hicks in London Mare Street 374, Hackney.

X. In *Amerika:*

a) „*Polish news Reforma*“, Organ der polnisch-katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten, erscheint seit 1898 wöchentlich in Chicago, früher in Buffalo, herausgegeben bis zu seinem Tode von Bischof Kozlowski. Preis jährlich Dollar 1.50. Gegenwärtig hat diese Kirche auch „Straz“ als Organ.

b) Die Wochenblätter „*Lud*“ (Volk) und „*Neues Leben*“ in Chicago.

c) „*La buena Lid*“ (Der gute Kampf), erscheint monatlich in der Stadt Mexiko.

Früher war Organ der Bewegung in Nordamerika „The Old Catholic“ (Green Bay, Wis.).

XI. In *Ceylon:* „Independent Catholic“ (Der unabhängige Katholik).

XII. Auf den *Philippinen:* „La Verdad“ (Die Wahrheit) und seit 11. Oktober 1903 das Wochenblatt „La Iglesia Filipina Independiente, Revista catolica“ unter Redaktion von Isabelo de los Reyes in Manila.

43. *Wie stehen die altkatholischen Gemeinschaften der verschiedenen Länder miteinander in Verbindung?*

a) Durch Bischofskonferenzen, welche seit 1889 alle zwei Jahre stattzufinden pflegen (Utrechter Union 23. bis 25. September 1889 geschlossen);

b) durch Austausch der altkatholischen Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen;

c) durch die in Fr. 41 erwähnten internationalen Altkatholikenkongresse, auf denen Gesinnungsgenossen aus den verschiedensten Ländern sich treffen und auch Vertreter befreundeter Kirchen als Gäste sich einzufinden pflegen;

d) durch mannigfaltige Erweise der Bruderliebe, z. B. die auf dem Kongress zu Rotterdam 1894 beschlossene *Pfingstsammlung* zu internationalen Zwecken, insbesondere durch den 1902 auf dem 5. internationalen Altkatholikenkongress zu Bonn beschlossenen *internationalen altkatholischen Hülfsverein*, der, zunächst veranlasst durch die „Los von Rom-Bewegung“ in Österreich, den Zweck hat, die altkatholische Bewegung überall und in allen Ländern ohne Unterschied der Nationalität zu fördern, namentlich durch Geldspenden an bedürftige Gemeinden. Derselbe gliedert sich in Landesverbände und Ortsvereine. Mitglied kann werden, wer sich zu einem beliebigen jährlichen Beitrag verpflichtet. Der Sitz des Vereins ist in Bonn; Vorsitzender des Zentralvorstandes ist zurzeit Professor Kehrmann in Bonn. Ausserdem gehören diesem Vorstande an: Bischof van Thiel in Haarlem und die Pfarrer Schirmer in Konstanz, Weckerle in Basel, Schindelar in Wien und Professor Mülhaupt in Bonn als Schriftführer. Geschäftsführer des deutschen Landesverbandes ist Pfarrer Erwin Kreuzer in Kempten (Schwaben), K 65, welcher auch Gaben entgegennimmt zur Enthebung von Neujahrwünschen und an Stelle von Kranzspenden bei Trauerfällen. Vorsitzender des holländischen Landesverbandes war bis zu seinem Tode Seminarpräsident van Santen in Amersfoort; ihm folgte Pfarrer W. Gol in Gouda. In der Schweiz tritt an die Stelle des Landesverbandes der „Schweizerische Verein für die christkatholische Diaspora“ mit Pfarrer Karl Richterich in Schönenwerd als Vorsitzenden, und in Österreich der „Verein der Altkatholiken in Österreich“ mit Professor Josef Bendel in Wien als ersten Obmann;

e) durch den im Jahre 1891 zwischen den altkatholischen Theologie-Studierenden in Bonn, Amersfoort und Bern gegründeten Bund (Theologiae studiosorum veteris-katholicae unio).

44. *Mit welchen Kirchengemeinschaften stehen wir auf befreundetem Fusse?*

a) Mit der *griechisch-morgenländischen* Kirche, auch orthodoxe, das ist rechtgläubige Kirche genannt. Sie ist eine Konföderation, bestehend aus 15 voneinander unabhängigen (autokephalen) Landeskirchen, über welche bis ins 17. Jahrhundert der Patriarch von Konstantinopel, dem ja von dem zweiten allgemeinen Konzil zu Konstantinopel 381 als dem Bischof von Neu-Rom, der neuen Kaiserresidenz, ein Vorrang der Ehre unter den Patriarchen gleich nach dem Bischof von Rom zuerkannt worden war, eine gewisse Oberaufsicht führte. Auch jetzt noch bildet er, vermöge seines Ehrenvorrangs, unter den Bischöfen eine Art von Mittel- und Einheitspunkt der Orthodoxen; als eigentliches Oberhaupt aber wird nur Christus anerkannt; im übrigen unterstehen sie nur dem allgemeinen Konzil. Die einzelnen Kirchen stehen unter Patriarchen, Bischöfen und Nationalsynoden. Die Hauptteile der orthodoxen morgenländischen Kirche sind: Die Reste der einst so blühenden Kirchen in Palästina, Syrien und Ägypten unter den Patriarchen von Jerusalem, Antiochia und Alexandria, ferner das Patriarchat von Konstantinopel und die davon unabhängig gewordenen orthodoxen Kirchen von Griechenland, Mazedonien, Serbien, Bulgarien, Rumänien (Walachei und Moldau), Montenegro, von Cypern, vom Berg Sinai und die serbischen, walachischen, ruthenischen und bosnischen Orthodoxen in Österreich. Insbesondere zählt zu der orthodoxen Kirche auch die mächtige, aus 65 Bistümern bestehende *russische* Kirche, welche, weil sie gegen Ende des 10. Jahrhunderts das Licht des Evangeliums von Konstantinopel her durch Wladimir den Apostelgleichen erhielt, während der ersten Jahrhunderte nach ihrer Entstehung noch unter der Oberhoheit des dortigen Patriarchen stand und erst 1589 selbständig wurde, indem der Metropolit von Moskau unter Zar Feodor II. zum Patriarchen von Russland ernannt wurde. Dieses russische Patriarchat hörte aber wieder auf, als 1721 Kaiser Peter der Grosse behufs oberster Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des Landes eine ständige Behörde einsetzte, „den

heiligen dirigierenden Synod", die in Petersburg ihren Sitz hat, unter dem Vorsitz des dortigen Metropoliten steht und zusammengesetzt ist aus sieben Bischöfen, einem Protopresbyter und behufs Vermittlung der Verbindung mit dem Kaiser, als dem Oberherrn in den äusseren Angelegenheiten, einem weltlichen Oberprokurator. Der Synod wählt aus der Klostergeistlichkeit (es gibt 742 Klöster) die Bischöfe. Die von Petersburg, Moskau und Kiew haben den Rang von Metropoliten, 19 den Rang von Erzbischöfen oder Eparchen. Im April 1905 wurde allen Untertanen die Gewissensfreiheit gewährt. Demnächst soll auch zur Beratung von Reformen ein allrussisches Kirchenkonzil abgehalten werden, zusammengesetzt aus Bischöfen, Pfarrgeistlichkeit und Laien. Aber nur die Bischöfe sollen beschliessendes Stimmrecht haben, die übrigen Mitglieder nur beratende Stimme. Über die russische Kirche finden sich belehrende Aufsätze von Mitgliedern derselben im Altkatholischen Volkskalender 1892, S. 63 ff., 1893, S. 32 ff., und 1894, S. 58 ff., und von Lic. Götz im Altkatholischen Volksblatt, Nr. 47, 1897.

b) Mit der romfreien *altarmenischen* Kirche, deren oberster Patriarch, Katholikos genannt, in Etschmiadzin in Russisch-Armenien seinen Sitz hat. Ihm sind untergeordnet die armenischen Patriarchen von Konstantinopel und Jerusalem und eine Anzahl Erzbischöfe und Bischöfe. Dem erstgenannten sind durch Übereinkommen mit der Pforte die in Türkisch-Armenien lebenden Armenier zugeteilt. Diese altehrwürdige Kirche, gegen Ende des 3. Jahrhunderts von dem hl. Gregor dem Erleuchter gegründet, daher auch die *gregorianische* genannt, stand anfänglich unter dem Bischof von Cäsarea in Kappadozien, bildete aber seit 366 eine selbständige Eparchie (Patriarchat) und erhielt durch den hl. Mesrop um 440 eine armenische Bibelübersetzung. Gegen Ende des 5. Jahrhunderts war sie wegen Nichtannahme des vierten ökumenischen Konzils von Chalzedon 451, auf dem sie wegen eines Krieges mit den Persern nicht vertreten war, und welches gegen die Lehre des Eutyches von bloss Einer Natur in Christo (Monophysitismus) entschied, in eine Sonderstellung geraten und wird gewöhnlich als monophysitisch angesehen. Aber, wie aus einer Erklärung des armenischen Professors Isaac auf dem Luzerner internationalen Altkatholiken-Kongress von 1892 hervorgeht (siehe Bericht S. 255 ff., Luzern bei Burkhardt), verwirft die armenische Kirche keineswegs die

von dem genannten Konzil aufgestellte Lehre und kann demnach als altkatholische Kirche anerkannt werden. Ihr Glaubensbekenntnis ist das nizänische, und sie ist von den verschiedenartigen Auswüchsen der römischen Kirche glücklich bewahrt geblieben. Wiederholt haben auf unseren Kongressen Vertreter dieser Kirche uns ihre Sympathie bezeugt. Näheres über diese Kirche ist auch zu lesen in Aufsätzen des Dr. A. Ter-Mikelian im Altkatholischen Volkskalender 1894, S. 64 ff., und 1896, S. 43 ff.

c) Mit den *reformierten bischöflichen Kirchen* von Grossbritannien und Irland, von Amerika und Dänemark.

1. Die *britische* Kirche, der bekanntlich Deutschland und die Schweiz grossen Dank schulden für die einst von dort ihnen gesandten christlichen Glaubensboten, bildete sich schon im 2. und 3. Jahrhundert, wahrscheinlich durch Missionare der griechischen Kirche aus Kleinasien, die über Frankreich dorthin kamen, und war in Verfassung, Ritus und Disziplin vollständig unabhängig von der römischen Kirche; ebenso auch die nach den verwüstenden Einfällen von Pikten und Skoten, Angeln und Sachsen 432 durch den Briten Patrik gegründete Kuldeer- (Männer-Gottes-) oder irisch-schottische Missionskirche, die anfänglich in Klöstern ihren Mittelpunkt hatte. Die Romanisierungsversuche innerhalb dieser Kirche nahmen ihren Anfang am Ende des 6. Jahrhunderts durch die von Papst Gregor I. unter Führung des Mönches Augustinus (nicht zu verwechseln mit dem grossen Kirchenlehrer gleichen Namens) ausgegangene Mission. Im Königreich Wales jedoch widerstand die Kuldeische Kirche den römischen Unterwerfungsversuchen bis ans Ende des 13. Jahrhunderts, um welche Zeit König Eduard I. sie unterdrückte. Aber auch sonst blieb in vielen Bischöfen das Unabhängigkeitsbewusstsein wach. Daher wurde von diesen im Verein mit den Baronen 1215 die sogenannte Magna Charta (grosse Verfassungsurkunde) durchgesetzt, welche dem englischen Volke sowohl in kirchlicher als in staatlicher Hinsicht die Freiheit verbürgte. Dennoch gelang es dem römischen Kirchenwesen, sich überall einzudrängen. Daher erhob sich im 14. Jahrhundert der gelehrte Oxforder Professor John Wycliffe († 1384) zu energischem Widerspruche gegen verschiedene Missbräuche desselben und gewann viele Anhänger. Aber erst von König Heinrich VIII., der eine Zeitlang von Rom gefeiert war als Verteidiger des Glaubens gegen Luther, wurde aus Anlass seiner Ehescheidungsangelegen-

heit mit Hülfe des Parlaments 1534 die päpstliche Gewalt über die Kirche Englands abgeschafft, und letztere unter die Oberhoheit des Königs gestellt. Nach dessen Tode führte unter König Eduard VI. Erzbischof Cranmer von Canterbury unter dem Einfluss lutherischer und kalvinischer Theologen eine Reformation durch, die an den katholischen Gebräuchen festhielt. Die Königin Maria stellte zwar die päpstliche Herrschaft wieder her, aber diese dauerte nur kurze Zeit. Die nachfolgende Königin Elisabeth gründete 1559 durch das Parlament die englische *Staatskirche* (siehe Frage 47), in welcher wenigstens eine Richtung, die hochkirchliche, in wesentlichen Zügen den katholischen Charakter bewahrte. So ist das römische Joch, unter welches früher durch politische Machthaber, nämlich die angelsächsischen Könige, die britische Kirche mit roher Gewalt gebracht worden war, auch wieder durch politische Gewalt gesprengt worden. Über die anglikanische Kirche siehe einen Aufsatz im Altkatholischen Volkskalender 1895, S. 52 ff., und einen Hirtenbrief des Bischofs Reinkens vom 19. November 1881, ergänzt im „A. A. Kirchenblatt“ vom 20. Oktober 1882.

2. Mit dieser Kirche Grossbritanniens, deren Primas der Erzbischof von Canterbury ist, stehen in Kirchengemeinschaft die von ihr ausgegangenen Tochterkirchen in den *Vereinigten Staaten von Nordamerika* (seit 1787), in *Indien* und in den sonstigen in allen Weltteilen zerstreuten Kolonien, und diese Gemeinschaft wird nach aussen hin besonders sichtbar durch die seit 1867 in der Regel alle zehn Jahre im erzbischöflichen Lambeth-Palast zu London stattfindenden Bischofskonferenzen. Auf einigen der letztern, z. B. auf der vom Juli 1897, an welcher 194 anglikanische Bischöfe sich beteiligten, wurde den altkatholischen Gemeinschaften der verschiedenen Länder die wärmste Sympathie ausgesprochen, und ihren Angehörigen die Zulassung zur heiligen Kommunion zugesichert.

3. In *Dänemark*, das im 9. Jahrhundert durch den Apostel des Nordens, den Mönch Ansgar aus dem Kloster Korvey an der Weser, das Christentum erhalten hatte, liess König Christian III. um 1536 durch einen Freund Luthers, Joh. Bugenhagen von Wittenberg, die Kirche nach der lutherischen Kirchenordnung organisieren, aber in der Weise, dass für die Superintendenten der Bischofstitel beibehalten wurde. Oberbischof

blieb der König selbst. Auch Mitglieder dieser Kirche erschienen auf unsern Bonner Unionskonferenzen.

d) Mit der *evangelischen Kirche*, der wir Altkatholiken zu grossem Danke verpflichtet sind, weil sie uns an vielen Orten ihre Kirchen zur Mitbenutzung einräumte und so die Abhaltung des Gottesdienstes an würdiger Stätte auch da ermöglichte, wo eine katholische Kirche uns nicht zur Verfügung stand, die Erbauung einer eigenen aber noch unmöglich war. In ersterer Beziehung nämlich ergaben sich auch um dessentwillen manche Schwierigkeiten, weil den Angehörigen der römischen Kirche der Simultan- oder gemeinsame Gebrauch von Kirchen mit Altkatholiken bald (12. März 1873) durch Weisung der römischen Kurie an den Münchner Nuntius und dann durch Instruktion des letztern an die deutschen Bischöfe vom 24. März 1873 verboten wurde, die Regierungen aber vielfach nicht das strenge Recht gegenüber den Römischen zur Anwendung bringen wollten. Siehe Reusch: „Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen"; Bonn 1875 bei Neusser. In der betreffenden Verordnung wird ausgeführt: Da jede Duldsamkeit gegenüber den Altkatholiken als Gleichgültigkeit und Mangel an Festigkeit angesehen werden könne, da Einfältigen dadurch ein Ärgernis gegeben und für Schwankende die Gefahr des Abfalls vom Glauben nahe gelegt würde, so sei, falls eine weltliche Behörde sich herausnehmen sollte, den Altkatholiken eine Kirche zu überweisen, nach erfolgter Opposition die Kirche zu interdizieren, d. h. der Besuch derselben unter Strafe des Bannes zu verbieten. Im kanonischen Recht aber findet ein derartiges Verbot keinerlei Begründung.

Manchen Mitgliedern der unter *a*, *b*, *c* und *d* genannten Kirchen sind wir auch in sonstiger Beziehung vielfach zu grossem Danke verpflichtet, nicht nur insofern sie ein richtiges Verständnis für unsere Bestrebungen innerhalb ihrer Kirchengemeinschaften durch Wort und Schrift zu verbreiten sich bemühten, beziehungsweise noch bemüht sind, sondern auch, weil sie durch Geldmittel unsere Sache unterstützen, z. B. durch Beiträge für die Theologiestudierenden, für Kirchenbauten usw. Besonders verdienen dankende Erwähnung wegen mannigfaltiger Beweise ihrer Sympathie:

a) Aus *Russland:* Erzbischof Palladius von St. Petersburg

(† 1899) und dessen Nachfolger Antonius (zuvor von Finnland, ebenda Erzpriester Joh. Janyschew, Mitglied des hl. Synods († 26. Juni 1910), ferner General Alexander Kiréeff in Schloss Pavlovsk (bei St. Petersburg, Sekretär des Vereins der Freunde geistlicher Aufklärung in St. Petersburg († 26. Juli 1910), Propst und Prof. Svétloff in Kiew, Staatsrat Sukhotin und Popovitzky, Prof. Lopuchin († Herausgeber des „Kirchenboten“, Prof. Papkoff in St. Petersburg, Prof. Sokoloff in Moskau, Prof. Dr. Wladimir Kerensky in Kasan, der das erste umfassende russische Werk über den Altkatholizismus herausgab, und die bereits verstorbenen Prof. Bolotoff († 1900), Ossinine, Konstantin Nikolaiewitsch, Etienne Wlasto und Erzpriester Josef Wassilieff in Paris, seit 1860 mit Dr. Wladimir Guettée, einem französischen, aus der römisch-katholischen zur russischen Kirche übergetretenen hervorragenden Kirchenhistoriker († 1892), Schriftleiter der „Union Chrétienne“ († 1887), Archimandrit Tatschalow in Wiesbaden u. a.; aus *Griechenland:* Erzbischof Lykurgos von Syra und Tenos († Oktober 1875), Erzbischof Nikephoros Kalogeras von Patras († 1895), Patriarch Anthimos VII. von Konstantinopel († 1913) und verschiedene Professoren, wie Diomedes Kyriakos in Athen; aus *Serbien:* die Bischöfe Hilarion und Ruzitschitsch.

b) Aus *Armenien:* Erzbischof Ormanian, Patriarch der armenischen Nationalkirche in Konstantinopel, Prof. Theod. Isaak (früher am armenischen Kollegium in Kalkutta, dann Seelsorger in Manchester, jetzt in Amerika) und Prof. Dr. A. Ter-Mikelian († 1913).

c) Aus *Grossbritannien* und *Irland:* Minister Gladstone († 1898), Lorderzbischof Christopher Wordsworth von Salisbury, Bischof Harold Browne von Winchester († 1892), Erzbischof Plunket von Dublin († 1. April 1897), Bischof Dr. Sandford von Gibraltar, Primas Erzbischof Dr. Edward Benson († 1896), Dr. Friedrich Temple († Januar 1903) und Dr. Archibald Tait von Canterbury († 1882), Kanonikus Fr. Meyrick († Januar 1906) in Blickling Aylsham in Norfolk, Sekretär der anglokontinentalen Gesellschaft, Dekan Howson von Chester, Kanonikus Henry Parry Liddon von St. Paul in London, Kanzl. Prof. J. J. Lias von East Bergholt (Colchester), Prof. Mayor in Cambridge, Prof. White und Rev. Way in Oxford, Rektor Oldham von Ashfort (Kent) u. a.; aus *Amerika:* Bischof Coxe von Western

New York († 1896), Bischof Dr. Seymour von Springfield, Bischof Dr. Kerfoot von Pittsburg, Bischof Dr. Hale († 1900) von Cairo (Illinois), Bischof Potter von New York († 1908), Prof. Philipp Schaff, ebenda, Erzbischof Holly von Port-au-Prince auf Haiti, Rektor Nevin von der amerikanischen St. Paul-Kirche in Rom († 20. September 1906), Vorsitzender Bischof Williams von Connecticut u. a.; aus *Dänemark:* Pastor Schöler, Lic. Bloch u. a.

d) Aus der *evangelischen Kirche:* Prof. Friedr. Nippold in Jena, der vielfach durch Wort und Schrift für uns eintrat, z. B. durch die Schrift: „Ursprung, Umfang, Hemmnisse und Aussichten der altkatholischen Bewegung", Berlin 1873, und auch an unsern Kongressen sich zu beteiligen pflegt (seit 1907 in Oberursel), Prof. Willibald Beyschlag († November 1900) in Halle, der 1882 in Halle das Buch: „Der Altkatholizismus, eine Denk- und Schutzschrift an das evangelische Deutschland", erscheinen liess, und Prof. Konst. Schlottmann in Halle, der in seiner Schrift: „Erasmus redivivus sive de Curia Romana hucusque insanabili" auch unsern Gewissenskampf bespricht, ferner Lic. Th. Förster, der 1879 eine Darstellung der Entstehung und Geschichte des Altkatholizismus gab, und Mich. Baumgarten in Rostock († 21. Juli 1889), der im fünften Vortrag seiner „Kirchlichen Zeitfragen" den Altkatholizismus behandelte, Christ. Bühler, Verfasser der von der Haager Gesellschaft zur Verteidigung der christlichen Religion gekrönten Preisschrift: „Der Altkatholizismus, historisch-kritisch dargestellt", erschienen 1880 in Leyden († 1904), ferner Lic. Oskar Kohlschmidt in Magdeburg, der in dem jährlichen theologischen Jahresbericht der Literatur des Altkatholizismus stets unter „Interkonfessionelles" einen eigenen Abschnitt widmet, Jul. Thikötter in Bremen, der durch eine Schrift: „Der Altkatholizismus, dargestellt und nach evangelischen Grundsätzen beurteilt" (Barmen) und auch durch materielle Förderung sich um unsere Bewegung verdient gemacht hat, Konsistorialrat Dr. Ehlers in Frankfurt a. M., die Superintendenten Dr. Braasch in Jena und Dr. Förster in Halle, Nationalrat Dr. Joos in Schaffhausen († 1900) u. a.

45. *Durch welche Mittel suchen wir eine Verständigung und Einigung mit diesen befreundeten Kirchen anzubahnen?*

a) Durch *persönliches Nähertreten* auf Kongressen und sonstigen Versammlungen, sowie durch gegenseitige Besuche und

daran sich schliessenden Briefwechsel. So z. B. wohnten Bischof Herzog und Abbé Loyson am 31. Juli 1878 einer Versammlung von anglikanischen Freunden der altkatholischen Bewegung bei, welche zu Farnham in dem alten bischöflichen Schlosse des Bischofs Eduard Harold Browne von Winchester stattfand; ebenso am 29. Oktober 1881 die Bischöfe Reinkens und Herzog einer anglikanischen Versammlung zu Cambridge. Ferner unternahm Bischof Herzog im Herbst 1880 eine Besuchsreise nach Nordamerika. Siehe auch Frage 47. Andererseits wohnte Bischof Henry Cotteril von Edinburg am 10. August 1879 dem christkatholischen Gottesdienst in Bern bei und empfing aus der Hand des Bischof Reinkens das hl. Abendmahl unter beiden Gestalten.

b) Durch *Unionskonferenzen*, deren bisher zwei grössere mit günstigem, viel versprechendem Erfolge in den Jahren 1874 und 1875 zu Bonn unter Leitung des Stiftspropstes und Prof. Dr. Döllinger aus München abgehalten wurden. Dieselben waren allerdings nur privater Natur; aber auch so ist es auf das herzlichste zu begrüssen, dass die erschienenen Vertreter der orientalisch-russischen, der bischöflich anglikanisch-amerikanischen und der altkatholischen Kirchen bezüglich der wichtigsten Differenzpunkte zu einer vorläufigen Einigung gelangten. Ausführliche Berichte hierüber von Prof. Reusch sind in Bonn bei Neusser erschienen. In neuerer Zeit wurde die abermalige Abhaltung solcher Unionskonferenzen in Amerika in Anregung gebracht, indem im Oktober 1910 zu Cincinnati eine Generalsynode der bischöflichen Kirche Amerikas, auf der über 100 Bischöfe und mehr als 300 abgeordnete Priester und Laien versammelt waren, einstimmig beschloss: es solle in Anbetracht des allenthalben im christlichen Volke zunehmenden Verlangens nach Erfüllung der Bitte unseres Herrn bezüglich des Einsseins aller seiner Jünger eine mehrgliedrige Kommission eingesetzt werden, welche die Aufgabe hat, eine Konferenz zu veranstalten zur Erwägung von Fragen, die den Glauben und die kirchliche Ordnung betreffen, und es sollen alle christlichen Gemeinschaften der ganzen Welt, die unsern Herrn Jesus Christus als göttlichen Erlöser bekennen, gebeten werden, sich mit zu beteiligen bei Veranstaltung und Abhaltung einer solchen Konferenz.

c) Durch Arbeiten von *wissenschaftlichen Kommissionen*, die

zu diesem Zweck gebildet wurden und gegenseitig Gutachten über die hauptsächlich in Betracht kommenden Differenzpunkte austauschen. Zurzeit geschieht dies zwischen einer auf dem Rotterdamer Kongress in Holland 1894 eingesetzten und zwischen einer russischen Kommission von Gelehrten, welche mit Einwilligung des hl. Synods in St. Petersburg eingesetzt wurde.

d) Durch Herausgabe einer internationalen theologischen Zeitschrift, die gemäss Beschluss des zweiten internationalen Altkatholikenkongresses in Luzern (1892) unter verdienstvollster Mitwirkung des Generals Kiréeff gegründet wurde, seit 1893 vierteljährlich in Bern bei Stämpfli & Cie. erscheint und Aufsätze ihrer Mitarbeiter teils in deutscher, teils in französischer, teils in englischer Sprache bringt. Bis Ende 1910 stand sie unter Leitung des Prof. Dr. Eugen Michaud und führte den Titel „*Revue internationale de Théologie*“ (Preis jährlich 16 Fr.) Darauf übernahm die geschäftliche Leitung Prof. Dr. Thürlings in Bern, die Redaktion ebenderselbe in Verbindung mit Prof. Dr. Kennink in Amersfoort und Prof. Dr. Keussen in Bonn, die Herausgabe aber das schweizerische christkatholische Presskomitee. Die Zeitschrift erscheint nunmehr in etwas kleinerem Umfange in Quartalheften von 120—150 Seiten 8° zum Jahrespreis von Fr. 12 unter dem Titel „Internationale kirchliche Zeitschrift“ und kann von der Druckerei Stämpfli in Bern und durch jede Buchhandlung bezogen werden. Seit 1903 dient der Unionsidee auch eine in London in neugriechischer und englischer Sprache erscheinende Zeitschrift „The Union of the Churches“ (Die Einigung der Kirchen); Schriftleiter ist Archimandrit Teknopulos unter Beihülfe des Bischofs von Salisbury.

e) Durch Gründung von Gesellschaften unter Angehörigen der einzelnen Kirchengemeinschaften. Siehe Frage 47.

46. *Mit welcher der uns befreundeten Kirchen ist am ehesten volle Verständigung und Einigung zu erhoffen?*

Mit der griechisch-morgenländischen und russischen Kirche. Denn die morgenländische Kirche hat im Jahre 1054 unter dem Patriarchen Michael Caerularius von Konstantinopel, nachdem die seit langem zwischen Alt- und Neurom aus politischen und kirchlichen Gründen herrschende Eifersucht schon unter

dem Patriarchen Photius († 891) zu mehrfachen Streitigkeiten geführt hatte, aus ähnlichen Gründen, wie wir in unserer Zeit, von der römischen Kirche sich getrennt, nämlich, weil letztere in Lehre und Verfassung von der alten Kirche abwich, einseitig ohne Berechtigung den bereits in Frage 24 *c* erwähnten Zusatz „Filioque" ins Glaubensbekenntnis aufgenommen hatte und eine Herrschaft über die ganze Kirche, auch die morgenländische, sich anmasste, wozu auch noch verschiedene Vorwürfe kamen über Abweichungen in Ritus und Disziplin, namentlich über das in ihr herrschende Gelderpressungssystem. Dauernd aber und bis heute unheilbar war diese Trennung erst geworden, als im Jahr 1204 während des vierten sogenannten Kreuzzuges die abendländischen Kreuzfahrer, statt gegen die Türken zu ziehen, auf die Bitten eines vertriebenen byzantinischen Prinzen hin das christliche Konstantinopel erstürmten, die griechischen Kirchen beraubten und entweihten, ein lateinisches Kaisertum errichteten, und daraufhin Papst Innozens III. die volle Unterjochung und Latinisierung der griechischen Kirche anstrebte, indem er römische Bischöfe und Priester und Mönche einsetzte, den einheimischen Klerus vergewaltigen liess und sogar die Inquisition mit ihren Scheiterhaufen auf griechischen Boden verpflanzte. Im Jahr 1261 wurde das lateinische Joch durch Kaiser Michael Poläologus wieder abgeschüttelt, und Unionsversuche, die von der abendländischen Kirche und byzantinischen Kaisern, von letzteren aus politischen Erwägungen, auf den Konzilien zu Lyon 1274 und zu Florenz 1439 unternommen wurden, hatten nur scheinbaren Erfolg und scheiterten schliesslich an dem heftigsten Widerstande, der sich innerhalb der griechischen Geistlichkeit und des griechischen Volkes erhob. Nur auf dem ausgedehnten Grenzgebiete beider Kirchen gelang es der römischen Kirche, durch Missionare manche ursprünglich der griechischen Kirche angehörige Völkerschaften zur zeitweiligen oder bleibenden Annahme der Union zu bewegen, unter anfänglicher Schonung ihrer gottesdienstlichen Sprache und ihrer kirchlichen Gebräuche (unierte Griechen). Derartig unierte Kirchengemeinschaften des Orients mit etwa 5 Millionen Seelen sind (siehe „Deutscher Merkur" 1894, Seite 375): 1. die unierte *chaldäische* Kirche mit 5 Erzbistümern und 6 Bistümern und 2 apostolischen Vikariaten auf der Halbinsel Malabar; 2. die unierte *syrische* unter dem Patri-

archen von Antiochia mit 4 Erzbistümern und 7 Bistümern; 3. die der *Maroniten* (in Syrien) mit 8 Diözesen; 4. die der *Melchiten* (Araber) in Syrien, Palästina und Ägypten unter dem griechischen Patriarchen von Antiochia mit 6 Erzbistümern und 8 Bistümern; 5. die *armenische* unter dem Patriarch von Cilicien, der in Konstantinopel residiert und als Vertreter sämtlicher unierten orientalischen Christen des osmanischen Reiches gilt. Unierte Armenier leben auch in Österreich und Russland. Dazu kommen, unter einem lateinischen apostolischen Vikar stehend, unierte *Kopten* in Ägypten und unierte *Abessinier*, sowie rein *griechisch Unierte* in Unteritalien, Korsika, Sizilien, Griechenland, Konstantinopel etc., ferner *griechisch-rumänische, griechisch-ruthenische* in Österreich und *griechisch-bulgarische* des slavischen Ritus in Mazedonien und Thrazien, endlich Albanesen, auch Ruthenen in Deutschland, sowie Ruthenen, Melchiten und Albanesen in Amerika.

Auch nachdem Konstantinopel am 29. Mai 1453 in die Hände der Türken gefallen war, hat die morgenländische Kirche, wie früher als Glied der ungeteilten Kirche, das ihr anvertraute apostolische Erbe treu und unverfälscht bewahrt, hat sich keine Neuerungen in Glaubenssachen zuschulden kommen lassen, von manchen Missbräuchen der römischen Kirche sich frei erhalten und erkennt wie wir dem römischen Bischof nur einen Ehrenvorrang unter den fünf ursprünglichen Patriarchen zu, nicht aber das Recht, die ganze Kirche zu regieren und zu beherrschen. Unterschiede aber in blossen theologischen Meinungen oder in Sachen des Ritus und der Disziplin bilden keinen hinreichenden Grund, um die Erklärung der Kirchengemeinschaft mit der altkatholischen Kirche des Abendlands hintanzuhalten, sobald die beiderseitige Übereinstimmung in allen wesentlichen Stücken des Glaubens festgestellt und anerkannt ist. Rituelle, bezw. disziplinäre Unterschiede sind: dass in der morgenländischen Kirche die Taufe durch Untertauchen, und die Firmung von dem einfachen Priester gleich nach der Taufe gespendet, dass beim heiligen Abendmahl gesäuertes Brot angewendet wird, dass auch die Laien allenthalben das hl. Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen, dass auch schon den kleinen Kindern bei der Taufe konsekrierter Wein gereicht wird (als Nachklang der ehemals bei der Taufe von Erwachsenen mit dieser verbundenen

Kommunion[1], dass die Kleriker nach empfangener Weihe nicht mehr heiraten dürfen, sondern nur vor der Subdiakonatsweihe, und dass durch Ehebruch die Ehe auch dem Bande nach für geschieden gilt usw. Ähnlich wie zu den orthodoxen Kirchen ist auch unser Verhältnis zu der *armenischen* Kirche.

47. *Mit welcher Kirche ist gleichfalls die Einigung schon sehr weit gediehen?*

Mit den *reformierten bischöflichen Kirchen Englands, Nordamerikas und in den englischen Kolonien.* Auf der Bonner Unionskonferenz 1874 wurde seitens der altkatholischen Theologen, an ihrer Spitze von Prof. Döllinger und Bischof Reinkens, anerkannt, dass die englische und die von ihr herstammenden Kirchen die ununterbrochene bischöfliche Sukzession (Nachfolge) bewahrt haben, somit ihre Priester gültig geweiht[2] sind, und es wurde auch in wesentlichen Lehren ein Einverständnis gefunden, so bezüglich des Wesens und Wertes der echten Tradition und bezüglich der hl. Schrift als primärer Glaubensregel, ferner bezüglich der Rechtfertigung aus dem durch die Liebe wirksamen Glauben, bezüglich des Ablasswesens, der Zahl der Sakramente, der römischen Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariens, bezüglich des Sündenbekenntnisses, des Charakters der hl. Eucharistie und des Gebets für die Verstorbenen. Von unserer achten deutschen Synode (1883) wurde unseren Priestern gestattet, den Mitgliedern der englischen Kirche, wenn solche bei uns zu kommunizieren wünschen, das hl. Abendmahl unter beiden Gestalten zu reichen. Anderseits haben auch bereits hervorragende Mitglieder unserer Kirche zufolge privater Verständigung von anglikanischen Priestern die hl. Kommunion empfangen. Weiter schritt die gegenseitige Verständigung durch Konferenzen, welche im Oktober 1887 in Bonn zwischen zwei von dem Primas der englischen Kirche, Erzbischof Benson von Canterbury entsandten englischen Bischöfen, nämlich Will. Maclagan von Lichfield († 19. Sept. 1910) und Joh. Wordsworth von Salisbury, nebst drei Begleitern der-

[1]) Vgl. Dr. Steinwachs im «Altkath. Volksblatt» 1910, Nr. 36 über «Das Alter der Erstkommunikanten».

[2]) In neuester Zeit will eine holländische Kommission die Frage noch einmal gründlich untersuchen.

selben einerseits und Bischof Reinkens und Geheimrat von Schulte andrerseits abgehalten wurden. Auch den drei Bischöfen der altkatholischen Kirche Hollands statteten auf Veranlassung des Primas der anglikanischen Kirche die englischen Bischöfe Wordsworth von Salisbury und Wilberforce von Newcastle in Begleitung zweier Priester (darunter Oldham) im Juni 1888 einen Besuch ab, um über die Verhältnisse dieser Kirche sich genauer zu unterrichten und durch Aufschlüsse über ihre eigene zwischen ihr und der anglikanischen ein innigeres Verhältnis anzubahnen, und am 14. Juni fand im Hause des Erzbischofs Heykamp in Utrecht eine längere Konferenz statt, an welcher sich auch Seminarpräsident van Thiel aus Amersfoort, Pfarrer van Santen aus Dordrecht und andere beteiligten. Die oben genannten Bischöfe von Lichfield und Salisbury machten im Oktober 1887 auch dem Bischof Herzog offiziellen Besuch. Letzterer hinwiederum reiste Ende Juli 1888 nach England und wohnte im Verein mit Vertretern des Altkatholizismus aus Holland (van Santen), Österreich (Czech), Italien (Campello) und Spanien (Cabrera) Konferenzen mit geistlichen und weltlichen Gliedern der angloamerikanischen Kirche bei, welche im Anschluss an eine im Lambethpalast abgehaltene Generalsynode vom Bischof von Winchester auf Farnham Castle und vom Bischof von Salisbury in Salisbury veranstaltet wurden. Dieser hingegen nahm am 15. September 1889 an der zu Warnsdorf abgehaltenen Synode der Altkatholiken Österreichs mit Superintendent Dr. Braasch aus Jena teil und empfing aus den Händen der Pfarrer Nittel und Erb das hl. Abendmahl.

Ähnlich bestehen die freundlichsten brüderlichen Beziehungen zwischen der anglikanischen und der orthodoxen Kirche. Davon zeugt z. B. der Besuch, welchen im April 1897 Erzbischof Will. Maclagan von York, begleitet von Prof. Birkbek, in St. Petersburg und Moskau machte. Und der gegenwärtige Patriarch von Konstantinopel, Joachim III., äusserte gelegentlich, dass die äusserst herzlichen Beziehungen, die zwischen den beiden Kirchen bestehen, auch zu einer Übereinkunft führten, wonach an Orten, wo keine Geistlichen der anderen Kirche sind, orthodoxe Priester Anglikanern, sowie anglikanische Pastoren orthodoxen Christen gewisse Sakramente spenden können. 1906 wurde daher auch eine Gesellschaft gegründet, welche sich zur Aufgabe macht, die Interkommu-

nion zwischen der *anglikanischen und orientalischen Kirche* möglichst zu fördern und zu diesem Zwecke auf Geistliche und Laien beider Kirchen durch Vorträge, Rundschreiben, Flugschriften, Versammlungen usw. einzuwirken. Sie nennt sich „The Anglican and Eastern-orthodox Churches Union".

Ebenso wurde 1908 eine Gesellschaft gegründet, *St. Willibrord-Bund* genannt (Society of St. Willibrord), zum Zweck der Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den *anglikanischen* und *altkatholischen Kirchen*, der Vermehrung der wechselseitigen Kenntnis voneinander und so der Anbahnung einer engeren kirchlichen Gemeinschaft. Nach Willibrord wird sie genannt, weil dieser von England kam und Gründer des Bistums Utrecht wurde. Protektor oder Patron derselben ist der altkatholische Erzbischof von Utrecht; Präsidenten sind: der anglikanische Lordbischof von Gibraltar und der altkatholische Bischof von Haarlem; Vizepräsidenten: die Häupter, beziehungsweise Vertreter der verschiedenen anglikanischen und altkatholischen Landeskirchen. Der Arbeitsausschuss besteht aus zwölf Geistlichen und zwölf Laien. Erster Generalsekretär ist Rev. George E. Barber in London, Sekretär für Deutschland Pfarrer Bommer in Köln, Sekretäre für Österreich sind: Pfarrer Ferk in Mähr. Schönberg und Kooperator Mochmann in Warnsdorf, für die Schweiz Pfarrer Weckerle in Basel.

Die förmliche Abschliessung der Union oder Kirchengemeinschaft kann natürlich erst erfolgen, nachdem Übereinstimmung in allen wesentlichen Glaubenspunkten festgestellt und durch die massgebenden Organe der betreffenden Kirchen offiziell erklärt sein wird. Eine Schwierigkeit scheint noch zu liegen fürs erste in den verschiedenen Richtungen, welche innerhalb der englischen Staatskirche bestehen. Man unterscheidet nämlich in ihr: 1. eine *hoch-* oder *strengkirchliche* Partei (High Church), welche eifrig wacht über die Bewahrung aller altkirchlichen Formen und Satzungen; 2. eine *niederkirchliche* oder *evangelisierende* Partei (Low Church), welche, in lebhaftem Verkehr stehend mit den nicht zum Verbande der Staatskirche gehörenden Sekten (Dissenters), für Fortschritt und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, für evangelische Freiheit und allgemeines Priestertum eintritt, und 3. eine *breitkirchliche* Partei (Broad Church), welche der Kirche eine breitere Grundlage geben will und zu den freieren Anschauungen der modernen theologischen

Kritik, teilweise zum Rationalismus hinneigt. Auch das scheint die förmliche Union zu erschweren, dass die sogenannten 39 Artikel, die 1562 unter Königin Elisabeth, zwar nicht als Glaubensbekenntnis, aber doch als Norm der Lehre zur Bewahrung einer gewissen Einheitlichkeit aufgestellt wurden, und von denen einige kalvinistisch gedeutet werden können, wenn sie auch gegenwärtig nicht mehr als allgemein und auch für den Klerus nicht mehr als in allen einzelnen Sätzen im Gewissen verbindlich angesehen werden, doch äusserlich noch zu Recht bestehen. Siehe Bischof Harold Brownes Werk: "Exposition of the Thirty-nine Articles".

48. *Warum scheint mit der räumlich und national in den einzelnen Ländern uns am nächsten stehenden evangelischen Kirche die Einigung am schwersten erreichbar?*

Weil die evangelische Kirche selbst in verschiedene, zum Teil weit auseinandergehende Richtungen zerspalten ist und einer von allen Richtungen als Autorität anerkanten Vertretung entbehrt. Doch zählen wir innerhalb derselben manche warme, verständnisvolle Freunde und Vorkämpfer näherer Verständigung (Frage 44), welche gewisse Mängel der eigenen Religionsgemeinschaft und manche Vorzüge der unserigen, namentlich in bezug auf Kirchenverfassung und Kultus, wohl erkennen und aufrichtig zugestehen. Auch der evangelische Bund mit zurzeit über 400,000 Mitgliedern, eine 1886 ins Leben gerufene Vereinigung von deutschen Protestanten, die auf Grund des Bekenntnisses zum eingeborenen Sohn Gottes, als dem einzigen Mittler des Heils, den Versuch macht, Angehörige der verschiedenen evangelischen deutschen Landeskirchen und Parteien innerlich zu einigen zur Abwehr gegen den gemeinsamen Feind, den Romanismus, erkennt in uns einen in dieser Beziehung das gleiche Ziel verfolgenden Bundesgenossen und steht uns sympathisch zur Seite. Es ist daher zu hoffen, dass auf dem Wege unparteiischer Forschung und brüderlicher Beratung einst auch mit denjenigen der Protestanten, die gleich wie wir das Reich Gottes aufbauen wollen auf dem Fundamente, das Christus gelegt hat, eine Verständigung und Einigung im wesentlichen sich erzielen lasse. Fühlen wir uns ja jetzt schon mit solchen geistig nahe verwandt und durch das Band der Liebe in Frieden verbunden, indem wir mit ihnen das Recht der Gewissensfreiheit

hochhalten, mit ihnen den Gottesdienst durch Gebrauch der Landessprache und das in dieser vom Volk gesungene Kirchenlied zu einem nationalen gestalten, mit ihnen gegen Veräusserlichung und Missbrauch der Religion ankämpfen, für Selbständigkeit des Staates auf seinem Gebiete gegenüber Herrschaftsgelüsten der kirchlichen Gewalt eintreten, und auch der Wissenschaft das Recht voraussetzungslosen Forschens zu wahren suchen. Auf protestantischer Seite spricht unter andern Prof. Beyschlag in der bereits erwähnten Schrift: „Der Altkatholizismus", S. 60 der dritten Auflage, diese Hoffnung aus mit den Worten:

„Wer in eine fernere Zukunft der christlichen Kirche auf Erden hinausspäht, wird in dieser jüngsten der christlichen Konfessionen die sich evangelisch reinigende und verklärende Gestalt erkennen, in welcher der Katholizismus imstande wäre, sich mit der Kirche der Reformation zu einer höheren Einheit zusammen zu schliessen, einer Einheit, in welcher die ausgetauschten und vereinigten Gnadengaben beider die Christenheit dem Ideale näher geführt hätten, das der Herr seiner Gemeinde vorgesteckt hat ... Dieser Katholizismus kann und will, während der römische sich immer anti-evangelischer zuspitzt und keine andere Perspektive übrig lässt als unseren oder seinen schliesslichen Untergang, mit uns in ein Verhältnis brüderlicher Gemeinschaft und gesegneter Wechselwirkung treten. Und hierin liegt neben der kirchlichen Zukunftsbedeutung des Altkatholizismus zugleich eine vaterländische, die nicht minder gross ist und vielleicht für den Augenblick noch dringendere Ansprüche auf unsere Beherzigung hat."

49. *Welche weitere segensreichen Folgen erhoffen wir von einer zunehmenden Verständigung und Einigung unserer altkatholischen Kirchengemeinschaft mit anderen christlichen Konfessionen?*

a) Wir hoffen, dass dadurch auch innerhalb der römischen Kirchengemeinschaft immer weitere Kreise von solchen, die aufrichtig die Wahrheit suchen, allmählich zur Erkenntnis gelangen, dass das römische (ultramontane) System falsch, unchristlich, unkatholisch und verderblich ist, zugleich aber auch den Mut und die Kraft gewinnen, dieser Überzeugung gemäss zu handeln, und dass infolgedessen schliesslich auch die an der Spitze stehenden Machthaber zur Selbstbesinnung, zum Innehalten und

zur Umkehr auf der verderblichen Bahn sich werden genötigt sehen.

b) Wir hoffen auch, dass der durch die vielerlei ärgerlichen Spaltungen geschmälerte Einfluss des Christentums auf das Leben der einzelnen, der Gesellschaft, der Staaten und Völker mit der zunehmenden Einigung wieder erstarke, und in der von Christus beabsichtigten Weise segensreicher sich geltend mache auf Christen und Nichtchristen, also auch eine erfolgreichere Missionstätigkeit unter letzteren ermögliche. Vergleiche Frage 33.

50. *Wodurch kann und soll der einzelne Altkatholik, welchem Stande er auch angehöre, das Seinige beitragen zur Förderung der hohen Ziele des Altkatholizismus?*

Dadurch, dass er nicht bloss römische Entstellungen und Fälschungen des Christentums von sich fernzuhalten und andern zum Bewusstsein zu bringen sucht, sondern auch ernstlich sich bemüht, in jeder Beziehung, durch rege Beteiligung am kirchlichen Leben und vor allem durch eine gewissenhafte Erfüllung seiner Standespflichten und eine strenge sittlich-religiöse Lebenshaltung, durch Meidung der Laster und Übung der Tugenden, sich als ein warmherziger, aufrichtiger Jünger Christi zu bewähren und so auch seinen kirchlichen Gegnern Achtung und Anerkennung abzunötigen.

BX4771 .K66 1911

Kopp, Max.

Die altkatholische Bewegung der Gegenwart

GENERAL THEOLOGICAL SEMINARY
NEW YORK

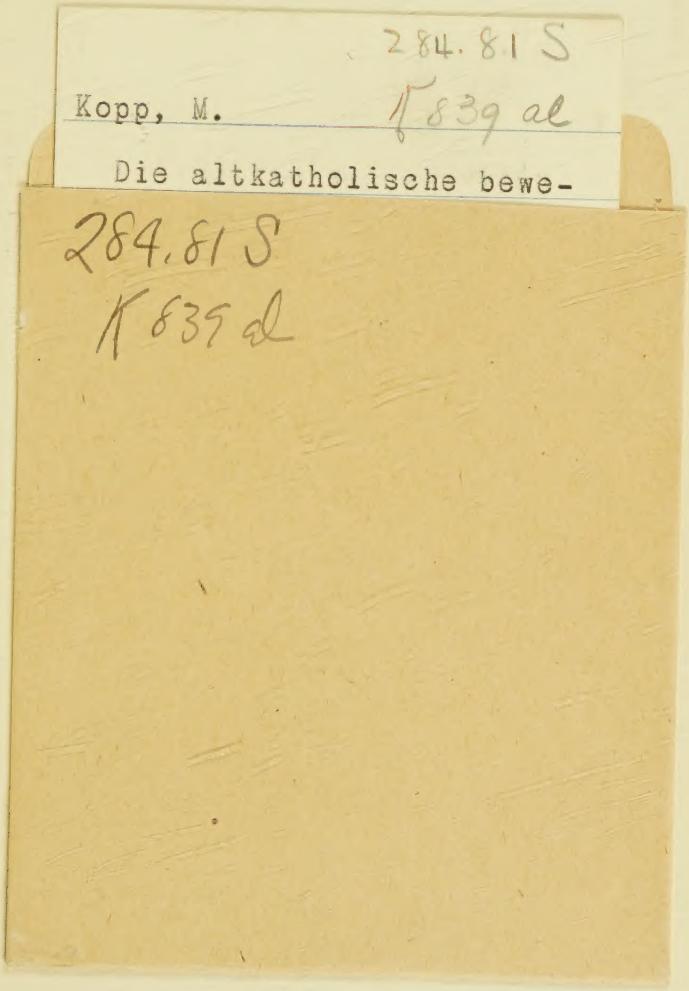

GENERAL THEOLOGICAL SEMINARY
00108263
S0-CVW-094